Hols. 35

Beiträge

Beiträge

[illegible]

Schleswig-Holsteinischen Frage

[illegible]

Schleswig und Holstein

[illegible]

Leipzig.

[illegible]

6

Beiträge

zur

Schleswig-Holsteinischen Frage

in sieben Abhandlungen

über die

politischen, nationalen und sprachlichen Verhältnisse

der Herzogthümer

Schleswig und Holstein

von

Prof. A. F. Krieger, Mag. C. F. Allen, Prof. C. Paulsen,
Conferenzrath E. C. Werlauff, Dr. C. J. A. Ostwald
und Dr. Travers Twiß.

Leipzig
Verlagsbuchhandlung von Carl B. Lorck.
1849.

319 D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

I.

Ein Beitrag zur Schleswig=Holsteinischen Frage von Prof. Andr. Fr. Krieger.

II.

Preußen und der Deutsche Bund gegen Dänemark.

III.

Ueber Sprache und Volksthümlichkeit im Herzogthum Schleswig. Nach C. F. Allen.

IV.

Schleswigs innere Verbindung mit Dänemark. Von Prof. C. Paulsen.

V.

Ueber die Constitutio Waldemari. Von Conferenzrath E. C. Werlauff.

VI.

Andeutung des Ungrundes der vermeintlichen holsteinischen Thronfolge=Ansprüche der heutigen Herzöge zu Schleswig=Holstein=Sonderburg=Augustenburg. Von Dr. C. F. A. Ostwald.

VII.

Ueber die Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig und Holstein zu Dänemark und zum Deutschen Bunde und über die darauf bezüglichen Garantieverpflichtungen der europäischen Mächte. Nach Dr. Travers Twiß.

Ein Beitrag

zur

Schleswig-Holsteinischen Frage

von

Andreas Friedrich Krieger.
Prof. ord. an der Universität zu Kopenhagen.

Leipzig
Verlagsbuchhandlung von Carl B. Lorck.
1848.

Vorwort.

In einem Augenblick, wo über die Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig und Holstein, und namentlich des letzteren zu Dänemark mit Kanonen gestritten wird, möchte es beim ersten Anblick beinahe unpraktisch und ganz überflüssig erscheinen, sich noch weiter in staatsrechtliche und historische Untersuchungen über diese Angelegenheit einzulassen. Betrachtet man jedoch die Sache näher, bedenkt man, daß auch noch jetzt der deutsche Bund und Preußen bei ihrer Intervention zu Gunsten der Herzogthümer sich auf das historische Recht berufen, bedenkt man ferner, daß bei der jetzt hoffentlich bald bevorstehenden Ausgleichung dieser Angelegenheit der historische Rechtsboden nicht wird verlassen werden können, so halten wir es nicht für unzeitgemäß, im Nachstehenden einen Beitrag zu den mannigfachen Controversen zu liefern, die darüber bereits zur öffentlichen Kunde gelangt sind.

Mit einem regen Eifer haben die Anhänger der schleswig-holsteinischen Doctrin ihrer Sache schon seit Jahren durch die Presse das Wort geredet, und durch Zeitungen nicht minder, wie durch größere staatsrechtliche Abhandlungen und Flugschriften ihren Ansichten und Behauptungen um so leichter allgemeinen Eingang in Deutschland verschafft, als sie nur selten auf Widerspruch von Seiten der Gegner stießen, denen sich manche Schwierigkeiten in den Weg stellten, wenn sie mit ihren abweichenden Ansichten aufzutreten für

nöthig hielten. — So hat es sich ganz natürlich gemacht, daß die Doctrin der Schleswig-Holsteiner fast überall in Deutschland als völlig unbestreitbar angenommen, und dadurch eine gewisse Einseitigkeit in der Auffassung dieser Angelegenheit entstanden ist, welche bei einer definitiven Entscheidung derselben nachtheilig einwirken könnte.

Dies eben hat uns veranlaßt, eine Abhandlung des Kopenhagener Professors, Herrn A. F. Krieger, aus der „dänischen Zeitschrift" des Professors Schouw einer größeren Verbreitung zu übergeben, die namentlich die Frage über die Untrennbarkeit der Herzogthümer und die daran geknüpften Consequenzen anders bespricht, als dies bisher in Deutschland geschehen. Dieselbe ist vom Verfasser nur für das dänische Publicum geschrieben, und wird sich daher um so weniger den Vorwurf zuziehen, als sei sie bestimmt, die Meinung Deutschlands für sich zu gewinnen oder ihr zu schmeicheln; es ist vielmehr leicht ersichtlich, daß der Verfasser, hätte er sich dieses zur Aufgabe gemacht, Einzelnes anders dargestellt haben würde, welches wir abzuändern oder auszulassen uns doch nicht haben erlauben wollen.

Der Uebersetzer.

Es giebt gewiß Viele, die gar kein Gewicht legen auf die älteren staatsrechtlichen Verhältnisse im Allgemeinen und namentlich nicht auf die älteren staatsrechtlichen Verhältnisse in Schleswig oder Holstein. Man hat sich seiner Zeit in Dänemark, der Thätigkeit der schleswig-holsteinischen Doctrinärs gegenüber, fast ganz gleichgültig verhalten; man ahnte nicht, in welchem Grade diese Doctrinen, bei dem regen Eifer der schleswig-holsteinischen Schriftsteller, sich in Deutschland verbreiteten, und eine wie große Bedeutung man in Deutschland historischen Argumentationen und Beweisführungen beilegte, die wir Dänen für durchaus unpraktisch und bedeutungslos hielten. Wir Dänen haben hierin einen großen Fehler begangen; unser Schweigen legte man wie ein Einräumen, unsere Gleichgültigkeit den falschen Behauptungen gegenüber, unsere Langsamkeit in der Widerlegung derselben wie einen Beweis dafür aus, daß wir dieselben zu widerlegen nicht im Stande wären. Das Terrain, das wir auf diese Weise verloren haben, ist größer, als Manche glauben mögen. Selbst in diesem Augenblicke, wo Deutschland nicht mehr sich selbst ähnlich sieht, haben Preußen und der deutsche Bund ihrem Angriff auf Dänemark den Schein einer historischen Berechtigung zu geben versucht.

Man ignorirt den wirklichen Gang der Dinge in den Herzogthümern, man giebt sich das Ansehn, als wolle man bloß eine scheinbar loyale Sache unterstützen, und man nimmt dann seine Zuflucht zu dem früheren Bundestagsbeschluß vom 17. Septbr. 1846, als

ob es sich bloß um die Vollstreckung dieses Beschlusses handle, der durch die Politik der dänischen Regierung hervorgerufen war. Man wagt zu behaupten, daß der Bundestag competent sei, einen jeden Zwist zwischen Holstein und Dänemark, und namentlich die Frage über Schleswigs und Holsteins Untrennbarkeit zu entscheiden, und man entblödet sich nicht, zu erklären, daß der König von Dänemark stets das verfassungsmäßige Recht der Herzogthümer auf eine „ewige Verbindung und Untrennbarkeit" anerkannt habe; es wird namentlich behauptet, daß das Verfassungs-Rescript vom 28. Januar d. J. Holsteins Recht auf eine immerwährende Verbindung mit Schleswig anerkenne, und die Sache wird so dargestellt, als ob die Erklärung des Königs von 24. März d. J., daß Schleswig und Dänemark untrennbar seien, etwas Neues und Unerhörtes wäre.

Wenn dieses Gebahren die neue Diplomatie des freien Deutschlands bezeichnen soll, dann steht es schlecht mit der Wahrheitsliebe der neuen deutschen Diplomatie. Es würde ehrlicher gewesen sein, wenn man seine Absicht, erobern zu wollen, ganz gerade heraus ausgesprochen hätte, ohne irgend einen Versuch, die Rechtsverdrehung zu beschönigen. Da man sich nun aber einmal auf den Boden des historischen Rechtes hat stellen wollen, so lasse man uns die Behauptung von der Untrennbarkeit Schleswigs und Holsteins etwas näher betrachten und prüfen, wann der König von Dänemark diese Behauptung anerkannt hat.

Fragt man nach den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen, nach dem Recht der dänischen Krone in Schleswig, so ist die Antwort, wenn Gewicht gelegt wird auf die staats- und volksrechtlichen Zustände, wie sie sich in den letzten Jahrhunderten consolidirt haben, ganz einfach. Löst man alle Verhältnisse auf, um unter der Herrschaft des einen oder andern übermächtigen Einflusses wieder von vorn anzufangen, dann wird das alte Recht machtlos,

während sich ein neues Recht noch nicht wieder gebildet hat. Eine solche Auflösung aller Verhältnisse im Interesse der Zukunft ist inzwischen nicht das Ziel, dem der deutsche Bund offen nachstrebt. Es ist viel eher eine Auflösung aller Verhältnisse im Namen eines falschen alten Rechts, die man durchsetzen will; denn unter dieser Maske verbirgt sich die Eroberungsabsicht. Es ist die alte Behauptung der Schleswig-Holsteiner, daß Schleswig und Holstein souveraine, untrennbare Staaten seien, in denen die agnatische Erbfolge herrsche; um diese durchzusetzen, soll Schleswig durch historische Scheingründe, allem Recht zum Trotz, mit Gewalt in die neue deutsche Staatsverbindung hineingezogen werden.

Wo deutsches Recht eine gewisse Rolle mitspielt, da ist es ein eigenes Ding um staatsrechtliche Untersuchungen. Sie leiden an einer gewissen ermüdenden Endlosigkeit; man findet keine klaren, entscheidenden Wende-, keine bestimmten Ruhepunkte. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist ein solcher Wendepunkt in Deutschlands Geschichte im Jahr 1848 eingetreten. Das deutsche Recht war bisher noch nicht bestimmt zum Durchbruch gekommen. Weder in Deutschland, noch in Holstein verhält es sich so, wie in Dänemark; in Dänemark bildet das Jahr 1660 einen solchen Wendepunkt, den man weder zurückweisen, noch in Abrede stellen kann; 1660 hatten wir eine wirkliche Revolution; das ältere Staatsrecht ward begraben; ob es gut oder schlimm war, daß es so kam, das ist eine historische Frage; es geschah aber auf eine so gründliche Weise, daß die alten Stände sich nie wieder erhoben, nicht bloß nicht in der Wirklichkeit, wie in Schweden nach der Alleinherrschaft, sondern nicht einmal wie ein Gespenst. In Holstein fehlt ein solcher Hauptwendepunkt, es giebt dort keinen klaffenden Abgrund zwischen der alten und der neuen Zeit, keine Begebenheit, durch die Alles, was hinter derselben liegt, ein für alle Mal abgeschlossen wäre. Alles ist alt und bemoost. In Schleswig haben sich so viele deutsche Ein-

flüsse geltend gemacht, daß es auch dort in der ältern Zeit nicht zu einem entscheidenden Durchbruch gekommen ist; erst im 18. Jahrhundert erwartet uns eine Begebenheit, die man wohl nach Umständen zu wenden und zu drehen versucht, die aber eine ehrliche Untersuchung zum richtigen Verständniß bringen wird.

Wenn man also in staatsrechtlichen Untersuchungen über Schleswigs Stellung den festen Boden der neuen Zeit verläßt, wenn man sich in mittelalterliche Untersuchungen vertieft, dann begegnen wir dem eigenthümlichen Phänomen, daß wir dort keinen recht festen Grund finden, bevor wir auf die Zeit zurückkommen, wo Schleswig nicht als ein abgesonderter Theil des Staats existirte, ja wo es nicht einmal eine besondere südjütische Provinz gab, geschweige denn ein souveraines Schleswig. Auf dem langen Wege von diesem Ausgangspunkt bis zum Endpunkt begegnen wir einer Menge von Begebenheiten von wechselnder Bedeutung, gar manchen staatsrechtlichen Documenten des verschiedenartigsten Inhalts; aber nirgends werden wir finden, daß Schleswig zum deutschen Staatsverbande gehört, nirgends, daß Schleswig vom Reiche Dänemark, von der Krone Dänemark losgerissen ist. Von der Seite der Schleswig-Holsteiner kommt man natürlich mit dem Jahre 1460. Hier soll der feste Wendepunkt sein, an den man sich halten will. Alles, was seit der Zeit geschehn, soll widerrechtlich und daher ungültig sein; was damals geschah, das soll fest stehn; was früher geschehn, das läßt man fallen, um sich nur an das Jahr 1460 zu halten.

Ist denn dieses Jahr wirklich ebenso bedeutungsvoll für Schleswig und Holstein, wie 1660 für Dänemark? Ward damals ein Verfassungszustand begründet, der sich bis zu diesem Jahr gehalten hat, wie die Alleinherrschaft in Dänemark? War jene Verfassung eine schleswig-holsteinische Staatseinheit mit agnatischer Erbfolge?

Wer die Verhältnisse kennt, der wird antworten, daß die Ereignisse von 1460 wohl revolutionär waren, wie die von 1660, aber damit ist auch so ziemlich alle Aehnlichkeit zu Ende. Es ist unschwer nachzuweisen, daß der ganze ältere Zustand, obgleich unklar und verworren, keineswegs durch die Begebenheiten von 1460 umgestürzt wurde; es ist unschwer nachzuweisen, daß 1460 eine Art von Compromiß, der an und für sich widerrechtlich war, und der nur durch spätere Acte eine theilweise Bestätigung fand, zwischen einigen in der Sache Betheiligten statt hatte; es ist unschwer nachzuweisen, daß 1460 keine schleswig-holsteinische Staatseinheit begründet ward, und es ist nicht minder unbestreitbar, daß die Untrennbarkeit, die versprochen war, nicht gehalten wurde. Und ebenso wie man die Begebenheiten vor 1460 nicht aus den Augen verlieren darf, wenn man die Ereignisse von 1460 historisch würdigen will, ebenso muß man noch weit mehr seine Aufmerksamkeit den spätern Begebenheiten zuwenden, um die lange Kette einzelner Glieder zu sehn, die zusammengehalten werden müssen, wenn man den historischen Entwicklungsgang der dänischen Monarchie verstehn will. Man wird dann finden, daß z. B. selbst die Ereignisse von 1579 *) wichtiger sind, als die Acte von 1460. Daß dieses noch mehr von neuern Verhältnissen gilt, z. B. von 1665 **), 1721 ***) und 1773 †), wird man, wenn die Sache erst auf den rechten Standpunkt gestellt ist, leicht sehn können.

Ich bin also genöthigt, den historischen Faden von der ältesten Zeit her aufzunehmen. Ich brauche die Leser wohl kaum dar-

---

*) Odenseer Vergleich. A. d. U.

**) Unterzeichnung des Königsgesetzes durch Friedrich III. am 14. Novbr. A. d. U.

***) Patent vom 22. August, wodurch Friedrich IV. Besitz nahm von dem früher herzoglichen Theil von Schleswig. A. d. U.

†) Austausch des herzoglichen Theils von Holstein gegen die Herrschaften Oldenburg und Delmenhorst nach erlangter Volljährigkeit des Großfürsten Paul. A. d. U.

auf aufmerksam zu machen, daß dieselben Namen nicht zu allen Zeiten dieselbe Bedeutung haben, obgleich man die Anwendung derselben nicht recht gut umgehen kann. Deswegen kann man z. B. ganz gut von Südjütland statt von Schleswig sprechen, so lange dieser neue Name nicht der historisch richtige ist, dahingegen muß man von Holstein schon in der ältesten Zeit sprechen, ohne Rücksicht auf den großen Unterschied zwischen dem jetzigen Holstein, dessen Dasein sich von 1806 datirt, dem ältern Herzogthum Holstein, das 1474 errichtet ward, wozu die Herrschaft Pinneberg, die Herrschaft Ranzau und die Stadt Altona nicht gehörten, und dem Dithmarschen in Wirklichkeit erst später einverleibt ward, und endlich den Bestandtheilen dieses ältern Herzogthums Holstein, wie Holstein und Stormarn, Wagrien u. s. w.

Die Grafschaft Holstein und Stormarn war ein zum deutschen Reich gehöriges Lehn, das von Anfang des zwölften Jahrhunderts an im Besitz des schauenburgischen Hauses war. Es ward allerdings von Waldemar II. erobert und in Folge eines Tractats von 1214 mit Kaiser Friedrich II. dem dänischen Staat einverleibt, durch die Gefangennehmung Waldemars aber 1225 wieder an Schauenburg verloren.

Südjütland war dahingegen von den ältesten Zeiten her unbezweifelt ein dänisches Land, und seit Gorm dem Alten ein Theil des gesammten Königreichs. Die jetzige Eidergränze ward durch einen Tractat zwischen Knud dem Großen und Kaiser Conrad festgestellt.

Der größte Theil dieses Landes, obgleich keineswegs das Land in dessen jetzigem Umfang, ward dänischen Prinzen in Lehn gegeben; ein Verhältniß, das durchaus persönlich war. Waldemars II. Sohn Abel und dessen Nachkommen suchten das Lehn als erblich zu behalten; sie stifteten Familienverbindungen mit und suchten Hülfe bei den holsteinischen Grafen, die sich dann,

zugleich auch mit im eignen Interesse, in die innern Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Zweigen des dänischen Königshauses mischten. Es gelang bereits Gerhard dem Großen in der Zeit der tiefsten Erniedrigung Dänemarks, von einem dänischen Schattenkönig mit Schleswig belehnt zu werden. Als er nämlich den dänischen Großen beigestanden hatte, den König Christoph II. zu verjagen, ließ er seinen Schwestersohn, den unmündigen Herzog Waldemar (IV.) Erikssen von Schleswig, zum König von Dänemark ausrufen; von seinem Mündel ließ Graf Gerhard sich dann das Herzogthum Schleswig als ein erbliches und freies Lehn (1326) zutheilen. Dieser ganze Act legt ein Zeugniß von Dänemarks damaliger Unterdrückung ab. Irgend eine Rechtskraft konnte unter den Umständen, welche die Ausstellung desselben begleiteten, ihm unmöglich zustehen*). Könnte demselben irgend eine Gültigkeit beigelegt werden, so müßte diese spätern Ursprungs sein, wenn er z. B. von allen Betheiligten bestätigt wäre, oder wenn der durch den Act beabsichtigte Zustand sich consolidirt hätte. Aber der vertriebene Christoph II. gab seine Forderungen nicht auf, und mehrere fremde Fürsten fuhren fort, ihn als den rechtmäßigen König anzuerkennen. Zu diesen gehörte später der Vetter des Grafen Gerhard, der in Holstein mitregierende Graf Johann der Milde, der sich 1328 von Christoph dem Zweiten, als dem rechtmäßigen König von Dänemark, einen Belehnungsbrief über die schleswigsche Insel Fehmern ausstellen ließ. Endlich ließ sich Gerhard der Große selbst mit Christoph II. in Unterhandlungen ein, durch die er diesen geradezu als rechtmäßigen König anerkannte; Gerhard erhielt nur Anwartschaft auf das schleswigsche Lehn für den Fall, daß Waldemar Erikssen, der wieder nach seinem Herzogthum zurückgekehrt war, ohne Erben sterben sollte (1330).

*) Vergl. Kamptz „Staatsrechtliche Bemerkungen." S. 110 ff. und 226 ff.

Auf solche Weise fiel diese Vereinigung von Schleswig mit der Grafschaft Holstein weg; Waldemar Eriksen und nach ihm sein Sohn besaß Schleswig als dänisches Lehn in demselben unbestimmten Verhältniß zu Dänemark, wie früher, und nur die Anwartschaft blieb für die holsteinischen Grafen übrig.

Im Jahre 1375 starb sowohl der königlich-dänische Mannsstamm mit Waldemar Atterdag, wie der schleswig-dänische Herzogsstamm mit Heinrich Waldemarsen aus. Die holsteinischen Grafen benutzten jetzt die Umstände, um sich des größten Theils von Schleswig zu bemächtigen. Einer der holsteinischen Grafen, Gerhard, ward allerdings 1386 von der Königin Margaretha mit Schleswig belehnt, aber bald nachher entstanden neue Zwistigkeiten; der Streit und die Kriege mit dem holsteinischen Grafenhaus dauerten beinahe ununterbrochen fort unter der Regierung Erichs von Pommern. Wichtige rechtliche Momente bei diesen Streitigkeiten waren vor Allem die von der dänischen Reichsversammlung als Lehnsgericht im Jahr 1413 und von Kaiser Sigismund, als gewähltem Schiedsmanne, 1424 ausgesprochnen Urtheile, in welchen beiden den holsteinischen Grafen die Belehnung mit Schleswig abgesprochen ward. Im Jahre 1435 endeten diese Kriege mit einem für Dänemark nicht ganz ungünstigen Friedensschluß *); aber auch die Früchte dieses Friedens gingen wieder verloren; nach der Verjagung Erichs von Pommern gaben der dänische Staatsrath und der auf den Thron berufene König Christoph von Baiern Adolph dem Achten den Besitz Schleswigs in seinem jetzigen Umfang, als ein erbliches Lehn, welche Belehnung von Christian I. bestätigt ward. Mit dem Erwerb des schleswigschen Lehns, nach welchem sie mit so viel List und Gewalt getrachtet hatten, war indessen für die holsteinischen Grafen kein

*) Der Friede von Wordingborg. A. d. U.

großer Segen erkauft. Die Glieder des früher so blühenden Mannsstammes fielen im Kriege oder starben ohne Erben, und als Adolph selbst 1459 starb, war er der Letzte aus dem Mannsstamm. Es lebte freilich noch ein Graf aus dem schauenburgischen Hause, der die Stammherrschaft in Deutschland und einen von Alters her abgesonderten Theil Holsteins, den pinnebergischen District, besaß; aber dieser Zweig gehörte nicht zu der Linie, die allein mit Schleswig belehnt worden war.

Wir sind also beim Jahr 1459 angelangt. Schleswig war ein Theil des dänischen Reichs, aber es war ein besonderes Lehn für sich, es lag innerhalb der Gränzen des dänischen Reichs, aber es hatte seine eignen Lehnsfürsten gehabt, und es war in der letzten Zeit ein holsteinischer Lehnsgraf, der schleswigscher Lehnsherzog geworden war.

Der männliche Stamm war in Schleswig, wie in Holstein, ausgestorben. Die Verbindung zwischen dem deutschen und dem dänischen Lehn war zufällig, persönlich. An wen sollten nun die Lehen fallen, oder sollte z. B. das schleswigsche Lehn ganz eingezogen werden?

Die alte, unhaltbare Doctrin erzählte, daß der dänische König zum Fürst beider Lande gewählt wurde und daß er als Gegengabe den Landen viele Gerechtsame und Freiheiten, unter Anderem auch die Untrennbarkeit versprochen habe.

In der Wirklichkeit verhält sich die Sache ganz anders. Es war ein verwickeltes Verhältniß, das damals vorlag, und das keineswegs klar gelöst ward.

Als Adolph VIII. 1448 seinem Schwestersohn, dem Grafen Christian von Oldenburg, zum dänischen Thron verhalf, hatte Adolph vor der Wahl Christian ein Document ausstellen lassen, in welchem er sich verpflichtete, eine Bestimmung aufrecht zu erhalten, die sich in einer lateinischen Handfeste Waldemar Erikßens vom

Jahre 1326 finden sollte und in Folge welcher das Herzogthum Südjütland nicht so mit der dänischen Krone vereinigt werden durfte, daß Einer über beide Lande Herr würde. Dieses ist die sogenannte Constitutio Waldemariana, zweifelsohne eine reine Betrügerei, da man nirgendwo anders, weder vorher noch nachher, irgend eine Spur von ihrem wirklichen Dasein findet. Das von Christian von Oldenburg ausgestellte Document kann kein hinlängliches Zeugniß abgeben von dem Dasein der älteren Bestimmung, da er der lateinischen Sprache durchaus unkundig war, und ebenso wenig kann es als eine Bestätigung im mindesten in Betracht kommen, da es ausgestellt worden ist, ehe er König ward und ohne die Zustimmung des dänischen Reichsraths. Dieses Document ward auch 1459 weder von Christian noch von Andern irgendwie berücksichtigt. Später haben jedoch so viele Schleswig-Holsteiner darauf Gewicht legen wollen, daß ich es im Vorbeigehn zu erwähnen mich verpflichtet fühlte.

Die Kräfte, die sich 1459 rührten, waren ganz anderer Natur. Der dänische König, Christian, Adolphs Schwestersohn, trat als Erbe auf, und machte als solcher Ansprüche sowohl auf Schleswig wie auf Holstein; er betrachtete also bei diesen Ansprüchen sowohl Schleswig als Holstein wie ein Weiberlehn, konnte aber dabei in Folge dieser selben Anschauung es nur schwer umgehn, seinen Brüdern eine gewisse Mitberechtigung einzuräumen. Aber der König machte zugleich auch noch ein besonderes Recht auf Schleswig als dänischer König geltend; er mußte nicht bloß das oberlehnsherrliche Recht des dänischen Reichs wahren, sondern er mußte auch behaupten, daß das Lehn, obgleich erblich, ein Mannslehn sein und deswegen unter das dänische Reich eingezogen werden müßte. So begegnen uns gleich Christians Familieninteresse und das Interesse des dänischen Reichs. Aber ferner begeg-

net uns auch die holsteinische Ritterschaft. Diese mächtige Classe wollte ungern ihren entstehenden schleswig=holsteinischen Einfluß aufgeben; sie wünschte also Privilegien für sich, aber sowohl in Schleswig, als in Holstein. Endlich finden wir, daß der schauenburgische Graf Otto Ansprüche auf beide Lande machte, ebenso wie auch natürlicherweise Holsteins deutsche Lehnseigenschaft aufrecht erhalten werden mußte.

Mit Rücksicht auf Holstein kann es unbezweifelt nachgewiesen werden, daß die lehnsrechtlichen Bedingungen für das Successionsrecht des schauenburgischen Grafen mangelten, so daß es vom Lehnsherrn abhängen mußte, das Lehn, wem er wollte, zu geben. Es ist nämlich eine unzweifelhafte Bestimmung in dem in Holstein geltenden sächsischen Lehnsrecht, daß Seitenverwandte nur durch eine beständige Erneuerung der Gesammtbelehnung das Lehnssuccessionsrecht bewahren können, und eine solche Verwahrung hatte man hier nicht beobachtet.

Mit Rücksicht auf Schleswig stehen die zwei Behauptungen, die man wohl schwerlich wird auf's Reine bringen können, einander gegenüber, die eine, daß das Erbrecht bei dem jütischen Lehn dasselbe sei, wie das allgemein gültige des Landes, also das des Jütschen Lows, die andere, daß, da nicht ausdrücklich sowohl für weibliche, wie für männliche Erben das Erbrecht eingeräumt sei, nur der Mannsstamm erbberechtigt sein könne.

Wir sehn also einen großen Streit zwischen Prätendenten und sich kreuzenden Interessen. Da thaten sich einige der Interessen zusammen. Nach Bürgern und Bauern frug Niemand, und ebenso wenig frug man den dänischen Reichsrath; dahingegen wählte der holsteinische Adel, der angefangen hatte, sich über einen Theil von Schleswig auszubreiten, auf einer Versammlung in Ribe Christian den Ersten zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein und Stormarn; doch sollten die Stände aller Ver-

antwortlichkeit enthoben sein mit Bezug auf die Forderungen, die von seinen Brüdern, oder von den Grafen von Schauenburg, oder von dem deutschen Kaiser oder von irgend einem andern Lehnsherrn zu Holstein und Stormarn erhoben werden könnten, sowie er auch jedes Land von dem rechten Lehnsherrn zu Lehn nehmen sollte.

Nun ist es leicht einzusehn, daß hier ein Widerspruch statt findet, wenn man sich streng an das Wort Wahl halten will. Es kann durchaus nicht mit dem Lehnsrecht vereinigt werden, daß die Ritterschaft mit irgend einer Rechtskraft jeden Lehnsherrn, der ihr beliebte, zum Lehnsherzog oder Lehnsgrafen sollte vorschlagen können. Die ganze Wahl war also ein Versuch, Einen der Prätendenten zu unterstützen, ein Versuch, welchem eine rechtliche Unterlage zu geben Christian später gelang, theils durch Unterhandlungen mit den andern Prätendenten, nämlich seinen Brüdern und dem Grafen Otto *), die von ihren vermeintlichen Rechten zurücktraten, theils mit dem Lehnsherrn Holsteins, der ihm die nöthige Belehnung ertheilte. Bloß Dänemark gegenüber verblieb das Verhältniß unbestimmt.

Die Verbindung, die auf solche Weise zwischen Schleswig und Holstein beibehalten wurde, war auch fortan nur eine persönliche. Beide Lande fuhren fort durchaus verschiedene Lehne zu sein, abhängig von zwei verschiednen Reichen; Holstein und Stormarn gehörten zum deutschen Reich, Schleswig zum dänischen; der Vasall mußte wegen des einen Landes dem deutschen, wegen des andern dem dänischen Reich Treue und Gehorsam schwören. Diese Verbindung mußte also nicht bloß wegfallen, wenn die Familie, die beide Lehne erhalten hatte, ausstarb, sondern auch, wenn die rechtlichen Bedingungen für die Beibehaltung des Lehns hier oder dort

---

*) Nordalbingische Studien III., 69 ff.

Herzogthums Schleswig ist Dahlmann der Meinung, daß das Lehen an Christian als den ältesten Sohn von Graf Adolfs Schwester gefallen sei; aber die alten dänischen und sächsischen Chronisten behaupten einstimmig, daß das Lehen, da Herzog Adolf keine directen Erben hinterlassen, von König Christian als erledigt wieder eingezogen worden sei.

Der oben angeführte Lübecker Chronist behauptet, daß König Christian eine Zeit lang beabsichtigt habe, die Herrschaft über das Herzogthum mit der Souveränetät zu vereinigen und es nicht mehr als Lehen zu vergeben, daß er aber davon abgekommen, als sich ihm Aussicht gezeigt, durch Erbschaft auch in Besitz der Grafschaften Holstein und Stormarn zu gelangen. Neben andern Beweggründen, Christian dem Grafen Otto als Nachfolger des Grafen Adolf vorzuziehen, scheint bei dem Adel der beiden Grafschaften die Rücksicht viel gewogen zu haben, daß bei einer solchen Ordnung der Sache der Frieden zwischen Dänemark und Holstein erhalten bleiben werde, und aus demselben Grunde war schon vor dem Tode des Grafen Adolf ein großer Theil des holsteinischen Adels gefaßt gewesen, König Christian als seinen zukünftigen Nachfolger anzuerkennen. (Ann. Chytraei Saxonia lib. II., pag. 67.)

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der holsteinische Adel, um dieses wichtige Ziel zu erreichen, nach Graf Adolfs Tod dem König Christian zur Bedingung jener Wahl in Holstein und Stormarn die Verpflichtung auferlegte, die Feudalverfassung des Herzogthums Schleswig unverletzt aufrecht zu erhalten.

Auf der einen Seite mögen sie das Fortbestehen der alten Verhältnisse zwischen Holstein und Schleswig, wie sie unter Graf Adolf waren, als eine wesentliche Bedingung der Fortdauer des freundlichen Einverständnisses zwischen beiden Ländern betrachtet haben. Andererseits mag König Christian selbst geglaubt haben, daß er seinen Nachfolgern im Herzogthum Schleswig auch die

unbestrittene Nachfolge in Stormarn und Holstein sichere. Doch ist dies mehr eine Vermuthung, die sich auf den Wortlaut der vom König 1460 ausgestellten Sicherheitsurkunde stützt, als eine Mittheilung von Seiten eines gleichzeitigen Schriftstellers.

Man hat viel gestritten, ob die mit der Anerkennung Christians als Nachfolger des Herzogs Adolf schließenden Verhandlungen von einer gemeinsamen Versammlung der Stände der Grafschaften und des Herzogthums oder einem besonderen Beschluß der Stände der Grafschaften Holstein und Stormarn ausgingen. Soweit man unter scheinbar widersprechenden Behauptungen, die es fast unmöglich machen, sich eine richtige Ansicht von den Verhandlungen zu verschaffen, sich Vermuthungen überlassen darf, scheint die Nachfolge Christians in den Grafschaften Holstein und Stormarn von einer in Holstein abgehaltenen Versammlung der Stände der beiden Grafschaften, unter Vorsitz des Bischofs von Lübeck als kaiserlichen Commissarius, beschlossen worden zu sein, nachdem die schleswigschen Stände schon in ihrer eigenen Versammlung einen Beschluß zu Gunsten Christians angenommen hatten; während die spätere Versammlung in Ribe, einer jütländischen in Schleswig liegenden Stadt, wo dem König Christian als Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein und Stormarn gehuldigt wurde, aus den Ständen des Herzogthums und den einflußreichsten Edelleuten der beiden Grafschaften bestand. Doch kann ein so regelmäßiges Verfahren, wie es diese Vermuthung in Anspruch nimmt, historisch nicht begründet werden. Keiner der gleichzeitigen Schriftsteller erwähnt in jener Zeit eines vereinigten Landtages von Schleswig-Holstein; dagegen setzten die Bedingungen der vom König in Kiel 1460 vollzogenen Zusatzacte zur Sicherung der Privilegien des Herzogthums und der beiden Grafschaften ausdrücklich fest, daß die holsteinischen Stände alljährlich, wenn es nöthig wäre, in Borne-

høved, die schleswigschen in Urnehøved sich versammeln sollten, welcher letztere Ort nach einer Anmerkung in den „Privilegien der holsteinischen Ritterschaft" S. 60 in der Nähe des Dorfes Tolstedt im Amte Apenrade im nördlichen Theile Schleswigs lag. Gleichzeitige Documente von gleicher Glaubwürdigkeit, wie die Sicherheits- und Zusatzacte, besitzen wir nicht, und da beide Acten den Zweck haben, die Aufrechterhaltung der Lehnsverfassung sowohl in Schleswig als in Holstein und Stormarn zu sichern, so können wir vernünftigerweise in ihren Bestimmungen einen Schlüssel zu dem wirklichen Charakter dieser Verfassungen suchen.

Aus dem Wortlaute der Sicherheitsacte scheint hervorzugehen, daß Christians Succession in der Herrschaft seines Onkels sich auf Wahl gründet, obgleich nebenbei erwähnt ist, daß er und seine beiden Brüder die nächsten Erben des Grafen Adolf waren.

Daß die Oberherrlichkeit über ein Lehen durch Wahl seitens der Vasallen übertragen werden sollte, anstatt durch eine Schenkung von Seiten des Oberlehnsherrn, war ein ganz ungewöhnliches Verfahren und sowohl in Schleswig als in Holstein noch nicht vorgekommen. In diesem Falle scheint es jedoch von den Commissarien der Oberlehnsherren, den Bischöfen von Lübeck und Schleswig, gebilligt worden zu sein, und Kranz in seiner Historia Daniae Cap. 29 behauptet sogar, daß König Christian die Grafschaft Holstein als eine Schenkung erhalten habe*). Soviel ist gewiß, daß, soweit Christians Recht auf den Besitz des Herzogthums Schleswig und der Grafschaften Holstein und Stormarn auf diese Wahl zurückgeführt wird, es unabhängig ist von irgend einem abgeleiteten Rechtstitel, den er als nächster Verwandter des Grafen Adolf besitzen könnte.

*) Novissime vero in Todeslohe coetum facientes interveniente Arnoldo Lubecensi Episcopo, qui imperiali vice ejus feudi dominus censeretur, Christianus Rex Comitatu donatur.

Wir halten es für passender, die Prüfung der allgemeinen Bestimmungen der Sicherheitsacte und der Zusatzacte auf später zu verschieben. Zwei Punkte dürften jedoch hier Erwähnung verdienen, da sie sich auf die zukünftige Erbfolge in der Herrschaft beziehen. Nachdem Christian ausdrücklich zugegeben, daß er nicht als König von Dänemark, sondern durch das Zutrauen der Bewohner der erlangten Länder zum Herrn über Schleswig, Holstein und Stormarn erwählt worden, erkennt er an, daß diese Herrschaften nicht auf seine Kinder oder Verwandten vererben, sondern daß sie und ihre Nachkommen, nach seinem Tode und so oft die Herrschaften erledigt werden sollten, das Recht haben sollten, eins seiner Kinder oder, wenn er kinderlos stürbe, einen seiner Erben zu ihrem Herrn zu wählen, wie er durch den freien Willen der Bewohner dieser Lande gewählt worden. In der Zusatzacte ist ferner festgesetzt, daß die Einwohner dieser Lande im Fall, daß der König ohne andere Kinder oder Erben, außer einem Sohne, sterben und dieser König von Dänemark werden sollte, ihn aus freiem Willen zu ihrem Herrn wählen könnten, wo er alsdann verpflichtet sein sollte, alle von König Christian bewilligten und bestätigten Artikel und Privilegien zu ratificiren und zu bestätigen. Im Fall er jedoch seine Einwilligung zu einer solchen Bestätigung verweigerte, soll es den Einwohnern freistehen, einen seiner nächsten Erben zu ihrem Herrn zu erwählen. Es war auch festgesetzt, daß der Nachfolger in dem Herzogthume und den Grafschaften stets die Belehnung von dem Oberlehnsherrn, dem sie gehörten, mit den gehörigen Formalitäten verlangen und erhalten sollte.

Die andere Bestimmung, die man mit besonderm Nachdruck als diejenige bezeichnet, welche die beständige Vereinigung der beiden Herzogthümer begründet, lautet:

„Wir versprechen, so viel in unsern Kräften steht, den Frie-

den zwischen den obengenannten Ländern zu erhalten, und daß sie sollen ewig zusammen bleiben ungetheilt, deshalb soll Niemand Krieg führen gegen seine Nachbarn, sondern Abhülfe vor Gericht suchen ꝛc."

1474 wurde Holstein zu einem Herzogthume erhoben und von dieser Zeit an ist man berechtigt, von beiden Herzogthümern zu sprechen. Nach dem Tode des Königs Christian 1481 wurde sein ältester Sohn Johann, seit 1456 erwählter Erbe des dänischen Thrones, sofort zum König ausgerufen. Ueber die Erbfolge in den Herzogthümern entstanden jedoch beträchtliche Schwierigkeiten. Die Königin Mutter wünschte ihren jüngern Sohn Friedrich erwählt zu sehen, aber sein Bruder, der König, wollte sich ihren Wünschen nicht fügen, und die Stände von Schleswig und Holstein glichen den Streit dadurch aus, daß sie beide Söhne Christians zu Herzögen von Schleswig und Holstein erwählten. Wir werden später versuchen, diesen Schritt mit der letzterwähnten Sicherheitsacte, daß die Herzogthümer ewig ungetheilt bleiben sollten, zu vereinigen. In Folge dieser Anordnung wurden bei der Großjährigkeit Herzog Friedrichs die Herzogthümer zwischen ihm und dem König getheilt, und die Vereinigung der Herzogthümer war für eine Zeit lang aufgehoben. Dies ist eines der vielen Beispiele in der Geschichte dieser Herzogthümer, wo man politische Interessen den Familieninteressen gänzlich opferte, denn die Theilung richtete sich in diesem Falle wie bei einem Familiengrundstück nach dem Einkommen, ohne die geringste Rücksicht auf eine bequeme Grenze oder die Gefühle der Bewohner; und die Theilung der Herzogthümer in den segebergischen und den gottorpschen Theil entsprach keiner zweifachen geographischen Trennung, sondern war mehr eine bequeme Art, die sämmtlichen Parzellen des ältern Bruders von denen des jüngern zu unterscheiden.

Nach dem Tode des Königs Johann 1513 folgte ihm sein

Sohn Christian II. im Besitz der dänischen Krone und des segebergschen Theiles der Herzogthümer, aber er verlor sie sehr bald wieder durch eine unbesonnene Kriegserklärung gegen seinen Onkel Herzog Friedrich, der ihn zuletzt von seinem Throne und aus den Herzogthümern vertrieb (1523) und von Neuem als König Friedrich I. von Dänemark die segebergischen und gottorpschen Antheile beider Herzogthümer in seiner Person vereinigte. Die Vereinigung war jedoch nur von kurzer Dauer. Friedrichs Sohn und Nachfolger, Christian III., der, wie es scheint, schon vor seiner Wahl zum dänischen Könige (1534) 1533 den Besitz der Herzogthümer als seines Vaters Erbe angetreten hatte*), theilte die beiden Herzogthümer in drei Theile, jeder wie früher ein Aggregat besonderer Parzellen, und gab jedem seiner jüngern Brüder, Johann und Adolf, einen dieser Theile, während sein vierter Bruder Friedrich als Apanage und als Entschädigung für die Entsagung aller Ansprüche ein Bisthum erhielt.

Die einzelnen Theile des Herzogthums Schleswig führten von nun an den Namen des sonderburger, des haderslebner und des gottorpschen Antheils. Herzog Johann starb ohne Erben 1580, worauf der haderslebner Antheil abermals zwischen König Christian III. und seinem Bruder Adolf getheilt wurde, und von diesem Zeitpunkte schreibt sich die wohlbekannte Theilung der beiden Herzogthümer in den königlichen und den herzoglichen Antheil oder, wie ich mir erlauben werde sie zu nennen, in die königlichen und die gottorpschen Herzogthümer her, da Herzog Adolf der gemeinsame Ahn der gottorpschen Linie des Hauses Oldenburg ist, deren jetzige Repräsentanten der Kaiser von Rußland, der Prinz

*) Die beständige Union mit Dänemark, wie sie genannt worden ist, wurde 1533 in Rendsburg zwischen dem dänischen Reichsrath und den Ständen der Herzogthümer geschlossen, hauptsächlich um die Rückkehr des Königs Christian zu verhindern.

von Wasa, Sohn Gustav Adolfs IV. von Schweden, und der Großherzog von Oldenburg sind.

König Friedrich II. hatte zwei Brüder zu versorgen, Magnus und Johann. Der Erstere begnügte sich mit den Diöcesen Oesel und Kurland und folgte darin dem Beispiele seines Onkels Friedrich; Johann sollte den dritten Theil des königlichen Antheils der Herzogthümer erhalten, wie sie vor dem Heimfall der Besitzungen des Herzogs Johann getheilt waren, und der König bemühte sich, die Stände auf dem Landtage von Flensburg 1564 zu bewegen, Johann dem Jüngern als viertem regierenden Herzog zu huldigen. Aber obgleich die Stände von ihrem Vorrecht, einen Nachfolger zu erwählen, nach dem Tode Friedrichs I. keinen Gebrauch gemacht hatten, so weigerten sie sich doch entschieden, die Ansprüche Johanns des Jüngern anzuerkennen, und so entstand ein neues Verhältniß zwischen den regierenden Herzögen von Schleswig und Holstein und den besitzenden Herzögen, welche abgetheilte Herrschaften als Apanage hatten, aber an der Regierung keinen Antheil nahmen. Diesmal endlich scheinen die Stände gefühlt zu haben, wie unklug sie durch die Abweichung von den durch die Sicherheitsacte von 1460 getroffenen Anordnungen, wonach die Herzogthümer für ewig ungetheilt bleiben sollten, gehandelt hatten, und machten einen erfolgreichen Versuch, jede fernere Theilung zu verhindern.

Das Regierungssystem, welches fortan in den Herzogthümern bis 1713 bestand, war außerordentlich verwickelt und unbequem. Die vollziehende Gewalt in beiden Herzogthümern scheint bis zu einem gewissen Grade einheitlich geblieben und von jedem Herzog abwechselnd verwaltet worden zu sein. Die innere Verwaltung jedes Theiles dagegen blieb vollkommen getrennt und stand unter der alleinigen Leitung des Herzogs jedes besondern Landestheiles, mit Ausnahme gewisser Städte, welche unter der gemeinsamen Gerichtsbarkeit beider Herzöge bis zum Frieden von Travendal

im Jahre 1700 blieben. Andrerseits wurden die Stände im Namen der regierenden Herzöge zusammenberufen, deren gemeinsame Commissarien den Vorsitz führten, und alle Verordnungen wurden im Namen beider erlassen, so daß ihre Wirksamkeit suspendirt war, so oft Feindseligkeiten zwischen den Herzögen ausbrachen, und zu gleicher Zeit die vollziehende Gewalt gelähmt war. Dennoch bestand diese getheilte Regierung in Schleswig bis 1713 und in Holstein bis 1773.

Das demokratische Element der Stände scheint, wenn es überhaupt 1460 noch einige Kraft besaß, allmälig in Verfall gerathen und der Bauernstand aus den schleswigschen Ständen viel eher verschwunden zu sein, als aus den dänischen; selbst die Bürger wurden zuletzt gar nicht mehr in ihnen vertreten. Auf dieselbe Weise scheint die alte gesonderte Versammlung der schleswigschen Stände auf freiem Felde bei Urnehöved außer Gebrauch gekommen zu sein, und selbst das aristokratische Element in den vereinigten Ständen der beiden Herzogthümer nahm einen oligargischen Charakter an. Da die versammelten Stände das eigenthümliche Vorrecht hatten, zu außerordentlichen Steuern ihre Zustimmung zu geben oder zu verweigern, so fanden häufige Zusammenkünfte im 30jährigen Kriege statt; bei verschiedenen Gelegenheiten, wo die Mitglieder sehr zahlreich waren, entstanden heftige Streitigkeiten, und die Versammlungen gingen auseinander, ohne zu einem Beschluß über die vorliegenden Gegenstände gekommen zu sein, so daß zuletzt (1630) ein stehender Ausschuß, ausschließlich aus Mitgliedern der Ritterschaft bestehend, zur Abmachung dringender Geschäfte niedergesetzt wurde; nach dieser Zeit hörte die allgemeine Körperschaft der Stände auf, ein Interesse an den Verhandlungen zu nehmen. Unter Christian V. verwickelten sich die Verhältnisse zwischen der Krone Dänemark und dem Herzogthum Gottorp dermaßen, daß die Commissarien des Herzogs

stets im Widerspruch mit den Commissarien des Königs waren; zuletzt wurde die Opposition so bitter, daß keine Geschäfte mehr vollzogen werden konnten, und die Stände wurden nach 1675 gar nicht mehr einberufen. Die letzte Versammlung der alten Stände, die 1711—12 stattfand, bestand ausschließlich aus Mitgliedern der Ritterschaft, denn die Prälaten, die man neben dem Ritterstande genannt findet, waren nach der Reformation keine Geistlichen, sondern diejenigen Mitglieder des Ritterstandes, welche ein Patronatsrecht über die beiden adligen Damenstifter in den Herzogthümern ausübten.

Wir bemerkten, daß Christian I. durch die Sicherheitsacte von 1460 das Recht der schleswigschen, so wie der holsteinischen und stormarschen Stände, einen Herzog und Grafen frei unter seinen Erben zu wählen, ausdrücklich anerkannt habe. Dieses Recht scheint vom Tode Friedrichs I. an geruht zu haben, bis nach dem Tode König Friedrichs II. und Herzog Adolfs die Stände 1588 ihr Wahlrecht mit Beistimmung der Königin Mutter wieder ausübten. Sie erwählten diesmal König Christian IV. für die königlichen und Herzog Philipp von Gottorp für die gottorpschen Herzogthümer. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß der Kaiser das Wahlrecht der holsteinischen Stände nie anerkannt hat, und auch Christian I. als König von Dänemark besaß nicht die Macht, die Erbfolge in einem Lehen des Reichs zu regeln, obgleich er als Oberlehnsherr über Schleswig eine Veränderung in der Erbfolge dieses Lehns möglicherweise sanctioniren konnte. Auch finden wir, daß Kaiser Rudolf II. 1590 durch feierliches Mandat den holsteinischen Ständen befahl, den beiden Herzögen als ihren erblichen Fürsten zu huldigen, und die Maßnahmen des Landtags in Bezug auf die Wahl von 1588 für eine Rebellion gegen das römische Reich erklärte. Das Mandat scheint jedoch unterdrückt worden zu sein,

da die Herzöge sich begnügten, als Wahlfürsten die Huldigung zu empfangen.

Als Herzog Philipp wenige Monate nach diesem Ereignisse starb, wurde zu seinem Nachfolger sein nächster Bruder Johann Adolf erwählt, der die Huldigung der Stände 1592 in Flensburg empfing. Als Christian IV. 1593 großjährig wurde, schlug die Königin Mutter zu Gunsten ihrer beiden jüngsten Söhne eine abermalige Trennung der königlichen Herzogthümer vor. In Bezug auf Schleswig fand jedoch dieser Plan keine günstige Aufnahme bei Christian, und eben so wenig bei dem Kaiser in Bezug auf Holstein. Auch die Stände machten noch einen Versuch, diesem Bestreben, über die Herzogthümer als Patrimonialbesitz zu verfügen, sich zu widersetzen, und protestirten gegen die Belehnung, welche Christian, als Oberlehnsherr über Schleswig, seinem Onkel Herzog Johann dem Jüngern und Johann Friedrich, dem jüngern Bruder Herzog Johann Adolfs, für ihre Antheile von Schleswig und die Insel Fehmarn ertheilt, obgleich die Stände sie nie erwählt hatten.

Die regierenden Herzöge erkannten endlich den Nachtheil der wiederholten Theilungen der Herzogthümer, und Herzog Johann Adolf führte 1608 zuerst in seinen Herzogthümern eine ganz andere Einrichtung für die Zukunft ein. Mit der Beistimmung Kaiser Rudolfs II., als Oberlehnsherrn über Holstein, und Christians IV., als Oberlehnsherrn über Schleswig, erließ er ein Familienstatut, welches zur Nachfolge in den beiden gottorpschen Herzogthümern seinen ältesten männlichen Erben nach dem Rechte der Erstgeburt bestimmte. In Folge dieser Anordnung folgte ihm nach seinem Tode 1616 sein ältester Sohn Friedrich III. in den Herzogthümern.

Anfangs sträubten sich allerdings die Stände gegen diesen Eingriff in ihr durch Herkommen seit 1460 geheiligtes Wahlrecht,

aber die Schwierigkeit wurde beseitigt und sie ließen ihre Ansprüche in Vergessenheit gerathen. Auf ähnliche Weise erließ 1650 König Friedrich III. ein analoges Familienstatut zur Regelung der Nachfolge in den beiden königlichen Herzogthümern, und so wurde der Brauch der Wahl, nachdem er seit 1460 von den Ständen der Herzogthümer wiederholt nicht ausgeübt worden, zuletzt ganz abgeschafft und ist nie wieder eingeführt worden.

§. 3. Die oldenburgische Dynastie.

Zweite Periode. 1650—1721.

Die Einführung der Erblichkeit und des Erstgeburtsrechtes in Bezug auf die Herzogswürde bereitete noch größere Veränderungen in beiden Ländern vor. Wir bemerkten bereits, daß der 30jährige Krieg Feindseligkeiten zwischen den regierenden Herzögen veranlaßte, indem der Herzog von Gottorp auf der Seite der Kaiserlichen war, während der König-Herzog Christian II. sich an die Spitze der verbündeten Stände von Niedersachsen stellte und auf kurze Zeit den siegreichen Schaaren Wallensteins zu widerstehen suchte. Der Lübecker Friede 1629 machte den Feindseligkeiten zwischen Gottorp und Dänemark ein Ende, stellte aber die früheren freundschaftlichen Verhältnisse nicht wieder her; im Gegentheil trat in dem unglücklichen Kriege, welchen Christian 1643—45 gegen die Schweden führte, der Herzog von Gottorp auf die Seite der Letztern. Das Bündniß zwischen Schweden und Gottorp wurde noch mehr befestigt durch die Vermählung Karl Gustavs von Schweden mit der Prinzessin Hedwig Eleonore, Tochter Herzogs Friedrich III., 1654. Von da an wurde es Politik der Könige von Dänemark, das Bündniß mit den Staaten zu suchen, welche die wachsende Macht Schwedens im Norden Europa's voller Besorgniß betrachteten, aber ihre mächtigen Alliirten konnten sie nicht vor einen unvorhergesehenen Zwischenfall schützen. Christian

beherrschte mit Hülfe der Holländer die Ostsee, so lange seine Schiffe das Meer halten konnten, und Frankreich und England hatten ihre Vermittlung zwischen Dänemark und Schweden angeboten, da sie das politische Gleichgewicht im Norden Europa's nicht gestört sehen wollten, als ein Ereigniß, das Niemand voraussehen konnte, den König 1658 zu Unterzeichnung des Friedensvertrags von Roeskilde zwang. Die ungewöhnliche Härte des Winters setzte nämlich Gustav in den Stand, mit einer Armee von Jütland über das Eis der beiden Belte zu ziehen und dem König auf Seeland fast unter den Mauern Kopenhagens Bedingungen vorzuschreiben.

Dieser Friedensvertrag setzte fest, daß den Ansprüchen des Herzogs von Gottorp Genüge geschehen sollte, und zu diesem Zwecke wurde in dem Friedensvertrage eine Bestimmung aufgenommen, wonach der König von Dänemark einwilligte, die Souveränetät über den gottorpschen Theil des Herzogthums Schleswig an den Herzog von Gottorp abzutreten. Zufolge dieser Bestimmung ertheilte König Friedrich dem Herzog Friedrich ein Souveränetätsdiplom, welches in Schmaus Corpus juris Gentium, pag. 676 zu finden ist. Es steht auch im Corps Diplomatique von Dumont, pag. 221; ferner in Falks Sammlung pag. 168.

Dieses Diplom entband den Herzog und seine männlichen Nachkommen aller Verpflichtungen als Vasallen Dänemarks und sie erhielten die Souveränetät oder, wie es genannt wurde, „Sublime Superioritatis plenissimum Jus," während die Bestimmungen des Vertrags vom Odense von 1579 für ungültig erklärt wurden, so lange ein directer männlicher Nachkomme Herzog Friedrichs am Leben sei.

In dem Berichte der Commission, welcher in dem offenen Briefe des Königs von Dänemark vom 8. Juli 1846 erwähnt wird, steht, daß König Friedrich zu gleicher Zeit auch sich selbst als dem Herrn

der königlichen Herzogthümer Schleswig die Souveränetät über jene abgetreten habe. Die alte Lehnsverfassung des ganzen Herzogthums Schleswig könnte auf diese Weise durch die Abtretung der Souveränetät an die Herren der gottorpschen und königlichen Antheile und ihre männlichen Nachkommen beseitigt erscheinen. Die Abtretung der Souveränetät war jedoch auf die männlichen Nachkommen des Herzogs beschränkt, so daß das Lehnsverhältniß nicht ganz abgeschafft, sondern die Souveränetät sub modo übertragen ist. Dies mag erklären, warum die Lehnsverhältnisse der Aftervasallen fortbestanden, als ob in der politischen Person des Oberherrn keine Veränderung eingetreten wäre. Die Voraussetzung, daß die Herrschaft gesetzlich verschieden blieb von der Souveränetät, obgleich beide in einer und derselben Person vereinigt sind, gewinnt an Bestand durch das spätere Benehmen des Königs von Dänemark, als er die Souveränetät über das gottorpsche Herzogthum getrennt von der Herrschaft zu erwerben trachtete. Diese Frage wird ein späteres Capitel ausführlicher beleuchten, aber man darf nicht vergessen, daß der König von Dänemark die Souveränetät in dem königlichen und dem gottorpschen Theile des Herzogthums Holstein nicht abtreten kann.

Zwei Jahre später (1660) fand eine wichtige Bewegung in Dänemark statt. Wahlmonarchieen sind meist schwache oder vielmehr nur dem Namen nach Monarchieen gewesen, indem die Regierungsgewalt ihrem Wesen nach sich in den Händen der Wähler befand. Das Königreich Polen ist ein schlagendes Beispiel von einer Monarchie dieser Art, welche durch den oligarchischen Geist seiner Verfassung frühzeitig zu Grunde ging. Auf ähnliche Weise zeigte sich das oligarchische Element in der dänischen Verfassung den besten Interessen des Landes nachtheilig in dem Kriege gegen Schweden, der durch den Frieden von Roeskilde und später durch den Frieden von Kopenhagen so unglückselige Früchte trug.

In Folge davon trat eine volksthümliche Bewegung bei dem geistlichen Stand und bei den Bürgern und Bauern gegen den Adel ein, die den Ausgang hatte, daß die Krone Dänemark für erblich in der männlichen und weiblichen Nachkommenschaft König Friedrichs III. erklärt wurde. Der Adel konnte dieser Bewegung nicht widerstehen, worauf eine urkundliche Regelung der Thronfolge unter dem Namen des Königsgesetzes (lex regia) promulgirt wurde. Diese Veränderung in dem Erbfolgerecht der dänischen Krone konnte nur die Nachfolge in der Souveränetät des Herzogthums Schleswig berühren, insoweit diese der Erbfolge in Dänemark gleich war. Es konnte insoweit erblich und zufolge des Königsgesetzes erblich in der weiblichen Linie werden, obgleich die Nachfolge in der Herrschaft über das Herzogthum sich noch nach dem Feudalrechte richten konnte, ganz wie es im Herzogthum Holstein der Fall war.

Das Beispiel Gustav Adolfs, der 1658 den Herzog von Kurland gefangen genommen hatte, um ihn zur Abtretung seines Herzogthums an Schweden zu zwingen, hat vielleicht Christian V. nach seiner Thronbesteigung den Plan eingegeben, sich des Nachfolgers des Herzogs Friedrich, des Herzogs Christian Albert, zu einem ähnlichen Zwecke zu bemächtigen. Der Plan wurde ausgeführt in Flensburg 1675 und der gefangene Herzog mußte durch den Vertrag von Rendsburg zu Gunsten König Christians der Souveränetät über den gottorpschen Theil des Herzogthums Schleswig entsagen (Dumont 7, Theil 1, pag. 296). Der Herzog wendete sich später wegen dieser Gewaltthat an England und Frankreich, die als vermittelnde Mächte den Vertrag von Kopenhagen 1658 mit unterzeichnet hatten, und ließ 1677 in London ein englisches Manifest drucken, in welchem er die Garantie Englands, Frankreichs und der vereinigten Niederlande in Bezug auf den Frieden von Roeskilde anrief.

Der Friede von Fontainebleau 1679 setzte den Herzog von Holstein-Gottorp wieder in den vollen Besitz seiner Souveränetätsrechte; aber er verlor sie abermals 1684, als König Christian, wegen der Rebellion des Herzogs gegen ihn, das Herzogthum für ein an die Krone Dänemark heimgefallenes Lehen erklärte.

Der Vertrag von Altona 1689 gab dem Herzog Christian Albert die Souveränetät zum dritten Mal zurück. Sein Sohn und Nachfolger Herzog Friedrich IV. führte 1690 vor dem Tode Christians IV. abermals Krieg gegen Dänemark, dessen Nachfolger König Friedrich IV. sich 1700 des gottorpschen Theiles des Herzogthums Schleswigs bemächtigte, aber nur auf kurze Zeit, indem Karl XII. von Schweden in Dänemark einfiel und durch Bedrohung der Hauptstadt Kopenhagen den König zwang, am 7. August 1700 den Frieden von Travendal zu unterzeichnen, der die Souveränetät des Herzogs bestätigte und die gemeinsame Regierung fernerhin regelte. So hatte in einer Periode von weniger als 50 Jahren die Souveränetät des gottorpschen Theiles des Herzothums Schleswig viermal zwischen dem König von Dänemark und dem Herzog von Gottorp so zu sagen oscillirt. Die durch den Vertrag von Travendal getroffenen Anordnungen waren nicht vollständig und definitiv genug, um nicht unbeträchtliche Zwistigkeiten zwischen dem dänischen und dem gottorpschen Hofe, wegen gewisser Fragen gemeinsamer Regierung, die nicht durch den Vertrag festgestellt waren, ganz zu verhindern. Sie wurden jedoch endlich beseitigt durch den Altonaer Receß vom 21. März, den der Rendsburger vom 17. Juli 1709 bestätigte. In diesen kamen die beiden Fürsten im Geheimen überein, die Formalität eines Landtages aufhören zu lassen und hinfüro nur den Ausschuß der Ritterschaft und der Prälaten einzuberufen und diesem auch nur eine berathende Stimme (purum votum consultativum) zu gewähren.

Die Eintracht zwischen den beiden regierenden Herzögen sollte nicht von langer Dauer sein. Es war dem dänischen Hofe wohl bekannt, daß Karl XII. von Schweden die Einverleibung Norwegens in sein Reich und die Erwerbung der Herzogthümer Schleswig und Holstein für seinen Verwandten, Herzog Friedrich von Gottorp, beabsichtigte. Der König von Dänemark zauderte einige Zeit; aber endlich entschloß er sich, ein Bündniß mit dem Czaar Peter einzugehen und gegen Ende des Jahres 1709 Schweden den Krieg zu erklären. Die Feindseligkeiten wurden mit wechselndem Erfolg fortgesetzt bis zum Feldzug 1712, wo die Schweden bei Gadebusch einen entscheidenden Sieg über den König von Dänemark erfochten. Die siegreiche Armee drang unter General Steenbock ins Holsteinische ein und die Offiziere des Herzogs ließen von den schwedischen Truppen die Festungen des gottorpschen Theiles beider Herzogthümer ohne Widerstand besetzen. Bald aber wendete sich das Glück und der König von Dänemark zwang Steenbock 1714 mit allen seinen Streitkräften zu capituliren. Er nahm hierauf die Herzogthümer ganz in Besitz und behielt sie bis zum Schluß des Krieges. Herzog Karl Friedrich zog sich unterdessen nach Schweden zurück, wo ihm kurz darauf, 1718, der Tod seines mächtigen Verbündeten Karls XII. jede Aussicht auf Wiedereroberung seines Herzogthums raubte.

Während dieser Zeit hatten die europäischen Großmächte mehr oder weniger an der großen Allianz des Nordens Antheil genommen. 1715 schloß Frankreich ein Defensiv-Bündniß auf drei Jahre und erneuerte die Garantie seiner früheren Verträge, während Preußen und England sich mit Dänemark und Rußland verbanden und der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, der dem Bündniß beitrat, Dänemark den Besitz des gottorpschen Herzogthums Schleswig „gegen wen es sei," garantirte. Auszüge aus dem Vertrag zwischen Hannover und Dänemark sind in Falks Sammlung (Kiel

1847) zu finden und der Vertrag ist neuerdings, mit dem Datum vom 26. Juni 1715, von Dirckinck-Holmfeld in dem Werke: „der dänische Staat und die Separatisten," Altona 1847 veröffentlicht worden. Einen Auszug desselben geben wir in der Anlage. Er ist ausdrücklich angezogen in den spätern englischen Garantieen von 1719 und 1720, welche Dänemark dem Abschluß des Vertrags von Stockholm 1720, der endlich dem nordischen Kriege ein Ende machte, verdankte. Schweden verpflichtete sich bei dieser Gelegenheit, sich jeder Einmischung zwischen dem Herzog von Holstein-Gottorp und dem König von Dänemark zu enthalten und sich den Stipulationen, welche England und Frankreich als vermittelnde Mächte bestimmten, nicht zu widersetzen. Das Resultat war, daß diese beiden Mächte der dänischen Krone den beständigen und ungestörten Besitz des herzoglichen Theils von Schleswig oder nach der englischen Urkunde „des Theiles des Herzogthums, der sich in den Händen des Königs befindet", zusicherten. Hinsichtlich Holsteins jedoch befahl der deutsche Kaiser als Oberlehnsherr dem König von Dänemark, seinem Vasallen, in Bezug auf den königlichen Theil, dem Herzog von Holstein-Gottorp den gottorpschen Theil des Herzogthums Holstein wieder zurückzugeben. Demzufolge nahm 1721 der Herzog von seinem Theil dieses Herzogthums wieder Besitz und verlegte den Regierungssitz von Gottorp nach Kiel. (Schöll, Traités, c. 57, §. 5.)

Die Vereinigung des gottorpschen Herzogthums mit dem königlichen Herzogthum Schleswig wurde den Prälaten, Rittern und andern Besitzern von Rittergütern im Herzogthum Schleswig 1721 durch offenen Brief von König Friedrich IV. notificirt. Er fordert darin sie und die Städte, Aemter und Landesdistricte des gottorpschen Herzogthums auf, sich zu versammeln und seinen Willen zu vernehmen und ihm hierauf als ihrem obersten, einzigen, souveränen Herrn zu huldigen; demzufolge leisteten die Prä-

laten und Gutsbesitzer, einschließlich der Herzöge von Sonderburg und Augustenburg, und die Beamten und Einwohner des gottorpschen Herzogthums dem Könige von Dänemark, Norwegen ꝛc. feierlich Huldigung, als dem jetzigen einzigen Besitzer des Herzogthums Schleswig, und schworen ihm und seinen königlichen Erbnachfolgern in der Regierung Treue, secundum tenorem legis Regiae, als ihren einzigen und obersten souveränen Herren*).

Man hat viel darüber gestritten, ob bei dieser Gelegenheit die königlichen und gottorpschen Antheile des Herzogthums Schleswig vereinigt und dem dänischen Reiche als ein einziges Allodial-Herzogthum einverleibt worden sind, so daß sie demselben Erbfolgegesetz, wie die dänische Krone, folgten, oder ob der gottorpsche Theil dem königlichen Theile wieder einverleibt wurde und die Zufälligkeiten der alten Lehnsverfassung des ganzen Herzogthums fortdauerten, wodurch es einem andern Erbfolgegesetz als der dänischen Rex legia unterworfen bliebe. Dies ist eine sehr verwickelte Frage, welche zu mühsamen publicistischen Forschungen Anlaß gegeben hat und die in einem spätern Capitel näher untersucht werden wird.

§. 4. Die oldenburgische Dynastie.

Dritte Periode von 1720—1815.

Der Herzog von Holstein-Gottorp, Karl Friedrich, war durchaus nicht geneigt zur Anerkennung der Arrangements der beiden vermittelnden Mächte, wonach der gottorpsche Theil Schleswigs im Besitz des Königs von Dänemark blieb, und versuchte bei seiner Vermählung mit der ältesten Tochter Peters I. den russischen

*) Die Prälaten, Ritter und Rittergutsbesitzer des Herzogthums Schleswig erschienen in Person in Gottorp vor dem König, und die Einwohner des frühern gottorpschen Herzogthums vor den königl. Commissarien, welche durch das Land reisten.

Hof für sich zu gewinnen. Jedoch wurden seine Pläne durch den Tod des regierenden Czaars Peter II. 1730 vereitelt. Sein Sohn, Herzog Peter Ulrich (der als Peter III. nach dem Tode seiner Tante, der Kaiserin Elisabeth, den russischen Thron bestieg), regierte nicht lange genug, um die lange gehegten Pläne seiner Familie in Ausführung zu bringen. Nach seinem Tode wurde die Kaiserin Catharina II. Regentin des gottorpschen Theiles des Herzogthums Holstein, während der Minderjährigkeit des Großfürsten Paul, und da sie einen Streit zu beendigen wünschte, der den Russen nur wie eine Familiensache erschien, so entsagte sie 1767 durch einen vorläufigen Vertrag im Namen des Großfürsten dem gottorpschen Theile von Schleswig und trat den gottorpschen Theil Holsteins gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, die der Herzog von Ploen 1676 an König Christian V. cedirt hatte, ab, vorbehaltlich jedoch der Billigung und Bestätigung Pauls, so wie er großjährig geworden. Diese Bestätigung ertheilte der Großfürst 1773 durch den Vertrag von Zarskoe-Selo, indem er als Haupt der älteren gottorper Linie zu Gunsten des Königs von Dänemark und seiner Kronerben, für sich und seine Nachkommen allen seinen Rechten auf das Herzogthum Schleswig und hauptsächlich auf den herzoglichen Theil des Herzogthums entsagte, und ferner zum Besten derselben Parteien den gottorpschen Theil des Herzogthums Schleswig an den König von Dänemark und seine männlichen Nachkommen und eventuell den Prinzen Friedrich, des Königs Bruder, und seine männlichen Nachkommen abtrat. Die Entsagungs- und Abtretungsurkunden stehen in Falks Sammlung pag. 330.

Durch die Bestimmungen der Entsagungsacte verpflichtete sich der Kaiser von Rußland in seinem und seiner Nachfolger und Nachkommen Namen auf die bündigste Weise, weder selbst in einige Weise oder Wege dieser Renunciation entgegen zu thun oder

zu handeln, noch geschehen zu lassen, daß durch Andere derselben zuwider gehandelt und gethan werde. (Sammer, Staatserbfolge pag. 295.)

Auf das Haupt der jüngern gottorpschen Linie, Adolf Friedrich, den ältesten Sohn Christian Augusts und Neffen Herzog Friedrichs IV., war mittlerweile die schwedische Krone übergegangen. Schon als königlicher Prinz von Schweden hatte er 1750 durch den Vertrag von Kopenhagen zu Gunsten des Königs von Dänemark und seiner männlichen Nachkommen seinem Rechte auf das ganze Herzogthum und vornehmlich auf den gottorpschen Theil Schleswigs entsagt.

Von den noch übrigen Zweigen der jüngern gottorpschen Linie starb der zweite Zweig aus durch den Tod Peter Friedrich Wilhelms, Herzogs zu Oldenburg, 1823, und den dritten Zweig vertritt der gegenwärtige Großherzog von Oldenburg. In dem provisorischen Vertrag von Kopenhagen (1767) verpflichtete sich Catharina von Rußland, alle noch lebenden Prinzen des Hauses Gottorp zu bewegen, ihrem Successionsrecht in dem gottorpschen Herzogthume zu entsagen; und man kam durch den Vertrag von 1770 überein, daß die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, welche der König von Dänemark gegen das Herzogthum Holstein abgetreten, den jüngern Zweigen zufallen sollten. Sie wurden demnach dem Bischof von Lübeck als dem Haupte des zweiten Zweiges übertragen und sind seitdem durch Erbschaft in die Hand des gegenwärtigen Großherzogs von Oldenburg übergegangen.

Nur noch wenig bleibt zu erzählen übrig. Zu bemerken ist noch, daß Schweden gegen die Abtretung des gottorpschen Herzogthums Holstein gegen Oldenburg und Delmenhorst Seitens des ältern Zweiges der gottorpschen Linie protestirte und seine Rechte demgemäß vorbehalten wurden, worauf der Kaiser die Abtretung unter diesem Vorbehalt billigte.

Die Beziehung Holsteins zum Kaiser als Oberlehnsherrn hörten jedoch auf mit der Auflösung des Reichs im August 1806, und kurz darauf wurde Pommern mit Schweden und Holstein mit Dänemark vereinigt.

Nach dem offenen Briefe vom 9. September 1806, der die zukünftige Stellung der bisherigen deutschen Besitzungen des Königs von Dänemark regelte (Falks Sammlung pag. 363), sollen „unser Herzogthum Holstein, unsere Herrschaft Pinneberg, unsere Grafschaft Ranzau und unsere Stadt Altona unter der gemeinsamen Benennung Holstein mit dem gesammten Staatskörper der unserm königlichen Scepter untergebenen Monarchie als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil verbunden und solchemnach von nun an unserer alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit unterworfen sein."

Bei der Stiftung des deutschen Bundes auf dem Wiener Congreß 1815 ließ sich der König von Dänemark unter die Mitglieder desselben für den Theil seiner Besitzungen aufnehmen, welcher früher zum deutschen Reich gehörte, nämlich für das Herzogthum Holstein. Als Herzog von Lauenburg erscheint er in der Schlußacte in Folge von Gebietsaustauschungen mit Preußen, die nach dem Ende des Congresses vollzogen wurden. Im 54. Artikel der Congreßacte ist festgesetzt: daß der Bund zu dem Zwecke gegründet ist, die äußere und innere Sicherheit Deutschlands und die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der Bundesstaaten aufrecht zu halten, und im 63. Artikel verpflichten sich die Mitglieder, nicht blos Deutschland, sondern auch jeden einzelnen Staat des Bundes, im Fall des Angriffs, zu vertheidigen, und garantiren sich gegenseitig die in den Bund aufgenommenen Theile ihrer Besitzungen.

Dies sind die hauptsächlichsten Verpflichtungen, welche der

Herzog von Holstein in seinem neuen Verhältniß zum neuen deutschen Bunde übernommen hat. Die ferneren Bestimmungen der Schlußacte werden wir in einem spätern Capitel in Betracht ziehen.

Drittes Capitel.

Ueber gewisse Eigenthümlichkeiten des Lehngesetzes.

Sir William Blackstone sagt in seinen Commentarien über die englische Gesetzgebung Band II, Cap. 4: „Die große und Grundmaxime des Feudalbesitzes ist folgende: Aller Grundbesitz ist ursprünglich vom Souverän verliehen, und daher mittelbar oder unmittelbar der Krone gehörig. Der Verleiher hieß daher Herr oder Lehnsherr und behielt das Dominium oder das Obereigenthum des Lehns; und der Belehnte, der nur die Nutznießung oder den Besitz nach den Bestimmungen der Verleihung hatte, hieß Lehnsmann oder Vasall, was nur ein anderer Name für den zeitlichen Besitzer des Gutes ist."

Man darf jedoch nicht denken, daß das Lehnssystem als solches zu einer bestimmten Zeit entstand oder daß die Lehnsinstitutionen gleichförmig waren, wo das Lehnssystem vorherrschte. Im Gegentheil, wie Hallam sehr richtig bemerkt: „Fünf Jahrhunderte vergingen, ehe die Allodialbesitzungen, welche ohne Vergleich allgemeiner gewesen waren, verschwanden und der gegenseitige Contract des Lehens zur Reife kam." Außerdem trug die nahe Nachbarschaft des römischen Reiches bei einigen der nördlichen Nationen und die enge Verbindung anderer mit den Bewohnern der von ihnen eroberten Provinzen viel dazu bei, sie dem abändernden Einfluß des alten juristischen Systems auszusetzen, und

so finden wir eine beträchtliche Verschiedenheit in den Lehnseinrichtungen verschiedener Länder, und diese Verschiedenheit beibehalten, selbst nachdem das eine oder das andere System des Lehnrechts angenommen war. Zur Erläuterung dieser Behauptung führen wir an, daß das „Jus Feudale Longobardicum" das alte alemannische Lehngesetz nach dem 14. Jahrhundert verdrängte und auf die alten Feudaleinrichtungen der alten Deutschen gepfropft wurde, denen jedoch die Feudalinstitutionen der Lombarden stets fremd geblieben sind (Böhmer, jus Feudale §. 15). Ferner ist das alte sächsische Lehnrecht verschieden von dem alemannischen; und Dänemark behauptet, daß das dänische Lehnrecht dem sächsischen näher verwandt sei.

Es war zu erwarten, daß die Lehnseinrichtungen allmälig ein lateinisches Gewand erhielten, nicht blos weil die deutschen Eroberer in einigen Fällen das Recht ihrer Unterthanen annahmen, sondern auch in Folge des politischen Verkehrs, der zwischen Deutschland und dem nördlichen Italien bestand, und des Gebrauchs der lateinischen Sprache in den ersten Constitutionen der ersten deutschen Kaiser. Eine Sammlung von lombardischen Lehnsbräuchen erschien in lateinischer Sprache unter dem Titel: Liber feudorum zu Anfang des 12. Jahrhunderts und wurde im folgenden Jahrhundert dem Corpus juris Romani als Anhang beigegeben.

Im Beginn des 13. Jahrhunderts wurde der Sachsenspiegel gesammelt und nicht lange darauf der Schwabenspiegel. Im 14. Jahrhundert nahmen die Gerichtshöfe des Reichs das lombardische Recht zum Theil an und von dieser Zeit begannen die römischen Juristen, die Lehnsinstitutionen durch ein lateinisches Medium zu betrachten und eine Lösung der verwickelten Fragen des Lehnbesitzes in den ihnen vertrauteren Bestimmungen des römischen Rechts zu entdecken. Es war gar nicht zu schwer, schein-

bare Analogieen zwischen den Institutionen der frühern und spätern Systeme zu finden und von ihnen auf eine Gleichheit des Princips zu schließen, welche die Anwendung der technischen Ausdrücke der alten Juristen auf die Verhältnisse neuerer Besitztitel rechtfertigte. So betrachtete man den Vasallen, da er zwar nicht der Eigenthümer des Lehns, aber berechtigt war, die Aufrechthaltung seines Besitztitels gegen Beeinträchtigung von außen zu verlangen, als ein Seitenstück zu dem usufructuarius des römischen Rechts, und da der Genuß des ususfructus den Besitzer durch eine Rechtsfiction zu einer actio utilis berechtigte, so gaben die römischen Juristen dem Vasallen ein römisches Klagerecht als Nutznießer eines quasidominium, welches sie demnach dominium utile nannten. Daraus entstand die volksübliche Theilung des dominium über ein Lehen in das dominium directum, welches der wahre Eigenthümer behielt und welches ihn, kraft dieses Charakters, zu einer actio directa berechtigte, und das dominium utile, in dessen Genuß sich der Vasall befand. Der Eigenthümer jedoch, der das dominium directum getrennt von dem dominium utile behielt, galt immer noch für den wahren Eigenthümer und wurde mit dem Namen dominus (Lehnherr) bezeichnet.

Die Anwendung dieser Benennungen dominium directum und dominium utile scheint im 14. Jahrhundert entstanden zu sein. Eine der frühesten Urkunden, wo sie vorkommen (und ihre Anwendung in diesem Falle ist sehr merkwürdig), ist die Urkunde, vermittelst welcher der König Waldemar von Dänemark den Grafen Gerhard von Holstein und Stormarn 1326 mit dem Herzogthum Jütland belehnt.

Diese Urkunde weiht uns jedoch in eine weitere Eintheilung des dominium ein, indem der damalige König von Dänemark zum Dank für ritterliche Dienste seinen Vasallen mit dem dominium directum sowohl als mit dem dominium utile belehnte und

sich blos das dominium supremum vorbehielt, so daß der Graf von Holstein und Stormarn, selbst Vasall der Krone Dänemark, wieder seines Theils das dominium utile getrennt von dem dominium directum verleihen und auf diese Weise Lehnsherr von Aftervasallen sein konnte. Blackstone (Band II, cap. 5) bemerkt in Bezug auf Lehnsleute, die unmittelbar unter dem König als Oberlehnsherrn stehen: „Vasallen, die ihr Lehen unmittelbar vom König besitzen, werden, wenn sie mit Theilen ihrer Besitzungen andere Personen belehnen, Lehnsherren in Bezug auf diese Personen, wie sie Vasallen in ihrem Verhältniß zum König bleiben. Sie heißen alsdann Unterlehnsherren." Der Besitz eines Lehens konnte auf diese Weise in drei Theile zerfallen und in der Hand dreier verschiedener Personen ruhen, in der des Vasallen, des unmittelbaren oder Unterlehnsherrn, und des obersten Lehnsherrn oder Souveräns.

In einem solchen von neuem in Lehen gegebenen Lehen betrachteten die Vasallen den unmittelbaren Lehnsherrn als den dominus und den obersten Lehnsherrn, der sich blos das dominium sublime oder supremum vorbehalten, als den Souverän unter dem Namen Kaiser oder König, je nachdem das ursprüngliche Lehen ein kaiserliches oder ein königliches Lehen war.

Die frühesten holsteinischen und stormarischen Urkunden geben auch noch das Beispiel einer andern Theilung des dominium, wonach der Besitz des Lehens verschiedenen Personen durch Sammtbelehnung als condominium (Gesammteigenthum) verliehen wurde. So belehnte Johann, Herzog von Sachsen, 1307 die Grafen von Holstein, Gerhard, Johann, Adolf, Waldemar, und die Söhne des Grafen Heinrich und ihre Erben mit „Tota terra Holsatiae et Stormariae, et dominium Adolfi de Segeberg, manu unanimi, quae Sambte Hand (vulgo gesammte Hand) dicitur, jure seu titulo feodali: non obstante eo quod praedictae terrae et

dominium sive dividantur, aut saltem inter hos dominos comites maneant indivisa.“ Die Eigenthümlichkeiten dieses Besitzes waren verschieden, je nachdem er sich nach dem longobardischen oder deutschen Recht richtete. Wo das erstere vorherrschte, behielten die Besitzer des Lehns, wenn sie später übereinkamen, das dominium utile unter sich zu theilen, immer noch ein Heimfallsrecht an jedem Theile, sobald keine Erben desselben mehr vorhanden waren. Andererseits scheint es anerkannter Grundsatz des deutschen oder sächsischen Lehnrechts gewesen zu sein, daß nur die directen Nachkommen des letzten Vasallen nach dem Rechte des Blutes das Lehen erben konnten; und um in den Agnaten oder Seitenerben der männlichen Linie des ersten Lehnsinhabers oder des letzten Vasallen ein Anspruch auf die Erbfolge zu begründen, mußte entweder eine Belehnung zu gesammter Hand oder eine Eventualbelehnung stattgefunden haben. Wo jedoch eine Belehnung communi manu (zu gesammter Hand) stattgefunden, da mußten Subalteralerben die Belehnung bei jeder Gelegenheit, wo sie der oberste Lehnsbesitzer empfing, suchen und empfangen, um die Continuität ihres Besitztitels zu erhalten und zu bewahren, indem sonst bei dem Tode des obersten Vasallen ohne Erben das Lehen an den Lehnsherrn wieder heimfiel. Wo dagegen Eventualbelehnung oder, wie es in alten deutschen Quellen heißt, ein gelehntes Geding stattstand, da brauchten Diejenigen, welche einen eventuellen Anspruch hatten, die Belehnung erst zu verlangen, wenn das Lehn an sie fiel. Von dieser letztern Art Belehnung haben wir ein Beispiel in der Verleihung des Herzogthums Schleswig an den Grafen Gerhard durch König Christoph, als Herzog Waldemar erblos gestorben war (1330). Von der Belehnung zu gesammter Hand geben uns die zuerst 1582 nach den Bestimmungen des Vertrags von Odense 1579 erlassenen Belehnungsbriefe, durch welche König Friedrich II. allen Herzögen oldenburgischen Stammes, welche

ihrem Nachfolgerecht nicht entsagt hatten, und ihren Nachkommen das Herzogthum Schleswig und die Insel Fehmarn als ein altes erbliches Ritterlehn der Krone Dänemark unter der Bedingung verlieh, daß sie die Erneuerung der Belehnung innerhalb der gewöhnlichen Zeit, so oft das Lehn heimfiel (entweder durch das Ableben des Lehnsherrn oder des Belehnten), bei dem König nachsuchen und empfangen sollten, ein Beispiel; und wir ersehen auch aus den ausdrücklichen Worten des Belehnungsbriefes von 1582, daß bei dieser Gelegenheit Friedrich selbst als regierender Herzog des königlichen Theils, Herzog Adolf, sein Onkel, als regierender Herzog des gottorpschen Theils, und des Königs Bruder, Herzog Johann der Jüngere, als Lehnsinhaber eines Drittels des königlichen Theils die Belehnung manu unanimi (in gesammter Hand) empfingen. Diese Belehnung scheint von dem glücksburgischen Zweige der königlichen Linie bis 1760, kurze Zeit vor dem Aussterben dieses Zweiges, ordnungsgemäß erneuert worden zu sein, aber nicht von den andern Zweigen dieser Linie.

Zur Erläuterung der obigen Rechtspunkte dürften die nachstehenden Citate aus Pütters Primae Lineae Juris Privati principum speciatim Germaniae 1768 nicht unangemessen gefunden werden, obgleich sie mehr Anwendung finden auf den Fall, wo das Lehen unter die Mitvasallen vertheilt worden ist:

§. 38. Sin dividentes mutuam inter se suosque posteros successionem retinere vellent, necessarium erat, tum ut inter se de ea re convenirent, tum ut domini directi adsensus accederet, ejusque rei in quavis investiturae renovatione memoria conservaretur, quae est ratio communis, quam vocant, manus, in feudo divisio inter dividentium posteros conservatae, indeque natae Germaniae simultaneae investiturae (gesammter Hand- und Sammtbelehnung). Cujus originaria ex indole idcirco intelligitur, collateralium abhinc in feudo successionem non habuisse

locum ex agnatione atque jure sanguinis, sed ex sola reddenda communi manu et simultanea investitura: adeo ut collaterales plane non succederent, nisi in simultanea investitura comprehensi, nec proinde inter eos proximus remotionem excluderet, quin vel fieri etiam posset, ut extraneus plane simultanee investitus ad successionem admitteretur. Eaque omnia, licet jure feudali Longobardico aliter se habeant, citra controversiam tamen adhuc observanda sunt, ubi a pristinis illis juribus haud recessisse familias constat. (Tit. Reichshofraths-Ordnung tit. 3, 12.)

§. 57. In qualicumque succedendi ordine quamdiu stirps mascula a primo acquirente oriunda continuatur, de successione filiarum illustrium nulla quaestio est. Quamprimum vero stirps mascula deficit, si quidem 1mo tota gens cum ea extincta est, feuda quidem mere masculina ad dominum directum eumve, qui legitima ab eo expectativa praeditus est, transeunt, in reliquis autem familiae bonis jus succedendi nunc femineae stirpi aperitur. Sin 2do unius modo lineae stirps mascula decedit; feuda quidem bonaque avita ad reliquos agnatos ab eodem primo acquirente oriundos, modo diviso forte totalis olim facta aut omissio communis manus haud obstet exclusis filiabus exstinctae stirpis, transeunt*)."

Einige Schriftsteller behaupten, daß alle Lehen ursprünglich auf Widerruf und persönlich verliehen gewesen wären, so daß der

*) Während sich dieses Buch unter der Presse befindet, kommt mir eine so eben veröffentlichte deutsche Uebersetzung einer dänischen Abhandlung vom Professor Larsen (von der Kopenhagner Universität) zur Hand, auf die ich meine Leser als auf die vollständigste Darstellung der Eigenthümlichkeiten von Belehnungen in gesammter Hand verweise. Der Titel ist: Von dem Institute der Gesammtbelehnung und dessen Anwendung auf das Herzogthum Holstein rc. von J. E. Larsen, Professor des Staatsrechts an der Universität zu Kopenhagen. Aus dem Dänischen übersetzt von Ed. Lehmann. Kopenhagen 1848.

Lehnsherr sie willkürlich zurücknehmen konnte und die Nutznießung mit dem Tode des Belehnten aufhörte. Da jedoch sehr viele Lehen ursprünglich Allodial-Erbgüter waren und von den alten Eigenthümern an den Landesherrn abgetreten und in seine Feudalherrschaft einverleibt wurden, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die ursprünglichen Besitzer wieder damit beliehen werden sollten gegen die Verpflichtung der Lehnstreue und des Ritterdienstes gegen ihren Lehnsherrn, so können viele Lehen von Anfang an erblich gewesen sein. Andererseits waren manche Lehen ursprünglich persönlich, indem sie durch eine freiwillige Uebertragung des Dominium utile entstanden, deren Nutznießung sich durch die Gunst des Lehnsherren auf die Kinder des ersten Besitzers und zuletzt durch eine Uebertragung zu seines und zu seiner Erben Gunsten über die Lebensdauer des vorhandenen Vasallen fortpflanzte.

Die Erbfolge war sehr verschieden. Nach dem gemeinen Lehnrechte konnten nur die männlichen Erben der männlichen Linie succediren, aber kraft der ursprünglichen Belehnung oder des Brauches der Gerichtshöfe des Lehnsherrn konnten auch Frauen denselben Rechtsanspruch wie die Männer besitzen. Ferner konnte die weibliche Erbfolge bei dem Abgang männlicher Erben nur subsidiarisch sein, oder Frauen besaßen zwar nicht das Recht unmittelbarer Succession, konnten aber auch ihren männlichen Erben das Recht der Nachfolge übertragen. Behauptet wird, daß die Nachfolge im Herzogthum Schleswig sich nach andern Grundsätzen richtet, als den im Herzogthum Holstein geltenden, und daß das dänische Erbfolgegesetz verschieden ist von dem deutschen gemeinen Rechte.

Persönliche Lehen fielen beim Tode des Vasallen natürlich an den Lehnsherrn zurück. Ebenso erbliche Lehne bei dem Nichtvorhandensein von Erben, nach den Bestimmungen der Belehnungsurkunde. Unter gewöhnlichen Umständen konnte der Lehnsherr bei dem Heimfall eines Lehns das dominium utile mit dem dominium

directum vereinigen und im Besitz beider bleiben. Ein solches Lehen hieß consolidirt. Wo dagegen der Lehnsherr seine Souveränetätsrechte auf seinen Vasallen übertrug, hieß das Lehen allodificirt. Wenn z. B. die Schweden den König von Dänemark gezwungen hätten, durch den Vertrag von 1650 die Souveränetät über das gottorpsche Herzogthum Schleswig auf seinen frühern Vasallen, den Herzog von Holstein-Gottorp, zu übertragen, so wäre das Lehn allodificirt worden.

Es gab jedoch Fälle, wo die Consolidirung eines Lehens bei dem Nichtvorhandensein von Erben des Vasallen durch Grundgesetze verwehrt war, welche den Lehnsherrn verpflichteten, einen Andern damit zu belehnen. Von dieser Art waren die Fahnenlehen des deutschen Reichs, welche der Kaiser, wenn sie erledigt waren, nur ein Jahr und einen Tag behalten konnte, worauf sie durch eine neue Belehnung vergeben werden mußten. Diesem Grundsatz gemäß gab Kaiser Ludwig der Baier das Herzogthum Kärnthen, als es nach dem Tode Herzog Heinrichs 1335 an das Reich fiel, als Lehen von neuem an die beiden Herzöge von Oestreich, Albrecht und Otto. Hinsichtlich der großen weltlichen Lehen waren die sächsischen und alemannischen Lehnsgesetze ebenso streng in diesem Punkte, und die goldne Bulle Karls IV. billigte ausdrücklich diesen Brauch in Bezug auf die weltlichen Churfürstenthümer des Reichs. Ebenso scheint die Constitutio Waldemariana, wie die lateinische Formel in dem Briefe Christian Friedrichs von Oldenburg vom Jahre 1448 genannt wird, beabsichtigt zu haben, die Verschmelzung des Herzogthums Südjütland mit der Souveränetät über dasselbe, welche der Krone Dänemark zukam, zu verhüten, und wir wollen hier bemerken, daß das Herzogthum Jütland in dem Belehnungsbriefe von 1326 ein Fahnenlehen genannt wird, also in dieser Hinsicht dem großen deutschen Reichslehn entspricht.

Das Wort Incorporation oder Einverleibung findet man zu-

weilen auf die Consolidirung von Reichslehen angewendet; doch ist ein solcher Gebrauch dieses Worts zu beklagen, indem man es auch anwendet auf die Vereinigung von Allodial- mit Feudalbesitzungen, wenn der Eigenthümer der erstern sie an einen Obereigenthümer abtritt, der sie seinem Feudalbesitz einverleibt und dann dem frühern Besitzer oder seinen Vasallen das Lehen überträgt.

Aus diesem doppelten Gebrauche des Wortes „einverleibt" kann eine Zweideutigkeit entstehen, wenn ein einmal appropriirtes Lehn später einmal wieder in die Hände seines frühern Besitzers kommt. Durch die Appropriation ist das Lehen Allodialeigenthum des frühern Vasallen geworden und man kann ganz richtig sagen, daß es von seinem frühern Herrn einverleibt worden, indem es ein mit seinen Lehnsbesitzungen vereinigter Feudalbesitz ist; andererseits kann man es für einverleibt im Sinne von consolidirt erklären und es als ein öffentliches Lehen betrachten, welches so zu sagen in corpus bonorum publicorum übergegangen ist. Die Zweideutigkeit des Worts kann noch größer sein, wo zufällig ein Allodium einem Lehngut einverleibt und das dominium utile des ersteren nicht von Neuem einem Lehnsmann übertragen, sondern von dem Oberherrn selbst behalten worden ist. Denn unter die Merkwürdigkeiten des Lehnssystems gehört es auch, daß der Lehnsherr das Lehn sich selbst verleihen und von sich selbst die Belehnung durch Stellvertreter annehmen konnte. So belehnte sich Kaiser Karl VI. 1727 mit dem Königreiche Böhmen, dem Erzherzogthum Oestreich und verschiedenen Lehen in Italien und Burgund, und auf ähnliche Weise empfing König Friedrich II. von Dänemark durch Stellvertreter die Belehnung mit dem königlichen Herzogthum Schleswig von sich selbst, während er persönlich seinen Onkel Adolf mit dem gottorpschen Herzogthum belehnte.

Noch müssen wir des Umstandes erwähnen, daß, während das dominium utile eines Lehens bei dem Tode eines Vasallen

ohne Erben an den Lehnsherrn überging, das dominium directum beim Tode des Lehnsherrn ohne Erben nicht auf den Vasallen übertragen wurde, sondern an dem Territorium haften blieb und auf den Erbfolger in diesem überging. Daher kann das Nachfolgerecht in dem Lehen und in der Souveränetät über das Lehen ganz verschiedenen Regeln folgen; während ersteres auf den Mannsstamm beschränkt ist, kann letzteres sich auch auf Frauen ausdehnen, oder erstere durch Erbfolge und letztere durch Wahl bestimmt werden. So übertrug Margaretha, eine Wahlkönigin von Dänemark, 1392 das Herzogthum Schleswig auf die Grafen von Holstein, und die Uebertragung der erblichen Herrschaft des gottorpschen Herzogthums an die Herzöge von Holstein-Gottorp, Seitens des Königs von Dänemark, ging der Einführung der erblichen Thronfolge durch die dänischen Stände 1660 voraus.

Man hat behauptet, die Theilung des dominium eines Lehens stamme von der Trennung der als Lehnsherr und Lehnsmann in seinem Besitz befindlichen Personen her, doch lassen sich beide Rollen in einer und derselben Person vereinigen, ohne daß deswegen das Lehn consolidirt wird. Analogieen zur Erläuterung sind leicht zu finden. So wird eine Schuld des Erben an den Besitzer eines Grundstücks nicht getilgt, wenn der Eigenthümer ohne Testament stirbt und der Erbe ihm im Besitze folgt. Auch die eigenthümlichen Verhältnisse des Herzogthums Lancaster zur englischen Krone lassen sich hier anführen. Obgleich die Herzöge von England erbliche Herzöge von Lancaster sind, so geht doch deshalb das Herzogthum in der Krone und die Herrschaft darüber in der Souveränetät nicht auf, sondern die Rechte des Königs als Herzog werden gegenwärtig noch von seinem Rechte als Inhaber der Krone getrennt gehalten. Die Anwendbarkeit dieses erläuternden Beispiels auf die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig werden wir in dem folgenden Capitel näher betrachten.

Viertes Capitel.

Die Verhältnisse der Herzogthümer zur dänischen Krone.

„Die Verträge von Kopenhagen 1767 und von Zarskoe-Selo 1773 beendigten den Zwist über die Herzogthümer Schleswig und Holstein, der länger als ein Jahrhundert die Ruhe des nördlichen Europa's gestört hatte. Wir sahen den Anfang der Uneinigkeit zwischen den beiden Zweigen des oldenburgischen Hauses, von denen der ältere die dänische Krone seit 1448 besaß, und beide hatten noch 1559 *) in Gemeinschaft die beiden Herzogthümer besessen, welche die Quelle zu so großer Zwietracht zwischen ihnen wurden. Wir sahen den jüngern Zweig, der von seiner Residenz den Namen des gottorpschen erhielt, seine Verbindungen mit den Königen von Schweden benutzen, um das Herzogthum Schleswig für abhängig von der Krone Dänemark zu erklären; wir sahen ihn abwechselnd seiner unrechtmäßigen Souveränetät beraubt und in dieselbe durch Gewalt oder Drohungen eingesetzt werden. Indem der Friede von Altona 1689 einen Zustand sanctionirte, mit welchem sich die Könige von Dänemark nie aussöhnen konnten, wurde der Zwist blos auf eine passende Zeit hinausgeschoben. Er bereitete den großen nordischen Krieg vor, der nach wiederholten Wechselfällen zuletzt den Herzögen von Holstein-Gottorp nicht nur die Souveränetät über ihren Theil des Herzogthums Schleswig nahm, sondern auch ihren Besitz über das Herzogthum selbst, und sie auf denjenigen Theil des Herzogthums Holstein beschränkte, der als ein kaiserliches Lehen unter der Souveränetät des Reichs stand." (Schöll, Traités de Paix, Cap. 59.) So schließt ein sehr ausgezeichneter preußischer Pu-

*) Genauer genommen kann man von den Herzogthümern erst nach 1582 sprechen, wo die Vertheilung zwischen beiden Zweigen vollständig wurde.

blicist 1817 nach einem Ueberblick der Geschichte der Herzogthümer von 1658—1773.

Im Anfang der Periode, auf welche sich der eben angeführte Schriftsteller bezieht, war es die Politik der regierenden Herzöge von Gottorp, die Präponderanz Schwedens im Norden Europa's zu unterstützen, da sie sich dadurch ein Ansehen erwarben, das außer allem Verhältniß zu der geringen Ausdehnung ihres Gebietes stand; in der letztern Periode aber befolgten sie in ihrem neuen Verhältniß zu Rußland die Politik, das Uebergewicht Schwedens im baltischen Meere zu vernichten, welches lange Zeit die Entwickelung Rußlands zu einer europäischen Macht verhindert hatte. Dänemark war in dieser letzten Periode auf Schwedens Seite, und die calmarische Union stand auf dem Punkte, durch die Wahl des Kronprinzen Friedrich zum König von Schweden erneuert zu werden, als Schweden und Rußland 1743 den Vertrag von Abo schlossen und die schwedische Krone dem jüngern Mannsstamme des Hauses Gottorp in der Person des Prinzen Adolf Friedrich anheim fiel. Die Erhebung beider gottorpschen Linien zu dem Range gekrönter Häupter führte zu einer günstigen Veränderung in der Stimmung des schwedischen und russischen Cabinets, was die schon erwähnte Verzichtleistung auf das gottorpsche Herzogthum Schleswig und die Abtretung des gottorpschen Theils des Herzogthums Holstein an den König von Dänemark zur Folge hatte. Eine zweite Periode voll großer Ereignisse ist seit dem Vertrage von Zarskoe-Selo verflossen, während welcher Rußland nach allen Seiten seine Grenzen ausgedehnt, Schweden die scandinavische Halbinsel unter einem Scepter vereinigt, Dänemark aber die fast seit 4 Jahrhunderten getragene Krone Norwegens verloren und zur Entschädigung dafür einen schmalen Streifen Land erhalten hat, der nur halb unter seiner Botmäßigkeit steht.

Ich beabsichtige hier nicht eine Untersuchung der Fragen, die

zwischen der dänischen Regierung und den Bewohnern von Schleswig und Holstein über die Beschaffenheit der zukünftigen politischen Verfassung der Herzogthümer sich erhoben haben und die ihre Verhältnisse zu andern Nationen nicht unmittelbar berühren können, sondern ich will blos die Natur ihrer vorgeschützten Rechte als gesonderte Staaten prüfen, insoweit diese Rechte mehr oder weniger auf die Verbindung der Herzogthümer mit der dänischen Krone Einfluß haben und dadurch die Bestimmungen der bestehenden Verträge zwischen Dänemark und den großen europäischen Mächten beeinträchtigen oder befestigen könnten.

Der voraussichtliche Abgang männlicher Erben der ältern königlichen Linie des oldenburgischen Hauses, das seit vier Jahrhunderten auf dem dänischen Throne sitzt, hat sehr lebhafte Discussionen über die Thronfolge im Herzogthum Schleswig im Falle des Erlöschens der männlichen Linie des ältern Zweiges veranlaßt. Einerseits wird behauptet, daß die Erbfolge im Herzogthum sich seit 1721 nach demselben Gesetze richte, wie die Thronfolge in Dänemark, und daß bei dem möglichen Abgang männlicher Erben das Herzogthum nach dem als lex regia bekannten Familienerbfolgegesetz an die weiblichen Erben des Königs Friedrich III. falle, während man auf der andern Seite die Behauptung hinstellt, daß das Herzogthum ein besonderes und von den Bestimmungen der lex regia abweichendes Erbfolgegesetz habe und daß bei dem Mangel männlicher Erben des gegenwärtigen Herzogs Friedrich VII. von Dänemark und seines Oheims, Prinz Ferdinand, das Herzogthum, mit Ausschluß der Schwestersöhne des verstorbenen Königs oder der Vettern des jetzigen Herzogs, an die männlichen Erben der jüngern königlichen Linie falle. Man hat ferner behauptet, daß die Verbindung zwischen dem Herzogthum Schleswig und dem Herzogthum Holstein enger und fundamentaler sei, als die zwischen Schleswig und der dänischen Krone, und daß

Holstein als ein altes Lehen des deutschen Reiches nicht von Frauen oder durch Frauen von ihren männlichen Erben besessen werden könne, sondern an die nächsten Erben in der männlichen Linie fallen müsse, weshalb auch Schleswig, als unauflöslich verbunden mit Holstein, mit Ausschluß der weiblichen Nachfolge an die männliche Linie fallen müsse.

Auf diese Weise können die staatlichen Rechte des Herzogthums Schleswig ein Ereigniß veranlassen, das den durch die Verträge von Kopenhagen und Zarskoe-Selo beabsichtigten Anordnungen widerspricht und das Gleichgewicht der Macht in der Ostsee stört, indem es durch die Verbindung Holsteins mit Schleswig den wichtigen Hafen Flensburg mit der seegeübten Bevölkerung der benachbarten Meeresküste von der Krone Dänemark auf den deutschen Bund überträgt.

So kann die Thronfolge in Schleswig zu einer Frage von großem europäischen Interesse werden und dadurch in den Bereich diplomatischer Verhandlungen kommen, vorzüglich da der damit verbundene Conflict staatlicher Rechte die europäischen Großmächte in Folge ihrer vertragsmäßigen Verpflichtungen gegen Dänemark in den Streit zu verwickeln droht.

§. 1. Darlegung der dänischen und deutschen Beweisführung.

Die Beweisführung der dänischen Regierung, daß die Thronfolge in Schleswig sich nach dem Königsgesetz von 1665 richte, läßt sich folgendermaßen zusammenfassen: *)

Das Herzogthum Schleswig ist seit undenklichen Zeiten ein Lehen der Krone Dänemark. 1544 wurde es zwischen zwei Zweigen des oldenburgischen Hauses, der ältern oder königlichen und

*) Diese Darstellung ist dem Auszug des Berichts der königl. Commission über die Erbfolge von 1846 und andern allgemeinen Quellen entnommen.

der jüngern oder gottorpschen Linie, getheilt. 1608 wurde ein Familienerbfolgegesetz im gottorpschen Herzogthum eingeführt, nach welchem die männlichen Nachkommen Herzog Johanns von Gottorp nach der Reihe der Erstgeburt als regierende Herzöge folgen sollten. Diesen Vertrag bestätigte 1609 König Christian IV. als Oberlehnsherr. 1615 erließ König Friedrich III. in Bezug auf das königliche Herzogthum, dessen regierender Herzog und zugleich dessen Oberlehnsherr er war, ein Erbfolgegesetz mit ähnlichen Bestimmungen. 1658 trat König Friedrich III. von Dänemark mit Zustimmung des dänischen Reichsraths durch Urkunden und in Form Rechtens die Souveränetät über das Herzogthum Schleswig, welche bis dahin die dänische Krone von der frühesten Entstehung der Lehen an besessen, an Herzog Friedrich III. von Holstein-Gottorp und seine männlichen Nachkommen hinsichtlich des gottorpschen Theils des Herzogthums, und sich, als dem Herzog des königlichen Theils, und seinen männlichen Nachkommen die Souveränetät im königlichen Theil, mit ausdrücklichem Vorbehalt der Heimfallsrechte der dänischen Krone für beide Theile beim Erlöschen der entsprechenden männlichen Linien ab; außerdem wurde ausdrücklich festgesetzt, daß die regierenden Herzöge keinen Theil ihrer Lehen zum Nachtheil der Krone veräußern sollten.

1660 wurde die dänische Krone in der Familie König Friedrichs III. für erblich erklärt und fünf Jahre später (1665) erschien das Königsgesetz von Dänemark, das gewisse Bestimmungen enthielt, unter andern die Erbfolgeordnung der resp. Mitglieder der Familie König Friedrichs III. und ihrer Nachkommen regelte und zu gleicher Zeit Grundgesetz für Dänemark und Familienstatut der ältern Zweige des oldenburgischen Hauses wurde. Der 19. Artikel dieses Gesetzes bestimmt:

„Und da wir aus täglicher Erfahrung sehen, daß, je mächtiger ein Potentat oder Monarch in Provinzen von

kleinerm Umfang ist, desto sicherer er und seine Unterthanen vor feindlichen Angriffen sind, so wollen und befehlen wir, daß diese unsere Königreiche Dänemark und Norwegen mit allen Provinzen, Inseln, Herrschaften, Festungen, Juwelen, baarem Gelde und allen andern Gütern und Kriegsvorräthen zur See und zu Lande, die wir jetzt besitzen, oder welche unsere Nachfolger durch einen rechtmäßigen Titel nach uns erwerben mögen, ungetheilt in dem Besitz eines unumschränkten Königs von Norwegen und Dänemark bleiben."

1713 entriß der König von Dänemark durch Waffengewalt dem Herzog von Holstein-Gottorp den gottorpschen Theil des Herzogthums Schleswig und kündigte 1721 förmlich durch offenen Brief (am 22. August) seine Absicht an, es mit dem königlichen Herzogthum zu vereinigen und einzuverleiben; und gemäß der im offenen Briefe enthaltenen Erklärung huldigten die privilegirten Stände beider Theile und die andern Einwohner des gottorpschen Theiles des Herzogthums Schleswig dem König Friedrich und leisteten ihm den Eid der Treue. In der Vorrede zu diesem Eide heißt es: daß der König für gut befunden habe, den frühern herzoglichen Theil des Herzogthums Schleswig als einen injuria temporum abgerissenen Theil wieder mit dem königlichen zu vereinigen und einzuverleiben, und jedermann erkannte hierauf in dem König von Dänemark seinen einzigen und ausschließlichen Souverän und Oberlehnsherrn an, und versprach ihm und seinen königlichen Erben und Nachfolgern secundum tenorem legis regiae treu zu sein.

Durch diese Einverleibung des Herzogthums Seitens der Krone, die durch den Act der Huldigung als eine vollendete Handlung anerkannt ist, ist das Herzogthum, behauptet man, im Punkte der Erbfolge mit den andern Besitzungen der dänischen

Krone vereinigt, obgleich es seine besondere Gerichtsverfassung und Verwaltung fortbehalten kann.

Mit einem Worte, die Einverleibung der wiedervereinigten Herzogthümer Schleswig Seitens der dänischen Krone, ohne einen ausdrücklichen Vorbehalt, unterwirft sie demselben Erbfolgegesetz wie die andern Besitzungen der Krone; und die Anerkennung dieser Einverleibung liegt in den Worten des Huldigungseides von 1721.

Die Beweisführung auf der andern Seite beruht auf folgenden Gründen: 1) Auf der Unabhängigkeit der Herzogthümer als Staaten, indem sie 1460 ein freies Wahlrecht ausübten, vermöge dessen Christian von Oldenburg durch den freien Willen der Einwohner Herzog und Graf dieser Lande in seiner natürlichen Person, und nicht in seiner politischen Person als König von Dänemark, wurde. 2) Auf der ursprünglich 1462 von Christian vollzogenen Sicherheitsurkunde, worin ausdrücklich festgesetzt ist, daß die Lande Schleswig, Holstein und Stormarn ewig zusammen ungetheilt bleiben sollen. 3) Auf dem Princip, daß beide Lehen Mannslehen sind, oder daß jedenfalls die weibliche Erbfolge niemals in Holstein bestand, und daß die Anerkennung der Vereinigung der Herzogthümer die weibliche Erbfolge in Schleswig auf immer verhindert.

Wir halten es für das Passendste, die Gründe auf deutscher Seite zuerst zu untersuchen, nicht blos weil eine solche Anordnung dem natürlichen Gang der Ereignisse entspricht, sondern weil die Verhandlungen von 1460 einen Schlüssel zu der Bedeutung der 1721 bewerkstelligten Einverleibung geben und beweisen können, daß es keine unbedingte, sondern eine bedingte Einverleibung war; oder auch, weil ein solches Verfahren uns volle Freiheit läßt, ihre Bedeutung in dem Wortlaute der offenen Briefe und der Huldigungsacte zu suchen.

§. 2. Prüfung der deutschen Beweisführung.

In der Verwahrung der holsteinischen Provinzialstände vom 21. December 1844 finden wir folgende drei Punkte aufgestellt:

1) die Herzogthümer sind unabhängige Staaten;
2) die männliche Linie regiert in den Herzogthümern;
3) die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind unauflöslich mit einander verbundene Staaten.

Die Reihenfolge dieser Punkte weicht ein wenig ab von der vom Ritter Bunsen in der Denkschrift befolgten, welche er am 8. April 1848 an Lord Palmerston übergab. Er stellt sie logisch schärfer auf und kehrt den zweiten und dritten Punkt um; wir können sie aber nach der Reihenfolge in der Verwahrung besprechen.

A. Die Herzogthümer sind unabhängige Staaten.*)

Es ist höchst wichtig für die richtige Lösung dieser Fragen, nicht zu vergessen, daß Holstein ein Lehen des deutschen Reichs war und unter der Souveränetät des deutschen Kaisers bis zur Auflösung des Reichs 1806 stand; daß es bis zu dieser Zeit ein vom Reiche abhängiger Staat war; daß es unabhängig wurde, nicht durch eine ausdrückliche Abtretung der Souveränetät von Seiten des obersten Lehnsherrn, sondern durch seine Niederlegung der deutschen Kaiserkrone, und daß endlich die Bundesacte von 1815 und die Schlußacte von 1820 den König von Dänemark als Herzog von Holstein anerkannten. Daher war die Feudalunabhängigkeit des Herzogthums Holstein von der Krone Dänemark ein unzweifelhaftes und nicht zu bezweifelndes Factum wegen seiner Abhängigkeit vom deutschen Reiche.

*) Es ist nicht ganz richtig, die Herzogthümer Staaten zu nennen. Ritter Bunsen bemerkt, daß sie in der amtlichen Sprache in Kopenhagen die deutschen Lande des Königs genannt werden, aber diese Benennung ist richtiger auf das neuere Herzogthum Holstein anzuwenden, welches im Patent von 1806 nos pays allemands heißt.

Andererseits war das Herzogthum Schleswig ebenso zweifellos ein Lehen der Krone Dänemark bis 1658, wo der König von Dänemark die Souveränetät mit gewissen Vorbehalten an Herzog Friedrich III. und seine männlichen Nachkommen abtrat. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Herzog von Schleswig Herr, aber nicht Souverän des Herzogthums, gerade wie der Herzog von Holstein Herr und nicht Souverän des Herzogthums Holstein war. Dieser Unterschied scheint der Aufmerksamkeit des Ritters Bunsen, der in seiner Denkschrift nicht weiter zurückgeht, als bis zum Regierungsantritt Christians von Oldenburg, entgangen zu sein, was die Ungenauigkeit der Behauptung erklärt, daß „die regierende Familie in Dänemark die Souveränetät (nämlich in den beiden Grafschaften Schleswig und Holstein) durch eine und dieselbe Handlung der vereinigten Stände dieser Grafschaften erhielt (1459), indem der König von Dänemark damals seit undenklichen Zeiten die Souveränetät über das Herzogthum Schleswig besaß und der deutsche Kaiser die Souveränetät über das Herzogthum Holstein bis 1806 behielt."

Nach 1658, wo der König von Dänemark dem Herzog von Gottorp für den gottorpschen Theil von Schleswig und sich als dem regierenden Herzog des königlichen Theiles für diesen Theil des Herzogthums Souveränetätsdiplome verlieh, ist es schwer, ganz klar zu bestimmen, ob die Herzogthümer in Folge einer Interimsvereinigung der Souveränetät mit der Herrschaft in den politischen Personen der respectiven Herzöge als Allodialherzogthümer betrachtet wurden, oder ob Souveränetät und Herrschaft immer noch de jure getrennt blieben, obgleich sie in der natürlichen Person der Herzöge vereinigt waren. Nach dem Protest der holsteinischen Stände ist „das Herzogthum Schleswig" oder, wie es eigentlich heißen sollte, das gottorpsche Herzogthum Schleswig „durch den Frieden von Fontainebleau 1679, den Vertrag von Al-

tona 1689 und den Frieden von Travendal 1708 als ein unabhängiges Herzogthum anerkannt worden."

Insofern der Vertrag von Fontainebleau auf die Frage ein Licht wirft, scheint der Wortlaut der angehefteten Separatacte eher von der Souveränetät als etwas von der Herrschaft Getrenntem zu sprechen.

„Cum Dux Slesvici, Holsatiae-Gottorpiensis, Regem Christianissimum instanter rogaverit, ut officia sua efficaciter pro restitutione praefati Ducis juxta tenorem tractatuum Rotschildensis, Hafniensis et Westphaliae impenderet, testatusque praedictus Dux praeterea sit, nihil se magis exoptare, quam ut quantocius in amicitiam Regis Daniae reciperetur; praedictus Rex ad testandum finiendi praesentis belli desiderium ad requisitionem Regis Christianissimi atque in ejusdem respectum consensit, uti rigore hujus articuli consentit, in restitutionem praefati Ducis in ipsius ditiones, provincias, loca et urbes in eo quo nunc inveniuntur statu, uti et in suverenitatem, uti vocant, quae ipsi rigore tractatuum Rotschildensis et Hafniensis competit, ita ut quicquid postmodum actum, quive tractatus initi fuerint, nullum illi adferant praejudicium.“ Dumont, Corps Diplomatique VIII, Th. 1, p. 422.

Ebenso ist im zweiten Artikel des Vertrags von Altona 1689 festgesetzt, daß der König von Dänemark dem Herzog von Schleswig-Holstein „die Souveränetät, regalia, jura collectarum, feodorum und Festungen" zurückgeben soll, kurz alle Rechte und Privilegien, welche ihm die westphälischen und nordischen Friedensverträge von 1775 und später der Vertrag von Fontainebleau sicherten. Man wird bemerken, daß die Regalien, die alten hohen Feudalprivilegien der Herrschaft, von der Souveränetät gesondert aufgezählt sind. (Dumont, Corps Diplomatique VII, Theil 11, pag. 231.)

Was die Bestimmungen des Vertrags von Travendal 1700 betrifft, so bestätigt der zweite Artikel die in Rendsburg 1533 beschlossene ewige Vereinigung von Dänemark mit den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vorbehaltlich der durch die Verträge von 1658 und 1660, welche das Aufhören der Vasallenschaft und die Ueberlassung der Souveränetät stipulirten, herbeigeführten Veränderungen; der dritte Artikel erhielt die alte gemeinsame Regierung und Gerichtsbarkeit der Herzöge über die Ritterschaft und gewisse Städte aufrecht, wie sie durch den nordischen Frieden und den Glückstadter Receß geregelt worden; und der vierte Artikel erklärte die vollständige Gleichheit des Königs von Dänemark und des Herzogs von Gottorp als regierender Herzöge von Schleswig-Holstein.

Der Wortlaut der eben angeführten Verträge scheint zu dem Schluß zu berechtigen, daß die Herrschaft über das Herzogthum Schleswig noch 1658 nicht in der Souveränetät aufging und daß demnach das herzogliche dominium über Schleswig de jure von der Souveränetät getrennt blieb, selbst nachdem letztere an die Herzöge als Herren der königlichen und gottorpschen Herzogthümer abgetreten war.

Einiges Licht mehr geben uns jedoch die Verhandlungen in Rendsburg 1675, als der König von Dänemark sich der Person des Herzogs von Holstein-Gottorp und seines Bruders, des Bischofs von Lübeck, bemächtigt hatte und sie zwang, „ihrem obersten unabhängigen Recht über das Herzogthum Schleswig", welches, wie der König behauptete, ihm 1658 durch Waffengewalt abgedrungen worden, zu entsagen. Der Herzog von Holstein-Gottorp ließ bei dieser Gelegenheit seinerseits ein Manifest veröffentlichen, welches 1677 in englischer Sprache erschien und in welchem es in Bezug auf die 1658 abgetretene Souveränetät heißt: „unter andern kam man darin überein, daß das Haus Gottorp in Zukunft das

Herzogthum Schleswig besitzen und genießen sollte, nicht, wie früher, als ein Lehen von der Krone Dänemark, sondern unabhängig und unumschränkt, ohne Unterwerfung unter eine andere Macht. Dem schien anfangs der König von Dänemark sehr ungern beizustimmen; aber als die Stände dieses Königreichs ihm dasselbe Recht über den Theil des Herzogthums Schleswig, den er besaß, anboten und ihm dadurch Gelegenheit gaben, nach der Monarchie des ganzen Königreichs zu streben, da billigte er es sowohl für sich, wie für den Herzog von Gottorp."*)

Wir erwähnten schon früher, daß Dänemark bis 1666 ein Wahlkönigreich war. Daher war zu dem Zeitpunkte, wo die Souveränetät des königlichen Herzogthums Schleswig von der Krone Dänemark an den Herzog und seine männlichen Nachkommen abgetreten wurde (1658), die Thronfolge in Dänemark noch nicht erblich, während die Nachfolge in der Herrschaft des Herzogthums bereits durch das Familiensuccessionsstatut von 1650 in der Mannslinie nach der Reihenfolge der Erstgeburt für erblich erklärt war. Die Nachfolge in der Souveränetät des Herzogthums wird daher nicht unmittelbar von dem Königsgesetz von 1665 über die Erbfolge der Nachkommen des Königs Friedrich III. in Dänemark berührt, indem der König von Dänemark die Souveränetät an sich selbst als Herzog und seine männlichen Nachkommen abgetreten und daher die Erbfolge in der Souveränetät des Herzogthums schon durch die Abtretungsurkunde geregelt war. Eine ähnliche Bestimmung befand sich auch in dem Diplom, welches die Souveränetät des gottorpschen Theiles dem Herzog von Holstein-Gottorp übertrug, und so geschah es, daß

---

*) A Manifesto, or an Account of the present differences between the most serene and potent King of Denmark and Norway, Christian V., and the most serene Duke of Schleswig and Holstein-Gottorp, Christian Albert. London 1677. pag. 6.

zufällig die Herrschaft und die Souveränetät über die Herzogthümer hinsichtlich der Vererbung vereinigt wurden.

So scheint es unbestreitbar festzustehen, daß die Souveränetät über das königliche Herzogthum Schleswig, so lange die Uebertragung von 1658 wirksam ist, sich auf die männlichen Nachkommen König Friedrichs III. beschränkt. Daraus folgt, daß bei dem Abgang männlicher Nachkommen die Souveränetät an die dänische Krone zurückfällt, ohne Rücksicht auf die Vererbung der Herrschaft oder des Herzogthums; und wenn unterdessen die dänische Krone aufgehört hat, eine Wahlkrone zu sein, und nach einem spätern Uebereinkommen der dänischen Stände erblich geworden ist, so bleibt die Souveränetät über das Herzogthum bei der dänischen Krone. Das Herzogthum kann jedoch demselben Successionsrecht folgen, welches 1658 für dasselbe herkömmlich war.

Es möchte daher jetzt angemessen sein, die zweite Behauptung des holsteinischen Protestes zu prüfen.

B. Der Mannsstamm regiert in den Herzogthümern.

Es ist auf den ersten Blick klar, daß diese Behauptung, selbst in Bezug auf Holstein, in Zweifel zu ziehen ist, indem Christian von Oldenburg nicht aus dem Mannsstamm des oldenburgischen Hauses war; im Gegentheil, er war der Schwestersohn Graf Adolfs VIII., dem er nachfolgte. Soweit die Geschichte der Herzogthümer auf diesen Punkt ein Licht wirft, kann die Wahrheit dieser Behauptung in ihrer ganzen Ausdehnung, wie sie Preußens Ansicht, daß nur der Mannsstamm in beiden Herzogthümern succediren kann, deutlicher ausspricht, nicht zugegeben werden. Im Gegentheil scheint es, daß, obgleich in Holstein der Mannsstamm unzweifelhaft einen Vorzug vor der weiblichen Linie hatte, doch auch diese bei dem Aussterben oder dem Zurücktreten des Manns-

stammes succediren kann, wie es bei dem erst erwähnten Christian von Oldenburg der Fall war, zu dessen Gunsten der Repräsentant der männlichen Linie, Graf Otto von Schauenburg, der Nachfolge entsagte, eine Anordnung, welche auch der Kaiser als Oberlehnsherr billigte. Man darf nicht vergessen, daß Holstein ursprünglich ein Unterlehen von Sachsen, nicht ein Fahnenlehen des Reiches war; und es steht durchaus nicht fest, daß in Fahnenlehen, die nur auf Männer vererbt werden konnten, dasselbe Erbfolgegesetz, wie in den kleinern Lehen, gültig war. Die Erklärung des holsteinischen Adels gegen Graf Otto von Schauenburg 1459 über die consuetudo ihres Landes (Seite 16) scheint dieser Voraussetzung ganz zu widersprechen.

Die männliche Erbfolge nach der Erstgeburt wurde im gottorpschen Herzogthume Holstein erst 1608 gesetzlich eingeführt, wo der Kaiser Rudolf II. das von Herzog Johann erlassene Familiensuccessionsstatut bestätigte, und im gottorpschen Herzogthum Schleswig erst 1609, wo Christian IV. von Dänemark demselben Statut seine Zustimmung für Schleswig gab. Andererseits fiel die Herrschaft über die Herzogthümer nicht an den ersten männlichen Erben erst nach 1650, wo Kaiser Ferdinand III. für das königliche Herzogthum Holstein und König Friedrich III. für das königliche Herzogthum Schleswig eine ähnliche Successionsordnung bestätigten.

So lange die Bestimmungen dieser Familienstatute ausgeführt werden können, kann auch kein Streit über die Erbfolge in den königlichen oder gottorpschen Lehen entstehen. Aber ein Fall kann sich ereignen, für welchen keine Bestimmung gemacht ist und wo das Successionsstatut keine Aushülfe giebt. Beim königlichen Herzogthum kann er eintreten bei dem Nichtvorhandensein männlicher Erben des jetzigen Königs von Dänemark und seines Oheims, des Prinzen Ferdinand, indem sie die letzten männlichen Nachkommen der

männlichen Linie König Friedrichs III. sind. Da die Herrschaft nach diesem Familienstatut nur auf die Leibeserben König Friedrichs vererben kann, so fällt das Lehen bei Abwesenheit solcher Leibeserben an die Krone Dänemark zurück, wenn nicht eine Bestimmung, welche älter ist, als das Successionsstatut, anders verfügt.

Wir entwickelten bereits, wie Herzog Adolf VIII. von Schauenburg die Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig als einem echten Erblehen 1440 von Christoph von Baiern als König von Dänemark empfing und sich dieselbe 1455 von König Christian I. erneuern ließ; daß bei dem Tode des Herzogs Adolf ohne Erben die jüngern Brüder König Christians einen Anspruch auf ein gemeinsames Erbrecht mit ihrem ältern Bruder auf das Herzogthum erhoben und durch eine Geldentschädigung befriedigt werden mußten. Es scheint also, daß, da der Anspruch des Grafen Otto von Schauenburg bei der Wahl Christians zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein und Stormarn ebenfalls zurückgenommen worden, keine weitern Rechte Dritter zu befriedigen waren. Daher hinderte kein vorbehaltenes Familienrecht den König von Dänemark als Oberlehnsherrn Schleswigs eine neue Erbfolgeordnung im Herzogthum einzuführen; und so finden wir, daß die Sicherheitsacte von Ripen 1461 bestimmt, daß nach dem Tode Christians I. die Bewohner dieser Lande „zu ihrem Herrn eines seiner Kinder oder, wenn keins vorhanden, einen seiner Erben erwählen sollten.“

Die Kieler Zusatzacte von demselben Jahre bestimmt, daß, wenn der König nur einen Sohn hinterlassen sollte, welcher König von Dänemark wird, „so sollen die Einwohner nach ihrem freien Willen entweder ihn oder einen von Christians nächsten Erben zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein und Stormarn erwählen.“ In Uebereinstimmung mit diesem Privilegium

finden wir eine Uebereinkunft zwischen dem dänischen Reichsrath und dem Bevollmächtigten von Schleswig, Holstein und Stormarn von 1466, wonach nach dem Tode Christians I., wenn er mehr als einen Sohn hinterließ, ein Wahlcongreß entscheiden sollte, ob sie alle einen Nachfolger zu ihrem gemeinsamen Beherrscher wählen sollten oder einen besondern Fürsten für Dänemark und einen besondern für Schleswig und die Grafschaften.

Nach dem Tode Christians I. wird sein ältester Sohn Johann zum König von Dänemark erwählt und seine Söhne Johann und Friedrich zur gemeinschaftlichen Herrschaft über die Herzogthümer Schleswig und Holstein berufen*). Die Gewohnheit der Wahl scheint uns zu zeigen, daß wenigstens der Oberlehnsherr Schleswigs das den Ständen von Christian I. ertheilte Privilegium anerkannte.

Eine der Bestimmungen der Sicherheitsacte scheint demnach unmittelbar nach dem Tode Christians I. durch die Wahl zweier Herzöge verletzt worden zu sein. Herzog Friedrich gelangte aber doch noch zum Besitz der dänischen Krone und vereinigte die Herzogthümer in seiner Person in eine Hand. Nach seinem Tode fand durch die mit Einwilligung der Stände vorgenommene Theilung der Herzogthümer zwischen Christian III., Johann I. und Adolf I., den Söhnen Friedrichs I., denen die Stände als Erben Friedrichs I. huldigten, eine noch größere Abweichung von den 1460 getroffenen Anordnungen statt. Später entstand zwischen den Herzögen ein heftiger Streit über die Frage, inwiefern die jüngern Brüder wegen ihrer Antheile von Schleswig von ihrem älteren Bruder, dem König von Dänemark, die Belehnung anzunehmen verpflichtet wären. Der Streit wurde ausgeglichen nach dem Tode

---

*) Der Kaiser vereinigte 1474 das Lehen Holstein mit Stormarn und andern Districten und erhob das Ganze zu einem Herzogthum.

Christians III. dadurch, daß sein Sohn, König Friedrich II., sich selbst, indem er als Herzog durch Stellvertretung erschien, und seinen Oheimen Belehnungen ertheilte, wodurch die Rechte des obersten Lehnsherrn gerettet und die gegenseitige Gleichheit der Herzöge aufrecht erhalten wurde. Nach dem Tode des Herzogs Johann erhob sein Bruder Adolf einen Anspruch auf dessen Antheil, indem er nach dem dänischen Successionsrechte und dem jütländischen Gesetz Waldemars, das in Schleswig galt, als Bruder des verstorbenen Herzogs einen nähern Anspruch habe, als dessen Neffe König Friedrich II. Zuletzt wurde der Antheil Johanns zwischen Herzog Adolf und König Friedrich getheilt, und diese definitive Anordnung bildete die wohlbekannte Theilung der gottorpschen und königlichen Herzogthümer.

Es wird jetzt nothwendig zu untersuchen, inwiefern in der Zeit zwischen der Succession Herzog Christians III. und dem Erlaß des Familiensuccessionsstatuts durch König Friedrich III. (1650) Rechte Dritter hinsichtlich des königlichen Herzogthums entstanden sind, welche den Repräsentanten derselben bei dem Aussterben der ältesten Mannslinie einen eventuellen Successionsanspruch geben.

Es erscheint als eine anerkannte Regel der Lehnserbfolge, daß nur die Nachkommen gerader Linie des letzten Vasallen kraft des Rechts der Blutverwandtschaft succediren konnten, und daß, um Seitenverwandten ein Erbfolgerecht zu geben, eine eventuelle Belehnung oder eine Belehnung gesammter Hand stattgefunden haben mußte. Die letzte Belehnung, welche der König von Dänemark den königlichen und gottorpschen Herzogthümern ertheilte, geschah am 23. Nov. 1648. Die Ceremonie war seit 1580 bei dem Antritt jedes neuen Herzogs wiederholt worden, aber außerdem empfing 1582 ein Bruder König Friedrichs II., Herzog Johann der Jüngere, der Ahnherr des sonderburgischen Zweiges des Hauses Oldenburg, die Belehnung zu gleicher Zeit mit Herzog Adolf und

dem Bevollmächtigten König Friedrichs. Nachdem 1559 Friedrich in den Besitz des königlichen Herzogthums gelangte, trat er 1664 ein Drittel davon seinem jüngsten Bruder Johann ab, während er seinen zweiten Bruder Magnus mit den Diöcesen Oesel und Curland als Apanagen belehnte.

Auf diese Weise in den Besitz von zwei Drittheilen der Herzogthümer gelangt, forderte Friedrich 1564 die Stände in Flensburg auf, seinem jüngern Bruder wegen des letzten Drittels als viertem regierenden Herzog zu huldigen. Dies verweigerten jedoch die Stände, und Herzog Johann mußte sich mit dem Besitz seines Antheils als Patrimonialherzogthum begnügen, während die gemeinsame Regierung der Herzogthümer streng den drei regierenden Herzögen vorenthalten blieb. Nach dem Tode Herzog Johanns des Aeltern trat keine Veränderung in dem politischen Verhältniß Herzog Johanns des Jüngern zu den regierenden Herzögen ein, aber er empfing die Belehnungen neben der gesammten Hand mit Herzog Adolf und König Friedrich II. (1582)*).

Es scheint jedoch nicht, daß durch diese Belehnung Johann dem Jüngern ein Antheil an den gemeinsamen Rechten der regierenden Herzöge zufiel oder daß ihm die Stände gehuldigt hätten. Nach den bestehenden Grundsätzen der Lehnserbfolge mußten die Nachkommen Herzog Johanns des Jüngern, um ihr eventuelles Interesse in der Vererbung des Lehns aufrecht zu erhalten, bei jeder Veränderung des Oberherrn oder des Souveräns die Belehnung zur

*) Die Belehnungsurkunde steht nicht in Falks Sammlung, sondern wird von Professor Krieger von der Kopenhagner Universität in einem dänischen Pamphlet, „der augustenburger Aufstand in Rendsburg und der preußisch-deutsche Einfall," angeführt. Der fragliche Ausdruck findet sich auch in dem Belehnungsbrief König Friedrichs, betitelt: „Lehnbrief Königs Frederik II. über seinen Antheil an weiland Herzog Johanns des Aeltern erledigtem Antheile des Herzogthums Schleswig und der Insel Fehmarn nebst der gesammten Hand daran." Kolding 14. Nov. 1582.

gesammten Hand suchen und empfangen, da sonst das durch die ursprüngliche Belehnung manu unanimi erlangte Recht nicht aufrecht erhalten werden konnte. Der glücksburgische Zweig der jüngern königlichen Linie hielt die Belehnung nebst der gesammten Hand bis 1777 aufrecht, und kurz nach dieser Zeit starb er aus. Bei den andern Zweigen hat die Erneuerung der Belehnung nicht stattgefunden, und in Ermangelung derselben besteht auch ihr Heimfallsrecht nicht mehr, indem alle solche Rechte stricti juris sind. Dies ist jedoch eine sehr verwickelte Frage, und es ist möglich, daß noch Documente vorhanden sind, welche über diese Sache Licht verbreiten. Daß der Anspruch Herzog Johanns des Jüngern, unter die regierenden Herzöge aufgenommen zu werden, zurückgewiesen worden, ist historisch gewiß, abgesehen von dem Umstande, daß seine Nachkommen die Eigenschaft blos besitzender Herzöge bis auf den heutigen Tag behalten haben. Möglicherweise könnte man jedoch annehmen, daß die Nachkommen Herzog Johanns des Jüngern aus andern Gründen als Seitenverwandte Christians III. zur Erbfolge berechtigt wären, wobei man die Nothwendigkeit der Belehnung zur gesammten Hand ohne Präjudiz für die Beweisführung bei Seite ließe. Diese Voraussetzung schließt jedoch das Princip in sich, daß die Herzogthümer alte Mannslehen wären, was den Bestimmungen der Sicherheitsacte von 1460 und dem unmittelbar darauf eingetretenen Herkommen widerspricht. Aber man kann behaupten, daß Herzog Adolf VIII. 1440 das Lehen Schleswig zu einem rechten Erblehn erhielt (to enemm rechten erfflene) und daß der Gebrauch der Wahl nur ein geduldeter Act war, den allerdings Christian I. als Oberlehnsherr von Schleswig bestätigte, den aber der Kaiser, als Oberlehnsherr von Holstein, nur erlaubte und manchmal sogar aufs Schärfste rügte. Dies kann jedoch vollkommen wahr sein, ohne einen Rechtstitel zu Gunsten der männlichen Erben der Mannslinie des sonderburgischen

Zweigs, mit Ausschluß der nähern männlichen Erben der weiblichen Linie des königlichen Zweiges, zu begründen, indem schon aus demselben Grunde der Anspruch Graf Otto's von Schauenburg auf Ausschluß des oldenburgischen Hauses 1460 zurückgewiesen wurde.

Wir besitzen noch ein wichtiges Document, dessen practische Auslegung zeigt, daß das Herzogthum Schleswig kein altes erbliches Mannslehn war, nämlich den Belehnungsbrief, den König Waldemar 1326 dem Grafen Gerhard von Holstein ertheilte, als die Grafen von Schauenburg zuerst Schleswig als Lehnsherzogthum erhielten. Die Worte dieser Urkunde lauten: „Jure feudali contulimus Nobili Domino avunculo Nostro Clarissimo Gerhardo Holsatiae et Stormariae Comiti suisque veris et legitimis haeredibus totum Ducatum Jutiae etc.", und weiter unten: „Volentes et debentes liberos et haeredes dicti Ducis, nostri avunculi dilecti, de ipso Ducatu et omnibus suis pertinentiis infeudare." Die Waldemar'sche Urkunde, welche das Herzogthum dem Herzog Gerhard und seinen wahren und legitimen Erben überträgt, scheint nach ihrer häufigen Anführung in der Einleitung dänischer Staatsschriften nach der Thronbesteigung des Hauses Oldenburg eine von denen gewesen zu sein, auf welche König Christian I. Bezug nahm, wenn er ausdrücklich in der Sicherheitsacte erklärt, daß er und seine Brüder, Moritz und Gerhard, hinsichtlich der Geburt die nächsten Erben dieser Lande nach dem Tode ihres Oheims Adolf seien, und es darf zur ferneren Erläuterung dieser Ansicht nicht vergessen werden, daß die schleswigschen Stände vor der Wahl Christians zum dänischen Könige 1480 sich gegen Herzog Adolf verpflichtet hatten, eventuell dem Grafen Christian als seinem Nachfolger in diesem Herzogthum zu huldigen*). (Dahlmann

*) Dahlmann führt aus Hvitfeldt die Urkunde an, wodurch König Christian II. 1329 dem Grafen Johann von Holstein und allen seinen rechten Erben

Thl. III. S. 201.) Wir müssen auch anführen, daß in dem dem Grafen von Schauenburg 1307 ertheilten Belehnungsbrief für Holstein und Stormarn das Lehen ihren wahren Erben, eorum veris haeredibus, übertragen wird, und daß die Schwestersöhne des Grafen Adolf für fähig gehalten wurden, nach dieser Bestimmung zu succediren.

Es ist demnach klar, daß die Mitglieder der jüngern königlichen Familie, die Repräsentanten Herzog Johanns des Jüngern, als männliche Erben nach dem Rechte der Primogenitur keinen Rechtsanspruch auf die Erbfolge in der Herrschaft über die königlichen oder gottorpschen Herzogthümer Schleswig haben, weil sie von einem gemeinsamen Ahn von älterem Datum, als die Errichtung des Erbfolgefamilienstatuts in beiden Herzogthümern, abstammen; und ferner, daß sie keinen ausschließlichen Titel als Agnaten oder männliche Seitenerben der männlichen Linie in Folge einer Belehnung zu gesammter Hand oder der ursprünglichen Lehnsurkunde des Herzogthums Jütland haben.

Man kann jedoch sagen, daß die Stände der königlichen Herzogthümer berechtigt sind, nach der Sicherheitsacte von 1460 nach freiem Belieben einen der Erben Christians von Oldenburg zu wählen unter der Voraussetzung, daß das Successionsrecht aufhören und das vorher herrschende System wieder eingeführt werden sollte. Wenn diese Ansicht richtig ist, was wir für die gegenwärtige Beweisführung nicht zu untersuchen brauchen, so spricht sie immer noch gegen die Behauptung, daß der Mannsstamm allein in beiden Herzogthümern zur Thronfolge berechtigt ist.

Wir haben nun noch die dritte Behauptung in dem Protest der holsteinischen Stände zu prüfen, daß

---

das ganze Gebiet Fehmarn als ein erbliches Lehen für seine Söhne und Töchter mit allen königlichen Einkünften überträgt. Diese Urkunde ist fast gleichzeitig mit der Waldemar'schen Belehnung.

C. die Herzogthümer Schleswig und Holstein festvereinigte Staaten sind, oder, wie Ritter Bunsen sich ausdrückt, daß die Herzogthümer nie von einander getrennt werden können.

Dieser Gedanke einer ewigen Vereinigung der Herzogthümer als Staaten gründet sich auf eine Auslegung der Sicherheitsacte von 1460, in welcher steht, „daß wir versprechen, durch jedes in unserer Macht stehende Mittel den Frieden zwischen genannten Ländern aufrecht zu erhalten, und daß sie immer ungetheilt zusammenbleiben sollen."

Um vollkommen die Bedeutung dieser Stelle zu verstehen, muß man vor allen Dingen nicht vergessen, daß diese Bestimmung keinen Bezug auf die Souveränetät der Herzogthümer hat. Der König von Dänemark war offenbar unfähig, über die Souveränetät Holsteins zu verfügen, welche dem deutschen Kaiser gehörte, und obgleich er in einer gewissen Weise als Grundherr über die beiden Herzogthümer verfügen konnte*), so war doch in Bezug auf das Untereigenthum an Holstein die Zustimmung des Kaisers nöthig, um einer dauernden Vereinigung mit einem andern Staate einige Festigkeit zu geben. Nur die souveräne Macht konnte die innere Verfassung zweier getrennten Staaten in der Weise vereinigen, in welcher die preußische Denkschrift die Vereinigung der Herzogthümer darstellt, und wie es scheint, übersieht der Ritter Bunsen, daß diese Anerkennung, ganz abgesehen von ihrer Wirksamkeit, von Christian I. in seinem untergeordneten Charakter als Grundherr der Herzogthümer ausgeübt wurde.

Aber selbst das deutsche Wort „ungetheilt" scheint hier nicht „nicht getrennt von einander" oder „immer mit einander vereinigt" zu bedeuten, was man besser mit dem Worte „ungetrennt,"

---

*) Zu allen Verhandlungen mit der Herrschaft Schleswig, die auf die Rechte der Krone Bezug haben, mußte der König von Dänemark die Zustimmung der dänischen Stände haben.

wie in dem offenen Briefe König Christians VII. vom 9. September 1806, ausdrückt, sondern ungetheilt im Sinne von ganz oder keiner Zertheilung unterworfen.

Zur Erläuterung dieser Ansicht wollen wir bemerken, daß die Grafen von Holstein die Lande Holstein und Stormarn und die Herrschaft Adolfs von Segeberg von Johann, Herzog von Sachsen, ohne einen Vorbehalt über das Theilen oder Ungetheiltbleiben der Besitzung als gemeinsames Lehen erhielten; auch wendet Kaiser Rudolf in seiner Bestätigung des Primogenitur-Statuts der gottorpschen Familie, in Bezug auf den gottorpschen Theil Holsteins (Falks Sammlung S. 94), indem er von der Bestimmung der Acte von 1460 spricht, das Wort „unzertheilt" als gleichbedeutend mit „ungetheilt" an (daß die Lande ewig ungetheilt beisammen bleiben sollten), welches erstere Wort noch deutlicher den Begriff der Ganzheit gegen den der Untrennbarkeit ausdrückt.

Ein altes Axiom aus dem Lehnsrecht sagt, Theilung bricht gesammte Hand. So lange ein Lehn zu gesammter Hand ungetheilt blieb, besaß jeder Lehnsinhaber daran ein Grundstück im Gesammtbesitz und hatte ein Erbrecht darauf, obgleich die Nutznießung unter den Gesammtlehnsinhabern getheilt werden konnte. Ferner bestimmt das gewöhnliche sächsische Lehnsrecht, dem das dänische Lehnrecht verwandt ist, „pluribus fratribus communiter investitis permittitur feudi communis divisio, sed in parte divisa negatur reliquis successio." Diese freie Wahl der Theilung fiel jedoch weg, wo das Condominium eines Lehns mehreren Lehnsinhabern in solidum gewährt war, in welchem Falle das Lehnsgrundstück selbst ganz blieb, obgleich der Genuß desselben unter mehrere Personen getheilt werden konnte.

Dies hält man für den Zweck dieser Bestimmung in der Sicherheitsacte. Man darf nicht vergessen, daß Christian I. nicht als König von Dänemark die Bedingungen bestimmen konnte, un-

ter welchen die zukünftigen Grafen von Holstein und Stormarn, als Vasallen des Reichs, die Belehnung vom deutschen Kaiser erhalten sollten, aber als Graf von Holstein und Stormarn und Nachfolger seines Onkels, Graf Adolfs VIII., in dem 1307 dem Grafen von Holstein-Lauenburg übertragenen Lehn*) konnte er als einer der Erben der eben erwähnten Grafen das Lehn Holstein und Stormarn theilen und bei dieser Gelegenheit sich durch die Sicherheitsacte verpflichten, seine Befugniß in Bezug auf dieses Lehn nicht auszuüben. Hinsichtlich Schleswigs konnte er als Herr sich verpflichten, das Lehn nicht zu theilen, und als Souverain zugleich des Grundherrn Vorhaben sanctioniren.

Unter dieser Voraussetzung wäre die Erbschaft der beiden Söhne Christians I. im Besitz der Herzöge keine Verletzung der Acte von 1462, wenn keine vollständige Theilung des Dominiums stattfand, und diese Erklärung würde auch die sonst so unbequeme Art erklären, nach welcher die Herzogthümer zwischen Herzog Johann und Herzog Friedrich, und später zwischen Christian III. und dem Herzog von Gottorp getheilt wurden, nämlich nicht absolut, quoad dominium, sondern territorial, quoad fructuum perceptionem, so daß, genau genommen, keine Theilung der Herzogthümer, sondern eine zweifache Vertheilung ihrer Einkünfte stattfand.

So lange daher keine wirkliche Theilung des Dominiums eines der beiden Lehen oder eine vollständige Trennung zwischen beiden Lehen stattfand, blieben die Herzogthümer ungetheilt zusammen. Unbestritten ist, daß bis 1658 die Herzogthümer in gewisser Hinsicht vereint und ungetheilt blieben; und aus dem Wortlaut des Vertrags von Travendal 1700 scheint hervorzugehen, daß

*) Manu unanimi (gesammte Hand) „non obstante eo, quod praedictae terrae et dominium sive dividantur, aut saltem inter hos dominos comites maneant indivisa."

die Vereinigung in dieser Hinsicht selbst durch das Abtreten der Souveränetät über das gottorpsche Herzogthum Schleswig an den Herzog von Gottorp nicht ganz vernichtet wurde. Die weitere Prüfung dieses Gegenstandes bildet am besten einen Theil der Untersuchung über die Bedeutung und Kraft des offenen Briefes und der Huldigung der Stände von 1721.

§. 3. Prüfung der dänischen Beweisführung.

Wir wollen jetzt die Bedeutung und Kraft des offenen Briefes des Königs von Dänemark 1721 und der spätern Huldigungsacte Seitens der schleswigschen Stände untersuchen.

Die Souveränetät über beide Theile des Herzogthums Schleswig trat 1658 die dänische Krone an die königlichen und gottorpschen Herzöge ab. Unter gewöhnlichen Umständen hört der Vasall, wenn ihm die Souveränetät über ein Lehen abgetreten wird, da dadurch seine Lehnsverpflichtungen aufhören, auf, ein Lehnsbesitzer zu sein, und wird zum Allodialeigenthümer.

Aber bei großen oder Fahnenlehen, wo die Regalia einschließlich des dominium directum mit übertragen worden, scheint es allgemeine Sitte gewesen zu sein, durch ein Grundgesetz dafür zu sorgen, daß die Herrschaft und Souveränetät über dieselben nicht in einer politischen Person vereinigt blieben, obgleich sie zufällig in einer natürlichen Person vereinigt sein konnten; so war der oberste Lehnsherr oder Souverän eines großen Lehens in den meisten Fällen, wenn es an ihn zurückfiel, verpflichtet, einen neuen Vasallen binnen Jahr und Tag damit zu belehnen. Es ist keineswegs unwahrscheinlich, daß dies die Absicht der im Briefe Christians I. von 1448 angeführten sogenannten constitutio Waldemariana ist, welche bestimmt, daß Ducatus Suder Jutiae regno et Coronae Daniae non unietur nec annectetur, ita quod unus sit Dominus utriusque.

Geben wir vorläufig zu*), daß Waldemar diese Constitution zu der Zeit ertheilte, wo er das Herzogthum Süd-Jütland als Fahnenlehen dem Grafen von Holstein überließ, so können wir als eine Darlegung des Grundgesetzes des Lehens betrachten, daß es niemals mit der dänischen Krone politisch vereinigt werden sollte, selbst wenn es mit der Krone in der Person des Königs von Dänemark vereinigt war.

Ein solches Verhältniß kann den englischen Leser an das Verhältniß des Herzogthums Lancaster zur englischen Krone erinnern. Das Herzogthum Lancaster war ursprünglich eine Pfalzgrafschaft, „errichtet von König Eduard III. zu Gunsten Heinrich Plantagenets, des ersten Earls und später Herzogs von Lancaster. Als dessen Erbin des Königs Sohn, Johann von Gaunt, heirathete, wurden die Privilegien vom Parlament sehr vergrößert und bestätigt, Johann von Gaunt zu Ehren, den nach dem Tode seines Schwiegervaters der König zum Herzog von Lancaster erhoben hatte." Blackstone Band I, Einleitung §. 14.

Als Heinrich, der Sohn des Herzogs Johann von Gaunt, als Heinrich IV. den englischen Thron bestieg, erließ der König mit Zustimmung des Parlaments eine Urkunde „de separatione Ducatus Lancastriae a Corona," welche festsetzt, „daß das Herzogthum Lancaster und alle Besitzungen desselben nicht verändert werden sollen, weil König Heinrich IV. die königlichen Besitzungen übernommen, sondern daß sie in Besitzungen, Vererbung und Regierung so erhalten werden und bleiben sollen, als ob er niemals König geworden wäre," so daß nach den Worten der Ur-

---

*) In dieser ganzen Abhandlung wird diese Urkunde in ihrer vollen Autorität betrachtet, welche die dänische Regierung nicht zugesteht, deren ganzen Vortheil man aber billigerweise der deutschen Beweisführung genießen lassen muß.

kunde, wie die Richter im vierten Regierungsjahre der Königin Elisabeth in einem Proceß über das Herzogthum Lancaster bemerkten (Plowdens Reports p. 215): „das Herzogthum ein Herzogthum mit denselben Freiheiten und Privilegien bleibt, wie vorher, nur daß es getrennt ist von der Krone und von den Ministern und Beamten der Krone und von dem Genuß des Einkommens der Krone und von dem Uebertragungsbefehl (order of conveyance), wie ihn das Gesetz bei der Uebertragung der Krone fordert."

Die Verhältnisse des Herzogthums Lancaster zur englischen Krone nach den Bestimmungen der Urkunde Heinrichs IV. scheinen auffallend dem Verhältniß zu entsprechen, in welchem das Herzogthum Schleswig zur dänischen Krone stand, nachdem das Recht des Herzogthums mit dem Rechte der Krone 1460 in der natürlichen Person des Königs Christian I. vereinigt worden. Das Herzogthum Lancaster vererbte in dieser Weise auf Heinrich V. und Heinrich VI. mit einer Vermehrung der Privilegien. Als aber Heinrich VI. geächtet wurde, erklärte das Parlament das Herzogthum für der Krone verfallen und erließ ein Statut zur Einverleibung der Besitzungen des Herzogthums Lancaster, als ewiges Erbe Eduards IV. und seiner Erben, der Könige von England, getrennt von allen andern Erbschaften der Krone in Rang und Regierung mit einem besondern Siegel und mit einer besondern Canzlei. Darüber bemerkten die Richter: „wie das Haus Lancaster (Heinrich IV.), seinen Rechtsanspruch auf die Krone bezweifelnd, sein Erbrecht auf das Herzogthum Lancaster bewahren wollte, welches es gar nicht bezweifelte, während es von der Krone getrennt war, so beabsichtigte dagegen Eduard IV., welcher wußte, daß sein Rechtsanspruch auf die Krone unbezweifelt war, das Haus Lancaster auszurotten und mit der Krone dessen Erbe zu vereinigen, auf welches er keinen Anspruch hatte, als nach dem Recht der Krone, nämlich wegen gegen die Krone begangenen Verraths, und das Herzogthum

und alle seine Besitzungen in der politischen Person des Königs zu vereinigen."

Durch den Heimfall des Herzogthums an die Krone hätten damals alle besondern Gerichtsbarkeiten, Privilegien und Freiheiten des Herzogthums aufgehört, wenn keine anderen Bestimmungen gewesen wären; dies geschah jedoch durch die Einverleibung des Herzogthums, von welchem von nun an die Pfalzgrafschaft einen Theil ausmachte.

Zur Erläuterung des Statuts Eduards IV. sagen die Richter ferner, „obgleich man das Herzogthum für getrennt von allen andern Erbschaften der Krone erklärte, so war es doch nicht von der Person des Königs als König getrennt, sondern von der Rangordnung der andern Besitzungen des Königs nach den Worten der Urkunde, daß der König die erwähnten Edelhöfe 2c. genießen und vererben sollte für sich und seine Erben, als Könige von England für alle Zeiten."

In den Verhältnissen des Herzogthums trat kurz darauf eine Veränderung ein, denn im ersten Regierungsjahre Heinrichs VII. erschien eine Verordnung, welche die Theile der herzoglichen Lande, die während der Regierung Eduards VI. abgerissen worden, wieder einzuverleiben befahl und die Erbfolge des Ganzen für immer auf den König und seine Erben übertrug und zwar in derselben Form und Weise, getrennt von der englischen Krone und dem Besitz derselben, wie die drei Heinriche und Eduard IV. oder ein Einzelner derselben das Herzogthum besessen. (Blackstone wie oben.)

Bis dahin hatte man nicht bezweifelt, daß die Verordnung Eduards IV. das Herzogthum Lancaster auf die politische Person des Königs übertrug, aber in Folge der zuletzt angeführten Verordnung Heinrichs VII. entstand im vierten Regierungsjahre der Königin Elisabeth die Frage, ob diese Verordnung nicht die größere Trennung des Herzogthums von der Krone wieder einführe, wie

sie vor dem ersten Regierungsjahre Eduards IV. bestanden, mit andern Worten, ob das Herzogthum nicht dadurch aufgehört habe, als Recht der Krone der politischen Person des Königs von England zu gehören, und nun wieder blos der natürlichen Person des Königs ohne Rücksicht auf den Besitz der Krone gebühre.

Die Streitfrage ist derjenigen ganz analog, welche zwischen der dänischen Regierung und den Bewohnern der Herzogthümer schwebt, indem erstere behauptet, daß das Herzogthum Schleswig seit dem offenen Briefe und der Huldigung von 1721 von der politischen Person des Königs von Dänemark besessen werde, die Andern, daß er es in seiner natürlichen Person besitze. Erstere behauptet, daß die königlichen und gottorpschen Herzogthümer Schleswig der dänischen Krone, Letztere, daß der gottorpsche Theil nur dem königlichen Theil einverleibt worden sei, daß sie aber nicht vereinigt wären hinsichtlich der Vererbung an die dänische Krone.

Indem wir noch einmal auf die Constitutio Waldemariana zurückkommen, wollen wir gleich hier bemerken, daß Herr von Gruner in seiner Abhandlung über die Verhältnisse zwischen dem Herzogthum Süd-Jütland und der dänischen Krone vor 1326 in einer Täuschung befangen ist, wenn er diese Constitution als ein Beispiel der erfolgreichen Bestrebungen der Grafen von Holstein betrachtet, eine gänzliche Trennung Schleswigs von Dänemark zu bewerkstelligen und es dem ausschließlichen Einfluß Deutschlands zu unterwerfen.

Der Kampf zwischen Herzog Abel und König Erich entstand daraus, daß Ersterer Süd-Jütland als ein erbliches Allodialherzogthum ganz unabhängig von Deutschland oder Dänemark besitzen wollte, und so weit man sich auf historische Urkunden verlassen kann, ist wenigstens bis auf den heutigen Tag nie ein Versuch

gemacht worden, das Herzogthum Schleswig mit Deutschland zu verbinden. Man darf nicht vergessen, daß Waldemar der einzige Erbe Herzog Erichs von Schleswig war und daß König Christoph II., kurz bevor er in Dänemark vom Thron gestoßen wurde, das Herzogthum Schleswig besetzt hatte und in dem Verdachte stand, dasselbe der dänischen Krone einverleiben zu wollen, was die Grafen von Holstein nach ihrer Politik zu verhindern suchen mußten. Es war daher natürlich, daß man von Waldemar bei seiner Thronbesteigung das Versprechen verlangte, daß das dominium über das Herzogthum niemals an die dänische Krone übergehen sollte; mit andern Worten, daß das Erbrecht auf das Untereigenthum und auf die Souveränetät niemals in einer und derselben politischen Person vereinigt sein dürften. Wenn die Grafen von Holstein auf diese Verpflichtung des Königs Waldemar ihre Erbansprüche auf das Herzogthum Schleswig gründeten, welchen Rechtsanspruch das oldenburgische Haus zu theilen behauptete, so könnte man diese Bedingung als eine von dem alten Lehen unzertrennliche Zufälligkeit betrachten, nach welcher, so lange die alte Lehnsverfassung des Herzogthums bestand, die Consolidirung des Untereigenthums und der Souveränetät von vornherein unmöglich wurde.

Das Verfahren von 1658 scheint dieser Ansicht nicht zu widersprechen, indem der König von Dänemark die Souveränetät über das königliche Herzogthum nicht unbedingt und für immer an sich selbst als königlichen Herzog abtrat, sondern nur unter gewissen Bedingungen, so daß die Souveränetät in seiner eignen und seiner männlichen Nachkommen natürlicher Person beruhte, auf die sie beschränkt blieb, während das Untereigenthum bei der politischen Person des Herzogs blieb, nach dem früher vorhandenen Erbfolgegesetz des Lehens, und so blieb die Bestimmung der Waldemar'schen Constitution unverletzt, daß eine und dieselbe politische

Person nicht zu gleicher Zeit Herr (dominus) von Schleswig und König von Dänemark sein könne.

Daß der König von Dänemark nicht der Meinung war, daß das Herzogthum ein Allodium geworden und das frühere Lehnsverhältniß seines Herzogs durch die Erlangung der Souveränetät vollständig verschwunden sei, glaube ich aus dem Benehmen Christians V. schließen zu dürfen, als dieser 1675 den Herzog Christian Albert zur Auslieferung der authentischen Urkunde des Roeskilder Friedens zwang, wodurch er die Souveränetät, ganz abgesehen von der Herrschaft, wegen deren er der Krone Dänemarks wieder huldigen sollte, wieder an sich zu bringen hoffte; widrigenfalls drohte der König, das Lehen Schleswig für ein an Dänemark heimgefallenes Lehen zu erklären. Der Friede von Fontainebleau setzte den Herzog auf kurze Zeit wieder in Besitz der Souveränetät über den gottorpschen Antheil von Schleswig, aber 1682 trat eine Veränderung in Ludwigs XIV. Politik ein, wodurch der Herzog sich der Hülfe seines früheren mächtigen Verbündeten beraubt sah und schutzlos der erneuerten Forderung des Königs von Dänemark, sich ihm als Vasall zu unterwerfen, gegenüber stand. Auf die wiederholte Weigerung des Herzogs, sich den Forderungen des Königs zu fügen, besetzte Letzterer 1684 den gottorpschen Theil des Herzogthums Schleswig, indem ihm das Völkerrecht erlaube, alle nöthigen Maßregeln zur Sicherung seiner eignen Staaten gegen die Intriguen des Herzogthums zu ergreifen. Diese Rechtfertigung ist in dem Besitzergreifungspatent vom 30. Mai 1684 enthalten, in welchem der König erklärt: „Die in den Rechten der Völker zugelassenen Gegenmittel endlich zur Hand zu nehmen, und zu Unserer und Unsers Etats Sicherheit, den Antheil des Herzogthums Schleswig, so Ihre Ld. bisher besessen, einzuziehen und mit dem Unsrigen wiederum zu vereinigen" (Falk, Sammlung p. 215). Er fordert alsdann die

verschiedenen Stände und Einwohner des Herzogthums auf, ihn als ihren einzigen obersten souveränen Lehnsherrn anzuerkennen und ihm und seinen rechtmäßigen Nachfolgern in der Regierung treue und gehorsame Stände und Unterthanen zu sein. Demzufolge wurden, da die Städte und Aemter bereits gehuldigt hatten, die Prälaten und Ritter des Herzogthums durch ein Schreiben vom 28. Juni auf den 9. Juli nach Gottorp geladen, um dort dem König als ihrem einzigen souveränen Landesherrn den Eid der Treue zu leisten. Nachdem dies geschehen, erhielten ihre Privilegien durch das Patent vom 14. Juli (in der Sammlung der Privilegien der holsteinischen Ritterschaft S. 215) die königliche Bestätigung.

Der Friede von Altona gab dem Herzog von Holstein-Gottorp die Souveränetät und die Hoheitsrechte über das gottorpsche Herzogthum Schleswig zurück und diese Rückgabe wurde durch den Frieden von Travendal bestätigt.

So blieb es bis 1713, wo der König von Dänemark abermals das königliche Herzogthum besetzte, weil der Herzog endlich die Maske abgelegt und durch Uebergabe der Festung Tönningen an die Feinde des Königs alle seine Verträge und Bündnisse mit dem Könige aufgehoben habe. Das Verfahren war dem von 1684 ganz ähnlich. Ein Besitzergreifungspatent erschien am 13. März, begleitet von einer Verordnung, betreffend die Veränderung in der Form des Kirchengebets im Herzogthum Schleswig, wonach die Prediger blos für den König und sein königliches Haus beten sollten.

Die spätern Schritte der dänischen Krone stützten sich auf Principien des Völkerrechts. Sie behandelte das gottorpsche Herzogthum als eine thatsächliche, durch das Recht der Eroberung erlangte Besitzung und beanspruchte mit Erfolg die Garantie auswär-

tiger Mächte für die Gebietsvergrößerung. Die Bedeutung dieser Garantie wird in einem spätern Capitel untersucht werden.

Nachdem der Stockholmer Friede und die damit verknüpften Unterhandlungen die Hindernisse hinweggeräumt, welche dem friedlichen Besitz des Herzogthums Schleswig durch den König von Dänemark noch im Wege standen, erging ein offener Brief an die Stände des Herzogthums, worin er sie aufforderte, dem König Friedrich IV. den Eid der Treue zu leisten und zu huldigen.

In dem Vorwort zu diesem offenen Briefe stand, daß die feindlichen Angriffe des Herzogs den König endlich veranlaßt hätten, den von Herzog Karl Friedrich von Holstein besessenen Theil des Herzogthums als ein in unruhigen Zeiten von der Krone Dänemark getrenntes Zubehör wieder in Besitz zu nehmen. „Und da kraft des durch die Güte Gottes zwischen uns und dem König von Schweden im Juli 1720 geschlossenen, unterzeichneten und ratificirten Friedens und kraft der spätern förmlichen und feierlichen Garantieen Seitens der beiden Könige als Vermittler uns und unsern königlichen Nachfolgern in der Regierung der beständige und friedliche Besitz des ganzen Herzogthums Schleswig und demnach auch der früher herzogliche Theil des genannten Herzogthums bestätigt und gesichert worden ist, so haben wir uns entschlossen, den gedachten Antheil mit unserm eignen zu vereinigen und zu incorporiren, und deshalb durch gewisse angestellte und ermächtigte Commissarien ausschließliche Huldigung von allen eingesessenen Ständen unsers Herzogthums Schleswig entgegenzunehmen, nämlich von den Prälaten, der Ritterschaft, den Städten und den Bewohnern und Unterthanen der Aemter und Landdistricte, sämmtliche Einwohner des früher herzoglichen Antheils, weltlichen und geistlichen Standes und jeglichen Ranges, von ihrem frühern eidlichen Versprechen, mit dem sie

dem herzoglichen Hause verpflichtet waren, zu entbinden; und kraft des obenerwähnten Friedensvertrags und seiner Garantieen sie unter unsere königliche souveräne und alleinige Erb- und Landesregierung zu bringen und ihnen den Eid der Treue abzunehmen. Wir befehlen daher den Prälaten, den Mitgliedern der Ritterschaft und den Besitzern von Rittergütern in dem obengenannten Herzogthum Schleswig, kraft dieses unsers offenen Briefes am 4. Tage des nächsten Septembers auf unserm Schlosse Gottorp, wo wir gegenwärtig residiren, zu erscheinen und dort unsern weitern gnädigen Willen in dieser Sache zu vernehmen; auch befehlen wir gnädigst, daß von den Geistlichen nur die Pröpste kommen sollen; und wir befehlen ferner den andern geistlichen und weltlichen Beamten, den städtischen Behörden und allen andern Insassen der früher herzoglichen Städte, Aemter und Landdistricte, persönlich an den ihnen seiner Zeit von den dazu bestimmten und von uns ernannten Commissarien zu bestimmenden Orten sich einzufinden, und in die Hand dieser Commissarien uns als ihrem ausschließlichen obersten Landesherrn den Eid der Treue zu leisten, und unsern weitern gnädigen Willen zu vernehmen; wogegen sie unserer königlichen Gnade, Schutzes und Gerechtigkeit gewärtig sein können rc." *)

Die preußische Denkschrift behauptet, „daß das Patent nicht an das ganze Schleswig, sondern nur an die Stände des bis jetzt abgetheilten herzoglichen Schleswigs gerichtet sei. *Diese* sollten ihm zum ersten Male *ausschließlich* huldigen. Wenn aber der König Schleswig Dänemark einverleiben wollte, so hätte er die Aufforderung, ihm als König von Dänemark zu huldigen, an die Stände des königlichen Herzogthums richten sollen, die sein

*) Da uns das Original dieses offenen Briefes und des angehängten Huldigungseides nicht zur Hand ist, citiren wir nach der englischen Uebersetzung.

Der Uebersetzer.

Haus schon vorher in Lehen besessen." Der Wortlaut des offenen Briefes unterstützt aber diese Behauptung nicht. Commissarien sollten ausschließliche Huldigung von allen Ständen „unsers Herzogthums Schleswig" entgegennehmen und die Einwohner „des frühern herzoglichen Theils" ihres frühern Eides, wodurch sie sich dem herzoglichen Hause verpflichteten, entbinden und ihren Eid der Treue entgegennehmen; und da auch die Herzöge von Glücksburg und Augustenburg huldigten und Beide bei dieser Gelegenheit dem König, als dem gegenwärtigen einzigen Besitzer des gedachten Herzogthums Schleswig, wegen ihrer darin gelegenen Besitzungen den Eid der Treue leisteten und die Besitzungen dieser Herzöge einen Theil der Erbschaft Johanns des Jüngern bildeten, dem ein Drittel des königlichen Herzogthums zugewiesen worden, so scheint uns die Schlußfolgerung ganz im Widerspruche mit der preußischen Ansicht zu stehen. Außerdem ist es allbekannt, daß es keine besondern Stände des herzoglichen Schleswigs, getrennt von dem königlichen, gab, sondern daß die Prälaten und der Ritterstand der beiden Herzogthümer Schleswig eine ungetheilte Körperschaft bildeten.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der offene Brief ausdrücklich sagt, daß das gottorpsche Herzogthum mit dem königlichen vereinigt und incorporirt werden solle; und es läßt sich nicht läugnen, daß die Reihenfolge, in welcher das Wort incorporirt steht, seine Bedeutung sehr zweifelhaft läßt, denn es kann sowohl heißen, incorporirt in das königliche Herzogthum, als absolut, als ein öffentliches Lehen incorporirt. „In feudis publicis consolidandis vocatur incorporatio, eo quod feudum consolidatum in corpus bonorum publicorum redigatur" (Böhmer, Jus Feudale §. 364). Mehr Licht auf die Bedeutung, in welcher das Herzogthum für incorporirt erklärt wurde, erhalten wir durch den Wortlaut des damals geleisteten Huldigungseides: „Da Seine königliche Majestät

von Dänemark und Norwegen, mein allergnädigster König und Herr, kraft seines offenen Briefes, datirt Gottorp am 22. August 1721, für gut befunden hat, den früher herzoglichen Antheil des Herzogthums Schleswig mit seinem eignen zu vereinigen, und ihn für immer wieder seiner Krone zu incorporiren als einen alten davon injuria temporum abgerissenen Theil, und durch gedachtes Patent mir gnädigst befohlen hat, an diesem Orte zu erscheinen, um ihm ausschließlich Treue zu schwören und in gehöriger Form den üblichen Huldigungseid zu leisten, so gelobe und schwöre ich hiermit für mich, meine Erben und Nachfolger, Se. königliche Majestät von Dänemark und Norwegen als unsern einzigen souveränen Landesherrn anzuerkennen, ihm und seinen königlichen Erbnachfolgern secundum tenorem Legis Regiae treu, hold und gehorsam zu sein, und mit dem größten Fleiß den Vortheil und Gewinn der genannten königlichen Majestät und seines königlichen Hauses zu suchen, so weit als möglich ihn vor allem Schaden und Nachtheil zu warnen und zu bewahren und ihm diese Dienste zu leisten, wie getreue und gehorsame Landsassen und angestammte Unterthanen sie ihrem souveränen König und obersten Landesherrn zu leisten verpflichtet sind." Diese Eidesformel brauchten die Prälaten und die Ritterschaft bei der Huldigung, doch blieb der wesentliche Inhalt der Formel überall derselbe.

Wenn wir nun den Wortlaut des Huldigungseides zur Erläuterung der bei dieser Gelegenheit gethanen Schritte herbeiziehen können, so scheint er zu dem Schluß zu berechtigen, daß der König von Dänemark den herzoglichen Theil des Herzogthums Schleswig nicht blos für vereinigt mit dem königlichen Antheile, sondern für incorporirt in die dänische Krone erklärte. Was aber die juristischen Wirkungen dieser Einverleibung waren, ist eine von dem Stattfinden der Einverleibung verschiedene Frage.

Man wird bemerkt haben, daß der offene Brief das Herzogthum ein der Krone Dänemark in unruhigen Zeiten widerrechtlich entrissenes Zubehör nennt, und daß der Huldigungseid erklärt, es werde der Krone wieder einverleibt als ein injuria temporum abgerissener Antheil. Dieser letztere Ausdruck ist offenbar mehr auf den Verlust der Souveränetät über das Herzogthum durch die Friedensverträge von Altona, Roeskilde rc., wo der König von Dänemark sich den Folgen eines unglücklichen Krieges fügen mußte, zu beziehen, als auf einen frühern Vorfall; und nach dieser Voraussetzung würde die Wiedereinverleibung des herzoglichen Antheils, abgesehen von der Wiedervereinigung der beiden Theile in der Person eines Herzogs, die alten Verhältnisse des Herzogthums zu der Krone Dänemark in dem Maße wiederherstellen, wie sie vor der Trennung im Jahre 1658 bestanden, und nicht ein neues Verhältniß begründen. Mehrere angesehene dänische Schriftsteller aber sind der Meinung, daß sich injuria temporum auf viel frühere Zeit beziehe, wo die Grafen von Holstein durch Waffengewalt die Krone Dänemark zwangen, ihnen und ihren wahren Erben in der Person des Grafen Gerhard das Herzogthum als ein Lehen abzutreten (1326). Doch scheint uns dies kaum zulässig zu sein, indem Friedrich III. in seinem Souveränetätsdiplom von 1658 dieselbe Urkunde von 1326 als eine Begründung des Erbrechts des oldenburgischen Hauses an dem Herzogthum anführt.

Wenn man jedoch, gestützt auf den Huldigungseid, zugiebt, daß das gottorpsche Herzogthum nicht blos mit dem königlichen Herzogthum wieder vereinigt, sondern auch von neuem der Krone Dänemark einverleibt wurde, so entsteht eine neue Frage über die Wirkung, welche eine solche Einverleibung auf die Vererbung des Herzogthums haben kann; denn es brauchte aus dem einfachen Fall der Einverleibung noch nicht zu folgen, daß die Erbfolge im

dominium nothwendigerweise ganz dieselbe sei wie die Erbfolge in der Souveränetät, wenn es nicht ausdrücklich so festgesetzt ist.

Dagegen läßt sich jedoch aufstellen, daß die schleswigschen Stände für sich und ihre Erben und Nachfolger gelobten und schwuren, „Seine Majestät den König von Dänemark und Norwegen 2c. als ihren ausschließlichen obersten Landesherrn anzuerkennen, und ihm und seinen königlichen Erbnachfolgern in der Regierung secundum tenorem Legis Regiae treu, hold und gewärtig zu sein," und daß die Huldigung Seitens der Prälaten und der Ritterschaft ihrerseits eine förmliche Anerkennung (von derselben Art wie 1616 bei dem Familiensuccessionsstatut der gottorpschen Herzöge, welches sie 1608 erließen) einer ausgedehnteren Anwendung des Princips erblicher Nachfolge war; und daß die Lex Regia von 1665 als die neueste Bestimmung über die Erbfolge in dem ältern Zweige des oldenburgischen Hauses und nicht als das Grundgesetz des Königreichs Dänemark jetzt an die Stelle der beschränkteren Bestimmungen der frühern Familiensuccessionsgesetze von 1609 und 1650 trat. Diese Beweisführung beruht auf einer ganz selbstständigen Grundlage, die von der Bedeutung und Wirkung der Einverleibung ganz unabhängig ist. Es ist nicht unmöglich, sie mit der Praxis bei frühern Gelegenheiten zu versöhnen und auch in formeller Hinsicht dürfen wir sie nicht verwerfen: im Gegentheil, sie hat viele innere Wahrscheinlichkeit und ist vielleicht die richtige Ansicht.

Man könnte einwenden, daß das ganze 1712 eingeschlagene Verfahren unregelmäßig sei, da Successionsrechte vorhanden waren oder vorhanden sein konnten, welche bei Seite gesetzt wurden. Derartige Privatrechte können jedoch den politischen Charakter des Huldigungsactes nicht aufheben, und das Verfahren wurde dadurch nicht ungültig. Angebliche Privatansprüche konnten später in regelrechter Weise beseitigt werden, wie z. B. die Verzichtleistung

des ältern gottorpschen Zweiges auf die Erbfolge im Jahre 1773. Was die jüngere Linie des königlichen Hauses betrifft, so haben wir bereits anderwärts gezeigt, daß sie kein Recht hatte, der Veränderung der Erbfolge zu widersprechen.

Andererseits kann kaum behauptet werden, daß der Ausdruck „einverleiben“ nur unter der Voraussetzung erklärt werden könnte, daß das Herzogthum jetzt unter der politischen Person des Erben der Krone Dänemark secundum tenorem Legis Regiae vereinigt sei. Die rechtliche Wirkung der Einverleibung könnte allerdings sein, daß das Untereigenthum in der Souveränetät aufging, wenn dem kein anderes Hinderniß entgegenstand; und sicherlich ist in dem Wortlaut des Documents kein Vorbehalt zu finden. Vorerst ist jedoch noch zu untersuchen, ob nicht von Haus aus ein Hinderniß vorhanden war, und ob wir die spätern Verhältnisse der Herzogthümer nur durch die Hypothese erklären können, daß das Herzogthum nicht in der Souveränetät aufging.

Wir haben bereits bemerkt, daß das oldenburgische Haus klüglicherweise beständig seinen Erbanspruch auf das 1326 dem Grafen Gerhard von Holstein übertragene Lehen Schleswig aufrecht erhielt, ebenso, daß Christian von Oldenburg als Graf von Oldenburg und Delmenhorst und Schwestersohn Herzog Adolfs die Constitutio Waldemariana als authentische Artikel einer ebenso alten und gültigen Urkunde anerkannte, als die ursprüngliche Belehnungsurkunde Graf Gerhards war, und sie bei seiner Wahl zum dänischen König aufrecht zu erhalten versprach. Dieses Versprechen konnte natürlich nur ihn für seine Person binden, da der König von Dänemark ein Wahlfürst war und seine Nachfolger nicht binden konnte. Bei alledem war die Waldemar'sche Constitution bei dieser Gelegenheit vor seiner Wahl anerkannt, obgleich die Anerkennung deshalb noch nicht einen spätern Erben der dänischen Krone zu binden brauchte. Der erbliche Besitz der ältern

Linie des oldenburgischen Hauses hat jedoch bis auf den heutigen Tag keine Unterbrechung erlitten, und wenn nicht unterdessen das alte Lehen auf ähnliche Weise wie 1474 die alten Grafschaften Holstein und Stormarn aufgehoben worden, so kann diese Constitution von Haus aus ein Hinderniß der vollständigen Vereinigung mit der dänischen Krone geblieben sein.

Diese Voraussetzung ist mit der gehörigen Rücksicht auf die Interessen Dänemarks durchaus nicht unverträglich. Bekanntlich erhielten die alten Pfalzgrafen ihre Privilegien, weil sie an Feindesland grenzten, damit, wie Blackstone sagt, die Einwohner, indem sie zu Hause Recht finden konnten, nicht aus dem Lande zu gehen und es dem Feinde offen zu lassen brauchten; und damit die Besitzer, ermuthigt durch eine so ausgedehnte Autorität, um so sorgfältiger in der Vertheidigung derselben sein möchten. So lange daher die Rechte des Herzogthums nicht auf der politischen Person des Königs von Dänemark ruhten, konnten die Privilegien des Herzogthums nicht in der dänischen Krone aufgehen, und die Befugnisse der Canzlei des Herzogthums erlitten keine Einschränkung, obgleich der König von Dänemark das Herzogthum in seiner natürlichen Person besaß.

Nehmen wir nun Bezug auf das Verhältniß des Herzogthums nach der Huldigung von 1721, so finden wir, daß keine eigentliche Veränderung*) hinsichtlich der Ausübung der Jura Regalia, oder der Justizverwaltung oder der Regierung des Herzogthums

*) Diese Bemerkung bezieht sich natürlich nur auf die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig zu dem König-Herzog. Um jedes Mißverständniß zu vermeiden, setzen wir noch hinzu, daß die bürgerliche und die Justizverwaltung jetzt von der Holsteins getrennt war. Schleswig hatte jetzt seine eigene Provinzialverwaltung, sein eigenes Appellationsgericht und seinen eigenen Adelshof, und erst 1834 erhielten die Herzogthümer Schleswig und Holstein wieder eine gemeinsame Provinzialverwaltung unter der Centralcommission in Kopenhagen und ein gemeinschaftliches Appellationsgericht.

in Bezug auf die privilegirten Stände stattfand; daß Christian V., nachdem ihm die Huldigung geworden, die Privilegien der Ritterschaft bestätigte, soweit sie nicht seinem obersten landesherrlichen Rechte und der Huldigung widersprachen; daß der Titel Herzog von Schleswig nicht in dem Königstitel aufging, wie das Patent von 1731 zeigt, durch welches Christian VI. die Privilegien der Ritterschaft des Herzogthums Schleswig und die des Herzogthums Holstein in besonderer Urkunde bestätigte (Jensen und Hegewisch, Privilegien S. 252); ferner das Patent von 1732, eine Antwort auf die Denkschrift der Prälaten und der Ritterschaft des Herzogthums Schleswig, und aus verschiedenen Patenten bis auf die gegenwärtige Zeit. Daraus scheint hervorzugehen, daß das Herzogthum Schleswig nie vollständig mit der dänischen Krone vereinigt worden ist.

Zu diesem Schluß dürfte uns eine Prüfung der wichtigen Staatsschriften führen, nämlich daß die Einverleibung des Herzogthums Schleswig in die Krone Dänemark 1721 eine Territorialeinverleibung war, welche die alten Verhältnisse des vereinigten Herzogthums Schleswig vollständig erneuerte, nämlich die herzoglichen Rechte vereinigt in der politischen Person eines Herzogs, und in der natürlichen Person König Friedrichs IV., und die Souveränetät in der politischen Person König Friedrichs IV. als Königs von Dänemark und obersten Landesherrn von Schleswig.

Mag man nun annehmen, daß das Familiensuccessionsstatut von 1650 die Nachfolge in der Herrlichkeit über das königliche Herzogthum regele, und daß die von der dänischen Krone dem Herzog Friedrich III. und seinen Nachfolgern abgetretene Souveränetät sich ebenfalls nach dem Familienstatut von 1650 richte; oder daß die schleswigschen Stände das spätere, unter dem Namen des Königsgesetzes bekannte Familienstatut durch die Huldi-

gung von 1721 angenommen und es so zum rechtsgültigen Erbfolgegesetz in den Herzogthümern machten, immer kommen wir zu demselben Resultate, indem nach dem Aussterben der jetzt in Dänemark regierenden Familie die Souveränetät zurückfällt an die dänische Krone, deren Erbfolge unzweifelhaft geregelt ist durch das Königsgesetz. Zu gleicher Zeit wird das Familiensuccessionsstatut für die Herrschaft unwirksam durch das Erlöschen der männlichen Linie Herzog Friedrichs III., und da Niemand vorhanden ist, der den Heimfall des Lehns, wenn dasselbe noch vorhanden ist, beanspruchen kann, so fällt es an die dänische Krone zurück und kann nach Belieben weiter verliehen werden.

Fünftes Capitel.

Die Verhältnisse der Herzogthümer zu dem deutschen Bunde.

Wir haben bereits gezeigt, daß das Herzogthum Schleswig von seinem ersten Entstehen bis zum Jahr 1658 ein Lehen der Krone Dänemark war, und daß es nach diesem letzten Zeitpunkte zwischen seinem alten Zustande der Lehnsunterthänigkeit und der durch die Abtretung an die gottorpschen und königlichen Herzöge neu entstandenen Unabhängigkeit schwankte. Die Theilung der Souveränetät dauerte auf diese Weise fort bis 1721, wo der König von Dänemark kraft des Rechts der Eroberung das gottorpsche Herzogthum mit dem königlichen Herzogthum verband und von nun an die Souveränetät über das ganze Herzogthum ausübte. Diese Ausübung der Souveränetät und den herzoglichen Besitz Seitens der Könige von Dänemark und ihrer Nachkommen erkannte der Repräsentant der gottorpschen Herzöge 1773 förmlich an. So

weit ist es klar, daß das Herzogthum Schleswig nie in unmittelbarer Verbindung mit dem deutschen Reiche stand.

Andererseits ist Holstein seit undenklichen Zeiten ein Lehen des deutschen Reichs. 1307 erhielten es mit Stormarn die Grafen von Schauenburg zu Lehen. 1474 hörte es auf eine Grafschaft zu sein, und der Kaiser machte mit Hinzufügung von Stormarn und dem einverleibten Ditmarschen ein Herzogthum daraus und gab es dem Grafen Christian von Oldenburg zu Lehen. Von dieser Zeit an bis 1706 blieb das Herzogthum Holstein als ein Lehen im Besitz des oldenburgischen Hauses beständig mit Deutschland verbunden. Bei der Auflösung des deutschen Reiches wurde das Herzogthum, so wie die andern deutschen Lande des Königs, mit dem Territorium der dänischen Monarchie vereinigt und später (1815) als unabhängiger und souveräner Staat in den deutschen Bund aufgenommen*), wodurch es in gewisse näher bestimmte völkerrechtliche Verhältnisse zu den andern souveränen deutschen Staaten trat, welche, wie Holstein, früher Lehen des deutschen Reichs waren. Dies Bundesverhältniß des Herzogthums Holstein berührt jedoch in keiner Weise das Herzogthum Schleswig, eben so wenig wie das Verhältniß Hannovers zu Deutschland Großbritannien berührte oder das Luxemburgs das Königreich der Niederlande berühren kann.

Durch die Abdankungsurkunde vom 6. August 1806 (Martens, Recueil VIII., p. 498) legte Kaiser Franz, indem er das deutsche Reich durch die Bildung des Rheinbundes für factisch auf-

---

*) Jedes Mitglied des deutschen Bundes wird in seinem Verhältniß zu dem Bunde als ein unabhängiger souveräner Staat betrachtet und hat als solcher völkerrechtliche Rechte und Verpflichtungen, obgleich es zu andern Ländern in politischen Verhältnissen stehen kann, welche mit unabhängiger Souveränetät unverträglich sind, und auch in seinem Verhältniß zu diesen Ländern kein unabhängiger Staat zu sein braucht. Unter diesem Vorbehalt hinsichtlich des anomalen Verhältnisses Holsteins nennen wir es einen unabhängigen Staat.

gelöst erachtete, die Kaiserkrone nieder, und entband alle Kurfürsten von ihrer Pflicht gegen ihn als Oberhaupt des Reichs. Ferner entband er alle seine deutschen Provinzen von ihrer Verpflichtung gegen das deutsche Reich und verleibte sie seinen österreichischen Staaten als Kaiser von Oesterreich ein.

Auf ähnliche Weise erklärte König Christian VII. durch sein Patent vom 9. September 1806 (französisch in Martens Recueil VIII., p. 512, und deutsch in Falks Sammlung S. 363), daß das Herzogthum Holstein „mit dem gesammten Staatskörper der unserm königlichen Scepter untergebenen Monarchie als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben verbunden, und solchemnach von nun an unserer alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit unterworfen sein soll."

Die Richtigkeit der von den holsteinischen Ständen in ihrem Protest aufgestellten Ansicht: „daß das Herzogthum Holstein durch die Auflösung des deutschen Reichs am 6. August 1806 ein unabhängiger Staat wurde" läßt sich gar nicht bezweifeln. Der Protest behauptet aber auch noch, das Patent vom 9. September 1806 solle nur eine Erklärung der Befreiung Holsteins von der kaiserlichen Souveränetät und des Beginnens der königlichen Souveränetät als Herzog von Holstein sein; ferner, daß das Patent nicht beabsichtige, das Herzogthum Holstein dem Königreich einzuverleiben, indem die Worte „unzertrennlicher Theil" im Concept auf Protest des Herzogs von Augustenburg in die Worte „ungetrennter Theil" verändert worden.

Diese beschränkte Ansicht der Bedeutung des Patentes ist jedoch mit dessen Fassung nicht zu vereinigen. Allerdings e r k l ä r t es das Aufhören des deutschen Reiches und die daraus folgende Unabhängigkeit der unter der königlichen Regierung stehenden deutschen Lande; aber es hatte auch eine gesetzgebende Kraft: „Nous jugeons donc à propos d'arrêter et d'ordonner ce qui suit, relativement à nos

Pays Allemands, qui jusqu'à présent avaient fait partie de l'Empire Germanique."

Ferner behaupten einige dänische Schriftsteller, Holstein, obgleich es nicht dem Königreiche einverleibt worden, sei bei dieser Gelegenheit der Krone Dänemark einverleibt. Dies könnte möglicherweise der Fall sein, wenn die Union mit dem Staatskörper für unauflöslich erklärt, oder wenn dieselbe Thronfolge in Holstein wie in Dänemark eingeführt worden wäre; aber die Successionsfrage blieb eine offene. Folgen des Patents von 1806 mußten aber sein: erstens die Errichtung eines neuen Herzogthums Holstein, aus dem alten Herzogthum und den bis dahin abgetrennten Districten Pinneberg, Ranzau, Altona u. s. w. bestehend; zweitens die Herstellung der absoluten Souveränetät des regierenden Herzogs; drittens die Vereinigung des Herzogthums Holstein mit der übrigen dänischen Monarchie durch den König-Herzog.

Diese Vereinigung hob aber nicht nothwendigerweise den politischen Bestand des Herzogthums Holstein auf, so wenig wie die Einverleibung der deutschen Lande des Kaisers Franz in die österreichische Monarchie ihren besondern politischen Bestand aufhob. Noch muß man bemerken, daß selbst bei den Mitgliedern des deutschen Reichs, welche den Rheinbund bildeten, das alte Lehnsverhältniß der verbundenen Fürsten, abgesehen von ihren neuerlangten Souveränetätsrechten, ausdrücklich im 29. Artikel der Acte (Martens VIII., p. 448) anerkannt ist, und es geht deutlich aus dem Patent hervor, daß die Herzogthumsrechte Holsteins nicht ganz aufgehoben wurden, indem das alte Provinzialgericht des Adels fortbestand.

Was die Aufstellung der holsteinischen Stände betrifft, daß die Worte „unzertrennlicher Theil" im ursprünglichen Concept des Patentes durch die Worte „ungetrennter Theil" ersetzt worden, so ist darauf kein praktischer Werth zu legen. So nehmen z. B. die deut-

schen Publicisten an, daß das Wort „ungetheilt" in der Sicherheitsacte von 1460 die „Untheilbarkeit" der Herzogthümer bedeute. Jedenfalls war der Zweck des Patents, eine Thatsache zu proclamiren, nicht eine Möglichkeit zu bestreiten. Noch ist zu bemerken, daß die französische Uebersetzung des Patentes im Journal de Francfort 1806, Nr. 266 diese Ansicht bestätigt, indem sie das Herzogthum Holstein für „une partie inséparable" des Staatskörpers erklärt.

Da also Holstein offenbar nach dem 6. August 1806 zu Deutschland in einem Verhältniß der Unabhängigkeit stand, so haben wir noch die Bedeutung der neuen Verpflichtungen, welche es durch seinen Beitritt zum deutschen Bunde 1815 einging, in Betracht zu ziehen.

Da diese Verpflichtungen ziemlich anomal sind, so erlauben wir uns zur vorläufigen Erläuterung die Worte eines ausgezeichneten englischen Juristen anzuführen:

„Nach Schriftstellern über das bestehende Völkerrecht nimmt eine halb oder unvollkommen souveräne Regierung folgende Stellung ein: Trotz ihrer halben oder unvollkommenen Unabhängigkeit besitzt sie die meisten politischen oder souveränen Rechte einer ganz oder vollkommen souveränen Regierung. Vornehmlich in allen oder den meisten ihrer Bezüge zu auswärtigen Regierungen tritt sie als vollkommen souveräne Regierung auf und wird auch so behandelt, nicht aber als eine einer anderen Macht unterworfene Regierung, indem sie Bündnisse schließt und aufhebt, Krieg führt und Frieden schließt ohne Ermächtigung einer andern Regierung und nach eigenem Gutdünken. Aber trotzdem hat die Regierung oder ein Mitglied der Regierung einer andern politischen Gesellschaft politische Gewalt über die als unvollkommen souverän erachteten Staaten. Zum Beispiel galten im deutschen Reiche die besondern deutschen Regierungen, die unmittelbar unter dem Reiche

standen oder bei dem Kaiser zu Lehen gingen, für unvollkommen souverän der allgemeinen Regierung gegenüber, die aus dem Kaiser und ihnen selbst unter dem Namen des Reichstags bestand. Denn obgleich sie in ihren auswärtigen Beziehungen ganz oder fast ganz unabhängig waren, so waren sie doch (in Wirklichkeit oder zum Schein) durch Gesetze dieser allgemeinen Regierung gebunden, und die Gerichte der allgemeinen Regierung hatten das Revisionsrecht (wesentlich oder zum Schein) über die politischen und halbunabhängigen Gemeinden, worin sie halbsouverän waren. Die meisten dieser für halbsouverän erachteten Regierungen waren ihrem Ursprunge nach Lehnsherrschaften, die unmerklich sich ihren meisten Lehnsverpflichtungen entzogen hatten, obgleich sie scheinbar in ihrer ursprünglichen Lehnsunterthänigkeit blieben. (Austin, on Jurisprudence p. 249. London, 1832.)

§. 1. Die Bundesacte von 1815.

In dem 1. Artikel der der Wiener Congreßacte angehängten Bundesacte von 1815 heißt es: „Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß Ihrer MM. des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark, der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen für ihre gesammten vormals zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll."

Im 2. Artikel: „Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten."

Im 11. Artikel: „Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen

jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bund begriffenen Besitzungen."

„Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen."

„Die Bundesstaaten machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben."

§. 2. Die Schlußacte von 1820.

Dies waren die Grundzüge des 1815 auf dem Wiener Congresse gestifteten Bundes, doch erhielt dessen Verfassung erst durch die Schlußacte vom 20. Mai 1820 ihre Vollendung. Darin war bestimmt:

Artikel 1.: „Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands."

Artikel 2. „Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinem Aeußern aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht."

Artikel 3. „Der Umfang und die Schranken, welche der

Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen."

Artikel 4. „Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, insofern die Erfüllung der darin ausgesprochenen Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht in Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen."

Aus diesen Auszügen ersieht man, daß der deutsche Bund auf der Grundlage eines Defensivbündnisses zwischen souveränen Fürsten und freien Städten gegründet ist, geschlossen zu gemeinsamer und besonderer Sicherung und Beschützung, und darin von einem gewöhnlichen Bündniß verschieden, daß über jeden besondern Casus foederis eine gemeinsame Versammlung oder ein Bundestag Beschluß faßt, nicht aber die einzelnen Mitglieder; die Befugnisse dieses Bundestags aber von den Bestimmungen der Bundesacte und der damit übereinstimmenden Grundgesetze begrenzt sind, in Sachen aber, denen nicht durch solche Gesetze vorgesehen ist, durch den in der Bundesacte angegebenen Zweck des Bundes.

So bestimmt Artikel 15 ausdrücklich, daß in Fällen, wo jura singulorum obwalten, oder wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben bindender Beschluß gefaßt werden kann.*) Ferner setzt Artikel 46 fest, daß im Falle ein

*) Dieser Artikel erneuert blos eine im westphälischen Frieden aufgenommene Bestimmung.

Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg beginnt, dieser die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührende Krieg dem Bunde ganz fremd bleiben soll; und Artikel 47 lautet: „Wo ein solcher Bundesstaat in seinen unter dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmaßregeln oder zur Theilnahme oder Hilfsleistung nur insofern ein, als derselbe nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. Im letztern Falle finden die allgemeinen Vorschriften über den Schutz des Bundesgebiets Anwendung."

Daraus geht hervor, daß die verschiedenen unabhängigen Fürsten, welche dem deutschen Bunde wegen ihrer früheren Territorialverbindung mit dem deutschen Reiche beitraten, deshalb nicht ihre anderen Besitzungen einer Theilnahme an den Bundespflichten ihrer deutschen Lande unterwarfen, indem ihre Pflichten und Rechte gegen den Bund in Bezug auf diese anderen Besitzungen streng völkerrechtlich waren. So erlangte der König von Großbritannien und Irland durch seinen Beitritt zum deutschen Bunde für Hannover keine Rechte und ging keine Verpflichtungen seitens seiner britischen Besitzungen ein; eben so wenig unterwarf der König von Dänemark das Herzogthum Schleswig oder die Provinz Jütland der Controle des deutschen Bundes, indem er diesem als Herzog von Holstein und Lauenburg beitrat. Im Gegentheil konnte der König von Dänemark nach Artikel 25 und 26 der Schlußacte den Beistand des Bundes verlangen, wenn seine Regierung in Holstein oder Lauenburg Widerstand fand oder wenn offener Widerstand in einem der beiden Herzogthümer zu unterdrücken war. Er war aber nicht berechtigt, den Bund zur Mitwirkung bei der Unterdrückung einer solchen Bewegung in

Schleswig oder Jütland anzurufen, außer wenn dieselbe einem anderen Mitgliede des Bundes gefährlich zu werden drohte.

Nur mit Schüchternheit kann ein englischer Schriftsteller es wagen, dem Ritter Bunsen in einer Sache zu widersprechen, wo seine genaue Kenntniß der Verhältnisse ihm große Autorität verleihen muß, aber man kann nur schwer der in seiner Denkschrift p. 48 (englische Ausgabe) ausgesprochenen Ansicht beistimmen, daß die Provinzialstände zu Berlin und Cöln nach der Bundesacte berechtigt wären, den Bund zu ihrem Schutze anzurufen, wenn die Successionsordnung im Großherzogthum Posen oder im Königreiche Preußen, die nicht Mitglieder des Bundes sind, verändert und diese dadurch von den deutschen Besitzungen des Königs von Preußen getrennt werden sollten.

Nach sorgfältiger Prüfung beider Documente ist weder in der Bundesacte noch in der Schlußacte dem Sinne oder dem Wortlaute nach etwas zu finden, was zu einem solchen Anspruch von Seiten Berlins oder Cölns berechtigen könnte. Sicherlich wäre der deutsche Bund, wenn der ungarische Reichstag einen magyarischen König auf Maria Theresia's Thron setzen wollte, nicht verpflichtet, dem Wiener Volke beizustehen in seinen Bemühungen, die Abtrennung Ungarns von den deutschen Landen des österreichischen Hauses zu verhindern; oder auch, wenn Croatien, das auf der einen Seite an Ungarn, auf der andern an Oesterreich grenzt und eine nicht unbedeutende deutsche Bevölkerung hat, obgleich es ein Nebenland der ungarischen Krone ist, mit einem Einfall der Ungarn bedroht würde, weil es sich für eine andere Erbfolge ausgesprochen, so hätte der deutsche Bund kein Recht, einen solchen Einfall in Croatien als eine Verletzung eines unbestrittenen Rechts eines seiner Mitglieder, nämlich der deutschen Besitzungen des Hauses Oesterreich, zu betrachten. Dennoch erläutert dieses Beispiel aufs Beste die Ansprüche

des deutschen Bundes, welche er zur Rechtfertigung des Einrückens in Schleswig und Jütland aufstellte. Vor nicht allzu langer Zeit sah der Bundestag seine Verpflichtungen in einem ganz anderen Lichte, nämlich als er sich nicht für verbunden hielt, die Abreißung Belgiens von den deutschen Besitzungen des Königs von Holland zu verhindern, sondern blos wegen der Verfügung über das Herzogthum Luxemburg, das zum Bundesgebiet gehörte, intervenirte. Mit anderen Worten, die völkerrechtlichen Verhältnisse des deutschen Bundes gegen seine Mitglieder sind speciell auf die Bundesacte gegründet; aber in ihren Bezügen zu anderen Staaten, die nicht Mitglieder desselben sind, obgleich sie mit einem Gliede desselben eng verbunden sein können, werden sie durch das allgemeine Völkerrecht bestimmt, wenn nicht durch besondere Verträge anderweitige Bestimmungen getroffen sind. Die völkerrechtlichen Verhältnisse des Herzogthums Schleswig zu dem deutschen Bunde sind von dieser allgemeinen Art; und wenn auch Schleswig politisch mit Holstein verbunden ist, so kann doch diese politische Verbindung, wie eng und vertraut sie immer sein mag, in keiner Weise seine völkerrechtlichen Verhältnisse alteriren, so wenig als die politische Verbindung Dänemarks mit Holstein die völkerrechtlichen Beziehungen Islands oder Jütlands zum deutschen Bunde berührt.

Indem der Bundestag in seinem ersten Beschluß vom 4. April 1848 Preußen und die Staaten des 10. Bundesarmeecorps ermächtigte, die Bundesgrenze in Holstein zu beschützen, weil für das deutsche Bundesland Holstein die Gefahr eines Angriffs vorhanden wäre, handelte er möglicherweise im Einklang mit den Bestimmungen der Schlußacte; aber als er durch seinen dritten Beschluß eine Vermittelung übernahm und Preußen aufforderte, die Sache der Vermittelung im Namen des deutschen Bundes auf der Basis der unverletzten Rechte Holsteins, und namentlich auf

der Basis des Rechtes der politischen Vereinigung mit Schleswig, zu übernehmen, da scheint er über sein Recht hinausgegangen zu sein; denn die einzigen Rechte Holsteins in Bezug auf Schleswig, die in den Bereich der Wirksamkeit des Bundes kommen konnten, und die er verpflichtet war, unverletzt zu erhalten, waren seine internationalen Rechte, die möglicherweise durch einen feindlichen Einfall gefährdet, aber durch eine Veränderung in den politischen Verhältnissen der beiden Herzogthümer nicht berührt werden konnten.

Es wäre ein gefährlicher Präcedenzfall, wenn eine völkerrechtliche Vereinigung zum Vorwand der Einmischung in die politischen Verhältnisse eines unabhängigen Staates, der mit einem Mitgliede der Vereinigung verbunden ist, genommen werden könnte. Dadurch würde ein amphiktyonischer Bund zu einem aggressiven Verein; er vergäße seinen eigentlichen Zweck, die Aufrechterhaltung des Friedens und des gegenseitigen guten Einvernehmens unter seinen Mitgliedern, und würde zu einem Werkzeug der Bedrükkung gegen seine Nachbarn.

Aus diesem Grunde können wir uns nicht einverstanden erklären mit der preußischen Ansicht von den positiven Rechten des deutschen Bundes, wie sie in der Nachschrift zu Ritter Bunsen's Denkschrift (p. 75) auseinander gesetzt sind:

„Warum, fragt das deutsche Volk, sollen die Territorialgrenzen des deutschen Bundes auch die Grenzen der Ausübung seines Bundesrechts sein? Wenn dies der letzte Grundsatz sein soll, dann hätten Oesterreich und Preußen niemals Glieder des Bundes werden dürfen, dessen Hauptstärke sie sind: denn beide Monarchen haben Rechte über jene Grenzen hinaus. Preußen insbesondere hat zwei gleich deutsche Gebiete, von denen das eine ein Glied des Bundes ist, das andere (das eigentliche Preußen) bis jetzt nicht dazu gehört, beide staats- und völkerrechtlich ver-

bunden, gerade wie Holstein und Schleswig. Warum sollte der Bund nicht das Recht, uud ein ganz besonderes und schlagendes Recht haben (das vorkommenden Falls zu einer gebieterischen Pflicht werden kann), Brandenburgs und Preußens Recht sowohl in Königsberg wie in Berlin zu vertheidigen? Wenn dieser Grundsatz durchgeführt werden sollte, so möchte er die Deutschen eher zu dem Schluß führen, daß kein fremder Fürst eines fremden Landes eine Stelle im Bunde haben dürfte. Was würde das für Dänemark mit sich bringen? — Aber entscheiden wir Verfassungsfragen nach positivem Gesetz und Recht, nicht nach allgemeinen Begriffen und wohlfeilen abstracten Voraussetzungen und Annahmen! Dieser Weg ist länger und bisweilen unbequem, aber er ist sicherer; ja er ist allein einer Regierung und eines Volkes würdig, welche ihren Stolz darein setzen, die Wagschale Europa's in der Hand halten zu wollen."

Die Antwort auf diese Fragen, die, müssen wir bemerken, nicht Fragen des constitutionellen, d. h. politischen Rechts, sondern des Völkerrechts sind, ist klar, nämlich daß Derjenige den Beweis zu führen hat, der das Recht beansprucht. Die positiven Rechte des deutschen Bundes sind entstanden durch die Bundesacte von 1815, deren Fundamentalartikel der allgemeinen Acte des Wiener Congresses einverleibt wurden. Außer diesen hat der Bund keine positiven Rechte; und die Bestimmungen der Schlußacte von 1820 enthalten nur positive Bestimmungen, die in vollkommenem Einklang mit den durch den Beitritt der verschiedenen Mitglieder des Bundes entstandenen positiven Verpflichtungen und Rechten sind.

Weder in der Bundes- noch in der Schlußacte finden wir den deutschen Bund durch irgend eine Bestimmung ermächtigt, seine Bundesrechte außerhalb des deutschen Gebiets auszuüben. Wo die eine Partei ein Recht hat, muß die andere Partei eine entsprechende Verpflichtung haben. Ist der Bund berechtigt, sein

Bundesrecht in Croatien und Ungarn auszuüben, weil der Kaiser von Oesterreich als Mitglied dieses Bundes Rechte in diesen außerhalb des Bundesgebiets liegenden Ländern hat, so kann er es blos auf Grund eines Artikels der Bundes- oder Schlußacte, durch welchen Oesterreich eine entsprechende Verpflichtung übernommen hätte, sich die Ausübung eines solchen Rechtes gefallen zu lassen. Man darf nie vergessen, daß der deutsche Bund ein völkerrechtlicher Verein ist, und daß die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen seiner Mitglieder ganz unabhängig sind von ihrer völkerrechtlichen Beziehung zu andern Staaten, welche nicht Mitglieder des Bundes sind.

So kann z. B. die engste völkerrechtliche Verbindung zwischen Brandenburg und der Provinz Preußen letztere nicht kraft des völkerrechtlichen Verhältnisses zwischen Brandenburg und den anderen Bundesstaaten mit dem deutschen Bunde verbinden, ebenso wenig wie die Verbindung zwischen Brandenburg und Neufchatel durch ihren Besitzer, den König von Preußen, die Schweiz berechtigt, ihr Bundesrecht außerhalb der Landesgrenzen in Brandenburg auszuüben. Die Verpflichtungen des deutschen Bundes beschränken sich auf die Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der Bundesstaaten, wie auch der Schweizer Bund nach der Bundesacte von 1815 zum Zweck hat, die Freiheit und Unabhängigkeit seiner Mitglieder gegen feindliche Angriffe zu schützen.

Dieser Ansicht war auch Großbritannien, als es 1834 den englischen Gesandten beim Bundestage, Mr. Cartwright, gegen die Besetzung Frankfurts durch österreichische und preußische Truppen protestiren ließ, weil dies eine Verletzung des Wiener Vertrags sei, dem die Bundesacte einverleibt war.

„Der deutsche Bund", sagt der Gesandte, „ist durch den Wiener Vertrag geschaffen; und was seine Beziehungen zu andern Staa-

ten betrifft, so sind die Rechte des Bundes, seine Befugnisse und seine Verpflichtungen blos in den Stipulationen zu suchen."

Noch ein Wort über die Frage: Warum sollen die Territorialfragen des deutschen Bundes auch die Grenzen der Ausübung seines Bundesrechts sein? Weil, antworten wir darauf, die Ausübung seines Bundesrechtes außerhalb der Territorialgrenzen nichts weniger wäre als eine Vergrößerung dieser Territorialgrenzen; und gewiß will Deutschland nicht auf europäischem Schauplatz das Drama der Annexation à la Texas wiederholen.

Sechstes Capitel.

Die vertragsmäßigen Verpflichtungen der europäischen Großmächte gegen die Herzogthümer und Dänemark.

Wir haben jetzt zu untersuchen, welche Pflichten andere Mächte als der deutsche Bund gegen die dänische Krone und die Herzogthümer in Folge von Staatsverträgen haben. Wir sahen, daß die einzelnen Bundesstaaten sich gegenseitig ihre deutschen Besitzungen garantirten, und daß demnach der König von Preußen, als er durch seine Truppen die Festung Rendsburg an der Grenze der beiden Herzogthümer besetzen ließ, im Einklang mit dieser Garantie und geleitet von der Voraussetzung gehandelt hat, daß die Grenze des Bundesgebiets feindlich bedroht sei. So lange daher die deutschen Truppen ihre Operationen auf deutschen Boden beschränkten und diese Operationen in strengem Einklang mit der Bundesacte blieben, konnte kaum ein Conflict der Garantie entstehen, da die Bestimmungen der Bundesacte auf dem Wiener

Congreß von allen europäischen Großmächten gebilligt waren; aber wenn der Bund seine Territorialgrenzen überschreitet und über die Sphäre seiner Bundespflichten hinausgreift, so kann er leicht in Conflict mit gewissen Garantien und dadurch mit nicht-deutschen Mächten kommen.

In Friedrichs II. nachgelassenen Werken findet sich die oft citirte Bemerkung: „Garantien sind gleich Spinngeweben, mehr berechnet das Auge zu täuschen, als wirklichen Nutzen zu bringen;“ und gewiß rechtfertigen die häufigen Veränderungen in der auswärtigen Politik mancher Staaten das Wort des großen Helden des siebenjährigen Kriegs; aber diese Ansicht paßt nicht auf Englands Handlungsweise, wie sie 1826 gegen Portugal war, noch auf Preußen, wie die Anwesenheit seiner Truppen in Holstein zeigt. Man kann daher annehmen, daß die Heiligkeit einer Garantie nicht bestritten werden wird, wenn der Vertrag, auf den sie sich gründet, noch in Kraft ist, oder wenn sie den Charakter eines ewigen Schutzbündnisses hat, und wir können die Garantien, welche in dieser Sache mit der Bundesacte in der Art, wie sie Preußen interpretirt, in Conflict gerathen können, nunmehr in Betracht ziehen.

Das Wort Garantie wird in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Eigentlich bezeichnet es die vermehrte Sicherheit, welche die Anwesenheit einer dritten Partei der Erfüllung von Vertragsverpflichtungen verleiht. „Wenn Diejenigen, welche einen Friedensvertrag oder einen anderen Vertrag schließen, wegen seiner Beobachtung nicht ganz ohne Sorgen sind, so verlangen sie die Garantie eines mächtigen Fürsten. Der Garantirende verspricht die Bedingungen des Vertrags aufrecht zu erhalten und ihre Beobachtung zu sichern. Da er leicht in den Fall kommen kann, Waffengewalt gegen die Partei anwenden zu müssen, welche ihre Versprechungen zu verletzen versucht, so sollte kein Souverän diese

Verpflichtung leichtsinnig und ohne guten Grund übernehmen. In der That lassen sich Fürsten selten darauf ein, außer wenn sie ein directes Interesse an der Beobachtung des Vertrags haben oder durch besondere Freundschaftsverhältnisse sich dazu veranlaßt sehen. Die Garantie kann allen contrahirenden Parteien gleichmäßig, einigen, oder blos einer einzigen versprochen werden; meistens aber wird sie allen zugleich gegeben. Wenn mehrere Souveräne ein gemeinschaftliches Bündniß eingehen, so geschieht es auch, daß sie sich alle gegenseitig als Garanten für seine Beobachtung verpflichten. Die Garantie ist eine Art Vertrag, welcher einem Anderen Beistand und Unterstützung verspricht, wenn er dieselbe braucht, um einen wortbrüchigen Verbündeten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu zwingen." (Vattel II. c. XVI. §. 235.)

„Das Wort Garantie," fährt derselbe Schriftsteller fort, „hat oft auch noch einen etwas anderen Sinn. So z. B. garantirten die meisten europäischen Mächte die Acte, durch welche Karl VI. die Erbfolge in seinen Besitzungen regelte, und manchmal garantirten sich Souveräne gegenseitig den Besitz ihrer Staaten. Aber diese Garantien sollten eher Bündnisse heißen, um in dem einen Falle die Erbfolgeordnung aufrecht zu erhalten, in dem andern den Besitz dieser Staaten zu sichern." (Derselbe §. 238.) Ferner: „Die Garantie besteht natürlich so lange wie der Vertrag, auf den sie sich bezieht, und in zweifelhaften Fällen wird dies immer vorausgesetzt werden, da sie zur Sicherung des Vertrags verlangt und gegeben ist." (Derselbe §. 239.)

Ferner sagt Wheaton, in seinen Elements of International Law, T. III. c. XI.: „Der Garantievertrag ist einer der gewöhnlichsten völkerrechtlichen Verträge. Es ist eine Verpflichtung eines Staates gegen einen anderen, letzterem zu helfen, wenn er im friedlichen Genuß seiner Rechte von einer dritten Macht gestört wird. Sie kann ausgedehnt werden auf jede Art

von Recht und Verpflichtung, die zwischen Völkern bestehen können, auf Besitz und Grenzen von Ländern, auf die Souveränetät des Staats, auf seine Regierungsverfassung, auf die Successionsordnung u. s. w., wird aber gewöhnlich auf Friedensverträge angewendet. Die Garantie kann auch in einer besonderen Convention enthalten, oder unter den Stipulationen begriffen sein, welche dem zu garantirenden Hauptvertrag angehängt sind. Dann wird sie eine accessorische Verpflichtung."

In demselben Sinne sagt Klüber, in seinem Droit des Gens, §. 157 u. ff.:

„L'une des plus usitées des conventions dont nous nous occupons, est la *garantie* proprement dite, par laquelle un état promet de prêter secours à un autre état, dans le cas que celui-ci serait lésé ou menacé d'un préjudice dans l'exercice de certains droits par le fait d'une tierce puissance. La garantie est toujours promise par rapport à une tierce puissance, de la part de laquelle il pourrait être porté préjudice à des droits acquis." . . . § 158. „Lorsque la garantie est destinée à assurer l'inviolabilité d'un traité, elle forme toujours une obligation et un traité accessoire (pactum accessorium), même quand elle ferait partie de l'acte de la convention principale." . . . § 159. „Les garanties sont générales ou spéciales, selon que tous les droits d'une espèce déterminée, ou toutes les possessions d'un état, ou toutes les stipulations contenues dans un traité, ou bien une partie seulement de ces droits, possessions ou stipulations sont garantis. Tantôt elles sont stipulées pour toujours, tantôt pour un temps déterminé. Dans le cas d'une lésion relative à l'objet garanti, ne fût-elle même qu' imminente encore, le garant, sur l'invitation qui doit lui en être faite, est tenu de prêter le secours promis, à mesure cependant que le provoquant en garantie aurait lui-même le droit de défense, ou de se faire raison

à soi-même, et toujours sans porter préjudice aux droits d'un tiers (salvo jure tertii). Le garant n'a ni droit ni obligation de faire davantage que de prêter l'assistance promise.“

Eine völkerrechtliche Garantie bezieht sich daher streng auf völkerrechtliche Rechte, selbst wo der Gegenstand der Garantie eine Successionsordnung ist, wie bei der pragmatischen Sanction Karls VI., oder der Besitz von Ländereien, wie bei dem deutschen Bunde, so gut wie wenn eine dritte Partei einen Friedensvertrag garantirt, wie die Garantie Englands bei dem 1715 zwischen Spanien und Portugal geschlossenen Utrechter Frieden. Als z. B. die fremden Mächte aufgefordert wurden, die pragmatische Sanction zu garantiren, so sollte diese Garantie nicht die politische Unabhängigkeit der österreichischen Krone beeinträchtigen, und in keiner Weise dieser Macht wehren, die Successionsordnung zu verändern, sondern nur die garantirenden Mächte verpflichten, die Tochter Karls VI. gegen jede auswärtige Macht zu schützen, welche als auswärtige Macht sie im friedlichen Besitz der ihr durch die pragmatische Sanction gesicherten Rechte stören würde.

Keine Regel des Völkerrechts ist klarer als die, daß ein Garantievertrag keine Anwendung auf politische Veränderungen findet. Wenn z. B. Dänemark der Prinzessin Anna von England den ungestörten Besitz der englischen Krone nach Wilhelms III. Tode contra quoscunque garantirt hätte, so war doch kein Casus foederis vorhanden, wenn die schottischen Hochländer versucht hätten, die Krone dem Sohn Jakobs II. zurückzugeben; aber wenn Ludwig XIV. oder Philipp V. als auswärtige Mächte eine Armee geschickt hätten, um den Insurgenten gegen die Prinzessin Anna zu helfen, so wäre ein unzweifelhafter Casus foederis vorhanden gewesen. Selbst ein so unbestimmter Ausdruck wie contra quoscunque ist nur nach der Natur des vorliegenden Falles zu erklären; er kann angewendet sein auf die kleinste völkerrechtliche

Verletzung, von welcher Seite sie immer kommen mag; aber selbst ein Bürgerkrieg kann ihre Wirksamkeit nicht auf politische Unruhen ausdehnen.

Ein solcher Ausdruck findet sich im 11. Artikel des Gottorpschen Vertrags vom 26. Juni 1715, geschlossen zwischen dem König von Großbritannien als Herzog von Braunschweig-Lüneburg (Kurfürst von Hannover) und dem König Friedrich IV. von Dänemark, welcher lautet: „So versprechen Se. Majestät von Großbritannien hiermit, obligiren sich für Dero Erben und Nachkommen, daß Sie uns, unsere Erben und Nachkommen bei dem Besitz, Genuß und Eigenthumb sothanen fürstlichen Antheils vom Herzogthum Schleswig contra quoscunque kräftigst mainteniren und garantiren helfen, und zu dem Ende jedesmal, wenn es die Noth erfordern und von mehreren Seiten begehrt werden wird, die im 10. Artikel determinirte Hilfsleistung unfehlbar leisten wollen und sollen, auch übrigens nach Erforderniß der Umstände mit aller Macht und aus allen Kräften beistehen."

Gegen diese Garantie überließ Dänemark dem Kurfürsten von Hannover die Herzogthümer Bremen und Verden, welche es Schweden 1712 abgenommen, und die Hannover jetzt noch besitzt; und Hannover ließ seine Truppen zu den dänischen stoßen und machte dadurch den Vertrag von Stockholm vom 3. Juni 1720 möglich, den Dänemark nicht eher ratificiren wollte, als bis er unter dem 26. Juli und 8. August desselben Jahres die Garantien des Königs von Großbritannien und des Königs von Frankreich erlangt hatte.

Die Verhältnisse, welche zu diesen besonderen Garantien veranlaßten, lassen sich mit wenig Worten erklären. Großbritannien und Frankreich hatten die Vermittelung zwischen Schweden und Dänemark übernommen; und der 7. Artikel des Stockholmer Vertrags setzte fest, daß der König von Dänemark auf die Verwen-

dung der beiden vermittelnden Mächte dem König von Schweden den westlich von der Pehne gelegenen Theil Pommerns mit Stralsund, der Insel Rügen u. s. w. zurückgeben sollte. Aber Dänemark wollte nicht gern seine im Kriege erlangten Gebietsvergrößerungen auf den Wunsch der vermittelnden Mächte herausgeben, wenn diese ihm nicht die Garantie des friedlichen Besitzes des Herzogthums Schleswig im Sinne des 6. Artikels des Stockholmer Vertrags ertheilten. Der König von Großbritannien hatte sich durch eine Convention vom 30. October 1719*) verpflichtet, daß die schon als Kurfürst von Braunschweig ertheilte Garantie auch nach Abschluß des Friedens zwischen Schweden und Dänemark fortdauern solle, und unterzeichnete demnach folgenden feierlichen Garantievertrag, den wir im Original mittheilen.

§. 1. Die englische Garantie.

„Nous, George, par la grâce de Dieu, Roi de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Défenseur de la Foi, Duc de Brunswig et Lunebourg, Archi-Trésorier et Electeur du St. Em-

---

*) Der 4. Artikel dieser Convention lautet: „L'on s'expliquera pendant le temps de cette suspension d'armes à terminer solidement toute hostilité ultérieure par une bonne paix entre les couronnes de Danemark et de Suède, et pour y travailler plus efficacement, S. M. Britannique, comme Roi de la Grande Bretagne, promet et s'engage dès à présent pour elle, ses héritiers et successeurs, de maintenir S. M. le Roi de Danemark, ses héritiers et successeurs, dans la paisible possession du Duché de Schleswick, contre tous ceux qui voudroient l'y attaquer ou troubler, sur le pied et de la même manière que S. M. Britannique, comme Électeur de Brunswick, s'est déjà obligé à cette garantie par le traité conclu avec S. M. Danoise $\frac{\text{17 Mai}}{\text{11 Juillet}}$ 1715, laquelle garantie de S. M. le Roi de la Grande Bretagne subsistera dans sa pleine force et vigueur, non seulement pendant le temps, que doit durer la dite suspension d'armes, mais aussi pour tous temps à venir, après que le dit armistice aura été terminé par un traité de paix entre les deux couronnes de Danemark et de Suède." (Aus einem dänischen Werke über die französischen und englischen Garantien von Grimur Thomson, Kopenhagen 1848.)

pire Romain, &c., à tous et chacun qui ces présentes verront, salut. D'autant qu'entre Nous et Notre cher frère le Roi de Dannemarc, par une convention faite le 30 Octobre de l'année passée, il a été stipulé, qu'après l'Armistice et la Paix faite entre Sa dite Majesté et la Roi et la Couronne de Suède, *la promesse et la Garantie*, *que Nous avons faites á l'égard de la possession et jouissance paisible du Duché de Sleswick* au Roi de Dannemarc, sera continuée, et comme par l'aide de Dieu la Paix effectivement s'en est suivie, Notre Ministre auprès du dit Roi a signé un Acte ou Instrument de la dite promesse de Garantie, de la manière qu'il suit ci-après de mot à mot.

Après que Sa Majesté le Roi de la Grande-Bretagne eut conclu une convention avec le Roi de Dannemarc signée le 30 Octobre de l'année passée dans la vue de rétablir le repos dans le Nord, dans laquelle elle avoit promis *la Garantie du Duché de Schleswick*, tant que la suspension d'armes entre les deux Couronnes de Dannemarc et de Suède dureroit, avec la condition expresse, qu'en cas que sous la bénédiction Divine *la Paix entre les dites Couronnes*, encore avant l'expiration de l'armistice, *pût être conclue*, *la Garantie demeureroit ferme pour toujours*. Mais à présent que cette negotiation importante, à l'égard des grandes difficultéz, qui s'y étoient trouvées, même celle du terme stipulé pour la suspension d'armes, laquelle finissoit le 28 Avril de l'année présente, a été prorogée, sur cela donc les deux Majestéz de Dannemarc et de Suède sont convenues d'un armistice aux mêmes conditions que le premier. Et qu'avant l'expiration de cette suspension d'armes, la paix si nécessaire pour le repos de l'Europe, aussi bien que pour la sûreté de la Religion Protestante, sous la médiation de leurs Majestéz de la Grande-Bretagne et très-Chrétienne, ayant été portée à une fin heu-

reuse (en vertu de cette Paix la Garantie du Duché de Schleswick, selon le contenu de la convention, et la promesse faite par Sa Majesté Britannique du 30 Octobre de l'année passée, sera et restera continuée), et Sa Majesté de Dannemarc, pour rendre cette convention plus parfaite, demande encore une plus ample élucidation: Ainsi Sa Majesté Britannique *promet et s'oblige, pour soi, ses héritiers et successeurs, de lui garantir et conserver dans une possession continuelle et paisible la partie du Duché de Sleswick, laquelle Sa Majesté Danoise a entre les mains, et de la défendre le mieux possible contre tous et chacun qui tâcheroit de la troubler, soit directement ou indirectement*, le tout en vertu du Traité conclu en 1715 avec Sa Majesté Britannique, comme Électeur de Brunswick et Lunebourg, aussi bien que de la dite convention faite le 30 Octobre de l'année passée, dans un Acte separé pour la continuation. En foi de quoi je soussigné Ministre Plenipotentiaire ai signé ce présent Acte, et apposé mon cachet, et promis de procurer la ratification de tout ceci dans le tems de quatre semaines, ou plustôt, s'il est possible. Fait à Friederichsbourg le 23 Juillet, 1720.

Unterzeichnet: (L. S.) Polwarth."

Die Ratification erfolgte nach drei Tagen:

„Nous ayant vu et mûrement pesé le susdit Acte de Garantie, l'avons approuvé et agréé en tous ses points, l'approuvons, agréons et confirmons par les présentes pour Nous, nos héritiers et successeurs, promettant en parole de Roi d'accomplir et d'observer inviolablement tout ce qui y est contenu. En témoin de quoi Nous avons signé les présentes de notre main, et y fait apposer notre grand sceau du royaume de la Grande-Bretagne. Donné à notre

château de Herrenhausen, le 26 Juillet 1720, de notre règne l'année sixième.

Georgius Rex."

Inwiefern sich diese Garantie auf die Erhaltung der protestantischen Religion bezieht, dürfte eine Erklärung nöthig sein, da man nicht leicht einsehen möchte, was das ruhige Verbleiben des Herzogthums Schleswig in den Händen des Königs von Dänemark damit zu thun hat. Durch den westphälischen Frieden erhielt Schweden Vorpommern diesseits der Peene mit den Herzogthümern Bremen und Verden nebst einer Stimme im Reichstag, um in diesen einen mächtigen protestantischen Staat zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen den katholischen und protestantischen Gliedern des Reichs zu bringen. Der dreißigjährige Krieg war bekanntlich die politische Folge der großen religiösen Bewegung des 16. Jahrhunderts, und Gustav Adolph vollendete blos das von Luther begonnene Werk.

Zum Unglück für Schweden veranlaßten die ehrgeizigen Pläne Karls XII. zu Anfang des 18. Jahrhunderts einen Krieg im Norden Europa's, welcher das politische System der nordischen Mächte gänzlich umstieß. Peters des Großen Genie trug hauptsächlich zu diesem Ausgange bei, und der Sieg von Pultawa 1709 legte den Grund zu dem jetzigen mächtigen Czarenreiche. Auch Dänemark sah sich durch Karls XII. Unglücksfälle in den Stand gesetzt, etwas von seiner alten Bedeutung wieder zu gewinnen. Es hatte 1712 die Herzogthümer Bremen und Verden erobert und trat sie, wie bereits erwähnt, 1715 an den Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg ab. Der siegreiche Feldzug von 1715 ließ Dänemark im Besitz der Insel Rügen, Stralsunds und Pommerns westlich von der Peene, während der Verlust von Wismar im folgenden Jahre den Schweden ihre letzte Besitzung in Deutschland raubte. Aber Großbritannien und Frankreich wollten Schwe-

den nicht ganz vom Continent ausschließen. Preußen hatte durch den Vertrag von Stockholm 1720 alle seine Eroberungen in Pommern behalten, aber Dänemark hatte sich willig finden lassen, nach dem Wunsch Frankreichs und Englands Schweden seine Erwerbungen in Pommern u. s. w. gegen eine Geldentschädigung zurückzugeben, wofür die zwei Mächte Dänemark den ewigen und ungestörten Besitz des Herzogthums Schleswig garantirten. Unter diesen Umständen wurden die Garantien von Friedrichsburg ertheilt, wie es die französische Urkunde näher auseinandersetzt.

§. 2. Die französische Urkunde.

Acte de Garantie du Roi de France en faveur du Roi de Dannemarc pour le Duché de Schleswick, conformement à l'Article VI. du Traité de Paix entre les Couronnes de Suède et de Dannemarc.

„Louis, par la grâce de Dieu, Roi de France et de Navarre, à tous ceux qui cette présente lettre verront, salut. Comme notre cher et bien aimé le Sieur de Campredon, notre Résident et notre Plénipotentiaire auprès du Roi de Suède, auroit en vertu du plein-pouvoir que nous lui en avions donné, signé à Stockholm le 3 Juin dernier l'Acte de Garantie du Duché de Schleswick, dont la teneur s'ensuit: —

La tranquillité ayant été heureusement rétablie dans la Basse-Allemagne par les bons offices et par la médiation de Sa Majesté très-Chrétienne, elle les a continués, de concert avec Sa Majesté de la Grande-Bretagne, dans le désir sincère de contribuer à rendre la paix générale dans le Nord, et spécialement entre les Couronnes de Dannemarc et de Suède. Elle a vû avec un extrême plaisir les bonnes dispositions où ces deux puissances se sont trouvées pour l'accomplissement d'un ouvrage si salutaire, mais ayant été informé en même

tems des difficultés insurmontables qui se rencontroient pour la restitution à la Couronne de Suède, de l'isle et principalité de Rugen et de la forteresse de Stralsund, et du reste de la Pomeranie jusques à la rivière de Pehne, occupée par la Couronne de Dannemarc, si elle *n'étoit assurée de la possession de Schleswick*, *laquelle S. M. Britannique lui a déjà garantie;* le Roi très-Chrétien a bien voulu, pour toutes ces considérations et sur les instances des Rois de la Grande-Bretagne et Dannemarc, accorder à cette dernière Couronne, *comme il lui donne par ces présentes*, *la garantie du Duché de Schleswick*, promettant en considération des susdites restitutions, stipulées dans le Traité signé ce-jourd'hui à Stockholm par MM. les Plénipotentiaires de Suède, de maintenir le Roi de Dannemarc *dans la possession paisible de la partie ducale du dit Duché,* bien entendu, que cette Garantie ne pourra avoir aucun lieu ni effet qu'après que le susdit Traité de Stockholm aura été approuvé et signé de la part du Roi de Dannemarc. A ces causes, je soussigné Résident de sa Majesté très-Chrétienne, et son Plénipotentiaire à la cour de Suède, muni de son plein-pouvoir et de ses ordres exprès à cet effet, ai remis le présent Acte de Garantie entre les mains de Milord Carteret, Ambassadeur Extraordinaire de Sa Majesté le Roi de la Grande-Bretagne et son Plénipotentiaire en la même cour de Suède, pour en faire l'usage ci-dessus expliqué, en foi de quoi j'ai signé ces présentes et à icelles apposé le cachet de mes armes, promettant d'en fournir la ratification six semaines après la signature par le Roi de Dannemarc du dit Traité de Stockholm de ce jour $\frac{3}{14}$ Juin de l'année 1720. Fait à Stockholm les susdits jour et an.

(L. S.) De Campredon.

„Nous ayant agréable le susdit Acte de Garantie en tout ce qui y est contenu, avons de l'avis de notre très-cher et très-aimé oncle le Duc d'Orléans, Régent, icelui tant pour nous que pour nos héritiers et successeurs, royaumes, pays, terres, seigneuries et sujets, approuvé, ratifié et confirmé, et par ces présentes signées de notre main acceptons, approuvons, ratifions et confirmons, et le tout promettons en foi et parole de Roi de garder et observer inviolablement, sans jamais aller ni venir au contraire, directement ou indirectement, en quelque sorte et manière que ce soit, en témoin de quoi nous avons fait mettre notre scel à ces présentes. Donné à Paris le 18 Août 1720, et de notre règne le 5.

(Signé) Louis.

Par le Roi.

Le Duc d'Orléans, Régent, présent.

Du Bois.“

Vergleichen wir die Sprache der verschiedenen oben angeführten Documente, die sich alle auf ein und dasselbe Territorium beziehen, so scheint ihr Zweck zu sein, dem König von Dänemark den ewigen und ungestörten Besitz des herzoglichen Theils des Herzogthums Schleswig gegen jeden feindlichen Eingriff durch eine fremde Macht zu garantiren, wofür Dänemark an Schweden Rügen und Stralsund zurückgegeben hatte. Eine derartige Garantie durch Frankreich und England war um so nothwendiger, als diese Mächte bei einer früheren Gelegenheit durch die Verträge von Travendal und Fontainebleau dem Herzog von Holstein-Gottorp die Souveränetät über das gottorpische Herzogthum Schleswig garantirt hatten, welche Garantie jedoch, wie der britische Bevollmächtigte im Laufe der Unterhandlungen zugab, keine Geltung

mehr hatte, da der Herzog im letzten Kriege der angreifende Theil gewesen war. *)

Andererseits betrachtete es Frankreich als eine Ehrensache für sich, dem Herzog von Holstein eine Entschädigung für das Herzogthum Schleswig auszuwirken, was den Abschluß der Verhandlungen etwas verzögerte. Zuletzt aber garantirte es mit Rücksicht auf das Interesse Schwedens, wie der Erzbischof von Cambray ausdrücklich dem dänischen Gesandten in Paris, G. Wernecke, erklärte,**) das Herzogthum Dänemark, wenn dies das einzige Mittel sei, den Frieden zwischen Schweden und Dänemark abzuschließen, ohne eine Entschädigung für den Herzog erwirkt und Pommern und Rügen u. s. w. an Schweden zurückgegeben zu haben.

Die Bedeutung der englischen Garantie ist in mehreren deutschen Schriften beleuchtet worden, und zwei derselben sind mir durch die Güte des Ritters Bunsen zugekommen. Eine derselben giebt das Gutachten eines ausgezeichneten deutschen Juristen und ist der deutschen Ausgabe von Ritter Bunsen's Denkschrift angehängt; die andere enthält verschiedene Auszüge aus dem oldenburgischen Staatsarchiv von dem Vorsteher desselben, Dr. W. Leverkus. Letztere Schrift will beweisen, daß jura tertiorum in keiner Weise von der englischen Garantie berührt werden sollten, und daß König Georg I. seine Minister am dänischen Hofe ausdrücklich instruirte zu erklären: „Daß wir unsere der Krone Däne-

---

*) Dies erwähnt auch Lord Stanhope in einer Depesche aus Gohre vom 20. October 1719 an Lord Stair, die im auswärtigen Amte in Downingstreet aufbewahrt ist: „Mais nous n'aurions aucune de ces raisons d'alléguer pour la restitution de Schleswick, et par-contre le Roy de Danemark soutient avec fondement, que les garanties ci-devant données à la maison de Gottorp ne sauroient avoir lieu dans le cas présent, puisque cette maison a été l'agresseur, en prêtant son pays, ses places, et ses troupes au feu Roy de Suède."

**) Depesche Lord Carteret's und Polwarth's, Kopenhagen, 28. Sept. 1720.

mark wegen des Schleswigschen ertheilte Garantieversicherung nicht anders verstünden als auf die jura, welche die regierenden Herzöge zu Holstein-Gottorp am Schleswigschen gehabt, salvo omnino jure cujuscunque tertii.“ Brief vom 27. Jan. (7. Febr.) 1721.

Es entspricht dies einem anerkannten Princip des Völkerrechts, daß Garantien die Rechte dritter Parteien nicht berühren, und zeigt, daß die damals garantirenden Mächte nicht beabsichtigten, dem König von Dänemark hinsichtlich des herzoglichen Theils von Schleswig eine andere Stellung einzuräumen, als der frühere Besitzer, der Herzog von Holstein-Gottorp, gehabt. Ritter Bunsen hat daher vollkommen Recht, wenn er sagt: „Daß die an Dänemark gegebene Garantie nicht gerichtet ist gegen das Volk und seine Rechte, auch nicht gegen andere dritte Parteien, die in irgend einem künftig eintretenden Falle rechtmäßige Ansprüche auf diesen Theil des Herzogthums gegen die regierende Familie in Dänemark haben könnten.“ Denn das wäre ein Eingriff in die unabhängige Souveränetät Dänemarks und machte eine völkerrechtliche Garantie zu einem Werkzeug politischer Unterdrückung. Aber dasselbe Argument ist mit dem gleichen Gewicht auf die Garantie des deutschen Bundes anzuwenden, dem nach dieser Auslegung jede Einmischung in eine politische Frage verwehrt wäre. Was Unrecht wäre von Seiten Frankreichs und Englands, wäre auch Unrecht von Seiten des deutschen Bundes.

Ich fürchte, man kann leicht ungerecht sein gegen das letzte Argument, welches die preußische Denkschrift aufstellt, aber es ist sehr schwierig es gehörig zu würdigen. Es lautet: „Es ist klar, daß der Krieg in Schleswig, dem der Friedrichsburger Friede ein Ende machte, nicht ein Krieg von Dänemark gegen das Volk von Schleswig war, sondern ein Krieg zwischen zwei schleswig-holsteinischen Fürsten von streitenden Ansprüchen: Dänemark kann

demnach gegen das Volk von Schleswig kein Recht der Eroberung geltend machen."

In völkerrechtlicher Hinsicht können nur souveräne Mächte gegen einander Krieg führen, und der Krieg, dem der Friede von Friedrichsburg ein Ende machte, war ursprünglich ein Krieg zwischen dem dänischen und dem schwedischen Könige, an dem der Herzog von Holstein-Gottorp als Verbündeter Schwedens Theil nahm. Es wäre eine sehr unvollkommene Ansicht von diesem Kriege, wenn wir ihn als einen Krieg zwischen zwei schleswig-holsteinischen Fürsten von streitenden Ansprüchen betrachten wollten; eine solche Definition entspräche mehr einem innern Zwiste, als einem internationalen Kriege; denn der König von Schweden erhielt sein Eroberungsrecht aufrecht gegen den Herzog von Holstein-Gottorp, und der englische Gesandte erkannte dieses Eroberungsrecht an. Dies geht aus einem Briefe Lord Carteret's aus Friedrichsburg vom 4. Juli 1720 hervor, wo er an Lord Stanhope über eine Audienz bei dem König von Dänemark wegen einer dem Herzog von Holstein-Gottorp zu gewährenden Geldentschädigung, wenn er sich zu einer förmlichen Abtretung des gottorpschen Herzogthums Schleswig verstehen sollte, berichtet: „Ich versicherte Se. Majestät, daß ich nicht zur Abschließung eines solchen Abkommens ermächtigt sei, das mir ganz unnöthig erscheine, da ich fürchte, der Herzog werde in keine solche Abtretung willigen, ohne welche keine Satisfaction verlangt werden könne; daß sein eigenes Ansehen und seine Macht, unterstützt durch die Garantieen Frankreichs und Englands, ein zu starker Titel sei, um bestritten werden zu können. Se. Majestät sagte, er wünsche einen Rechtsanspruch nicht blos durch Gewalt zu haben; er halte eine Abtretung für nothwendig. Darauf antwortete ich, daß sein Recht auf Eroberung gegründet sei, und daß dies eine sehr gerechte Begründung sei. Wenn eine Abtretung nothwendig sei, um eine Eroberung gerecht zu machen,

so werde es auf der ganzen Welt kaum eine gerechte Eroberung geben. Denn wenn dies als Grundsatz angenommen würde, so könnten Eroberungen, die man hartnäckigen Personen, welche Alles aufs Spiel setzen wollten, abgenommen, niemals gerecht werden, weil solche Personen wahrscheinlich die Abtretung verweigern würden."

Der Beitritt Frankreichs zu der englischen Garantie im Gegensatz zu seinen frühern, durch den Vertrag von Fontainebleau übernommenen Verpflichtungen und nach langer Ueberlegung zeigt ebenfalls, daß dieser Staat der Meinung war, der gottorpsche Theil des Herzogthums Schleswig sei kraft des Rechtes der Eroberung nach einem gerechten Krieg im Besitz des Königs von Dänemark.

Darüber aber sind alle Schriftsteller einig, und wir führen einen, Vattel, als Beispiel an, „daß, wenn der Fürst oder Beherrscher eines Staates einem andern Fürsten den Krieg erklärt, es so gut ist, als ob die ganze Nation einer andern den Krieg erkläre; denn der Fürst vertritt die Nation und handelt im Namen der ganzen Gesellschaft (1. Buch, §§. 40, 41); und blos insgesammt und in ihrem nationalen Charakter hat eine Nation mit der andern zu thun. Daher sind diese beiden Nationen Feinde, und alle Unterthanen der einen sind Feinde der Unterthanen der andern. In diesem Punkte stimmen Gewohnheit und Grundsatz mit einander überein" (3. Buch, Cap. 5., §. 70). Das Volk von Dänemark und von Schleswig kann daher in keiner die Kriegsrechte berührenden Frage von seinem Fürsten getrennt werden.

Nimmt man also an, daß das dem König von Dänemark von England und Frankreich garantirte Territorium der herzogliche Theil des Herzogthums Schleswig sei, so entsteht die Frage, ob ein Einfall in das gottorpsche Herzogthum allein schon einen casus foederis bildet. Natürlich läßt sich nicht bezweifeln, daß die An-

wesenheit einer feindlichen Armee in dem gottorpschen Herzogthum einen casus foederis bilden würde, wenn Dänemark der angreifenden Macht keine gerechte Veranlassung zum Kriege gegeben hätte. Ueber diesen Punkt dürfte es nicht unangemessen sein, Vattel anzuführen.

„Bei einem Schutzbündniß ist der Casus foederis noch nicht in dem Augenblicke vorhanden, wo unser Verbündeter angegriffen wird; wir müssen erst untersuchen, ob er nicht seinem Feinde gerechte Ursachen zum Kriege gegeben hat; denn wir können uns nicht verpflichtet haben, ihn zu dem Zwecke zu vertheidigen, daß er Andere beleidigen oder ihnen Gerechtigkeit verweigern kann. Wenn er Unrecht hat, so müssen wir ihn bewegen, vernünftige Genugthuung zu geben, und erst, wenn sein Feind nicht zufrieden zu stellen ist, beginnt unsere Verpflichtung, unsern Verbündeten zu vertheidigen."

„Wenn das Schutzbündniß aber eine Garantie für alle derzeitigen Besitzungen des Verbündeten einschließt, so tritt der Casus foederis ein, so wie diese Besitzungen angegriffen oder mit einem Angriff bedroht sind. Werden sie aus gerechter Ursache angegriffen, so müssen wir unsern Verbündeten bewegen, Genugthuung zu geben; aber wir können mit vollem Rechte uns widersetzen, wenn man ihm sein Land nehmen will, da wir die Garantie meistens mit Rücksicht auf unsere eigene Sicherheit übernehmen" (3. Buch, 4. Cap., §. 409).

Gründlich besprach diese Frage Canning im Unterhause am 11. December 1826, als sich Portugal an England um Hilfe gegen die feindlichen Angriffe Spaniens gewendet hatte. Die darauf bezüglichen Documente sind in der Sammlung British and Foreign State papers, 1825 — 26, p. 1116 zu finden, und wegen Canning's Rede verweisen wir auf Hansard. Wheaton in seinen Grundzügen des Völkerrechts erzählt, wie England

bei dieser Gelegenheit seinen Verpflichtungen als Garant und Verbündeter nachkam, und sagt, nachdem er die alten Verträge zwischen Großbritannien und Portugal und die Erneuerung derselben durch den Wiener Vertrag von 1815 angeführt:

„So lauteten die Schutz- und Garantieverträge, welche zwischen England und Portugal bestanden, als die Einmischung Spaniens in die Angelegenheiten des letztgenannten Staates die britische Regierung nöthigte, sich zur Beschützung der portugiesischen Nation gegen die feindlichen Absichten des spanischen Hofes einzumischen. Neben den im Parlament zur Rechtfertigung dieser Intervention angeführten Gründen wies ein damals im Edinburgh Review erschienener, sehr gewandter Artikel über die portugiesische Frage darauf hin, daß die eigenthümlichen Verhältnisse des vorliegenden Falles den in den fraglichen Verträgen aufgestellten Casus foederis bildeten, obgleich im Allgemeinen ein Schutz- und Garantiebündniß keine Verpflichtung auferlegt und keine Befugniß ertheilt, sich in innere Händel einzumischen. Ein Defensivbündniß ist ein Vertrag zwischen verschiedenen Staaten, durch welchen sie sich verpflichten, sich gegenseitig in ihren Defensiv- (oder mit anderen Worten gerechten) Kriegen gegen andere Staaten zu helfen. Streng genommen ist kein anderes Bündniß gerecht, da kein anderer Krieg gerecht sein kann. Der einfachste Fall des Defensivkriegs entsteht, wenn unser Verbündeter offen von einer Macht angegriffen wird, welcher er keine gerechte Ursache zum Krieg gegeben hat. Wenn z. B. Frankreich oder Spanien mit einer Armee in Portugal eingerückt wäre, um seine constitutionelle Regierung zu stürzen, so wäre die Pflicht Englands so klar gewesen, daß eine Darlegung derselben gar nicht nöthig ist. Dies war aber nicht der einzige Fall, auf welchen die Verträge Anwendung fanden. Wenn Truppen versammelt und Vorbereitungen getroffen werden mit der offenbaren Absicht eines Angriffs gegen einen Verbünde-

ten, wenn seine Unterthanen zur Empörung, seine Soldaten zur Meuterei aufgereizt, Insurgenten in seinem Lande mit Geld, Waffen und Kriegsvorräthen versehen werden, wenn seine Autorität als Usurpation behandelt, der allen andern Fremden gewährte Schutz dem gutgesinnten Theil seiner Unterthanen versagt wird, die ihm feindlich Gesinnten aber einen Empfang wie die begünstigtesten Fremden finden — unter solchen Umständen läßt es sich nicht bezweifeln, daß der von dem Defensivbündniß vorgesehene Fall eingetreten ist und unser Verbündeter Anspruch auf unsern durch das Bündniß festgesetzten Schutz hat. Das ihm geschehene Unrecht könnte so vollkommen und die Gefahr eben so groß sein, als wenn sein Land von feindlicher Heeresmacht überzogen würde. Die von dem Feinde gewählte Verfahrungsweise könnte sogar noch wirksamer und würde jedenfalls schädlicher sein als offener Krieg. Mag der Angriff offen sein oder heimlich, er berechtigt ihn, die Unterstützung der Verbündeten anzurufen, wenn er eben so ungerecht ist und ihn der gleichen Gefahr aussetzt. Alle völkerrechtlichen Verträge sind so auszulegen, daß sie auf jeden Fall ausgedehnt werden, der offenbar und unzweifelhaft den Fällen, auf die sie sich dem Wortlaut nach beziehen, parallel ist. In diesem Gesetz, das nur das menschliche Gewissen als Richter kennt, giebt es keinen Unterschied zwischen dem Umgehen und der Verletzung eines Vertrags. Es verlangt Hilfe gegen versteckte wie gegen offene Ungerechtigkeit, und es ist nicht so thöricht, die Verpflichtung zur Unterstützung geringer zu machen, je größer die Gefahr ist. Die einzige Interpretationsregel für Defensivbündnisse scheint zu sein, daß jedes erlittene Unrecht, welches dem einen Verbündeten gerechte Ursache zum Krieg giebt, ihn zu Unterstützung von seinem andern Verbündeten berechtigt. Das Recht zu helfen ist ein secundäres Recht, welches zusammenhängt mit dem Rechte, Ungerechtigkeit mit Gewalt zurückzuweisen. Wo er mit gerechtem Grunde

seine eigene Macht zu diesem Zwecke verwenden kann, da kann er mit Recht auch die Kräfte seines Verbündeten zur Unterstützung beanspruchen. Unehrlichkeit kann kein Recht nehmen und kein Recht geben. Hätte Frankreich Flotten in seinen Häfen und Truppen an seinen Küsten gesammelt, hätte es Schriften gegen die legitime Regierung Georgs I. veranlaßt und verbreitet, hätte es Deserteurs von dem englischen Heere mit offenen Armen empfangen und die Armee des Grafen von Mar, als er den Prätendenten proclamirte, mit Sold und Waffen versorgt, so hätte England, wenn es Genugthuung verlangt hätte und diese ihm verweigert worden wäre, ein eben so vollständiges Recht gehabt, Frankreich den Krieg zu erklären, und einen eben so vollständigen Anspruch auf die Unterstützung, zu welcher die Generalstaaten durch ihre Allianzverträge und Garantie der Succession der hannöverischen Dynastie verpflichtet waren, als wenn der Prätendent an der Spitze einer französischen Armee gegen London marschirt wäre. Der Krieg wäre eben so defensiv von Seiten Englands und Holland eben so zur Unterstützung verpflichtet. Es wäre ein mehr als gewöhnlicher Mangel an Einsicht, wenn man einen in seinem Princip defensiven Krieg mit einem in seinen Operationen defensiven verwechseln wollte. Wo Angriff die beste Weise ist, für die Vertheidigung eines Staats zu sorgen, da ist der Krieg defensiv im Princip, obgleich die Operationen offensiv sind. Wenn der Krieg zur Sicherheit unnöthig ist, so hört sein offensiver Charakter noch nicht auf, weil der unrechthabende Theil auf Defensivoperationen beschränkt ist. Ein Staat, gegen welchen man ein gefährliches Unrecht offenbar beabsichtigt, kann es dadurch verhindern, daß er zuerst angreift, ohne deshalb einen dem Princip nach offensiven Krieg zu führen. Deshalb berechtigt nicht jeder auf einen Staat gemachte Angriff diesen zur Unterstützung, welche ein Defensivbündniß verspricht, denn wenn dieser Staat dem Angreifenden gerechte Ursache zum

Krieg gegeben hätte, so wäre der Krieg von seiner Seite nicht defensiv dem Princip nach."

Die preußische Denkschrift behauptet, der Gegenstand der Garantie sei gar nicht das ganze Schleswig, sondern hauptsächlich derjenige Theil des nördlichen Schleswigs, über welchen die gottorpsche Linie ein besonderes Souveränetätsrecht beanspruche. Aber aus der Vergleichung zweier mir vorliegenden Karten — eine in Sammer's Staatserbfolge, welche die Eintheilung des Herzogthums in den königlichen oder gottorpschen Theil darstellt und welche ich der Güte des Herrn Ritters Bunsen verdanke; die andere eine dänische Karte von P. C. Koch von 1839, welche die Vertheilung der Nationalitäten darstellt und die mir Herr von Bielke, der dänische Gesandtschaftssecretär, gütigst zugestellt hat — erhellt, daß die Garantie ausdrücklich sich auf den südlichen, an Holstein grenzenden Theil des Herzogthums bezieht, und daß das frühere die Mark Schleswig bildende Gebiet, das streitige Land früherer Zeit, ein Theil des gottorpschen Herzogthums ist, und daß der District, wo Deutsch die ausschließliche Sprache für die Unterhaltung, die Kirche und die Schule ist und dessen Bevölkerung 1839 auf 119,935 Seelen veranschlagt wurde, der südliche Theil des Herzogthums Gottorp ist, mit Ausnahme eines Districts nördlich von dem Eiderkanal, über welchen die beiden Herzöge eine gemeinschaftliche Souveränetät ausübten. Der Gegenstand der Garantie wäre also gerade der südliche Theil des Herzogthums Schleswig auf dem nördlichen Ufer der Eider, der sich nördlich fast bis zur Quelle des Treenflusses erstreckt und die Aemter Husum und Gottorp und einen District zwischen dem Amte Flensburg und dem nördlichen Schleswig, nämlich die Aemter Lüjumkloster, Apenrade und Tondern in sich begreift. Der nördliche Theil Schleswigs und das Amt Flensburg, letzteres wahrscheinlich der wichtigste Theil des ganzen Herzogthums, bilden den königlichen

Antheil. Keinem dieser Districte kann sich eine feindliche Armee vom deutschen Festlande nähern, ohne das gottorpsche Gebiet zu verletzen. Thatsächlich war das gottorpsche Gebiet schon verletzt, als die Armee des deutschen Bundes die Eider überschritt.

Die preußische Argumentation, wie sie die Denkschrift und Gruner's Abhandlung S. 107 aufstellt, scheint darauf berechnet zu sein, den Leser zu dem Schluß zu verleiten, daß, obgleich der herzogliche Theil von Schleswig angegriffen sein mag, dies nur eine Folge ist von Feindseligkeiten, welche gegen den königlichen Theil, auf welchen die Garantie keinen Bezug hat, begonnen worden sind, und daß die jetzt streitig gemachten Rechte als jura tertiorum nicht mit garantirt sind. Ohne erst untersuchen zu wollen, daß dieser Einwand gegen die, welche ihn anführen, selbst anwendbar ist, da nach derselben Schlußfolgerung die Garantie des deutschen Bundes nicht füglich zum Schutze der Rechte Dritter in einem außerhalb des Bundes gelegenen Lande beansprucht werden kann, genügt es uns, auf die Bemerkungen des Grafen von Liverpool in seiner Abhandlung über das Benehmen der englischen Regierung gegen neutrale Staaten (erschienen 1758) in Bezug auf den Einwand hinzuweisen, daß Frankreich, obgleich es in E u r o p a gegen England der angreifende Theil gewesen, nur in Folge der in Amerika begonnenen Feindseligkeiten so aufgetreten sei. Er sagt:

„Wenn man die Argumentation, auf welche sich dieser Einwand stützt, zulassen wollte, so genügte er schon, um die Wirkung jeder Garantie aufzuheben und das Vertrauen zu vernichten, welches die Staaten einander in Folge von Schutzbündnissen schenken; er zeigt dem Feind einen sichern Weg, die Unbequemlichkeiten eines solchen Bündnisses zu umgehen; er zeigt ihm, wo er seinen Angriff zu beginnen hat; wenn nur der erste Angriff gegen einen in der Garantie nicht mitbegriffenen Punkt geschieht, so kann hernach der Feind seine Absichten gegen den garantirten Punkt ver-

folgen, ohne nachtheilige Folgen befürchten zu müssen. Frankreich brauchte nur einen unbedeutenden Posten Hollands in Amerika anzugreifen, und die Barrière wäre nicht mehr garantirt. Wer so argumentirt, würde mit den feierlichsten Verträgen leichtsinnig spielen."

„Der eigentliche Zweck der Garantien ist, ein bestimmtes Land im Besitz einer gewissen Macht zu erhalten. Die oben erwähnten Verträge verpflichten sich zur Vertheidigung der Besitzungen sämmtlicher contrahirender Parteien einfach und unbedingt, stets wenn sie angegriffen und molestirt werden. Wenn in dem gegenwärtigen Krieg der erste Angriff außerhalb Europa's geschah, so ist es doch außer allem Zweifel, daß längst auch ein Angriff in Europa erfolgt ist, und das ist sicherlich der Fall, für den diese Garantien Vorsorge getroffen haben." So kann man auch in Bezug auf den Krieg zwischen dem deutschen Bunde und Dänemark sagen: wenn man behauptet, der erste Angriff sei gegen den königlichen Theil des Herzogthums gewesen, so sei es unläugbar, daß längst ein Einfall in dem herzoglichen Theil stattgefunden hat, und das ist unzweifelhaft der Fall, wo die erwähnte Garantie Anwendung findet.

Ritter Bunsen meint noch, die Garantie habe aufgehört, so wie sie ihren Zweck verloren habe, und dies sei 1773 geschehen, wo das gottorpsche Haus die Ansprüche, gegen welche die Garantie gerichtet war, aufgab. Aber der ausdrückliche Zweck der Garantie war, den König von Dänemark im beständigen und friedlichen Besitz des herzoglichen Theils des Herzogthums Schleswig gegen jede Macht, die ihn darin direct oder indirect stören würde, zu erhalten; und es läßt sich nicht gut einsehen, wie eine solche Garantie jemals ihren Zweck verlieren kann. Man kann noch mehr fragen, wie sie ihren Zweck verloren haben soll gegen den das Haus Gottorp repräsentirenden Kaiser von Rußland, der

sich auch verpflichtete, Dänemark nicht zu beunruhigen und von andern Mächten nicht beunruhigen zu lassen, um so mehr, da das Haus Gottorp wegen seiner gänzlichen Machtlosigkeit 1721 von Dänemark gewiß nicht gefürchtet wurde und Dänemark gegen seine Ansprüche, so lange sie von anderen Mächten nicht unterstützt wurden, eine Garantie nicht bedurfte. Noch Niemand hat gedacht, der 14. Artikel des Barrièretractats von 1713, durch welchen die Generalstaaten die protestantische Erbfolge in England garantirten, werde erlöschen, so wie der Prätendant erblos stürbe, und wäre nicht in Kraft gewesen, wenn ein fremder Staat den Versuch gemacht hätte, die protestantische Erbfolge zu stören.

Aber diese Garantie bezog sich ohne Vorbehalt auf alle auswärtigen Mächte, welche das Herzogthum Schleswig angreifen, wie dies auch die contrahirenden Theile in nachstehendem Allianzvertrag selbst auslegen.

§. 3. Kopenhagener Vertrag von 1727.

Es lautet derselbe im Original:

„Comme leurs Majestéz, le Roi de la Grande-Bretagne et le Roi très-Chrétien, sont toujours attentifs à remplir leurs engagemens, et à veiller au repos et à la sûreté de leurs amis et alliéz, et comme leurs dites Majestéz ont effectivement lieu de croire que les Moscovites et leurs adhérans pourront bientôt concerter les moyens, et se disposer à venir attaquer les états de Sa Majesté le Roi de Dannemarc, soit pour ôter par la force à Sa Majesté Danoise le Duché de Sleswick, ou pour se préparer les moyens d'exécuter d'autres projets contraires à la tranquillité du Nord et de la Basse-Saxe, et des pays qui interessent les hauts contractans dans le Cercle de Westphalie. Et d'autant que leurs Majestéz Britannique et très-Chrétienne sont interessées à se précautionner contre tout ce qui pourroit, en

troublant la paix des dits pays, donner en même tems atteinte au Traité d'Hanovre, confirmatif spécialement des Traités de Westphalie, et à se mettre en état d'exécuter fidèlement les Garanties données contre toute invasion ou hostilité de la part de la Czarine, ou de quelque autre puissance que ce puisse être, qui viendroit pour attaquer le Duché de Sleswick, leurs Majestéz Britannique, très-Chrétienne et Danoise ont trouvé à propos de donner leurs pleins-pouvoirs, &c.

Art. I. — Sa Majesté Danoise étant pleinement persuadée, que leurs Majestéz Britannique et très-Chrétienne rempliront leurs engagemens et garanties, données par rapport au Duché de Sleswick, et feront tous les efforts imaginables pour maintenir le repos de la Basse-Saxe, sa Majesté Danoise, pour concourir à la même fin, promet de tenir sur pied un corps de troupes de vingt-quatre mille hommes, leurs officiers, equipages et artilleries, qui s'assemblera sans aucun retardement au lieu qui sera le plus à propos, et se portera partout où besoin sera, sur les premiers avis certains qu'on aura du mouvement des troupes Moscovites, et de toute autre puissance que ce puisse être, qui viendront pour attaquer le Sleswick, pour troubler le repos et la tranquillité de la Basse-Saxe et des provinces appartenantes aux hauts contractans dans le Cercle de Westphalie, &c.

Art. XI. — Et quoique leurs Majestéz Britannique et très-Chrétienne ne soient obligées à aucun secours fixe envers le Roi de Dannemarc, cependant comme elles veulent éloigner des états de ce Prince toute invasion, dont la suite seroit sans doute d'allumer la guerre, en violation du Traité d'Hanovre, aussi bien que des Traitéz de Westphalie, qui les obligeroient d'aller au soutien de leurs garanties, et au secours de leurs alliéz, qui seroient attaquéz, ou en danger de l'être, à cette fin Sa Majesté très-Chrétienne s'engage de tenir toujours prêt un

corps au moins de trente mille hommes, lequel corps sera destiné, dès qu'il en sera requis, à être porté partout où le besoin sera, et dont on conviendra, ou à faire des diversions, ou autres opérations nécessaires pour l'avantage commun, et pour la sûreté de ses alliéz dans l'Empire ou dans le Nord, et en même tems Sa Majesté Britannique s'engage de tenir aussi en état un autre corps de troupes qui ne pourra être moindre de douze mille hommes, pour être destiné de la même manière à être porté partout où le besoin sera, et dont on conviendra, ou à faire des diversions ou autres opérations nécessaires pour la sûreté de ses alliéz dans l'Empire, ou dans le Nord, selon que le cas l'exigera, &c.

Obgleich aus einer Privatdepesche der Lords Carteret und Polwarth aus Kopenhagen vom 8. October 1720, welche Thomsen p. 103 anführt, erhellt, daß der König von Dänemark die englische Garantie als eine Specialgarantie betrachtete und deshalb nicht in die Weglassung der Bezugnahme auf den Vertrag von 1715 in letztgenanntem Actenstück willigen wollte, so ist es doch klar, daß diesmal alle an diesem Vertrag von 1727 theilnehmenden Mächte dahin einverstanden waren, daß die Garantie Frankreichs und Englands nicht eine bestimmte Garantie zu einem specifischen Zweck war, sondern eine allgemeine Verpflichtung, den König von Dänemark im friedlichen Besitz des herzoglichen Theils von Schleswig gegen jede Störung von außen zu erhalten, wogegen Dänemark den Bedingungen des Vertrags von Stockholm nachzukommen hatte. Dieser Vertrag ist immer noch in Kraft, da er unter den beim Kieler Frieden (zwischen Schweden und Dänemark, 14. Januar 1814) ausdrücklich mit den nöthigen Einschränkungen erneuerten Verträgen mit einbegriffen ist. Auch ist zu bemerken, daß an demselben Tage in Kiel ein Friede zwischen Dänemark und England abgeschlossen wurde, dessen 13. Artikel

alle Friedens- und Handelsverträge zwischen dem König von England und Dänemark mit den nöthigen Einschränkungen erneuerte.

Der Czar und der Kaiser waren die beiden Mächte, von denen Dänemark am ehesten eine Störung im Besitz des herzoglichen Antheils von Schleswig erwarten konnte. Bis zu einem gewissen Grade war Dänemark durch seinen Beitritt zum Vertrage von Stockholm von dem Bündniß mit Rußland zurückgetreten, und hatte dadurch den Czar geneigt gemacht, sich der Sache des Herzogs von Holstein-Gottorp anzunehmen. Andererseits mußte der Kaiser darauf bestehen, daß das gottorpsche Herzogthum Holstein, das der König von Dänemark im Laufe des Kriegs besetzt hatte, dem Herzog zurückgegeben werde. So war die Sachlage, als Lord Carteret aus Kopenhagen an Lord Stanhope seine Depesche vom 10. August 1720 schickte, wie folgende Stelle zeigt: „Es scheint mir, und ich glaube durch die Fügung der Vorsehung, als ob das Verhältniß des Königs von Dänemark zum Czaren sehr erkaltet sei; mehr als einmal hat er sich gegen mich über die Insolenz beklagt, mit welcher sich die Moskowiter gegen ihn benehmen. Er fürchtet einigermaßen vom Kaiser wegen des Herzogs von Holstein beunruhigt zu werden. Wenn wir diese Besorgnisse zerstreuen könnten, so glaube ich, könnten wir diesen Hof zu sehr Vielem bewegen in unsern Maßregeln zur Pacificirung des Nordens. Ich bin der Meinung, daß der Kaiser jetzt, wo der Friede mit Schweden geschlossen ist, keinen Anlaß haben kann, sich mit Schleswig zu beschäftigen, da es nicht zum Reiche gehört, vornehmlich seitdem Se. dänische Majestät dem Herzog seinen Antheil an Holstein zurückgeben will."

§. 4. Die deutschen und russischen Garantien von 1732.

Jeder Besorgniß eines möglichen Angriffs von Seiten des deutschen Kaisers wurde endlich ein Ende gemacht durch den Ver-

trag von Kopenhagen am 26. Mai 1732 zwischen Christian VI., König von Dänemark, Karl VI., dem römischen Kaiser, und Anna, der Kaiserin aller Reußen.

Der zwischen dem König von Dänemark und dem deutschen Kaiser abgeschlossene Vertrag bestand aus sieben Artikeln. Durch den dritten garantirten sich beide Staaten wechselseitig ihre sämmtlichen in Europa liegenden Reiche, Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, Provinzen, Länder und Städte, welche sie beim Abschluß des Vertrags besaßen, und im 4. Artikel garantirte der König von Dänemark dem Kaiser die pragmatische Sanction von 1713. Zwei Separatartikel bestimmten, daß zu Verhütung von Störungen, welche die Zwistigkeiten über Holstein im Norden herbeiführen könnten, der Herzog von Holstein sich verpflichten sollte, gegen eine an Dänemark zu zahlende Entschädigung von 1 Million Reichsthaler allen seinen Ansprüchen auf Schleswig zu entsagen, und daß der König von Dänemark, wenn der Herzog dieses Anerbieten binnen zwei Jahren nicht annehme, zu nichts mehr gegen ihn verpflichtet sein sollte, und Seine römische, kaiserliche und katholische Majestät und Ihre Majestät aller Reußen sich aller ihrer Versprechen gegen das Haus Holstein erledigt erachten sollten. Weitere und ausführlichere Bestimmungen setzte ein geheimer Artikel fest, welcher lautete:

„Alldieweilen Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck Norwegen zu besorgen geschienen, daß die in unter heutigem Dato geschlossenem Freundschafts- und Garantie-Tractat Articulo III enthaltene Clausul von der General-Garantie aller dero dermalen in Besitz habenden Länden nicht dürfte auf den ehemaligen herzogl. holsteinischen Antheil von Schleswig verstanden werden, so haben Ihro röm.-kayserliche und catholische Majestät und Ihro Majestät von allen Reußen, umb Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck Norwegen die allerüberzeugendste Probe von dero Freund-

schaft zu geben, sich bewegen lassen, hiemit zu declariren und sich zu verbinden, daß sie a dato der Ratification dieses Tractats Ihro Königliche Majestät zu Dännemarck Norwegen in specie das gewesene fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig so wie Ihro Königliche Majestät zu Dännemarck Norwegen anjetzo besitzen ohne einige Ausnahme gleich dero übrigen Reichen und Länden in Conformität des anheute geschlossenen Haupttractats garantiren, und dieselbe in dem geruhigen und ungestörten Besitz desselben contra quoscunque mainteniren wollen. Gegenwärtiger Articul soll aufs Aeußerste geheim gehalten werden, jedoch von eben der Kraft und Wirkung seyn, als ob er dem unter heutigem Dato geschlossenen Freundschafts- und Garantie-Tractat von Wort zu Wort einverleibt wäre, auch mit solchem zu gleicher Zeit ratificirt und die Ratificationes an Ihro Königliche Majestät zu Dännemarck Norwegen zugleich mit denen von dem Haupt-Tractat ausgehändigt werden."

Die Ratification fand am 26. Juli statt, an welchem Tage demnach die Garantie in Kraft trat.

Die Behauptung der preußischen Denkschrift, daß die Garantie Englands erloschen sei, scheint auf der Annahme zu beruhen, daß Dänemark, indem es sich den Besitz des Herzogthums Schleswig garantiren ließ, nur die Ansprüche des Hauses Gottorp im Auge gehabt habe. Eine solche Vermuthung verträgt sich jedoch weder mit dem Wortlaut der englischen Garantie, noch mit den späteren Garantieen, welche Dänemark 1746 und 1765 von Rußland erlangte. Damals garantirte Rußland Dänemark den Besitz des Herzogthums Schleswig gegen Jedermann mit ausdrücklicher Ausnahme des Kronprinzen und seiner männlichen Nachkommen als Repräsentanten der Herzöge von Holstein-Gottorp. Die geheimen Artikel, welche diese Garantie enthalten, sind im Anhang nachzulesen. Ferner, als der Großfürst Paul von

Rußland als der Repräsentant der ältern gottorpschen Linie seinem Erbanspruch auf das gottorpsche Herzogthum Schleswig zu Gunsten König Christians VII. von Dänemark und dessen Thronerben ausdrücklich entsagte, verpflichtete er sich und seine Erben und Nachkommen auf das Festeste: „weder selbst in einiger Weise oder Wege dieser unserer wohlbedächtigen Renunciation entgegen zu thun und zu handeln, noch geschehen zu lassen, daß durch Andere derselben zuwider gehandelt und gethan werde.“ Aus den russischen Garantieen scheint ganz unwiderleglich der Zweck, den Dänemark im Auge hatte, hervorzugehen, nämlich sich den Besitz des Gottorpschen gegen einen feindlichen Angriff jeder Art zu sichern.

Wir müssen jetzt untersuchen, ob die Verhältnisse, unter welchen die Feindseligkeiten zwischen dem König von Dänemark und dem deutschen Bunde begonnen haben, von der Art sind, daß sie die verschiedenen Garantieen, welche dem König den friedlichen Besitz Schleswigs sichern sollen, unanwendbar machen; mit andern Worten, ob der König von Dänemark der angreifende oder der vertheidigende Theil ist, indem eine Garantie nicht bei einem Angriffskrieg angerufen werden kann.

In der preußischen Denkschrift heißt es: „Der übelberathene Monarch (der verstorbene König von Dänemark) tastete mit einem Male zugleich das Erbfolgerecht in den Herzogthümern und die nationalen Freiheiten an, und zog muthwilligerweise als Herzog von Holstein den Tadel des deutschen Bundes und die ungetheilte Feindschaft des deutschen Volkes auf sich, welches fühlte, daß man keiner andern Nation eine solche Beleidigung hätte bieten dürfen, ohne daß sie augenblicklich geahndet worden wäre.“

Die Untersuchung erstreckt sich demnach auf zwei Punkte: 1) Hat der König von Dänemark die Frage des Erbfolgerechts muthwilligerweise angeregt? 2) Hat der König von Dänemark versucht, das Volk der beiden Herzogthümer ihrer nationalen

Freiheiten zu berauben? Wenn eine bejahende Antwort auf die eine oder die andere Frage nicht bewiesen werden kann, so ist die Sache erledigt, und es ist ganz unnöthig, weiter zu untersuchen, ob der deutsche Bund auf Grund eines mit einem Theile der Bewohner des Herzogthums gemeinsamen Ursprungs und gemeinsamer Sprache principiell das Recht hat, sich in eine rein politische Frage zwischen dem König und seinen Unterthanen gegen den König von Dänemark einzumischen, und damit den 25. Artikel der Schlußacte, welche den König berechtigt, die Hilfe des Bundes gegen seine aufrührerischen Unterthanen zu beanspruchen, zu verletzen.

Seitdem der Vertrag von Zarskoeselo (1773) dem König von Dänemark den ungetheilten Besitz des Herzogthums Schleswig definitiv sicherte, scheinen bis auf die neueste Zeit keine Zweifel über die Gleichförmigkeit der Erbfolge in Schleswig und Dänemark erhoben worden zu sein. Zwei Beispiele genügen schon zu dem Beweise, daß sowohl die königliche Regierung, wie der Adel dieser Ansicht waren. Kurz nachdem der Großfürst Paul als Repräsentant der gottorpschen Herzöge von Schleswig seinen Ansprüchen zu Gunsten König Christians VII. und seiner Erben entsagt hatte, ließen Rücksichten hoher Politik eine Verheirathung der Prinzessin Louise Auguste (der Tochter des Königs), welche die Interessen Dänemarks nicht verletzte, als wünschenswerth erschienen. In der von Graf Bernstorff, einem Diplomaten von europäischem Ruf, verfaßten Denkschrift wird bemerkt, daß Niemand einen Zweifel über das Erbfolgerecht der königlichen Prinzessin für Dänemark, Norwegen und das Herzogthum Schleswig hegen könne.*) Dieserhalb hielt man es zur Wahrung der Interessen Dänemarks für rathsam, die Prinzessin mit keiner der Großmächte Europa's

---

*) Diese Stelle citirt Professor Krieger in dem früher angeführten Werke.

zu verbinden, damit nicht Dänemark mit einem mächtigen Staate in zu genaue Verbindung komme, und man beschloß zuletzt, sie mit Friedrich Christian, Herzog von Augustenburg, dem Vater des jetzigen Herzogs, zu vermählen. Diese Vermählung fand auch wirklich 1786 statt. Am Tage nach der Hochzeit in Friedrichsburg unterzeichneten die Prinzessin und ihr Gemahl eine feierliche Renunciationsacte*) nach den Bestimmungen des königlichen Familiengesetzes und der Lex Regia.

Andererseits erkannte die schleswigsche und die holsteinische Ritterschaft in einer dem König am 7. April 1831 übergebenen Denkschrift die Möglichkeit an, „daß in Folge von unabänderlichen Ereignissen sie (Schleswig und Holstein) leicht nicht länger das Glück haben könnten, unter dem Scepter eines und desselben Fürsten zu leben.“**) Aber erst 1842 wurde die Frage der Erbfolge direct angeregt; und die Verantwortlichkeit, dies gethan zu haben, fällt auf ein Mitglied der holsteinischen Provinzialstände, Herrn Klenze, der diese Frage mit folgenden Worten berührte: „Nichts kann dem denkenden Bürger mehr Besorgniß einflößen, als die Ungewißheit der Erbfolge in Schleswig-Holstein. Und dennoch ist diese Ungewißheit vorhanden. Es haben nicht nur die ersten staatsrechtlichen Autoritäten gezeigt, daß Schleswig-Holstein bei der Abwesenheit eines bestimmten und gleichförmigen Successionsgesetzes unter verschiedene Fürsten getheilt werden kann, sondern dieses Verhältniß ist auch in den öffentlichen Blättern in der Art besprochen worden, daß durch das ganze Land die Befürchtung einer späteren Trennung verbreitet ist.

---

*) Sie steht in Ostwald's: Zur Würdigung der Schrift: Zweite polemische Erörterung über die schleswig-holsteinische Staatssuccession, von Dr. A. L. J. Michelsen, c. II. Urkundliche Beilage. Kopenhagen, 1848. S. 215.

**) Die Denkschrift steht in der Collegial Tidende for Danmark, 1831. S. 939.

„Was hierbei die Vertreter Holsteins zu thun haben, ist klar. Es wäre höchst unpassend, eine Meinung über eine bestimmte Successionsordnung auszusprechen, wenn sie auch noch so populär und wünschenswerth ist. Eines genügt. Möge es der Weisheit unseres Landesvaters gefallen, die Wohlfahrt seiner Unterthanen und die Einheit des Staates durch Feststellung einer nicht anzuzweifelnden Erbfolge zu sichern."

Andere Mitglieder drückten sich nicht weniger zweifelnd aus, und unter ihnen eines der einflußreichsten Mitglieder der jetzigen provisorischen Regierung, Graf Reventlow-Preetz, welcher bemerkt: „Unzweifelhaft sind wir in der Lage, daß die größte Ungewißheit über die Successionsordnung herrscht."

In Folge dieser Debatte übernahm es der anwesende königliche Commissar, dem König den Wunsch der Versammlung, die Erbfolgeordnung festgesetzt zu sehen, zu überbringen. Er erfüllte jedenfalls dies Versprechen, und der König von Dänemark beschäftigte sich hierauf mit einer definitiven Ordnung dieser Angelegenheit.

Mittlerweile erschienen viele Bücher und Pamphlete über diese Sache. Von neuem wurde sie angeregt in verschiedenen Provinzialständen 1844, und mehrere Beschlüsse wurden darüber gefaßt. 1846 war der König von Dänemark verfassungsmäßig verbunden, den verschiedenen in der Session von 1844 eingereichten Petitionen eine Antwort zu ertheilen. Der offene Brief vom 8. Juli 1846 war daher gewiß kein muthwilliger Schritt des Königs von Dänemark, und man kann dem König nicht allein die Schuld zuschieben, eine unzeitige Aufregung über eine Eventualfrage verursacht zu haben.

Wir wollen jetzt die zweite Anklage gegen den König von Dänemark untersuchen, daß er die nationalen Freiheiten der Herzogthümer angegriffen und ihre constitutionellen Rechte

verletzt habe. Um hier richtig urtheilen zu können, müssen wir erst kurz das Wesen der sogenannten constitutionellen Rechte der Herzogthümer untersuchen. Sie sollen bestehen in

1) der staatlichen Unabhängigkeit Holsteins und Schleswigs,

2) der Untrennbarkeit der Herzogthümer,

3) der ausschließlichen männlichen Erbfolge.

Auch heißt es in der preußischen Denkschrift S. 11, daß König Christian I. von Dänemark 1460 diese Grundsätze förmlich anerkannt als durch einen und denselben freien Act der vereinigten Stände der beiden Herzogthümer diese ihr altes Wahlrecht zu seinen Gunsten übten, und ihn zur Regierung über die Herzogthümer beriefen.

Nun darf man nicht vergessen, daß 1460 kein vereinigtes Parlament bestand, und noch weniger ein solches Parlament mit einem alten Wahlrecht, und daß die gegenwärtigen Herzogthümer Schleswig und Holstein damals nicht als solche, geschweige denn als unabhängige Staaten existirten. Im Gegentheil bestanden die Feudalterritorien Holstein und Stormarn als von Deutschland abhängige Lehen, und das Feudalherzogthum Schleswig als eine Dependenz der Krone Dänemark. Ferner gestatteten die Privilegien von 1640 den schleswigschen Ständen und den Ständen der Lande und Grafschaften Holstein und Stormarn die freie Wahl eines Nachfolgers unter den nächsten Erben Christians I., mit andern Worten, das Privilegium, den Thronnachfolger unter den mit Erbrechten ausgestatteten Personen zu wählen, was jede männliche Successionsordnung ausschloß. Ferner erkannten die Privilegien keine Untrennbarkeit des Herzogthums von den Grafschaften an, sondern eine Untheilbarkeit „der obengenannten Lande“ im Gegensatz zu der systematischen Theilung, welche die Grafschaften Holstein und Stormarn in früheren Zei-

ten erlitten hatten; außerdem ist eine Untrennbarkeit, wie die deutschen Schriftsteller sie behaupten, ganz unverträglich mit den anerkannten Lehnsverhältnissen des Herzogthums und der Grafschaften zu verschiedenen Oberlehnsherren, so wie mit der ausdrücklichen Bestimmung der Verbesserung der Privilegien vom Jahre 1460, daß die schleswigschen Stände sich in Urnehövede, und die Stände der Grafschaften in Bornhövede versammeln sollen, was dem Begriff eines vereinigten Parlaments ganz widerspricht.

Die durch die Urkunde von 1460 wirklich gewährten oder anerkannten Privilegien waren aber nicht Volksfreiheiten, sondern Standesprivilegen. Selbst das den Ständen gewährte Recht der Selbstbesteuerung war nicht der Schlußstein eines Gewölbes, auf das sich Volksfreiheiten hätten bauen lassen, sondern von einer Befreiung von den Steuern begleitet, welche auf den nicht privilegirten Classen, den gewöhnlichen Einwohnern der nicht ritterschaftlichen Districte, lasteten*); diese waren in späteren Zeiten gleich dem Tiersetat in Frankreich fast taillable à merci et misericorde, und wurden mit so schweren Steuern belastet, daß in dem offenen Briefe vom 24. März 1711 als Grund für die Nothwendigkeit der dadurch eingeführten neuen Besteuerung der Ritterschaft angeführt wurde, daß die Bewohner der Aemter und Städte ganz zu Grunde gerichtet wären. Einige dieser Befreiungen der Ritterschaft haben sich bis auf die neueste Zeit erhalten, und noch 1838 bezahlte der Adel keine Zölle, wie er noch jetzt frei von Stempelabgaben ist.

Ehe wir auf etwas Anderes übergehen, müssen wir auch

---

*) Die einzige Ausnahme, welche die Ritterschaft zu Gunsten des Volkes stipulirte, betraf die Bauern des Königs, welche dieser hypothecirt und verpfändet hatte, und die er versprach, während des Bestehens dieser Hypotheken nicht ohne Einwilligung der Stände zu besteuern.

kurz die Veränderungen überblicken, welche die alten Stände erlitten, bis sie zu einer reinen Oligarchie zusammenschrumpften und mit Recht außer Gebrauch kamen.*)

Wir nehmen als Ausgangspunkt das Jahr 1671, fast das letzte Mal, wo die alten Privilegien von 1460 als Privilegien der Ritterschaft und der Insassen des Landes, aber nicht als constitutionelle Rechte im gewöhnlichen und volksthümlichen Sinne des Worts bestätigt wurden. Die Prälaten waren ursprünglich die Vertreter einer unabhängigen Geistlichkeit, bestehend aus den Bischöfen von Schleswig und Lübeck; den Domcapiteln Schleswig, Lübeck, Eutin und Hamburg; den Klöstern Reinfeld, Reinsberg, Cismar, Itzehoe, Segeberg, Uetersen, Preetz, Ahrensböck, St. Johannes, Ruhrkloster (jetzt Glücksburg) und Lugumkloster. Aber nach der Reformation verschwand die Geistlichkeit von dem Landtage, und die sogenannten Prälaten bestanden jetzt aus vier Adligen, den Vorstehern der vier adligen Damenstifte, deren ärmstes (St. Johannes) in Schleswig lag, während die drei anderen, Itzehoe, Preetz und Uetersen zu Holstein gehörten, und deren gemeinsame, der Ritterschaft der beiden Herzogthümer zustehende Benutzung der Hauptzug des zwischen ihnen bestehenden Nexus socialis war, um dessen Fortdauer die schleswigsche Ritterschaft 1731 bei dem König von Dänemark petitionirte. Diesen Nexus socialis betrachtet die preußische Denkschrift als eine zwischen der Ritterschaft Schleswig-Holsteins bestehende politische Verbindung. So sah es aber die Ritterschaft Schleswigs selbst nicht an**) und ebenso-

---

*) Wir folgen hier Professor Michelsen: Ueber die vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holstein. Hamburg 1831.

**) „Wir nehmen uns die Freiheit Ew. K. M. mit wenigen zu Gewissen zu führen, wie wir mit der Ritterschaft des Herzogthums Holstein von fast undenklichen Zeiten her, sowohl quoad emolumenta, als onera, in einer ganz genauen Verbindung gesetzt, auch in dem daraus erwachsenen corpore und nexu

wenig die Kanzlei, welche in ihrer Denkschrift an den König berichtete, daß der Nexus nicht gelöst werden könne ohne großen Verlust für die schleswigsche Ritterschaft wegen des Kieler Umschlags, und hauptsächlich wegen der Klöster, weil drei der Klöster in Holstein und nur eines, das ärmste, in Schleswig liegen. Diese Klöster gaben den Töchtern des Adels bis zu ihrer Verheirathung eine Versorgung.

Von den Städten waren 1671 sieben schleswigsche und elf holsteinische vertreten, ausgeschlossen aber Eutin, Plön, Sonderburg und Arroeskjöping und die neueren Städte Husum, Friedrichsstadt und Glückstadt. Außerdem waren die Theile der herzoglichen Antheile der Herzogthümer nicht vertreten, die entweder nicht zu dem Lehnsherzogthum Schleswig, oder zu den alten Grafschaften Holstein und Stormarn gehört hatten. Demnach hatten keine Vertretung die Städte Tönning, Gording und Altona. Die Bauern waren weder in den Aemtern noch in den Landschaften Nordfriesland und Ditmarschen vertreten.

Selbst der Adel war sehr zusammengeschmolzen und viele der alten Geschlechter waren ausgestorben. Der dreißigjährige Krieg hatte in seinen Reihen große Verheerungen angerichtet; und er versuchte vergeblich das allmählige und unvermeidliche Sinken seines Einflusses durch das Gesetz, daß kein Nichtadeliger ein Rittergut besitzen dürfe, zu verhindern. Er konnte dadurch seinen unvermeidlichen Verfall nicht aufhalten. Viele Rittergüter gingen

---

sociali von jedesmahliger Landesherrschaft beständig gelassen worden." Des Königs Beschluß unterm 21. Juni 1732 lautete: — „Wir bewilligen allergnädigst, daß sothaner nexus socialis, so weit selbiger unß, als ihrem Souveränen und alleinigen Landesherrn an unseren hohen juribus und Gerechtsamen nicht präjudicirlich seyn könne, fernerhin beybehalten werden möge." — Privilegien, p. 256.

in den Besitz von Nichtadeligen oder Ausländern über, die nicht zum alten eingesessenen Adel gehörten. Als letztes Mittel bildete der Adel sich zu einer geschlossenen Corporation aus, in welcher keine neue Familie ohne ausdrückliche Bewilligung Aufnahme finden konnte. Die alten Familien aber erschienen allein auf dem Landtag, und so trugen die Adeligen selbst zu ihrem Verfall als landständische Corporation bei.

Der letzte ordentliche Landtag, aus Prälaten, Ritterschaft und Städten bestehend, kam 1675 zusammen. Von da an bis 1711 finden wir keine Spur von einem Landtag wegen der fortwährenden Feindseligkeiten zwischen dem König von Dänemark und dem Herzog von Holstein-Gottorp, welche eine solche Versammlung unmöglich machten, wie auch in Folge der geheimen Artikel des Altonaer Vertrags von 1719, nach welchen es nur den Prälaten und der Ritterschaft gestattet sein sollte, zum Entwerfen der Petitionen und Abgeben einer berathenden Stimme zusammenzukommen. Eine solche Landtagsversammlung wurde 1711 — 12 berufen, und in letzterem Jahre wurden in Gemäßheit der Beschüsse der Versammlung nur die Privilegien der Prälaten und der Ritterschaft bestätigt.

Hiermit verschwand der letzte Schatten des alten Landtages. Nach den Verhandlungen von 1721 wurden der Ritterschaft von Holstein und von Schleswig ihre Privilegien gesondert bestätigt, aber nicht als Landes-, sondern als Standesrecht, mit einer besonderen Klausel in der Bestätigung für Schleswig im Jahre 1731: „soweit solche Privilegien Uns, als Ihrem souveränen und alleinigen Landesherrn, nicht präjudizierlich sein können.“ Zu derselben Ansicht bekennt sich ausdrücklich Falck hinsichtlich der Bestätigung der Privilegien der Ritterschaft seit 1712.

Bei jeder Thronbesteigung eines neuen Fürsten aus dem Oldenburger Hause bis heute hat man diese Ceremonie der Be-

stätigung der Standesprivilegien der schleswigschen und holsteinischen Ritterschaft durch besondere Urkunden beibehalten; man darf aber deshalb nicht glauben, daß die alten Stände politische Lebenskraft behalten hätten. Hierfür haben wir das Zeugniß eines der tüchtigsten Vertheidiger der deutschen Ansicht, Michelsen, welcher selbst sagt, daß die alte Verfassung unbeklagt und unbeweint zu Grabe getragen worden, weil es eine Zeit der Erschlaffung und politischer Indifferenz war, und weil das Volk keine Sympathien für eine Verfassung hatte, die es für ein bloßes Adelsinstitut ansah.

Zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts versuchten die Prälaten und die Ritterschaft ihre alten Privilegien wieder zu erringen. Schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatte die Ritterschaft so gut wie die übrigen Einwohner des Landes einige Steuern bezahlen müssen; aber die dringenden Bedürfnisse eines langen Krieges waren blos durch schwere Opfer zu decken; und man konnte ohne die größte Ungerechtigkeit die Güter des Adels nicht von der schweren Steuer des Jahres 1802 ausnehmen. Dies war das erste Mal seit 1712, daß die Ritterschaft nach dem ausdrücklichen Vorbehalt eine außerordentliche Steuer von einiger Bedeutung zu zahlen hatte*); trotzdem leistete sie heftigen Widerstand, mußte aber der Festigkeit des König-Herzogs sich fügen. Die Bestimmung des 13. Artikels der Bundesacte: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden," erweckte von Neuem die Hoffnungen der holsteinischen Ritterschaft, die aber wieder getrübt wurden durch eine Verordnung des Königs von Dänemark vom 9. August 1816, wo er seine Absicht aussprach, einen Provinziallandtag für das Herzogthum Holstein zusammenzuberufen, aber auch seinen Entschluß, das alte

*) Jensen und Hegewisch, Privilegien, 239, 248.

erloschene System mit seinen ebenso erloschenen Consequenzen nicht wieder herzustellen*). Die Abgeneigtheit der Prälaten und der Ritterschaft, in Folge dieser Erklärung mit dem König zusammenzuwirken, setzte der Ausführung des 1816 vorgeschlagenen Planes große Hindernisse in den Weg; und endlich entschlossen sie sich zu dem extremen Schritte, sich an den deutschen Bundestag zu wenden (1822), weil der 56. Artikel der Schlußacte ausdrücklich festsetzte: „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden." Diese Petition wurde an ein Comité verwiesen, und als ihr Bericht 1823 zur Berathung kam, sagte der Präsident: daß sich eine Minorität der Prälaten und der Ritterschaft an den Bundestag wegen ihrer schlimmen Lage gewendet, indem sie weder mehr unter dem Schutz ihrer alten Verfassung stünden, noch mit der neuen zufrieden sein könnten. Sie erheben keine Beschwerde, sie verlangen keine Entscheidung des Bundestags, sie wünschen nur, daß derselbe zwischen ihnen und ihrem Landesfürsten vermittle, damit sie nach dem 56. Artikel der Schlußacte ihre alte Verfassung behalten oder, da sie selbst einsehen, daß sie nicht mehr zeitgemäß ist, eine neue Verfassung mit Berücksichtigung ihrer alten ständischen Privilegien erhalten.

„Die Petitionscommission wollte die königlich dänische und herzoglich holsteinische Regierung zu Aufklärungen über diese Sache auffordern. Doch kam der König von Dänemark diesem Wunsche zuvor und erklärte durch seinen Gesandten, daß die alte holsteinische Verfassung nicht mehr in Kraft und daher die Bezugnahme auf den 56. Artikel der Schlußacte unzulässig sei, daß aber Se. Majestät der König beabsichtige, in Gemäßheit des 13. Artikels der Bundesacte dem Herzogthum Holstein eine Verfassung zu

---

*) Dirckinck-Holmfeld, p. 97.

geben, in welcher nach dem 55. Artikel der Schlußacte die alten Rechte so weit möglich berücksichtigt und den Forderungen der Jetztzeit angepaßt werden sollten."

„Da nach dem 55. Artikel der Schlußacte die Festsetzung der ständischen Verfassung als eine Angelegenheit innerer Politik dem Belieben des Landesherrn überlassen ist, und, wie oben erwähnt, Se. Majestät bereits eine bestimmte Erklärung abgegeben hatte, so hält die Commission es für das Geeignetste, den Bittstellern diese Erklärung mitzutheilen und ihnen zu rathen, der von Sr. Majestät zu ertheilenden Verfassung mit Vertrauen entgegen zu sehen, auch ihnen zu versichern, daß der Bundestag in dem Umfange seiner Competenz bereit sei, auf die Erfüllung dieses Versprechens zu achten."

Die Meinungen aller Gesandten beim Bundestag, die über die Incompetenz desselben in dieser Sache einstimmig waren, hier anzuführen würde zu viel Platz erfordern, und wir wollen blos das Urtheil des preußischen Gesandten seinem wesentlichen Inhalte nach anführen. Er erklärte, daß die Ansichten des preußischen Hofs über die Competenz des Bundes in Ständesachen von der Art sei, daß sich der preußische Gesandte weder verpflichtet noch berechtigt erachte, zu Gunsten des Vorschlags der Prälaten und Ritterschaft Holsteins zu interveniren, oder sich zu diesem Zwecke mit dem Gegenstand der Petition zu beschäftigen. Er könne daher dem ersten Bericht der Petitionscommission nicht beistimmen. Die allgemeine Competenzfrage müsse ganz nach den betreffenden Bestimmungen der Schlußacte entschieden werden; denn nach dem 61. Artikel solle mit Ausnahme der im letzten Satze aufgestellten Ausnahmen kein Zurückgehen auf frühere Ansichten, Vorschläge und mögliche Beschlüsse stattfinden; und nur in den in dem fraglichen Artikel ausdrücklich vorbehaltenen Fällen solle der Bundestag com-

petent sein, sich in Ständeangelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen Ständen und Landesherrn zu mischen.

„Ein solcher Fall würde eintreten, wenn eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung auf inconstitutionelle Weise verändert oder verletzt würde, und der 56. Artikel käme dann in Anwendung. Auf diesen und den 61. Artikel gründen auch die Bittsteller ihr Anliegen, der Bundestag möge sich der ständischen Verfassung Holsteins annehmen; und dieser Artikel würde auch ihre Bitte zulässig machen, wenn sie bewiesen hätten, daß ihre Verfassung und namentlich ihre Privilegien wegen der Besteuerung in anerkannter Wirksamkeit beständen. Dieser Meinung kann aber der preußische Gesandte nicht sein, selbst wenn man die in der Eingabe enthaltene Darstellung der holsteinischen Ständegeschichte ohne weitere Prüfung als eine vollkommene und richtige Darlegung annimmt, und selbst wenn man die von den Bittstellern gezogene Schlußfolgerung zugiebt, daß die Verfassung gesetzlich nicht verändert worden ist, sondern bis in die neueste Zeit fortbestanden hat, und daß dieses Recht auch neuerdings durch die königliche Bestätigung der Rechte und Privilegien der Prälaten und der Ritterschaft anerkannt worden ist. Die Bittsteller geben selbst zu, daß seit 1712 kein Landtag zusammengekommen ist und das Recht daher geruht hat, oder, was dasselbe ist, daß die holsteinische Verfassung von 1712 bis zum Erlaß der Schlußacte nicht in anerkannter Wirksamkeit bestanden hat, was auch aus der Erklärung des königlich dänischen und herzoglich holsteinischen und lauenburgischen Gesandten beim Bundestag hervorgeht, und daß daher auch die Auslegung, welche die Bittsteller dem fraglichen Artikel geben, mit seiner wahren Bedeutung unverträglich ist. Er kann daher die Einmischung der hohen Versammlung in dieser Angelegenheit nicht rechtfertigen. Ueber den vorliegenden Fall müssen wir noch insbesondere bemerken, daß die Befestigung der Vereinigung

der Herzogthümer Schleswig und Holstein unter eine Verfassung schon deswegen kein Gegenstand sein kann, auf welchen der Bundestag sein Interventionsrecht ausdehnen könnte, weil das Herzogthum Schleswig nicht zum deutschen Bundesgebiet gehört und daher außerhalb des Wirkungskreises des Bundes liegt."

Dies war das wohlermessene Urtheil, welches der deutsche Bund 1823 über die Ansprüche der Prälaten und der Ritterschaft von Holstein aussprach. Klarer als die Bittsteller erkannte der Bundestag, daß die Wiedereinführung der alten Befreiungen ein Rückschritt im politischen Leben sei, und daß die alten Feudalprivilegien nur ein Scheinbild constitutioneller Rechte sein könnten. Ein feierlicher Beschluß des Bundestags stellt also außer allen Zweifel, daß hinsichtlich der alten Privilegien kein Casus foederis für die Garantie des deutschen Bundes entstehen kann.

Unterdessen gab Preußen 1823 den übrigen Mitgliedern des deutschen Bundes ein Beispiel durch die Einführung von Provinzialständen mit berathender Stimme für jede seiner acht Provinzen. Nach dem Muster dieser neuen preußischen Einrichtung erließ der König von Dänemark 1831 ein vorläufiges Gesetz, welches 1834 vervollständigt wurde, und welches berathende Provinzialstände für Holstein, Schleswig, Jütland und die dänischen Inseln zusammenberief. Island war damals noch in der letzten Kategorie mit einbegriffen, hat aber seitdem besondere Stände erhalten. Weder gegen den König von Preußen, noch gegen den König von Dänemark schritt der Bundestag ein, weil diese Stände nicht dem Geiste des 13. Artikels der Bundesacte entsprachen; auch erhielten diese Stände nicht von Seiten des Bundestags eine allgemeine Garantie, welche den Bund nach dem 60. Artikel ermächtigte, ihre Verfassung aufrecht zu erhalten oder sich in einen über ihre Auslegung entstehenden Streit einzumischen.

Im Laufe des Jahres 1847 berief Preußen den vereinigten Landtag mit sehr beschränkter gesetzgebender Macht aus allen Theilen der preußischen Monarchie zusammen, und wir müssen hier erinnern, daß zwei dieser Provinzen, Preußen und Posen, nicht zum deutschen Bunde gehören. Eine ähnliche Absicht Seitens des Königs von Dänemark, eine gemeinschaftliche gesetzgebende Versammlung der vereinigten Stände des Königreichs Dänemark und der Herzogthümer Schleswig und Holstein zusammenzuberufen, kündigte die Verordnung vom 28. Januar 1848 an. Zu gleicher Zeit berief man eine vorbereitende Versammlung, in welcher Abgeordnete der vier Provinzialstände von Holstein, Schleswig, Jütland und den dänischen Inseln (Island war diesmal ausgeschlossen) in Kopenhagen zusammenkommen sollten, um dort mit einer gewissen Anzahl von der Krone ernannter Personen über den Entwurf einer neuen Verfassung, den die Regierung vorlegte, zu berathen. In Holstein wurden die Abgeordneten gewählt, aber nicht in Schleswig; man darf jedoch diese Abgeordneten nicht mit der frühern Deputation*) verwechseln, die am 20. März nach Kopenhagen abreiste, und welche die preußische Denkschrift die Delegirten der Herzogthümer nennt. Diese Deputation hatte keinen officiellen Charakter, sondern drückte nur die Gefühle und Wünsche einer großen Volksversammlung in Rendsburg aus, welche über Maßregeln zu Vereitelung der Pläne der königlichen Regierung berathen sollte. Ehe diese Deputation noch zurückkehrte, nahm der Prinz von Augustenburg, der jüngere Bruder des Herzogs, auf die Nachricht, daß das dänische Ministerium gestürzt sei, die Festung Rendsburg in Besitz, und an demselben Tage, dem 24. März, schrieb der König an den Herzog von Augustenburg, daß er die

---

*) Sie bestand aus den Herren Olshausen, jetzt Mitglied der provisorischen Regierung, Claussen, Neergard, Engel und Gülich.

Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein in den ofterwähnten drei Punkten aufrechterhalten, und die Herzogthümer gegen gewaltthätige Maßregeln oder Angriffe auf die geeignete Weise schützen werde. An demselben Tage trat für Schleswig-Holstein eine provisorische Regierung zusammen, die in einer Proclamation verkündete, daß sie nicht dulden werde, daß ein deutsches Land in die Hände der Dänen falle. Das Weitere ist bekannt.

I.

Traité de Paix entre la Reine et le Roi de Suède d'une part, et le Roi de Dannemarc d'autre part, par la Médiation du Roi de la Grande-Bretagne, et aussi du Roi de France. Fait à Stockholm, le 3 *Juin,* 1720.*)

Art. VI. — Pareillement comme son A. S. le Duc de Schlesvig-Holstein a été enveloppé dans la Guerre du Nord, et que l'étroite liaison du sang qui est entre Sa dite Altesse et la Couronne de Suède pourroit être considérée comme un obstacle à la décision de ce qui regarde le Duché de Schlesvig, S. Maj. Suèdoise, pour elle et la Couronne de Suède, déclare et promet par ces présentes de ne s'opposer directement, ni indirectement, à ce qui sera stipulé en faveur du Roi de Dannemarc, concernant le dit Duché de Schlesvig, par les deux Puissances médiatrices, qui ont concouru au présent Traité, et de ne donner aucune assistance de fait au dit Duc, contre le Roi de Dannemarc, pour l'inquiéter, au préjudice des susdites stipulations.

II.

Acte de Garantie à l'égard du Duché de Schleswick, donné par le Roi de la Grande-Bretagne au Roi de Dannemarc, le 26. *Iuillet,* 1720.†

Nous George par la grâce de Dieu, Roi de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Défenseur de la Foi, Duc de Brunswig et Lunebourg,

*) Dieser Tractat ist vollständig in: Dumont, Corps Diplomatique tom. VIII. pt. 1. p. 29. Der sechste Artikel findet sich in: Dirckinck-Holmfeld, „der dänische Staat und die Separatisten," p. 122.

† Corps Diplomatique, par Dumont, tom. VIII. pt. 2. p. 33.

Archi-Trésorier et Electeur du St. Empire Romain &c., à tous et chacun qui ces présentes verront, salut. D'autant qu'entre Nous et Notre cher frère le Roi de Dannemarc, par une convention faite le 30 Octobre de l'année passée, il a été stipulé, qu'après l'Armistice et la Paix faite entre Sa dite Majesté et la Roi et la Couronne de Suède, *la promesse et la Garantie, que Nous avons faites à l'égard de la possession et jouissance paisible du Duché de Sleswick* au Roi de Dannemarc, sera continuée, et comme par l'aide de Dieu la Paix effectivement s'en est suivie, Notre Ministre auprès du dit Roi a signé un Acte ou Instrument de la dite promesse de Garantie, de la manière qu'il suit ci-après de mot à mot.

Après que Sa Majesté le Roi de la Grande-Bretagne eut conclu une convention avec le Roi de Dannemarc signée le 30 Octobre de l'année passée dans la vue de rétablir le repos dans le Nord, dans laquelle elle avoit promis *la Garantie du Duché de Schleswick,* tant que la suspension d'armes entre les deux Couronnes de Dannemarc et de Suède dureroit, avec la condition expresse, qu'en cas que sous la bénédiction Divine *la Paix entre les dites Couronnes,* encore avant l'expiration de l'armistice, *pût être conclue, la Garantie demeureroit ferme pour toujours.* Mais à présent que cette negotiation importante, à l'égard des grandes difficultés, qui s'y étoient trouvées, même celle du terme stipulé pour la suspension d'armes, laquelle finissoit le 28 Avril de l'année présente, a été prorogée, sur cela donc les deux Majestéz de Dannemarc et de Suède sont convenues d'un armistice aux mêmes conditions que le premier. Et qu'avant l'expiration de cette suspension d'armes, la Paix si nécessaire pour le repos de l'Europe, aussi bien que pour la sûreté de la Religion Protestante, sous la médiation de leurs Majestéz de la Grande-Bretagne et très-Chrétienne, ayant été portée à une fin heureuse (en vertue de cette Paix la Garantie du Duché de Sleswick, selon le contenu de la convention, et la promesse faite par Sa Majesté Britannique du 30 Octobre de l'année passée, sera et restera continuée), et Sa Majesté de Dannemarc, pour rendre cette convention plus parfaite, demande encore une plus ample élucidation: Ainsi Sa Majesté Britannique *promet et s'oblige, pour soi, ses héritiers et successeurs, de lui garantir et conserver dans une possession continuelle et paisible la partie du Duché de Sleswick laquelle Sa Majesté Danoise a entre les mains, et de la défendre le mieux possible contre tous et chacun qui tâcheroit de la troubler, soit directement ou indirectement,* le tout en vertu du Traité conclu en 1715 avec Sa Majesté Britannique, comme Electeur de Brunswick et Lunebourg, aussi bien que de la dite convention faite le 30 Octobre de l'année passée, dans un Acte separé pour la continuation. En

foi de quoi je soussigné Ministre Plénipotentiaire ai signé ce présent Acte, et apposé mon cachet, et promis de procurer la ratification de tout ceci dans le tems de quatre semaines, ou plus tôt, s'il est possible. Fait à Friedrichsbourg le 23 Juillet, 1720.

Signé: (L. S.) POLWARTH.

Nous ayant vû et mûrement pesé le susdit Acte de Garantie, l'avons approuvé et agréé en tous ses points, l'approuvons, agréons et confirmons par les présentes pour Nous, nos héritiers et successeurs, promettant en parole de Roi d'accomplir et d'observer inviolablement tout ce qui y est contenu. En témoin de quoi Nous avons signé les présentes de notre main, et y fait apposer notre grand sceau du royaume de la Grande-Bretagne. Donné à notre château de Herrnhausen, le 26 Juillet 1720, de notre règne l'année sixième.

GEORGIUS REX.

III.

Allianz-Tractat zwischen dem Könige von Dännemark und dem Könige in Groß-Brittannien. Sub dato im Haupt-Quartier zu Mecklenburg, den 26. Junii, A° 1715*)

Wir Friederich IV. urkunden und bekennen hiemit: Demnach des Königs von Schweden Maj. bisher alle von wohlgesinneten Puissancen Ihro angetragene Neutralitäts- und Friedens-Propositiones mit Verachtung, Indignation und Bedrohung von sich gewiesen, dadurch der Nordische Krieg auf den Teutschen Boden, und sonderlich in die Ober- und Nieder-Sächsischen Kreise sich gezogen und verschiedener unschuldiger an dem Nordischen Krieg keinen Theil habenden Reichs-Stände Länder und Unterthanen in äußersten Schaden und Verderben gestürzet worden; . . . .

*) Nach Dirckinck-Holmfeld, der die Bemerkung macht, „es ist ohne Bedeutung, ob Sammer's Angabe, daß der Tractat am 11. Juni (wahrscheinlich auf dem Braunschweiger Congreß) geschlossen wurde und die Ratificationen am 26. Juli ausgewechselt, richtig oder unrichtig ist. Das Datum 26. Juni ist kein Druckfehler, sondern wahrscheinlich ein Schreibfehler." Schoell (Traités de paix. c. LVII. § IV. giebt ebenfalls den 26. Juni an, welcher von Dirckinck-Holmfeld angenommen wird. Man wird bemerken, daß wieder ein von beiden verschiedenes Datum dem Tractat in der Convention vom 30. October 1719 beigelegt wird.

Wann also des Königs von Schweden Maj. der viæ armorum nach wie vor unbeweglich insistiren; und Jemand im Reich, Er sei wer er wolle, an zu greiffen suchen werden, so wird weder Sr. Maj. in Groß-Brittannien noch sonst Jemanden des Reichs Wohlfahrt und Ruhestand zu Hertzen nehmenden Puissancen und Reichs-Ständen mit Recht verdacht werden können, wann dieselbe bei so gestalten Sachen, die Nothdurfft dagegen nach Erforderung der Umbstände vorkehren, und endlich zur Ablehnung eines extremi mali extrema remedia anzuwenden sich genöthiget sehen; Immassen dann zu solchem Ende und weiln ab königlich Schwedischer Seiten selbst durch seine unfriedsahme fernere Procedur es dahin veranlasset, zwischen uns und des Königs von Groß-Brittannien Maj. nachfolgendes fœdus, welches respectu bei dem gegenwärtigen von der Krohn Schweden veranlaßten Kriege vorzunehmenden Operationen offensivum et defensivum, sonst aber, und in anderen künfftigen Fällen defensivum sein soll, hiemit geschlossen worden. . . . .

. . . .

Art. XI. — Weil wir das Fürstl. Hauß Holstein-Gottorf der Satisfactions- und Indemnisations-Prätension deswegen, daß die Schwedische Armée unter dem Feld-Marschall Graffen Steinbock mit Veranlaß- und Bewilligung sothanen Fürstl. Hauses in die Herzogthümer Schleswig und Holstein eingedrungen, auch endlich dem Graffen von Steinbock von selbigem Fürstl. Hause, gar durch einen formlichen mit ihm gemachten Tractat, die Festung Tönningen eingeräumet, dadurch aber unseren Länden ein überaus großer Schade zugefüget worden, nicht erlassen wollen, sondern darauf absolute bestehen, daß wir dafür den Fürstl. Antheil des Herzogthums Schleswig behalten wollen; so versprechen Se. Maj. in Groß-Brittannien hiemit und obligiren sich für dero Erben und Nachkommen, daß sie uns, unsere Erben und Nachkommen bei dem Besitz, Genuß, und Eigenthum sothanen Fürstl. Antheils vom Herzogthum Schleswig contra quoscunque kräfftigst mainteniren und garantiren helfen, und zu dem Ende jedesmahl, wann es die Noth erfordern, und von unser Seiten an Se. Königl. Maj. in Groß-Brittannien oder dero obmitbeschriebene begehret werden wird, innerhalb Sechs Wochen a die requisitionis die in nächstvorhergehendem 10ten Articul determinirte Hülfleistung unfehlbar leisten wollen und sollen, auch übrigens, nach Erforderung der Umstände, mit aller Macht und auß allen Kräfften beystehen.

IV.

Convention zwischen Dänemark und Großbritannien.
(Copenhagen, 30. Oct. 1719.*)

COMME la guerre qui désole le Nord depuis si longtemps n'est pas seulement très-ruineuse aux royaumes et provinces des puissances belligérantes, mais en fait aussi ressentir les fâcheuses suites aux autres nations, en troublant leur navigation et commerce dans la mer Baltique, et particulièrement celui des sujets de la Grande-Bretagne, ce qui a obligé Sa M. Britannique de faire pendant plusieurs années de grandes dépenses, pour protéger dans la dite mer le commerce de ses sujets par de fortes escadres; Sa M. Brit. touchée de la calamité de tant de peuples, et des molestations qu'en souffrent ses propres sujets, et prévoyant que la continuation de cette guerre n'achéverait pas seulement de ruiner les états qui y sont enveloppés, mais pourrait indispensablement y entraîner d'autres et rallumer un incendie général en Europe. Par tous ces motifs Sa M. Brit. n'a eu rien plus à coeur que le rétablissement de la paix dans le Nord. Elle n'a cessé d'y travailler, et elle y a redoublé ses soins depuis que la mort du feu Roi de Suède a fait envisager de nouvelles facilités. C'est pour commencer et acheminer un ouvrage si salutaire, qu'elle a négocié depuis peu des Traités avec la Couronne de Suède et avec le Roi de Prusse, espérant que, par l'aide de Dieu, ces Traités seraient un fondement solide à la pacification générale, et comme rien ne serait plus efficace pour conduire promptement à cette fin désirée que l'accommodement entre la Couronne de Dannemarc et celle de Suède, Sa M. Brit. a employé ses offices les plus pressants pour les y porter, leur offrant sa médiation et son entremise, pour moyenner pareillement entre elles une bonne et durable paix, et les invitant pour cet effet à une cessation de toute hostilité des deux cotés, pendant laquelle on saurait s'appliquer à lever et anéantir tout sujet de discord entre elles. Et les dites deux Couronnes ayant par le même désir de paix accepté la médiation de Sa dite M. Brit. et consenti à une suspension d'armes, chacune sous de certaines conditions, et S. M. Danoise ayant spécialement insisté, que préalablement à la dite suspension d'armes et à toute négotiation ultérieure Sa M. Brit. voulût lui assurer la possession du Duché de Slesvic, en le lui garantissant,

*) Nach Dirckinck-Holmfeld, p. 118.

comme Roi de la Grande-Bretagne, de la même manière que ce Duché lui a déjà été garanti par Sa dite M. Brit. comme Electeur de Bronsvic, par la Traité conclu avec Sa M. Danoise, le 26 Juin, 1715. Sa M. le Roi de la Grande-Bretagne, pour donner à sa M. Danoise une preuve convaincante de sa sincère amitié, et pour contribuer, autant qu'en Elle est, à la paix entre les Couronnes du Nord, et particulièrement celles de Dannemarc et de Suède, et à lever les obstacles qui peuvent s'y rencontrer, est convenue là-dessus avec Sa dite M. Danoise des articles suivants: —

. . . . . .

IV. — L'on s'expliquera pendant le temps de cette suspension d'armes, à terminer solidement toute hostilité ultérieure par une bonne paix entre les Couronnes de Dannemarc et de Suède, et pour y travailler plus efficacement, Sa M. Brit., comme Roi de la Grande-Bretagne, promet et s'engage dès à présent, pour elle, ses héritiers et successeurs, de maintenir Sa M. le Roi de Dannemarc, ses héritiers et successeurs, dans la paisible possession du Duché de Slesvic, *contre tous ceux qui voudraient l'y attaquer* ou troubler, sur le pied et de la même manière que Sa M. Britannique, comme Electeur de Bronsvic, s'est déjà obligé à cette garantie, par le Traité conclu avec Sa M. Danoise le 26 Juin, 1715, *laquelle garantie* de Sa M. le Roi de la Grande-Bretagne subsistera dans sa pleine force et vigueur, non seulement pendant le temps que doit durer la dite suspension d'armes, mais *aussi pour tous les temps à venir,* après que le dit armistice aura été terminé par un Traité de Paix entre les deux Couronnes de Dannemarc et de Suède.

. . . . . .

Fait à Copenhague le 30 d'Octobre, l'an 1719.

V.

Acte de Garantie du Roi de France en faveur du Roi de Dannemarc pour le Duché de Schleswick, conformement à l'Article VI. du Traité de Paix entre les Couronnes de Suède et de Dannemarc.)*

Louis, par la grâce de Dieu, Roi de France et de Navarre, à tous ceux qui cette présente lettre verront, salut. Comme notre cher

*) Corps Diplomatique, par Dumont, tom. VIII. pt. 2. p. 23.

et bien aimé le Sieur de Campredon, notre Résident et notre Plénipotentiaire auprès du Roi de Suède, auroit en vertu du plein-pouvoir que nous lui en avions donné, signé à Stockholm le 3 Juin dernier l'Acte de Garantie du Duché de Schleswick, dont la teneur s'ensuit : —

La tranquillité ayant été heureusement rétablie dans la Basse-Allemagne par les bons offices et par la médiation de Sa Majesté très-Chrétienne, elle les a continués, de concert avec Sa Majesté de la Grande-Bretagne, dans le désir sincère de contribuer à rendre la paix générale dans le Nord, et spécialement entre les Couronnes de Dannemarc et de Suède. Elle a vû avec un extrême plaisir les bonnes dispositions où ces deux puissances ce sont trouvées pour l'accomplissement d'un ouvrage si salutaire, mais ayant été informé en même tems des difficultés insurmontables qui se rencontroient pour la restitution à la Couronne de Suède, de l'isle et principalité de Rugen et la forteresse de Stralsund, et du reste de la Pomeranie jusques à la rivière de Pehne, occupée par la Couronne de Dannemarc, si elle *n'étoit assurée de la possession de Schleswick, laquelle S. M. Britannique lui a déjà garantie;* le Roi très-Chrétien a bien voulu, pour toutes ces considérations et sur les instances des Rois de la Grande-Bretagne et Dannemarc, accorder à cette dernière Couronne, *comme il lui donne par ces présentes, la garantie du Duché de Schleswick*, promettant en considération des susdites restitutions, stipulées dans la Traité signé ce-jourd'hui à Stockholm par MM. les Plénipotentiaires de Suède, de maintenir le Roi de Dannemarc *dans la possession paisible de la partie ducale du dit Duché,* bien entendu, que cette Garantie ne pourra avoir aucun lieu ni effet qu'après que le susdit Traité de Stockholm aura été approuvé et signé de la part du Roi de Dannemarc. A ces causes, je soussigné Résident de Sa Majesté très-Chrétienne, et son Plénipotentiaire à la cour de Suède, muni de son plein-pouvoir et de ses ordres exprès à cet effet, ai remis le présent Acte de Garantie entre les mains de Milord Carteret, Ambassadeur Extraordinaire de Sa Majesté le Roi de la Grand-Bretagne et son Plénipotentiaire en la même cour de Suède, pour en faire l'usage ci-dessus expliqué, en foi de quoi j'ai signé ces présentes et à icelles apposé le cachet de mes armes, promettant d'en fournir la ratification six semaines après la signature par le Roi de Dannemarc du dit Traité de Stockholm de ce jour $\frac{3}{14}$ Juin de l'année 1720.

Fait à Stockholm les susdit jour et an.

(L. S.) De Campredon.

Nous ayant agréable le susdit Acte de Garantie en tout ce qui y est contenu, avons de l'avis de notre très-cher et très-aimé oncle le Duc d'Orleans, Régent, icelui tant pour nous que pour nos héritiers et successeurs, royaumes, pays, terres, seigneuries et sujets, approuvé, ratifié et confirmé, et par ces précentes signées de notre main, acceptons, approuvons, ratifions et confirmons, et le tout promettons en foi et parole de Roi de garder et observer inviolablement, sans jamais aller ni venir au contraire, directement ou indirectement, en quelque sorte et manière que ce soit, en témoin de quoi nous avons fait mettre notre scel à ces présentes. Donné à Paris le 18 Août, 1720, et de notre règne le 5.

(Signé) Louis.

Par le Roi.
Le Duc d'Orleans, Régent, présent.
Du Bois.

VI.

Traité d'Alliance entre leurs Majestéz les Rois de France, de la Grande-Bretagne et de Dannemarc. Fait à Copenhague le 16 *Avril*, 1727.

Comme leurs Majestéz, le Roi de la Grande-Bretagne et le Roi très-Chrétien, sont toujours attentifs à remplir leurs engagemens, et à veiller au repos et à la sûreté de leurs amis et alliez, et comme leurs dites Majestéz ont effectivement lieu de croire que les Moscovites et leurs adhérans pourront bientôt concerter les moyens, et se disposer à venir attaquer las états de Sa Majesté le Roi de Dannemarc, soit pour ôter par la force à Sa Majesté Danoise le Duché de Sleswick, ou pour se préparer les moyens d'exécuter d'autres projets contraires à la tranquillité du Nord et de la Basse-Saxe, et des pays qui intéressent les hauts contractans dans le Cercle de Westphalie. Et d'autant que leurs Majestéz Britannique et très-Chrétienne sont interessées à se précautionner contre tout ce qui pourroit, en troublant la paix des dits pays, donner en même tems atteinte au Traité de Hanovre, confirmatif spécialement des Traités de Westphalie, et à ce mettre en état d'exécuter fidèlement les Garanties données contre toute invasion ou hostilité de la part de la Czarine, ou de quelque autre puissance que ce puisse être, qui viendroit pour attaquer le Duché de Sleswick, leurs Majestéz

Britannique, très-Chrétienne et Danoise ont trouvé à propos de donner leurs plein-pouvoirs, &c.

Art. I. — Sa Majesté Danoise étant pleinement persuadée, que leurs Majestéz Rritannique et très-Chrétienne rempliront leurs engagemens et garanties, données par rapport au Duché de Sleswick, et feront tous les efforts imaginables pour maintenir le repos de la Basse-Saxe, Sa Majesté Danoise, pour concourir à la même fin, promet de tenir sur pied un corps de troupes de vingt quatre mille hommes, leurs officiers, equipages, et artilleries, qui s'assemblera sans aucun retardement au lieu qui sera le plus à propos, et se portera par tout où besoin sera, sur les premiers avis certains qu'on aura du mouvement des troupes Moscovites, et de toute autre puissance que ce puisse être, qui viendront pour attaquer le Sleswick, pour troubler le repos et la tranquillité de la Basse-Saxe, et de provinces appartenantes aux hauts contractans dans le Cercle de Westphalie, &c.

Art. XI. — Et quoique leurs Majestéz Britannique et très-Chrétienne ne soient obligées à aucun secours fixe envers le Roi de Dannemarc, cependant comme elles veulent éloigner des états de ce Prince toute invasion, dont la suite seroit sans doute d'allumer la guerre, en violation du Traité d'Hanovre, aussi bien que des Traitéz de Westphalie, qui les obligeroient d'aller au soutien de leurs garanties, et au secours de leurs alliez, qui seroient attaquez, ou en danger de l'être, à cette fin Sa Majesté très-Chrétienne s'engage de tenir toujours prêt un corps au moins de trente mille hommes, lequel corps sera destiné, dès qu'il en sera requis, à être porté par tout où le besoin sera, et dont on conviendra, ou à faire des diversions, ou autres opérations nécessaires pour l'avantage commun, et pour la sûreté de ses alliez dans l'Empire ou dans le Nord, et en même tems Sa Majesté Britannique s'engage de tenir aussi en état un autre corps de troupes qui ne pourra être moindre de douze mille hommes, pour être destiné de la même manière à être porté par tout où le besoin sera, et dont on conviendra, ou à faire des diversions, ou autres opérations nécessaires pour la sûreté de ses alliez dans l'Empire, ou dans le Nord, selon que le cas l'exigera, &c.

VII.

Allianz-Tractat*) zwischen Ihro Königl. Mäjestät zu Dännemark Norwegen Christiano VI., und dem Römischen Kayser Carolo VI., geschlossen zu Copenhagen den 26. Maij 1732, nebst denen beiden Separat-Articuln und dem Secret Articul de eod. dato.

Art. III. — Da auch allerseits höchste Paciscenten sich einander zusagen einer des andern Bestes und Nützen auf alle Weiß und Wege zu befördern: Also geloben und versprechen sie auch fernerweit, daß sie von nun an mit anderen Puissancen keine diesem Tractat zuwiderlaufende Bündnisse eingehen, vielweniger etwas directe oder indirecte auf was Arth und Weis es auch seyn könnte so ihnen dero Reichen und Länden zum Schaden und Nachtheil gereichen möchte, vornehmen, dagegen aber, wann jemand anders dergleichen unternehmen sollte, selbiges mit aller Macht und äußersten Kräften abwehren und verhindern wollen, Gestalten dann dieselbe zu mehrerer Bekräftigung dessen sich dahin verpflichten und verbinden, daß sie sich einander reciproquement alle ihre in Europa besitzenden Königreiche, Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, Provintzien, Länder, Städte, so wie selbige bei Schließung dieses Tractats wirklich besitzen, wie auch alle ihre Jura, Regalien, Immunitäten und Gerechtsame, nichts ausgenommen, aufs bündigste und wie es am kräftigsten geschehen kann oder mag, garantiren, und sich in einer beständigen und ungeschmälerten Possession derselben mit aller Macht und nach äußerstem Vermögen gegen alle und jede defendiren und mainteniren wollen.

. . . .

Articulus secretus.

Alldieweilen Ihro Königl. Maj. zu Dännemark Norwegen zu besorgen geschienen daß die in unter heutigem dato geschlossenem Freundschafts- und Garantie-Tractat Articulo III. enthaltene Clausul von der General-Garantie aller dero dermahlen in Besitz habenden Länden nicht dürfte auf den ehemaligen hertzogl. Holsteinischen Antheil von Schleswig verstanden werden, so haben Ihro Röm. Kays. und Catholische Maj., und Ihro Majestät von allen Reussen, umb Ihro Königl. Maj. zu Dännemark Norwegen die allerüberzeugendste Probe von dero

*) Ich habe dem Secretair der dänischen Gesandschaft in London, Herrn von Bjelke, für die Abschrift des Tractats von 1732 zu danken, aus welcher ich den 3ten Artikel und den geheimen Artikel genommen.

Freundschaft zu geben, sich bewegen lassen, hiemit zu declariren und sich zu verbinden, daß sie a dato der Ratification dieses Tractats Ihro Königl. Maj. zu Dännemarck Norwegen in Specie das gewesene Fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig so wie Ihro Königl. Maj. zu Dännemarck Norwegen anjetzo besitzen ohne einige Ausnahme gleich dero übrigen Reichen und Länden in Conformität des anheute geschlossenen Haupttractats garantiren, und dieselbe in dem geruhigen und ungestörten Besitz desselben contra quoscunque mainteniren wollen. Gegenwärtiger Articul soll aufs äußerste geheim gehalten werden, jedoch von eben der Kraft und Würkung seyn, als ob er dem unter heutigem dato geschlossenen Freundschafts- und Garantie-Tractat von Wort zu Wort einverleibt wäre, auch mit solchem zu gleicher Zeit ratificirt und die Ratificationes an Ihro Königl. Maj. zu Dännemarck Norwegen zugleich mit denen von dem Haupt-Tractat ausgehändigt werden.

Dessen zu Urkund sind von diesem Articulo Secreto drey gleichläutende Exemplarien verfertiget und von Ihro Röm. Kays. und Cathol. Maj. und von Ihrer Maj. von allen Reussen darzu accreditirt- und bevollmächtigten Ministris unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Copenhagen, 26. May, 1732.

(L. S.) Friedrich Heinrich Graf Seckendorf.

(L. S.) Casimir Christoph B. v. Brackel.

VIII.

Garantie-Tractat*) mit Rußland. Zu St. Petersburg, 10. Juni, 1746.

Articulus secretus primus.

Obgleich Ihro Kayserliche Majestät von allen Reussen der allerhöchsten Seits vermöge des vierten Articuls des mit Ihro Königlichen Majestät zu Dänemark Norwegen erneuerten und am heutigen dato unterzeichneten Allianztractats, sich anheischig machen, künftighin dero bona officia dahin anzuwenden, damit die jetzt zwischen Ihro Königlichen Majestät und Ihro Kayserlichen Hoheit dem Großfürsten von

*) Geheimer Artikel des russischen Garantie-Tractats von 1746. Mitgetheilt von Herrn von Bjelke.

allen Reussen, als regierenden Hertzogen zu Holstein-Schleswig, über dem vorhin Fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig vorwaltende Zwistigkeiten in der Güte und sobald wie möglich beygelegt werden, damit aber dennoch Ihro Königliche Majestät zu Dänemark Norwegen bey der in gedachtem vierten Articul des erneuerten Tractats eintzig und allein nur in Rücksicht Ihro Kayserlichen Hoheit des Großfürsten und dessen männlichen Descendenten geschehenen Ausschließung der Garantie über besagten Antheil des Herzogthums Schleswig vollkommen zur Ruhe gestellt werden können. So wird mittelst diesem um deßwillen festgesetzten Secreten Articul ausdrücklich erkläret, daß Ihro Kayserliche Majestät von allen Reussen anerkennen und versprechen Kraft dieses die über sich vermöge des dritten Articuls des jetzt erneuerten Tractats genommene Verbindung einer reciproquen General-Garantie, auch in Rücksicht des offtbesagten vorhingewesenen Fürstlichen Antheils des Herzogthums Schleswig gegen alle und jede außer nur Ihro Kayserl. Hoheit dem Großfürsten und dessen männlichen Descendenten zu erfüllen.

IX.

Erneuerter Freundschafts- und Garantie-Tractat*). St. Petersburg, 28 Feb. 1765.

Articulus secretus II.

Obgleich Ihro Kays. Maj. von allen Reussen pp. dero allerhöchster Seits vermöge des 3ten Articuls des mit Ihro Kgl. Maj. zu D. N. pp. erneuerten und am heutigen dato unterzeichneten Allianz-Tractats sich bereits anheischig machen, künftighin dero bona officia dahin anzuwenden, damit die jetzt zwischen Ihro Kgl. Maj. und Ihro Kays. Hoheit dem Kays. Cronprintzen, Thronfolger und Großfürsten von allen Reussen, als Hertzogen zu Holstein-Schleswig, über den vorhingewesenen Fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig vorwaltende Zwistigkeiten in der Güte und so bald wie möglich beygeleget werden, so erklären sie dennoch, um Ihro Kgl. Maj. zu D. N. pp. bey der in gedachtem 3ten Articul des erneuerten Tractats eintzig und allein nur in Rücksicht Ihro Kays. Hoheit des Cronprintzen, Thronfolgers und Großfürsten, und dessen männlichen Descendenten ge-

*) Geheimer Artikel des erneuerten Freundschafts- und Garantie-Tractats von Rußland, vom Jahre 1765. Mitgetheilt von Herrn von Bjelke.

schehenen Ausschließung der Garantie über besagten Antheil des Herzogthums Schleswig vollkommen zu beruhigen, wie auch aus wahrer Freundschaft für Ihro Kgl. Maj. und großmüthiger Neigung, die Einigkeit in dem allerdurchlauchtigsten Hause Holstein, und mit selbiger den Ruhestand des gantzen Nordens zu befestigen und zu befördern, noch ferner mittels dieses um deswillen expresse festgesetzten secreten Articuls, sich ausdrücklich dahin.

Daß sie nicht nur anerkennen und versprechen Kraft dieses die über sich vermöge des zweyten Articuls des jetzt erneuerten Tractats genommene Verbindung einer reciproquen General-Garantie, auch in Rücksicht des obbesagten vorhin gewesenen Fürstlichen Antheils des Herzogthums Schleswig gegen alle und jede, außer nur Ihro Kays. Hoheit, dem Kays. Cronprintzen und Thronfolger und dessen männlichen Descendenten zu erfüllen, sondern auch sich engagiren und zusagen, mit dem allerfordersamsten, und zwar annoch vor der erlangten Majorennität Sr. Kayserl. Hoheit, durch einige in diesem oder dem nächstfolgenden Jahre, von beyden hohen Contrahenten zu ernennende mit sattsamer Instruction versehenes Ministros ein solches Arrangement provisionel zu treffen und errichten zu lassen, daß dadurch alle bisherige obgewaltete Differentien, es mögen dieselben das Herzogthum Schleswig oder Holstein angehen, auf die aller convenableste Art und Weise es sey durch eine Permutation, oder sonsten, dergestalt gänzlich applaniret werden mögen, daß sobald Höchstbesagte Ihro Kays. Hoheit zu dero Mündigkeit gelangt seyn werden, durch die hohe Vermittelung Ihro Kays. Maj. und Anwendung aller bonorum officiorum die würkliche Vollziehung desselben bewerkstelliget, und solchergestalt alle Gelegenheit zu irgend einigem Mißvergnügen oder Irrung zwischen beyden hohen Theilen sogleich jetzt und in Zukunft abgewendet und eine der nahen Verwandschaft gemäße genaue und standhafte Freundschaft unter Ihnen auf ewig gestiftet und gesichert werden möge.

X.

Provisorischer Tractat*) zwischen Ihro Königl. Maj. zu Dännemark, Norwegen, rc. rc., und Ihro Kayserl. Maj. von allen Reussen, rc. rc. 22 April 1767.

Art. I. — Ihro Kayserl. Majestät von allen Reußen bewilligen, für sich und in Vormundschaft dero Herrn Sohnes Kayserl. Hoheit,

*) Wenckii Codex Juris Gentium, vol. III. p. 592.

die von Königl. Dänischer Seite anbegehrte völlige Renunciation auf den von der Crone Dänemark occupirten Hochfürstl. Antheil des Herzogthums Schleswig, und versprechen demnach, nicht nur bey Sr. Kayserl. Hoheit dem Cron-Prinzen, Thron-Folger und Groß-Fürsten aller Reussen, sobald Höchstdieselben dero Mündigkeit erlanget, alle bona officia ohnfehlbar anzuwenden, daß Höchstdieselben selbst in eigener Person auf den erwähnten Hochfürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig für sich, dero Erben und Descendenten, aufs bündigste renunciiren, und darüber eine solenne Renunciations-Acte in der Form, wie der Entwurf davon sub Lit. A. diesem Tractat beygeleget worden, ausstellen, sondern auch alle lebende Fürsten der Holstein-Gottorpischen männlichen Linie, dahin zu vermögen, daß sie, entweder sogleich jetzo, oder die Minorennes sofort nach erlangter Majorennität, ebenmäßig die Renunciation auf besagten Antheil des Herzogthums Schleswig feyerlich beschaffen; wie denn obbemeldte jüngere Prinzen, falls sie, wider Vermuthen, nicht dazu zu bewegen seyn möchten, nie der durch diesen Tractat ihnen sonst zu gute kommenden Wohlthaten theilhaftig werden sollen.

XI.

Definitiv-Tractat*) zwischen Ihro Königl. Maj. zu Dännemark, Norwegen, 2c. Christian VII., und Sr. Kayserl. Hoheit dem Kron-Prinzen, Thronfolger und Großfürsten aller Reussen, Herrn Paul, als regierenden Herzog zu Holstein, 21 May 1773, zu Zarsko-Selo geschlossen.

Art. I. Se. Kayserl. Hoheit genehmigen und versprechen gnädigst, diejenige Renunciationsacte, welche sub Lit. A. dem provisorischen Tractat angelegt worden, zu unterschreiben und zu solemnisiren; so wie solche sub No. II. hieselbst angeleget, und diesemnächst zu seiner Zeit mit den übrigen Original-Urkunden extradiret werden soll. Gleichwie denn Höchstdieselben dafür sorgen werden, daß alle übrige Expromissa in Ansehung der jüngern Holstein-Gottorpischen männlichen Linie, und der von derselben zu beschaffenden Renunciation, nach dem übrigen Inhalt dieses Tractats beschaffet werden.

---

*) Martens Recueil des Traités, vol. II. p. 173.

XII.

Großfürstliche Garantie- und Renunciations-Acte*) auf Schleswig, vom $\frac{20}{31}$ May 1773.

Von Gottes Gnaden, Wir Paul Kaiserlicher Kron-Prinz, Thron-Folger, ꝛc. Thun kund hiemit, wasgestalt in dem Art. I. des zwischen Ihro der Russischen Kaiserin Catharina der Zwoten, unserer Höchstgeehrtesten Frau Mutter Maj. und Gnaden, und Sr. Königl. Maj. zu Dännemark und Norwegen getroffenen, sub dato Moscau den $\frac{\text{29 Sept.}}{\text{10 Oct.}}$ 1767, und sub dato Copenhagen den $\frac{19}{30}$ Nov. ejusdem anni ratificirten Provisorischen Tractat von Ihro Kayserl. Maj. von allen Reussen, gegen verschiedene von Sr. Königl. Dänischen Maj. übernommene Präſtanda versprochen worden, alle Ihre bona officia bey Uns, sobald Wir unsere Mündigkeit erlanget, anzuwenden, daß Wir in eigener Person auf den von der Krone Dänemark occupirten, vormals Hochfürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig für Uns, unsere Erben und Descendenten, aufs bündigste renunciiren und darüber eine solenne Renunciations-Acte ausstellen mögten. Wann wir nun nach reiflicher Ueberlegung unterm heutigen dato besagten Provisorischen Tractat in allen Punkten förmlich agnosciret und ratihabiret, mithin auch selbigem in diesem Stücke Genüge zu leisten fest entschlossen sind.

Als renunciiren und entsagen Wir hiemit und Kraft dieses wohlwissentlich und wohlbedächtlich für Uns, unsere Erben und Descendenten, allen an das Herzogthum Schleswig und in Specie auf den vormaligen Fürstlichen Antheil desselben, die Insul Fehmarn, auch alle zu dem Schleswigschen gehörige, davon abhangende oder dazu gerechnete Lände, bisher gehabten oder daran zu formirenden Eigenthums- und andere Rechten, Forderungen, An- und Zusprüchen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, auf die feierlichste und kräftigste Art und Weise, und wollen solchemnach nicht nur, daß Ihro Königl. Maj. zu Dännemark Norwegen, und dero Königl. Kron-Erben vorgedachtes Herzogthum Schleswig ganz mit allen oberwehnten dessen Zubehörungen und Pertinentien, richtig und ungestört, ohne von jemanden, am wenigsten aber von Uns oder unsern Erben

---

*) Aus Dirckinck-Holmfeld, „Der Dänische Staat und die Separatisten," Altona, 1847, Urkunden und Belege, p. 127. Siehe auch Falck's „Sammlung," p. 331.

und Descendenten deshalben zu machenden Forderung, Einrede, Ansprüche und Hinderniß, ferner und zu ewigen Zeiten eigenthümlich besitzen, innehaben, genießen und nuzzen mögen, sondern Wir verbinden Uns auch zu gleichem Endzweck für Uns, unsere Erben und Descendenten, auf das festeste hiedurch, weder selbst in einige Weise oder Wege dieser unseren wolbedächtlichen Renunciation entgegen zu thun und zu handeln; noch geschehen zu lassen, daß durch andere derselben zuwider gehandelt und gethan werde. In welcher Absicht Wir denn ferner alle vorhergegangene Testamente, Dispositiones, Pacta, Verträge, Friedens-Schlüsse und Garantien, so entweder von unseren Fürstlichen Vorfaren selbst oder in deren Faveur von anderen gemacht, stipuliret oder eingegangen worden, es mögen solche Namen haben, wie sie wollen, in so ferne selbige dieser unserer Renunciation und dem wörtlichen Inhalt und Verstande derselben entgegen seyn mögten, hiemit in Ansehung unserer, unserer Erben und Descendenten, expresse für aufgehoben und kraftlos erklären und von jedermann angesehen wissen wollen, dargestalt daß solche, und besonders auch unsers Ahn-Herrn weiland Herzogs Johann Adolphs zu Schleswig-Holstein Christmildesten Gedächtnisses, wegen der künftigen Succession und sonst unterm 9 Jan. 1608 gemachte Disposition und Verordnung, zur Entkräftung oder Alterirung gegenwärtiger Renunciation niemals sollen können angezogen noch zu einigem Behelf genommen werden.

Wir begeben Uns anbey für Uns, unsere Erben und Descendenten, aller Uns und Ihnen gegen diese unsere Renunciation und Absagung etwa das Wort redenden Einreden, Einwendungen und Ausflüchten, wie sie immer heißen, sie mögen schon erdacht seyn oder noch ersonnen werden, als welche weder Uns noch Ihnen jemals zu Statten kommen sollen. Alles bei wahren Großfürstlichen Worten und Treue.

Zur Urkund und dessen allen mehrere Bekräftigung haben Wir dieses Renunciations-Instrument eigenhändig unterschrieben, rc.

So geschehen Zarsko Selo, den $\frac{20}{31}$ May, 1773.

XIII.

Acte d'Abdication) de la Couronne Impériale d'Allemagne par l'Empereur, en date de Vienne, le 6 Août, 1806.*

(Moniteur, 1806, No. 226. Deutsch bei v. Halem und Runde, A. II. p. 71.)

Nous, François II. &c.

Depuis la Paix de Presbourg, toute notre attention et tous nos soins ont été employés à remplir avec une fidélité scrupuleuse tous les engagemens contractés par cette Paix, à conserver à nos sujets le bonheur de la Paix, à consolider partout les rapports amicals heureusement rétablis, et à attendre pour voir si les changemens causés par la Paix nous permettraient de satisfaire à nos devoirs importans en qualité de Chef de l'Empire Germanique, conforme à la capitulation d'élection.

Mais les suites de quelques articles du Traité de Presbourg, immédiatement après sa publication et encore à présent, et les événemens généralement connus, qui ensuite ont eu lieu dans l'Empire Germanique, nous ont convaincus qu'il sera impossible, sous ces circonstances, de continuer les obligations contractées par la capitulation d'élection; et si, en réfléchissant sur les rapports politiques, il était même possible de s'imaginer un changement de choses, la Convention du 12 Juillet, signée à Paris et approuvée ensuite par les parties contractantes, relativement à une séparation entière de plusieurs états considérables de l'Empire et leur confédération particulière, a entièrement détruit toute espérance.

Etant par-là convaincus de l'impossibilité de pouvoir plus long temps remplir les devoirs de nos fonctions impériales, nous devons à nos principes et à notre devoir, de renoncer à une Couronne qui n'avait de valeur à nos yeux, que pendant que nous étions à même de répondre à la confiance des Electeurs, Princes et autres Etats de l'Empire Germanique, et de satisfaire aux devoirs dont nous étions chargés. Nous déclarons donc, par la présente, que nous considérons comme dissous les liens qui jusqu'à

---

*) Martens Recueil, vol. VIII. p. 497.

présent nous ont attachés au corps d'état de l'Empire Germanique; que nous considérons comme éteinte par la Confédération des Etats du Rhin, la charge de Chef de l'Empire, et que nous nous considérons par-là acquittés de tous nos devoirs envers l'Empire Germanique, en déposant la couronne impériale et le gouvernement impérial. Nous absolvons en même tems les Electeurs, Princes et Etats, et tout ce qui appartient à l'Empire, particulièrement les membres du tribunal suprême et autres magistrats de l'Empire, de leur devoir, par lequel ils ont été liés à nous comme Chef légal de l'Empire d'après la Constitution.

Nous dissolvons également toutes nos Provinces Allemandes et Pays de l'Empire de leurs devoirs réciproques envers l'Empire Germanique, et nous tâcherons, en les incorporant à nos Etats Autrichiens, comme Empereur d'Autriche, de les porter dans les rapports amicals subsistans avec toutes les Puissances et Etats voisins, à cette hauteur de prospérité et de bonheur qui est le but de tous nos désirs et l'objet de nos plus doux soins.

Fait dans notre résidence, sous notre sceau Impérial. Vienne, le 6 Août, 1806.

(Signé) FRANÇOIS.

XIV.

Edit du Roi de Danemarc portant Réunion du Duché de Holstein, &c., au Royaume de Danemarc; publié en date de Friedrichsberg, le 2 Sept. 1806.*)

(Journal de Francfort, 1806, No. 266.)

CHRISTIAN VII., par la grâce de Dieu, Roi de Danemarc, de Norvège, des Goths et des Vandales, Duc de Schleswig, Holstein, Stormarn, Ditmarschen et d'Oldenbourg, &c. &c.

Une partie des états les plus distingués de l'Empire ayant déclaré, le premier du mois dernier, à la Diéte Générale, qu'ils se séparaient du corps Germanique, et S. M. Impériale et Royale ayant annoncé, le 6 du même mois, qu'elle abdiquait la dignité de Chef suprême de l'Empire, la Confédération et la Constitution Germani-

---

*) Martens Recueil, vol. III. p. 512.

que sont depuis ce moment entièrement éteintes et annulées, et par conséquent les liens qui unissaient légalement à l'Empereur et à l'Empire les Pays Allemands soumis à notre gouvernement, sont dissous et supprimés, ainsi que les rapports, relations et obligations qui étaient fondés sur eux. Nous jugeons donc à propos d'arrêter et d'ordonner ce qui suit, relativement à nos Pays Allemands qui jusqu'à présent avaient fait partie de l'Empire Germanique.

Notre Duché de Holstein, la Seigneurie de Pinneberg, le Comté de Ranzau et notre Ville d'Altona sont réunis comme partie inséparable sous tous les rapports au corps politique de notre monarchie, et conséquemment soumis dès ce moment à notre domination unique et illimitée.

Les rapports de nos susdits pays avec les ci-devant tribunaux de l'Empire Germanique ayant entièrement cessé, nous arrêtons et ordonnons que le Dicastère séant à Glückstadt, sous la dénomination de Tribunal Supérieur du Duché de Holstein, sera à l'avenir la première autorité judiciaire dans le Duché de Holstein, subordonnée à nous seuls; le Tribunal Provincial Noble continuera toutefois de subsister sous notre seule autorité immédiate, jusqua'à nouvelle disposition.

Quoique par l'annulation de la Constitution Germanique et la suppression des liaisons de nos susdits pays avec l'Empire d'Allemagne, les lois de cet Empire aient aussi cessé d'y être en vigueur, nous voulons cependant et ordonnons que jusqu'à l'établissement d'une loi générale, au sujet de laquelle nous avons donné les ordres nécessaires, toutes les affaires judiciaires dans notre Duché de Holstein soient décidées d'après les lois et coutumes suivies dans chaque endroit, y compris les règles prescrites par les lois de l'Empire, autant qu'elles concernent le droit criminel et civil. A quoi un chacun devra se conformer.

Donné a notre château de Friederichsberg, le 9 Septembre, de l'an de grâce 1806, de notre règne le quarante-unième.

(L. S.) CRISTIANUS R.

XV.

Note des russischen Gesandten in Copenhagen an den dänischen Minister des Auswärtigen.*) 15 Dec. 1806.

Le soussigné, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de S. M. l'Empereur de toutes les Russies, à la suite des ordres qu'il vient de recevoir de sa Cour, s'empresse d'informer le Ministère de S. M. Danoise que S. M. l'Empereur, Son Aug. Maître, ayant pris en considération la communication officielle faite à son Ministère par M. le Baron de Blome, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Danemarc à St. Petersbourg, de l'Acte par lequel S. M. Danoise a trouvé bon de réunir les Provinces Allemandes de Danemarc au corps de la monarchie Danoise, a jugé convenable de faire répondre à cette communication, en le chargeant de déclarer que S. M. Impériale, sans vouloir s'opposer à une démarche en quelque sorte autorisée par les catastrophes qui (à certains égards) ont anéanti la constitution Germanique, n'a pas cru cependant pouvoir y rester indifférente, en tant qu'elle touche les droits de sa Maison, qu'un ordre particulier de succession étant établi dans la Maison de Holstein par des Traités et Arrangemens de Famille inviolables, toute mesure prise par le Chef d'une des Branches de cette Maison dont l'effet pourrait être d'intervertir cet ordre de succession au détriment des autres Branches, porterait ouvertement atteinte à leurs droits; que S. M. Danoise, en réunissant à sa monarchie la part du Duché de Holstein qui compose l'Apanage de sa Branche, et en l'assimilant à ses autres états, semblait, par une conséquence de cette mesure, la soumettre au même ordre de succession que le reste de sa monarchie, ce qui porterait le préjudice le plus manifeste aux deux Branches cadettes de sa Maison; qu'enfin l'Empereur bien éloigné de penser que tel eût été le dessin de S. M. Danoise, avait cru néanmoins de son devoir, comme Chef de la Branche ducale de Holstein, de ne point autoriser par son silence tout ce qui dans la démarche susmentionnée du Roi de Danemarc pourrait porter atteinte aux droits de la dite Branche, et que, par conséquent, sans former aucune opposition aux mesures que le Roi de Danemarc trouvait bon de

---

*) Mitgetheilt von Herrn von Bjelke.

prendre rélativement au gouvernement de ses provinces Allemandes, S. M. Imperiale réservait cependant formellement pour elle et ses héritiers ses droits comme membre de la maison de Holstein, et protestait contre tout ce qui dans l'acte de réunion susdit pourrait y porter atteinte.

Le soussigné en s'acquittant ainsi des Ordres de sa Cour, se flatte que le Ministère de Sa Majesté Danoise observera que les communications de l'Empereur, Son Auguste Maître, sont bien plus motivées par Son Attachement à ses devoirs que par quelque inquiétude pour ses droits, et que S. M. Impériale est persuadée que le Roi de Danemarc lui rend trop bien justice, pour qu'il eût besoin de nouvelles assurances sur cet objet.

Copenhague, $\frac{3}{15}$ du Decembre, 1806.

(Signé) BASIL LIZAKEWITZ.

XVI.

Acte Final, pour compléter et consolider l'Organisation de la Confédération Germanique, signé à Vienne, le 15 Mai, 1820.)*

ART. I. — La Confédération Germanique est l'Union fédérative des princes souverains et des villes libres de l'Allemagne, union reposant sur le droit publique de l'Europe, et formée pour le maintien de l'indépendance et de l'inviolabilité des états qui y sont compris, ainsi que pour la sûreté intérieure et extérieure de l'Allemagne en général.

ART. II. — Quant à ses rapports intérieurs, cette confédération forme un corps d' états indépendants entre eux, et liés par des droits et des devoirs librement et réciproquement stipulés. Quant à ses relations extérieures, elle constitue une puissance collective, établie sur un principe d' unité politique.

ART. III. — L'extension et les limites que la Confédération a prescrites à l'exercice de ses pouvoirs, sont indiquées par l'Acte

---

*) Martens N. R. tom. V. p. 467.

Fédéral, qui est le pacte primitif et la première loi fondamentale de cette union. En énonçant le but de la Confédération, cet Acte détermine en même temps ses droits et ses obligations.

Art. IV. — Le droit de développer et de compléter le pacte fondamental, lorsque le but qu'il a consacré l'exige, appartient à la réunion des membres de la Confédération. Cependant les résolutions à prendre pour cet effet ne pourront ni se trouver en contradiction avec les principes de l'Acte Fédéral, ni s'écarter du caractère primitif de l'Union..

Art. V. — La Confédération est indissoluble par le principe même de son institution; par conséquent, aucun de ses membres n'a la liberté de s'en détacher.

Art. VI. — La Confédération ne comprenant, d'après son institution primitive, que les états qui en font actuellement partie, l'admission d'un nouveau membre ne peut avoir lieu que lorsqu' elle est unanimement jugée compatible avec les rapports existans, et avec l'intérêt général des états confédérés. Des changemens survenus dans l'état actuel de possession des membres de la Confédération ne peuvent point en apporter dans leurs droits et leurs engagemens relativement à la Confédération sans le consentement de tous les membres. Une cession volontaire de droits de souveraineté affectés à un territoire de la Confédération, ne peut avoir lieu sans un tel consentement qu'en faveur d'un des états confédérés.

. . . . . .

Art. XXV. — Le maintien de l'ordre et de la tranquillité dans l'intérieur des états confédérés appartient aux gouvernemens seuls. Cependant l'intérêt commun de la confédération, et l'obligation de ses membres de se prêter secours mutuellement, admettent, comme exception à ce principe, la coopération générale de la Confédération pour la conservation ou le rétablissement de la tranquillité dans le cas d'une résistance formelle éprouvée par un gouvernement, dans celui d'une révolte ouverte, et dans celui de mouvemens dangereux menaçant à la fois plus d'un état de la Confédération.

Art. XXVI. — Lorsque dans un état confédéré la tranquillité publique est compromise par des actes de résistance formelle aux autorités établies, et qu'il y a lieu à craindre que le mouvement séditieux ne se communique aux états voisins, ou lorsqu' une révolte a effectivement éclaté, et que le gouvernement, après avoir épuisé tous les moyens constitutionnels et légaux, demande lui-même l'assistance de la Confédération, la diète est tenue à faire porter les secours les plus prompts pour le rétablissement de

l'ordre légal. Si, dans le dernier cas, le gouvernement en question est notoirement hors d'état de réprimer la révolte par ses propres forces, et en même temps empêché par les circonstances de réclamer le secours de la Confédération, la Diète n'en prendra pas moins, sans y être expressement appelée, les mesures qu'elle jugera convenables pour le rétablissement de l'ordre et de la sûreté. Dans tous les cas, ces mesures ne pourront se prolonger plus que le gouvernement, auquel la Confédération a prêté secours, ne le jugera nécessaire.

. . . . . .

Art. XXXV. — La Confédération Germanique a le droit, comme puissance collective, de déclarer la guerre, de faire la paix, de contracter des alliances, et de negocier des traités de toute espèce. Toutefois, d'après le but de son institution, tel qu'il est énoncé à l'Article II. de l'Acte Fédéral, elle n'exerce ces droits que pour sa propre défense, pour le maintien de l'indépendance et de la sûreté extérieure de l'Allemagne, ainsi que de l'indépendance et de l'inviolabilité de chacun des états qui la composent.

Art. XXXVI. — Les états confédéres ayant pris, par l'Article II. de l'Acte Fédéral, l'engagement de défendre contre toute attaque l'Allemagne dans son ensemble, et chacun de leurs co-états en particulier, et de se garantir réciproquement l'intégrité de leurs possessions comprises dans l'union, aucun état confédéré ne peut être lésé par une puissance étrangère, sans que la lésion porte en même temps et au même degré sur la totalité de la Confédération.

D'un autre côté, les états confédérés s'engagent à ne donner lieu à aucune provocation de la part des puissances étrangères, et à n'en exercer aucune envers elles. Dans le cas où un état étranger porteroit plainte à la Diète d'une lésion qu'il auroit éprouvée de la part d'un membre de la Confédération, et où ces plaintes seroient fondées, la Diète doit réquérir le membre qui y a donné lieu, de faire une réparation prompte et satisfaisante, et prendre en outre, suivant les circonstances, des mesures propres à prévenir à temps tout ce qui pourroit troubler ultérieurement la paix.

Art. XXXVII. — Lorsque des différends surviennent entre une puissance étrangère et un état de la Confédération, et que le dernier réclame l'intervention de la Diète, celle-ci examinera à fond l'origine du différend et l'état réel de la question. S'il résulte de cet examen, que le droit n'est pas du côté de l'état confédéré, la Diète fera valoir les représentations les plus sérieuses

pour l'engager à se désister de la contestation, lui refusera son intervention, et avisera, en cas de besoin, aux moyens convenables pour le maintien de la paix. Si l'examen préalable prouve le contraire, la Diète emploiera ses bons offices de la manière la plus efficace, et les étendra aussi loin qu'il sera nécessaire, pour assurer à la partie réclamante satisfaction et sûréte complète.

Art. XXXVIII. — Lorsque l'avis d'un membre de la Confédération, ou d'autres données authentiques, portent à croire que l'un ou l'autre des états confédérés, ou la Confédération entière, sont menacés d'une attaque hostile, la Diète examinera, sans aucun retard, si le danger est réel, et prononcera sur cette question dans le plus bref delai possible. Si le danger est reconnu, la résolution qui le déclarera sera immédiatement suivie de l'arrêté relatif aux mesures de défense auxquelles dans ce cas on aura recours sur-le-champ.

Le résolution, ainsi que l'arrêté qui l'accompagne, sont du ressort du conseil permanent, procédant à la pluralité des suffrages.

. . . . . .

Art. XLVI. — Lorsqu'un état confédéré, ayant des possessions hors des limites de la Confédération, entreprend une guerre en sa qualité de puissance Européenne, la Confédération, dont une pareille guerre n'affecte ni les rapports, ni les obligations, y reste absolument étrangère.

Art. XLVII. — Dans le cas, où un tel état se trouveroit menacé ou attaqué dans ses possessions non comprises dans la Confédération, celle-ci n'est obligée de prendre des mesures de défense, ou une part active à la guerre, qu'après que la Diète auroit reconnu, en conseil permanent et à la pluralité des voix, l'existence d'un danger pour le territoire de la Confédération. Dans ce dernier cas toutes les dispositions des Articles précédens trouveroient également leur application.

. . . . . .

Art. LIII. — Quoique l'Acte Fédéral, en garantissant l'indépendance des états confédérés, ait écarté, en principe général, toute interposition du pouvoir fédératif dans l'organisation et l'administration intérieure de ces états, les membres de la Confédération sont cependant convenus, dans la seconpe dartie de l'Acte Fédéral, de quelques dispositions particulières, se rapportant soit à la garantie de certains droits confirmés par le dit Acte, soit à des avantages communs aux sujets de tous les gouvernemens Allemands. La Diète est tenue de faire exécuter les engagemens

contractés en vertu de ces dispositions, lorsqu'il est suffisamment constaté par les déclarations des parties intéressées, qu'ils sont restés sans exécution. Toutefois l'application aux cas particuliers des lois et ordonnances générales arrêtées en conformité des dits engagemens sera réservée aux gouvernemens seuls.

Art. LIV. — Comme d'après l'Article XIII. de l'Acte Fédéral, et les déclarations postérieures qui ont eu lieu à ce sujet, il doit y avoir des assemblées d'états dans tous les pays de la Confédération, la Diète veillera à ce que cette stipulation ne reste sans effet dans aucun état confédéré.

Art. LV. — Il appartient aux princes souverains de la confédération de régler cette affaire de législation intérieure dans l'intérêt de leurs pays respectifs, ayant égard aux anciens droits des assemblées d'états ainsi qu'aux relations actuellement existantes.

Art. LVI. — Les constitutions d'états existantes, reconnues comme étant en vigueur, ne peuvent être changées que par des voies constitutionnelles.

Art. LVII. — La Confédération Germanique étant, à l'exception des villes libres, formée par des princes souverains, le principe fondamental de cette union exige que tous les pouvoirs de la souveraineté restent réunis dans le chef suprême du gouvernement, et que, par la constitution des états, le souverain ne puisse être tenu d'admettre leur coopération que dans l'exercice de droits spécialement déterminés.

. . . . . .

Art. LX. — Lorsqu'un membre de la Confédération sollicite la garantie générale pour la constitution des assemblées d'états établies dans son pays, la Diète est autorisée à s'en charger. Elle acquiert par-là le droit de maintenir cette constitution lorsque l'une ou l'autre des parties intéressées en réclame la garantie, et d'applanir les différends qui pourroient s'élever sur son interprétation ou son exécution, soit par voie de médiation, soit par décision arbitrale, à moins que la dite constitution n'ait elle-même pourvu à d'autres moyens de concilier les différends de cette nature.

Art. LXI. — Hors le cas de la garantie spéciale, et le maintien des principes ci-dessus énoncés relativement à l'Article XIII. de l'Acte Fédéral, la Diète n'est point autorisée à intervenir dans des affaires relatives aux assemblées d'états, ni dans des discussions qui pourroient avoir lieu entre ces assemblées et leurs souverains, tant que ces discussions ne dépasseront pas les limites au

delà desquelles elles se confondroient avec les cas designés par l'Article XXVI., dont dès lors les dispositions, ainsi que celles de l'Article XXVII., leur seroient applicables. Ce qui est établi par l'article présent, ne sera pas censé déroger à l'Article XLVI. de l'Acte du Congrès de Vienne de 1815, relatif à la constitution de la ville libre de Francfort.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Preußen

und

Der Deutsche Bund

gegen

Dänemark.

Es ist nicht genug, sein Recht zu fühlen und daran zu glauben; sollen Andere es achten, da muß man es klar beweisen können.

Leipzig

Verlagsbuchhandlung von Carl B. Lorck.

1848.

Uebersicht.

Seite.
Vorwort des Uebersetzers III
Einleitung V
Die für die Einmischung in die schleswig'sche Angelegenheit vorgebrachten Gründe 1
Gesucht in:
Der Geschichte 2
Dem Staatsrecht 18
Der Nationalität 25
Der Erbfolge 30
Den Verhältnissen des Bundes 35
Der frühere nnd der jetzt bestehende deutsche Bund 39
Des Bundes Uebertretung seiner eigenen Gesetze 46
Mit Rücksicht auf:
Die Unantastbarkeit der Lande 48
Die gleichen Gerechtsame der Mitglieder 49
Den Geist der Beschlüsse 50
Die Ausdehnung der Gerechtsame 52
Die Ausübungsweise der Gerechtsame 52
Die Competenz des Bundes 62
Resultate 67
Entwicklung der Begebenheiten 67
Schluß 78

Vorwort des Uebersetzers.

Wir bringen dem deutschen Publicum in Nachstehendem eine Stimme aus Dänemark über die schleswig-holsteinische Angelegenheit, die, wenn sie auch den Krieg mit Dänemark in einem gereizten und die gekränkte Nationalehre verrathenden Tone bespricht, doch in mancher Beziehung, namentlich wegen Hervorhebung bisher wenig beachteter Punkte, auch in Deutschland gehört zu werden verdienen möchte.

Wenn besonders in der Einleitung die Aussprüche über das Verfahren des preußischen Königs und des deutschen Bundes nicht immer in den Schranken der ruhigen Untersuchung bleiben, wie wir eine solche für eine Parteischrift so wünschenswerth halten, so können wir sie in dem Munde eines Dänen, von welchem man nicht füglich die Hervorhebung der Lichtseiten erwarten kann, doch nur gemäßigt nennen, wenn wir sie mit den bittern und gehässigen Ausbrüchen zusammenstellen, wie sie uns die entfesselte deutsche Presse zu derselben Zeit, wo der dänische Verfasser schrieb, alle Tage brachte. Anerkennenswerth sind dagegen die Achtung vor dem deutschen Volk und die Sympathieen für seine Freiheits-Bestrebungen, die sich in dieser Schrift — wie überhaupt bei dem dänischen Volk — aussprechen, doppelt anerkennenswerth zu einer Zeit, wo die deutsche und

ganz besonders die durch die schleswig-holsteinische Partei beherrschte und irregeleitete Presse sich an Anstrengungen überbietet, die dänische Nation in den tiefsten Schmutz herabzuziehen.

Die staatsrechtliche und nationale Seite der Streitfrage haben wir in andern Schriften klarer beleuchtet gesehen, dagegen finden wir hier den Rechtspunkt, ob der deutsche Bund competent war, den Krieg mit Dänemark anzufangen, erschöpfend und logisch durchgeführt. Hat nun freilich auch das Volk schon den Stab über den alten Bund gebrochen und hat daher diese Frage augenblicklich nicht viel praktischen Werth in unseren Augen, so darf man doch nicht übersehen, daß die deutschen Regierungen auf Grund dieses alten Bundes feindlich gegen Dänemark aufgetreten sind, und daß daher das Zurückkommen auf diesen hier ganz natürlich ist.

Durch gegenseitiges Aussprechen — und mögen auch harte Worte fallen — lernt man sich verstehen; und eben Verständniß ist es, was wir zwischen Dänemark und Deutschland herbeizuführen wünschen. Möchte es nicht Fanatikern gelingen, einen politisch-provinciellen Streit in Völkerhaß zu verkehren, möchten Germanen und Scandinaven sich bald die Bruderhand reichen können und sich gegenseitig gestehen, daß auch sie das Opfer eines Mißverständnisses gewesen sind.

Einleitung.

Das nach der Umwälzung in Berlin ins Leben getretene sogenannte liberale Regierungsprincip hat nicht in einer ruhigen und gleichmäßigen Entwickelung der Vernunft und der Kraft des Volkes seinen Ursprung. Es entstand in einem Freudentaumel und unter dem Jubel darüber, daß man endlich die so lange mit Erbitterung getragenen, schweren und beschämenden Fesseln zerbrochen. Es war der wirre Ausdruck einer augenblicklichen Erhitzung, den man stabil machen zu können sich einbildete, eine unhaltbare Zusammensetzung aus der rohen Willkür des sich selbst unklaren Willens der großen Masse, und eine über Hals und Kopf gemachte Anwendung loser Theorieen, von denen man nicht erwartet hatte, daß sie so plötzlich in die Wirklichkeit gerufen werden würden. Es liegt in denselben weit mehr von der wilden Bewegung und dem dunkeln Sehnen des Straßenkampfes, als von der Besonnenheit und klaren Einsicht des ruhig erwägenden Volksraths. Es war erobert von Allen im heißen Kugelregen, darum wollten Alle, Jeder nach seinen Anschauungen und zunächst mit Rücksicht auf seine eigene Person und Stellung, sogleich handgreiflichen Nutzen davon erndten. Das Ministerium, das, ohne Sympathieen

für dieses neue System, das bei der großen Menge mehr in wirren Begriffen, als im Bewußtsein existirte, dasselbe vertreten sollte, befand sich in einer höchst schwierigen Lage. Die Noth, der gerechte Unwille über das Blutvergießen, der Uebermuth des Pöbels, nachdem er Polizei und Militär, die er bisher mit scheuer Ehrerbietung betrachtet, vor der allgemeinen Erbitterung die Flucht hatte ergreifen sehen, die dreisten, an und für sich selbst gerechten, aber für den Augenblick fast durchgehends unerfüllbaren Forderungen, und das tumultuarische Umhertreiben einer Masse, die nicht ohne Noth den Arbeitslohn eines Tages entbehren konnte und nun nach einem wilden Aufstand von mehreren Tagen mit leeren Händen dastand, drohten mit einer alles Vertrauen vernichtenden Verwirrung, die nicht ohne große Gefahr fortdauern konnte, die man aber doch, wie redlich und schnell man auch immer handelte, nur langsam zu heben im Stande war. Friedrich Wilhelm suchte sich von den schrecklichen Möglichkeiten frei zu machen, welche in dieser Verwirrung lagen, indem er nämlich eine andere gegen Fürsten, die ohne Theil daran waren, hervorrief: er überraschte Berlin und die ganze Welt durch die Verkündigung von Preußens künftigem Aufgehn in Deutschland und von des deutschen Staatenbundes Umwandlung in einen Bundesstaat.

Nur in Berlin, wo man im Freudenrausch dies Schauspiel aufführte, nicht im übrigen Lande, wo man es nüchtern las, fand es Beifall. Blos auf Effect der allergröbsten Art berechnet und keine ruhige Untersuchung aushaltend, war es dennoch wohl im Stande, ein erhitztes Volk zu enthusiasmiren, neue, heftige Bewegungen in Deutschland hervorzurufen und das Volk in noch größere Gefahren zu stürzen, als die waren, in welche es erst kürzlich durch den blutigen Aufstand in Berlin gebracht war. — Die Art und Weise, wie der König mit

der Idee zum Vorschein kam, zeigte vollkommen, daß sie hervorgegangen war aus einer unköniglichen Muthlosigkeit und einem convulsivischen Streben, seine Popularität vor dem Untergang in dem brausenden Pöbelstrom zu bewahren. Nachdem er durch ein „Mißverständniß" 20 Stunden lang die Bürger von Soldaten hatte niederschießen lassen, proclamirte er die Herrschaft des Volks. Die Fahne schwingend, die er einige Stunden vorher, als er die Forderungen der Bürger damit beantwortete, daß er auf das Blitzen der Bajonnette in der Königsstraße hinwies, als das Zeichen des Aufruhrs betrachtet hatte, ritt er in den Straßen Berlins umher und kündete sich als den Freiheitsapostel für alle Menschen an, die die deutsche Sprache sprechen. Er rettete dadurch seine Macht, trat aber sein persönliches Ansehen unter die Füße. Der König, der bei der Huldigung dem Volk große Versprechungen gab und, auf seine Krone hinweisend, ausrief: „Hier sitzt sie! Gott hat sie mir gegeben und wehe Dem, der sie antastet!" dieser nämliche König folgte dem Rufe: „Hut ab!", als man die entseelten Opfer vor seinem Schloß zusammengetragen hatte und er auf des Volkes Verlangen hervortrat, um sein Werk zu beschauen.

So offenbarte Friedrich Wilhelm IV. dem Volke die Idee von dem Aufgehn aller deutschen Staaten in ein Deutschland. Er wollte durchaus nicht irgend einem Staate vorgreifen, versicherte er, während er wirklich in diesem Augenblick Alles that, um dem Willen anderer Staaten vorzugreifen. Er wollte nicht Deutschlands Kaiser sein, erklärte er dem Sprecher einer Deputation, der ganz richtig die königliche arrière-pensée begriffen hatte, welche übrigens auch deutlich genug von seinem Minister, dem Grafen Schwerin, offenbart ward, der schon gleich im Voraus in einer Studentenversammlung dem deut-

schen Könige ein Lebehoch ausgebracht hatte; seine **Worte** waren, daß er nicht irgend Etwas usurpiren wolle, seine **Handlungen** aber eine Aneignung der Herrschaft über den Willen aller deutschen Fürsten.

Das Erwachen von diesem Rausch war bitter; seine Krone war allerdings gerettet, aber seine Macht und sein Ansehn waren in den Staub getreten. Verachtung und Unwille begegneten ihm überall. Die deutschen Regenten betrachteten ihn wie einen Verräther an ihrer Sache. Oesterreich verhöhnte in seinen officiellen Blättern, mit einer bei einer deutschen Regierung ungewöhnlich offen ausgesprochenen Erbitterung und Gehässigkeit, dieses selbstgemachte Reichsoberhaupt, und erklärte sich entschieden dagegen, „in Deutschland aufzehn" zu wollen. Er hatte in seiner Proclamation vom 21. März für gut befunden, den preußischen Landtag als den Ort zu bezeichnen, wo er Deutschlands Stände und Fürsten zu einer Berathung über Deutschlands Wohlfahrt versammeln wollte; Niemand kehrte sich daran, Alle waren entrüstet über eine solche Anmaßung. Die Völker, obgleich sie, in dem schönen Traum von einem großen deutschen Vaterland, auf die Idee eingingen, verachteten den Apostel derselben; in Baiern, Württemberg und Baden verbrannte man sein Bild, sprach den Bann über ihn aus, stellte seine Treulosigkeit in allen deutschen Blättern an den Pranger und nannte ihn einen enthüllten Tartüffe, mit welchem man in Berlin hätte kurzen Proceß machen sollen. Am Härtesten aber traf ihn die Nemesis in seinem eigenen Reich: die Blätter, die sich noch so eben unter den Händen einer unbarmherzigen Censur gekrümmt hatten, — welche er, ungeachtet der Bestimmung des **deutschen Bundestags**, dessen Willen und Meinung ihm sonst Orakel und Gesetz war, aufzuheben unterlassen hatte, — dieselben Blätter wagten es zu sagen, daß von nun an der König ein Etwas ohne alle

politische Bedeutung sei, auf das man daher durchaus keine Rücksicht zu nehmen habe, wenn von staatsrechtlichen Institutionen die Rede sei; die Rheinprovinzen zeigten sich ungehorsam und aufrührerisch; das Großherzogthum Posen erklärte, daß es, weit entfernt dem deutschen Bund beizutreten und „in Deutschland aufzugehn“, von Preußen getrennt werden wolle, es verlangte von ihm Hülfe zu einem Angriff auf Rußland, damit es im Verein mit den übrigen früher polnischen Ländern ein selbstständiges Polen wiederherstellen könne, ja es fügte sogar die ungeheure Schmach hinzu, zu drohen, daß, wenn er nicht nachgeben wolle, es sich dem nämlichen Rußland unterwerfen würde, gegen das es jetzt seine Hülfe anrufe; denn lieber Rußlands Gnade, als Preußens Treulosigkeit; die Provinz Preußen erklärte sich zwar für einen Beitritt zum deutschen Bund, theilte aber ebenfalls nicht seine Sympathieen für ein „Aufgehn in Deutschland“; von vielen Seiten rief man, daß Preußen fortfahren solle, Preußen zu sein, um als ein geachteter und mächtiger Staat fortzubestehn, weswegen man nichts mit der Idee eines Gesammtdeutschlands zu thun haben wolle; und in Pommern war man äußerst unzufrieden mit dem ganzen principlosen, volksthümlichen Regierungswesen, das mit der Auflösung aller socialen Verhältnisse drohe.

So ringsum umdrängt von einer Verwirrung, die er selbst heraufbeschworen, und ganz dem Willen einer rohen Masse in die Hand gegeben, die im blutigen Kampf hinter Berlins Barricaden ihre Macht kennen gelernt hatte, mußte Friedrich Wilhelm einen verzweifelten Ausweg suchen durch eine ununterbrochene Reihe von Inconsequenzen. Er, der auf die Bürger von Berlin hatte schießen lassen und durch den blutigen Sieg derselben gezwungen worden war, seinen Namen, wie ein Zwangsdarlehn, Bestrebungen zu leihen, die seinem zwei

Tage vorher erklärten Willen schnurgerade entgegen waren, er sagte auf offener Straße dem Volke: „daß sein Herz bei dem Gedanken hoch schlage, daß es seine Hauptstadt sei, in der sich eine so kräftige Stimmung gezeigt hätte", gerade als ob er das Blutbad blos dazu habe anrichten lassen, um seinem Herzen das Vergnügen zu machen, sein Volk so kräftig zu sehn, daß es mit Erbitterung seine Königswürde unter die Füße trat. Er, der in der Nacht vom 18. zum 19. März mit Kartätschen und Bajonnetten Schrecken und Erbitterung über seine Residenzstadt verbreitete, wie über das ganze Land, er erließ am 21. eine Proclamation, in welcher er dem Volk, das kaum Zeit gehabt hatte, die Zerstörung zu überschauen, zu der er den Befehl gegeben, erklärte, daß das Vaterland in der größten Gefahr schwebe, daß aber **er** sein Retter sein wolle, wenn ihm sein geliebtes Volk nur beistehen wolle!! — Er, welcher, nachdem 18 rheinische Städte ihm am 24. März eine Adresse überreicht hatten, in der sie nicht blos die Erfüllung der königlichen Versprechungen ernstlich verlangten und ihm vorschrieben, was sie wollten, sondern dem König auch „ans Herz legten", daß er die Grafen Arnim und Schwerin entlassen müsse, am 25., nachdem er einer Antwort auf diese staatsrechtlichen Forderungen ausgewichen war, erklärte, daß er seine Minister nicht verabschieden wolle, bis der Landtag, der am 2. April zusammenkommen solle, darüber entschieden, er mußte am 27. März sich dazu bequemen. Er, der im Augenblick der Bedrängniß den Einwohnern der Provinz Posen angedeutet hatte, daß er sie aus ihrer Verbindung mit Preußen entlassen wolle, der sie später dadurch glücklich machen wollte, daß er sie wider ihren Willen in den deutschen Bund bringen wollte, und der gleich darauf sie zu bekriegen anfing, um den Aufstand gegen Preußen zu unterdrücken, zu welchem er selbst den ersten Impuls gegeben, er

sah sich endlich zu der Erklärung genöthigt: daß blos der deutsche Theil Posens zum deutschen Bund kommen, daß der polnische Theil seine eigene Verfassung haben solle, und — gerade weil der Krieg überall ras'te und durch Nachgiebigkeit ihn zu dämpfen versucht werden mußte — daß die Ruhe nun so vollkommen nach Posen zurückgekehrt sei, daß nur noch einzelne Irregeleitete übrig wären, weswegen er seines Herzens Wunsch folgen und gleich zur Reorganisation des Landes schreiten könne, für deren Ausführung er den allgemeinen Landfrieden zur Bedingung gemacht hätte. Er, der in Berlins Straßen das Unmögliche versprach, er stürzte — um dem Sturm dadurch zuvorzukommen, daß er einen weit verbreiteten, grundlosen, aber fanatischen Wunsch erfüllte, von welchem er sehr wohl erkennen mußte, wie ungerecht und unheilbringend er sei — sein Land in einen Krieg, der, wenn es nicht eine Flotte hatte oder der Hülfe eines mächtigen Seestaates gewiß war, nothwendig seine Häfen schließen, seine Schiffe wegnehmen und den Handel zu Grunde richten mußte. Er, der erklärte: „daß er sein Volk so innig liebe, weil es sich großherziger gegen ihn benommen habe, wie irgend ein anderes Volk es gethan haben würde", er verleitete selbst — sein Volk dazu, sein persönliches Eigenthum in gutem Glauben dem Feind in die Hände zu führen; denn als er sich nach Dänemark hineingewälzt und de facto den Krieg gegen dasselbe begonnen hatte, ließ er noch den Handeltreibenden seines Landes die Versicherung ertheilen, daß kein Grund zu Befürchtungen vorhanden sei, da er auf einem „freundschaftlichen" Fuß mit Dänemark stehe.

Die preußischen Seestädte haben ihren ganzen Erwerb allein von Handel und Schifffahrt. Als unentbehrliche Waarenspediteure zwischen dem Ausland und einem großen Binnenlande, das einen Ueberfluß an den ersten Bedürfnissen des

Lebens producirt und ungeheure Massen fremder Producte bedarf, theils zum Verbrauch, theils zur Verarbeitung oder Veredlung, genießen sie in Friedenszeiten, bei mannichfach einträglichen Geschäften, eines größeren Wohlstandes, als die andern preußischen Landestheile.

Der Handel hängt an dem Bestehenden, weil es, mit allen seinen möglichen Mängeln, Sicherheit gewährt, die allernothwendigste Bedingung für eine ständige Betriebsamkeit und für den regelmäßigen und raschen Gang des Verkehrs. Der Handel kann unter mehr oder minder günstigen Verhältnissen gedeihen, aber er muß diese Verhältnisse kennen, er muß auf ihre Beständigkeit rechnen können, oder wenigstens doch durch Berechnungen, die aus Vernunft und Erfahrung hervorgegangen sind, einigermaßen im Stande sein, sich eine Vorstellung davon zu machen, wie sie sich verändern können. Gewaltsame Wechsel beängstigen ihn; Beängstigung schwächt das Vertrauen, lähmt die Wirksamkeit. Um mit Ruhe Gedanken, Augen und Kräfte nach außen hin wenden zu können, muß der Handel Frieden und Ruhe um sich her gesichert sehn.

Das unter Schrecken in Berlin entstandene neue Regierungssystem konnte nicht anders, als große Bekümmerniß bei den Seestädten hervorrufen. Der berechnende Kaufmann sah leicht ein, daß seine Natur Regellosigkeit sei, seine Bestrebungen nur auf Vernichtung des ihm theuern Alten hinausgingen, ohne daß es im Stande war, an dessen Stelle etwas Neues von besserem Bestand zu setzen. Er sah den Credit geschwächt, fürchtete, daß die Erwerbsquellen bei den innern Wirren verstopft würden, und betrachtete diese plötzliche Umformung der socialen und staatsrechtlichen Verhältnisse nicht als eine Vermehrung der Staatskräfte, sondern im Gegentheil als deren totale Auflösung, die, indem sie den Credit untergrub und die

Arbeiterclasse aufwiegelte, Handel und Industrie ins Verderben stürzen mußte. Es ist genugsam bekannt, daß die Seestädte sehr bald ihren ernstlichen Unwillen über die von den Berlinern bewerkstelligte Umwälzung aussprachen, ja sogar behaupteten, daß sie aus einer frechen Hochverrätherei hervorgegangen sei, die mit dem Tod aller Rebellen und strenger Züchtigung der aufrührerischen Stadt bestraft werden müsse.

Weckten Egoismus und Krämergeist eine solche Erbitterung über ein Ereigniß, bei dem das Gute jedenfalls, was das ganze Land anlangt, das Nachtheilige überwiegt, so mußte sie sich mit um so größerer Heftigkeit erheben, als zu dem, was man für ein großes Unglück hielt, etwas hinzukam, was wirklich ein weit größeres war: ein Krieg mit einer Seemacht, die plötzlich ohne viel Mühe alle Schifffahrt hemmen und mit geringer Macht die Seestädte zu Grunde richten konnte. Bei den ersten Symptomen eines Krieges mit Dänemark sprachen sich auch alle Seestädte sehr eifrig dagegen aus und machten, trotz des sonst in ganz Deutschland so fanatischen Verlangens nach einem Krieg mit Dänemark, in ihren Blättern auf das Unverantwortliche und Verderbliche, ja sogar auf das Ungerechte eines solchen Krieges aufmerksam. Die Versicherungen der Regierung, daß durchaus keine Gefahr vorhanden sei, minderten theilweise die Angst; denn wie konnte es einem Volk einfallen, daß seine Regierung die Unterthanen der Gefahr, ihr Eigenthum zu verlieren, aussetzen würde, indem sie ihnen verbarg, daß sie Schritte gethan, welche, ganz abgesehn von der Befugniß oder Nichtbefugniß, nur zu einem Kriege führen konnten, bei dem sie ganz wehrlos sein würden!

Aber nun, als der Krieg wirklich ausbrach! Es konnte nicht fehlen, daß, wenn die Wahrheit an den Tag kam, wenn die Seestädte hörten, daß ihre Schiffe aufgebracht, wenn sie

ihre Häfen blokirt sahen wegen eines Kampfes, gegen den sie sich sehr eifrig erklärt hatten, und von dem sie sehr gut wußten, daß er von Seiten ihres Königs ohne wirkliche Nothwendigkeit oder Interesse für das Wohl des Landes geführt wurde und mehr als ein das eigene Land am meisten zu Grunde richtendes Ableitungsmittel für die innern Unruhen dienen sollte, da wollte der Groll sich auf's Neue Luft machen. Man mußte erwarten, daß die Küstenprovinzen, die vom Kriege den ersten harten Stoß zu erdulden haben würden, drohende Demonstrationen machten, die nothwendigerweise zurückwirken mußten auf Berlin und das ganze Land, das durch sie seine Producte ausführen lassen mußte, zu deren Absatz der Drang um so größer war, als die Nahrungslosigkeit eine beunruhigende Höhe erreicht hatte und die Geldnoth so groß war, daß Kaufleute und Fabrikanten in Berlin die Regierung um ein Darlehn hatten ansprechen und sich mit der jämmerlichen Hülfe von 150,000 Thalern und der Versicherung hatten begnügen lassen müssen, daß man nicht im Stande sei, mehr zu schaffen, obgleich sie erklärt hatten, daß die Summe durchaus unzureichend sei. Das ist der Fluch des Bösen, daß es beständig noch Uebleres nach sich zieht, bis es endlich in sich selbst untergeht. Auch diese gefährliche Demonstration, die leicht den wankenden Thron umstürzen konnte, mußte abgewehrt werden. Aber womit? Mit Unwahrheiten, durch hübsche Redensarten, heilige Versicherungen, listige Wortverdrehungen, Verschweigen von Thatsachen und Berufungen auf das Zeugniß eines guten Gewissens, vorsichtig verhüllten Unwahrheiten. Mit derselben Dreistigkeit, mit welcher Ritter Bunsen, Sr. Preußischen Majestät außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in London, dem britischen Minister des Auswärtigen, der Englands im Jahr 1720 gegebene Garantie für Dänemarks friedlichen und ruhigen Besitz von Schleswig in seinen Händen

hat, eine Schrift überreichte, in der er einen Beweis zu führen versucht, daß die Garantie nur gegen die Erben des Herzogs von Gottorp ist, indem er, wie ein gewöhnlicher Winkeladvocat, einen Theil des Satzes ausläßt, welcher in den bestimmtesten Ausdrücken zeigt, daß seine Darstellung, ihm ganz gut bewußt, falsch ist; mit derselben Dreistigkeit, mit welcher, wie wir später sehn werden, Sr. Preußischen Majestät Gesandter am Bundestage, der zum Richter in der Sache gemacht wird, eines ähnlichen Kniffes sich bedient, indem er aus der von Sr. Majestät den König von Dänemark am 24. März der schleswig-holsteinischen Deputation gegebenen Antwort den wichtigsten Theil ausläßt; mit derselben Dreistigkeit wird unterm 24. März versichert, daß „Preußen Dänemark nicht den Krieg erklärt hat, sondern blos auf die Aufforderung des Bundestages ins Feld gerückt ist, um das früher bestandene Recht wiederherzustellen", weswegen es vollkommen unschuldig ist und „getrost und mit ruhigem Gewissen in diesen Kampf geht." Der Krieg ist nicht Preußens Schuld, denn es hat Frieden und Freundschaft mit Dänemark gehalten; einzig und allein Dänemark ist Schuld daran: es hat Preußen überfallen und seinen Unterthanen ihr rechtmäßiges Eigenthum mit Gewalt weggenommen. Deutschland muß seinen Fluch wegen des in diesem Kriege vergossenen Blutes, für die Zugrunderichtung seiner Bürger, über den bisher von seinem Volk und der ganzen Welt als ein redlicher, friedlicher und menschenfreundlicher Fürst anerkannten Friedrich den Siebenten aussprechen.

Aber diese Ungerechtigkeit soll wenigstens nicht unwiderlegt bleiben! Ob diese Blätter ihren Weg zu dem wahrheitsliebenden deutschen Volke finden werden, weiß ich nicht, wohl aber, daß, wer diese Blätter lesen wird, die Lage klar von allen Seiten beleuchtet sehn und es erkennen soll, daß Preußens Regierung mit Beiseitesetzung des Völkerrechts, der Gerechtigkeit, der Ga-

rantie und der Verpflichtungen, die dem deutschen Bunde obliegen, als dessen Bevollmächtigter sie gerade in dieser Sache auftritt, Dänemark mit Krieg überzogen hat, und daß das Unrechtmäßige dieses Krieges ihr selbst durchaus bekannt ist.

Zuvörderst kommt es natürlich darauf an, ob die Gründe zu einer Einmischung in die Angelegenheiten der dänischen Krone mit ihrer Provinz Schleswig, die von dem deutschen Bunde, oder vielmehr von dem König von Preußen, ehe der Bund irgend eine Erklärung abgegeben, vorgebracht wurden, überhaupt richtig oder falsch sind. Sind sie falsch, so wird ja, unter allen Umständen, die Einmischung des Bundes und einer jeden andern Macht durchaus unrechtmäßig, und die Unterstützung und Durchführung dieser Einmischung eine Gewaltthat. Daß sie falsch sind, das will ich beweisen; nicht durch weitläuftige und daher verwirrende Untersuchungen — denn deren bedarf es nicht von dänischer Seite, weder um das Recht zu beweisen, noch um irgend ein Unrecht zu verbergen oder zu beschönigen — sondern in einer kurzgefaßten, ehrlichen und für Alle deutlichen Darstellung der Thatsachen.

Die vom König von Preußen, in seinem Briefe an den Herzog von Augustenburg vom 24. März, und später vom Bundestage, durch dessen Beschluß vom 4. April, sowie überhaupt von Deutschland hervorgehobenen Einmischungsgründe sind:

1) die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind selbstständige, staatsrechtlich verbundene Staaten;

2) Schleswigs Nationalität ist deutsch;

3) der Mannsstamm erbt in Schleswig und Holstein, und

4) Holstein ist dem deutschen Bunde einverleibt.

Daß das Herzogthum Holstein und das Herzogthum Schleswig selbstständige, staatsrechtlich verbundene Staaten sind, das ist eine Behauptung, die fortwährend mit Hartnäckig-

keit von den Vorkämpfern des Schleswig-Holsteinismus vorgebracht worden ist, trotz der klarsten Gegenbeweise, die aus den reinsten Quellen der Geschichte geschöpft sind. Da man diese nicht hat widerlegen können, hat man die Ohren vor ihnen verschlossen und so lange fortgefahren zu schreien, daß das deutsche Volk, namentlich da die frühere dänische Regierung in ihrer verkehrten Vornehmheit es unterließ, den rechten Weg zu suchen, um ihr gutes Recht zur Kunde des deutschen Publicums gelangen zu lassen, zuletzt glauben mußte, daß es sich wirklich so verhalte, wie mit so großer Bestimmtheit immer und immer wieder von jener Seite ihm vorgepredigt ward. Ohne es weder zu wissen noch zu wollen, wurden selbst die gerechtesten Deutschen ungerecht gegen Dänemark und betrachteten diesen schwer beleidigten Staat wie einen Beeinträchtiger des Volksrechts und einen gewaltsamen Verdränger deutscher Sprache und deutscher Berechtigung. Was indessen mit Bezug auf das deutsche Volk gilt, das gilt keineswegs mit Rücksicht auf Preußens Regierung und den deutschen Bund; denn wenn Dänemarks Diplomaten sich auch nicht an das Volk wandten, so unterließen sie es doch nicht, zu den Regierungen zu sprechen und diesen den Zusammenhang der Sache durch Anführung von Thatsachen und staatsrechtlichen Beweisen darzustellen. Geschah es auch nicht mit Energie und mit dem nöthigen Eifer, um Dänemarks Recht die endliche Anerkennung zu verschaffen, so geschah es doch so, daß Preußens König, seine Minister und die Staatsmänner des deutschen Bundes das volle Bewußtsein davon haben konnten, daß jede fremde Einmischung in die schleswig'schen Angelegenheiten durchaus unberechtigt sei, und daß Dänemark an dem Blutvergießen und der Zerstörung, die von deutscher Seite in dieser Veranlassung herbeigeführt werden mußten, keinen Theil habe. In

seiner, nach gründlicher Untersuchung der Quellen und mit beständiger Berücksichtigung der von holsteinischer Seite hervorgehobenen Anschauungen und Beweisgründe mit Unparteilichkeit und Ruhe geschriebenen Abhandlung, „das Herzogthum Schleswig in seinem Verhältniß zum Königreich Dänemark und zu Holstein, Kopenhagen 1846," sagt Molbech, als das Resultat seiner Darstellung: „Seit 125 Jahren hat das Herzogthum unter dem Schutze des europäischen Staats- und Völkerrechts einen selbstständigen, organischen Theil der dänischen Monarchie ausgemacht." Um diese Wahrheit durchaus klar und schlagend zu machen für jeden gesund denkenden und rechtlichen Mann, sei er Däne oder Deutscher, wird das Folgende hinreichend sein:

So weit historische Belege zurückgehen, ist Schleswig dänisch gewesen. Schon seine alte Eintheilung in Harden und Syssel, sowie die dänischen Ortsnamen liefern dafür einen hinlänglichen Beweis. Die dänischen Könige setzten ihre Söhne und Verwandten unter dem Namen von Herzögen und unter dänischer Lehnshoheit wie eine Art von Statthalter über diesen Theil des Reichs, weil er vornehmlich auf den Grund seiner Lage Schutz gegen Einfälle ins Land gewähren mußte. Dieses fand statt, bis König Christoph II. 1326 das Land verließ, nachdem er von dem holsteinischen Grafen Gerhard V. geschlagen worden, der im Vereine mit den Aufrührern es zur Erledigungserklärung des Thrones und zur Ausrufung des Herzogs Waldemar, der nach seines Vaters, des Königs Bruders Tode, mit Schleswig belehnt worden war, zum König von Dänemark brachte. Graf Gerhard, der sich die Vormundschaft über den zwölfjährigen König angemaßt hatte, ließ sich von diesem, seinem Mündel, zum Herzoge von Schleswig und Holstein ausrufen und das ganze Herzogthum als ein erbliches Fahnenlehn

für sich und seine Nachkommen übertragen. Dies war Schleswigs erste Verbindung mit Holstein, aber eine ungesetzliche, denn der Vormund ließ sie sich von dem zwölfjährigen Mündel geben, welcher Gabe Gültigkeit er selbst bestätigen sollte, auch hatte weder der vertriebene König irgend einen Verzicht geleistet, noch das Volk seine unbedingt nöthige Zustimmung auf dem Wahlthing des Reiches gegeben; Waldemar ward übrigens auch nie als König von Dänemark gekrönt, sondern mußte kurz darauf die Regierung wieder aufgeben. Die sogenannte Constitution oder Versicherung, die Waldemar oder eigentlich Graf Gerhard in seinem Namen in einer Handfeste ausgestellt haben soll und von der gesagt wird, daß sie darauf hinausgegangen sei, daß das Herzogthum Schleswig niemals mit der dänischen Krone vereinigt werden oder mit Dänemark unter demselben Herrn stehen dürfe, hat nicht einmal in einer Abschrift gefunden werden können und ist auch nicht berührt, weder im Original von Waldemar's Handfeste, dem Lehnsbriefe, welchen Graf Gerhard sich geben ließ (1326), noch in dem Document, in welchem der dänische Reichsrath die Belehnung bestätigte. Auch blieb sie ohne alle Bedeutung; sie kam so wenig in Betracht, daß die holsteinischen Grafen sich nicht einmal in ihren Streitigkeiten mit Dänemark darauf beriefen und die Herzöge von Schleswig fortfuhren, den König von Dänemark als ihren Lehnsherrn zu betrachten. Man hat übrigens die Behauptung, daß Schleswig mit Holstein auf ewig vereint bleiben soll, auch nicht auf diese unauffindbare Constitution gestützt, sondern auf eine Erneuerung derselben durch den dänischen König Christian I.

Ueber die Natur und Gültigkeit dieser Erneuerung wird Folgendes Aufklärung geben: Herzog Heinrich von Holstein-Schauenburg hatte an Dänemarks König, Erich von Pommern, die Anforderung gestellt, das Herzogthum Schleswig mit Alsen,

Aeroe u. s. w. als ein von Dänemark getrenntes Land zu besitzen. Nach einem langen Streite nahmen die Parteien den Kaiser Sigismund zum Schiedsmann, und gaben die endliche Entscheidnng der Sache unbedingt in seine Hand. Des Kaisers Erkenntniß ward am 28. Juni 1424 gesprochen; in demselben hieß es: daß nach den eingeholten Gutachten der Prälaten, Ritter, Doctoren und Gesetzkundigen „das ganze Südjütland mit Schleswig, Gottorp und mehreren Städten, dem dänischen Wohld, Alsen und der Provinz Friesland mit allen Gerechtsamen, dem König und dem dänischen Reich angehört habe und angehöre, sowie auch die Grafen Heinrich, Adolph und Gerhard weder irgend ein Lehnsrecht an das Herzogthum besessen hätten noch besäßen." Durch dieses Erkenntniß war sowohl des Herzogs Waldemar 1326 gegebene Constitution, wenn es eine solche gegeben hätte — was nicht glaublich ist, da Herzog Heinrich sich nicht darauf berief, obgleich sie sein Hauptbeweis sein mußte — für ungültig erklärt, als auch ausgesprochen, daß Schleswig zum dänischen Reich gehöre, woraus folgte, daß es gesetzmäßig nicht ohne die Einwilligung der Stände auf einem Dänenhofe davon getrennt werden konnte, da es ein Grundsatz im dänischen Staatsrechte war, daß die Könige nicht dazu berechtigt wären, irgend einen Theil vom Reiche zu trennen. Den 28. Juni 1448 gab Graf Christian von Oldenburg, als er Aussicht hatte, König von Dänemark zu werden, aber ehe er es ward, seiner Mutter Bruder, dem Grafen Adolph von Holstein-Schauenburg, welcher 1440 von Dänemarks König mit dem Herzogthume Schleswig „als ein rechtes Erblehn" belehnt worden war, eine Versicherung, in welcher er die bisher nicht als Rechtsgrund angeführte und unter jeden Umständen durch obenerwähntes Erkenntniß ungültig gemachte Constitution des Herzogs Waldemar

bekräftigte, in Folge welcher, 1) das Herzogthum Schleswig und das Königreich Dänemark niemals einen und denselben Herrn haben und 2) das Herzogthum Schleswig und das Herzogthum Holstein „ewich tosaamen ungedeelt" bleiben sollten. Dieses Document hatte gar keine rechtliche Gültigkeit, denn Graf Christian konnte nicht, ehe er König ward, irgend ein Land oder ein Recht von einem Reiche weggeben, dessen Krone er nicht trug; ja er konnte es nicht einmal thun, nachdem er zum König gewählt worden war, es sei denn, daß er, wie gesagt, die Zustimmung der Stände auf einem Dänenhof erhalten hätte. Die Versicherung ward auch von ihm selbst so wenig beachtet, daß er, als König von Dänemark, 1459 nach Herzog Heinrich's Tode Ansprüche auf das Herzogthum Schleswig als ein an Dänemark zurückgefallenes Lehn machte, und dieses auch 1460 erhielt, so daß er Herr in den zwei Ländern war, die, in Folge seiner eigenen Versicherung, nie einen und denselben Herrn haben sollten. Doch wußte man durch eine der echt holsteinischen Spitzfindigkeiten, die so manchen Streit zu erheben und ihn ins Unendliche auszuspinnen wußten, im Princip zu bewahren, was man factisch auf das Bestimmteste vernichtete. Christian ward nämlich nicht gewählt und gehuldigt als König von Dänemark, sondern „aus Gunst der Einwohner für seine Person." Damals ließ die schleswig-holsteinische Ritterschaft „die Gunst der Einwohner" hinlänglich sein, um die Wirksamkeit dessen zu beseitigen, was sie für Staatsgrundgesetz ansah; nun will sie umgekehrt, trotz aller Beweise der Geschichte und Erkenntnisse des Rechts, mit Gewalt die Aufrechterhaltung dieser nicht rechtsgültig bestätigten, niemals in Kraft getretenen und von ihr selbst so oft gekränkten und bei Seite gesetzten Grundgesetze fordern! Um, trotz der Uebertretung seiner Versicherung, die Gültigkeit derselben aufrecht zu erhalten, mußte Christian am 5. März 1460 eine Handfeste ausstellen, in

welcher er eine bleibende Trennung zwischen Dänemark und dem Herzogthume Schleswig, und eine Verbindung zwischen diesem und Holstein anerkannte, gegründet auf die Vereinigung zwischen den Ständen beider Länder zu einer gemeinschaftlichen Fürstenwahl, ohne daß indessen das Lehnsverhältniß des Herzogthums zu Dänemark dadurch aufhörte, sowie er versprach, daß sie „ewich tosaamen ungedeelt" bleiben sollten. Diese Handfeste stellte der König mit Wissen des dänischen Reichsraths aus; aber wenn auch nicht spätere Bestimmungen und die schleswig-holsteinische Ritterschaft selbst durch ihre Handlungen dieselbe vollkommen ungültig gemacht hätten, so war sie dies doch schon in ihrem Entstehen, weil Christian nicht blos gegen seine eigene dänische Handfeste von 1448 handelte, wonach er kein Lehn oder Schloß vom Reiche trennen konnte, sondern auch nicht die Zustimmung des Volkes oder Dänenhofs sich geben ließ, ohne welche, wie oben gesagt, die Trennung eines Landestheils von der Krone nicht stattfinden durfte.

Wenn aber auch die schleswig-holsteinische Partei die so sonnenklare Ungesetzlichkeit in diesem Act nicht einräumen wollte, so wird sie doch nicht — ohne daß Allen, welche die Sache kennen, klar wird, daß sie nicht Gründe für die Handhabung des Rechts, sondern leere und falsche Beschönigungen für die Ausübung von Gewalt sucht — leugnen können, daß der Act schon dreißig Jahre nachher von der schleswig-holsteinischen Ritterschaft selbst aufgehoben ward, als 1490, in Folge ihrer Wahl, sowohl Schleswig als Holstein zwischen König Hans und seinem Bruder, dem Herzog Friedrich, getheilt wurde, und zwar so, daß Jeder von ihnen seinen Theil von beiden Herzogthümern bekam (der des Königs ward der segebergische, der des Herzogs der gottorp'sche genannt), wobei sowohl die Untheilbarkeit, als die Untrennbar-

keit factisch vernichtet ward, ja sogar im Princip, da die Handlung die vollkommen freie Ausübung des Wahlrechts der Ritterschaft war, welcher, gleichfalls im Document von 1440, dasselbe zugestanden war; denn in den Herzogthümern war es nur die adelige Oligarchie, die Ritterschaft, welche die Stände bildete. Ward so durch diese Fürstenwahl die schon an und für sich selbst ungültige Handfeste Christian I. an die schleswig-holsteinische Ritterschaft von dieser selbst aufgehoben, so entstand dagegen später daraus, auf Grund des Eigentheils beider Herren in beiden Ländern, der unselige Name „Herzogthum Schleswig-Holstein," das ein politisches Nichts ist, aber nichtsdestoweniger mannigfache Verwirrungen verursacht und nun sehr viel dazu beigetragen hat, Dänemark einen gewaltsamen Angriff zuzuziehen.

Uebrigens blieb es nicht einmal bei der erwähnten Theilung. 1544 wurden sowohl Schleswig als Holstein von Christian III. zwischen ihm und seinen Brüdern, den Herzögen Hans und Adolph, getheilt, und später wurden wieder einzelne von diesen Theilen getheilt. Beständig ward jedoch Holstein zu dem deutschen Reiche gerechnet, als ein Theil des niedersächsischen Kreises, Schleswig jedoch von dessen Herzögen als ein Lehn von Dänemark anerkannt. Von 1650 an hörten die Zerstückelungen auf und war Schleswig nur zwischen dem König und dem Herzoge von Holstein-Gottorp getheilt. Ebenso offenbar wie es ist, daß Christian I. Handfeste von 1460, von welcher die Schleswig-Holsteiner behaupten, daß sie ihr rechtmäßiger und ursprünglicher Rechtsgrund ist, der nicht erschüttert werden kann, sowohl durch Christian I. Regierung über Schleswig-Holstein und Dänemark, als durch das freiwillige Wählen zweier Herzöge von Seiten der Ritterschaft, von denen Beide Besitzungen in beiden Ländern hatten und der Eine

König von Dänemark war, und ferner auch durch alle diese Theilungen gleich vom Anfang ihrer Aufstellung an und im Laufe der ganzen folgenden Zeit ungültig gemacht worden war, ebenso ist es auch außer allem Zweifel, daß sie so todt und machtlos ward, daß nie wieder die Rede davon wie von einem Rechtsgrunde sein konnte, als das Herzogthum Schleswig wie ein Ganzes zu der dänischen Krone gelegt und von Frankreich und Großbritannien derselben zum „immerwährenden und friedlichen Besitz" garantirt ward.

Die Umstände, welche es veranlaßten, daß die gottorp'schen Herzöge sowohl die Souveränität erhielten, als daß sie dieselbe und ihre Lande verloren, so daß diese und die Souveränetät an die dänische Krone zurückfielen, waren folgende: Während Christian IV. mit dem Kaiser, der die Herzogthümer und Jütland besetzt hatte, Krieg führte, erwies Herzog Friedrich III. von Holstein-Gottorp sich feindselig gegen Dänemark, was den König dahin brachte, denjenigen Theil von Schleswig, welcher dem Herzog gehörte, als verbrochenes Lehn anzusehen und ihn, wo es nur anging, als ein solches zu behandeln. Beim Friedensschlusse, 1629, erhielt jedoch der Herzog seine Lande zurück, was ihn aber nicht verhinderte, daß er während des spätern Krieges mit Schweden ebenso treulos handelte. Nicht weniger feindlich trat er während des Krieges auf, welcher vom König Friedrich III. gegen Schweden geführt ward, so daß Jener dadurch gezwungen wurde, des Herzogs Festungen zu besetzen. Aber Karl Gustav zwang den König von Dänemark, durch eine Convention vom 2. Mai 1658, dem Herzoge von Gottorp und seinen männlichen Descendenten die Souveränität über den herzoglichen Theil von Schleswig einzuräumen, und bei dem Frieden von 1660 kam der Herzog wieder in den Besitz seines Landes und erhielt für die Landeshoheit seines Hauses in Schleswig die Bestätigung. Des

Herzogs Sohn und Nachfolger, Christian Albrecht, welchen Friedrich III., um eine größere Einigkeit zu Stande zu bringen, mit seiner zweiten Tochter, Friederike Amalie, verheirathet hatte, war nach Friedrich's Tode seinem Schwager, König Christian V. von Dänemark, nicht mehr treu, als sein Vater dem König Friedrich gewesen war, sondern trat ganz offen feindlich gegen ihn auf, weswegen sich der König seiner Person versicherte und ihn zwang, die Souveränetät wieder abzugeben, welche Schweden ihm einzuräumen den König genöthigt hatte. Darauf verlangte der König, daß der Herzog den inzwischen sequestrirten gottorpschen Theil von Schleswig als Lehn wieder herausgeben solle. Der Herzog erklärte erst schriftlich, daß er willig sei, dies unbedingt zu thun; aber später suchte er nicht blos Ausflüchte, sondern bemühte sich auch sogar, viele große Mächte gegen Dänemark aufzuhetzen, um durch deren Hülfe seine Souveränetät wieder zu bekommen. Durch Frankreichs Beistand erreichte er dies, kam aber dabei nicht in den Besitz seines Landes, denn Frankreich schloß später ein Bündniß mit Dänemark und verließ den Herzog, welcher gleichwohl die ihm früher auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllen wollte, weswegen der gottorp'sche Theil von Schleswig 1684 für ein verbrochenes Lehn erklärt ward. Während der diplomatischen Streitigkeiten, die eine Folge davon waren, ließ der König, um Deutschlands Kaiser und Reichsstände davon zu überzeugen, daß es ein Irrthum sei, Schleswig wie ein deutsches Land zu betrachten, die schleswig'sche Ritterschaft für sich eine Erklärung ausstellen, in welcher sie, wie eine zum dänischen Reich gehörende Corporation, sich von dem holsteinischen Adel absonderte und den König von Dänemark als ihren einzigen souveränen Herrn anerkannte. Die Willkür und Uebermacht des Kaisers zwang inzwischen den König von Dänemark, 1689 wiederum des Herzogs Souveränetät anzuer-

kennen. Unter den Nachfolgern des Herzogs Christian Albrecht, dem Herzog Friedrich IV. und dem Herzog Karl Friedrich, welcher ein Kind war, das noch unter Vormundschaft stand, wurde der Streit fortgesetzt, theils offen, theils heimlich. Während des 1709 mit Schweden angefangenen Krieges versprach die gottorp'sche, in Karl Friedrich's Namen handelnde Regierung dem König Friedrich IV., neutral bleiben zu wollen, brach aber die Neutralität nach mehrfachen Verräthereien ganz offen dadurch, daß sie gegen ihr Versprechen, daß die Festung Tönningen niemals schwedischen Truppen geöffnet werden solle, den General Steenbock, nachdem derselbe Altona abgebrannt hatte, in dieselbe einziehen ließ, und zwar, wie dies verschiedene Papiere, die man bei der Einnahme Tönningens im Februar 1714 fand, ausweisen, in Folge eines ausdrücklichen Uebereinkommens zwischen Schweden und dem Herzog, der sich in Schweden aufhielt. Der gottorp'sche Theil, den der König schon im März 1713, nachdem er mit Waffengewalt von ihm eingenommen worden war, für sein Eigenthum erklärt hatte, blieb dies nun, als verbrochenes Lehn, auch für die Folge, und beim Friedensschluß 1720 versprach Schweden: Dänemark niemals im Besitz von Schleswig hinderlich zu sein; ein Versprechen, welches die einzige und absolute Bedingung dafür war, daß Dänemark Pommern zurückgab. Ueberdies garantirten noch Großbritannien den 16. Juli und Frankreich den 18. August 1720 Dänemark den Besitz des Herzogthums, und Großbritannien namentlich so: „Der König von England verspricht und macht sich verbindlich für sich, seine Erben und Nachfolger, ihn (den König von Dänemark) in einem beständigen und friedlichen Besitz des Theiles des Herzogthums Schleswig zu sichern und zu wahren, den Se. Majestät von Dänemark in Händen haben, und ihn auf die bestmöglichste Weise

gegen Alle und Jede zu vertheidigen, die ihn direct oder indirect darin zu stören versuchen möchten." — Nachdem dieses geschehen war, entband der König von Dänemark durch Patent vom 22. August 1721 sämmtliche Einwohner in dem herzoglichen Theile von Schleswig ihres Eides der Treue gegen den frühern Landesherrn, und nahm am 4. September d. J. auf dem Schloß Gottorp den Huldigungseid von der schleswig'schen Ritterschaft und von Deputirten der Geistlichkeit entgegen, sowie auch er von sämmtlichen Ständen und Einwohnern der Städte und des Landes die Huldigung durch Commissäre entgegennehmen ließ. In dem Patent und in dem Formular des Huldigungseides nennt er Schleswig ausdrücklich „einen in schweren Zeiten auf ungesetzliche Weise von der Krone Dänemark abgerissenen, ihr zugehörenden Theil, den er nun wieder in Besitz nimmt," und erklärt beschlossen zu haben, „selbigen Antheil des Herzogthums Schleswig mit seinem eigenen zu vereinigen und ihn auf ewige Zeiten wieder in seine Krone zu incorporiren, als ein altes, durch den Drang der Zeiten abgerissenes Stück."

Keine Erklärung kann deutlicher und bestimmter sein, kein politischer Act vollständiger und bis ans letzte Ende mehr durchgeführt. Niemand kann, ohne geflissentlich die Wahrheit aus den Augen zu setzen, sagen, daß die Ausdrücke ihm unklar sind, oder daß irgend ein Bestätigungsmittel übergangen sei was nothwendig gewesen, um der Besitznahme Vollgültigkeit zu verleihen. Molbech, dem wir in vorstehender Entwickelung hauptsächlich gefolgt sind, sagt zur deutlicheren Verständigung: „Der König erklärt also nicht das ganze, nun wieder gesammelte Schleswig für eine dänische Provinz (wie Seeland, Jütland u. s. w.), sondern für ein dänisches oder mit der dänischen Krone vereinigtes Herzogthum. Dieses klar hervortretende

Verhältniß ist im europäischen Staatsrecht nie mißverstanden oder bezweifelt worden, bis man sich in der letzten Zeit veranlaßt fand, ihm andere Auslegungen zu geben. Jetzt wird gesagt: „„Der König that nichts Anderes, als daß er den gottorp'schen Theil in Besitz nahm und ihn mit seinem eigenen vereinigte."" Das that er; aber gerade dadurch ward der König von Dänemark und Norwegen, der schon über einen Theil von Schleswig regierte, souveräner Herzog über ganz Schleswig; und er vereinigte dieses Herzogthum — nicht mit dem deutschen Reich oder mit seinem Antheil vom Herzogthum Holstein, das ein deutsches Reichslehn war, sondern mit seiner Krone, oder mit seinem ganzen Reich und seinen übrigen Erbländern.""

Mit welchen Waffen man gegen jene, durch historische und staatsrechtliche Zeugnisse erwiesene Wahrheiten gekämpft hat, das wird man am besten aus der, 1846 von neun Professoren an der Universität Kiel ausgegangenen Kritik des Commissionsbedenkens, angehend die Successionsverhältnisse im Herzogthum Schleswig, genannt „Staats- und Erbrecht des Herzogthums Schleswig," ersehen. Die neun Professoren (Etatsrath Falck an der Spitze), welche, ohngeachtet ihrer höchst willkürlichen Interpretationen von Worten und Inhalt, doch ihre Schlüsse beständig mit Ausdrücken, wie „wohl ist es wahr," „allerdings," „obgleich es nicht geleugnet werden kann," u. s. w. einleiten, entblöden sich nicht:

1) Es ganz zu umgehen, von Englands und Frankreichs Garantieen zu sprechen, die doch von der höchsten Wichtigkeit sind, da sie bei der letzten und schließlichen Abmachung der Sache, 1720, dem Könige von Dänemark Schleswigs immerwährenden und friedlichen Besitz sichern. Die Professoren beseitigen diese, von zwei Königen an einen dritten ausgestellten

staatsrechtlichen Zeugnisse mit folgender loser Aeußerung: „Die Commission scheint in ihrer Deduction wenig Gewicht gelegt zu haben auf diese Garantieen, und um so weniger nothwendig ist es, hier Untersuchungen darüber anzustellen. Jedenfalls ist es gewiß, daß die von England und Frankreich geleisteten Garantieen blos den Besitz des fürstlichen Antheils von Schleswig zum Gegenstand hatten, und daß Garantieen überhaupt nach Rechtsgrundsätzen nicht hinreichen, um den factischen Besitz zu einem wohlbegründeten Recht umzuwandeln." Ebenso wie der Ritter Bunsen dadurch, daß er die Worte „contre tous et chacun" ausläßt, den Beweis dafür führt, daß Englands Garantie nur gegen die Erben des Herzogs von Gottorp gegeben sei, so führen die neun Professoren — indem sie es gar nicht erwähnen, daß die Garantie ausdrücklich besagt, daß sie auf „la possession et jouissance paisible du Duché de Sleswig" gehe und mehrere Male von dem „duché de Sleswig" als dem garantirten Lande spricht — aus dem Ausdrucke „la partie du Duché de Sleswig, laquelle sa Majesté Danoise a entre les mains" (was natürlich ebensowohl des Königs eigenen Antheil, als den des Herzogs in sich befaßte) den Beweis dafür, daß die Garantie nur für den herzoglichen Antheil geleistet worden sei, und deuten darauf hin, daß factischer Besitz nicht dasselbe ist, als wohlbegründetes Recht, obgleich sie sehr gut wissen, daß des Königs Besitz von des Herzogs Antheil darauf begründet war, daß er mit Waffengewalt ein früheres Lehn eingenommen hatte, welches ihm durch Krieg abgenöthigt worden und also auch durch Krieg gegen seinen Besitzer, der beweislichen und bewiesenen Verrath gegen ihn geübt, zurückgenommen werden konnte, weswegen denn der König in seinem vollsten, überdies durch drei Mächte in Tractaten anerkannten Rechte war. Mit

solchen Beweisen führen die Schleswig=Holsteiner ihre Sache gegen Dänemark.

Und 2) entblöden sie sich nicht, für die Behauptung, daß Schleswig nicht durch das Patent und die Huldigung von 1721 Dänemark einverleibt und unter das dänische Königsgesetz mit seinen Erbbestimmungen gelegt worden sei, Wortklaubereien und Sinnverdrehungen vorzubringen, wie sie in folgender Deduction vorhanden sind: Es ist sehr begreiflich, daß der König, als er sein Patent den 22. August ausstellte, es im Sinne hatte, Schleswig zu incorporiren, aber das Patent spricht nicht davon, welchem Lande er es incorporiren wollte (— es sagt durchaus deutlich, daß der König es wieder in Besitz nehmen wollte als „ein in beschwehrlichen Zeiten unrechtmäßiger Weise von der Krohne Dänemark abgerissenes Pertinens"!), und ist überdies nur ein Beschluß, den er bis zum 4. September (— nur zwölf Tage später und ohne das Geringste davon zu erwähnen —) so verändert hatte, daß er beim Huldigungseid blos den herzoglichen Antheil in seinen Antheil incorporirte; denn, sagen die neun Professoren selbst: „Allerdings wird dann noch so hinzugefügt, daß der König den vorhin gewesenen fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig „„Dero Krohne als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder incorporirt habe""; aber — obgleich sie „allerdings" glauben annehmen zu müssen, daß der Ausdruck: „der Krone incorporiren" im Huldigungsformular nicht ganz bedeutungslos gebraucht worden sei — ist er doch ohne Bedeutung, da „des Königs Krone" nicht dasselbe ist, wie „Dänemarks Krone", die ausdrücklich im Patent genannt wird. Auch daß die Ritterschaft „dem Könige und seinen Erbsuccessoren secundum tenorem legis regiae" (nach dem Königsgesetz) huldigte, hatte, obgleich es auf das Klarste beweist, daß das Herzogthum

gerade unter die dänische Krone einverleibt ward, nichts zu bedeuten; denn es ist nicht gesagt, daß „lex regia" das dänische Königsgesetz sei, welches, sagen sie, allerdings auf den Befehl des Königs 1709 im Druck erschienen war; das im Huldigungsact gemeinte Königsgesetz mußte vielmehr das Erbstatut von 1650 (!) sein, „aber es konnte auch möglicherweise und vielleicht mit größerem Recht das Patent vom 22. August 1721 (!!) gewesen sein", das die neun Professoren übrigens doch selbst als einen bloßen Beschluß betrachtet wissen wollen, der durchaus nicht die Eigenschaft oder Kraft irgend einer Erklärung oder eines Gesetzes hatte (!!!). „Doch bleibt," — das sind ihre eigenen Worte — „trotz allem diesem allerdings die Möglichkeit, daß der König oder seine Rathgeber, die den Entwurf zum Formular verfaßten, unter lex regia jenes dänische Königsgesetz verstanden, und daß sie geglaubt haben, die Hinzufügung einer solchen Formel könne für die fortwährende Herrschaft des Königs oder seiner Erben über das ganze Herzogthum Schleswig von irgend welcher Bedeutung sein." Die klare Wahrheit, daß unter lex regia in der That das dänische Königsgesetz verstanden wurde und daß die Krone deswegen durch die Huldigung für sich und ihre Erben nach dem Königsgesetz die fortdauernde Herrschaft über das ganze Herzogthum Schleswig erhielt, wissen sie sehr leicht durch die kühne Behauptung umzustoßen: „aber in diesem Sinn konnten die Schwörenden es offenbar nicht verstehn." Ja, gerade in diesem Sinn und in keinem andern mußten die Schwörenden es verstehn, denn unter lex regia ward nie etwas Anderes verstanden, als das dänische Königsgesetz, das, wie es Alle wußten, ausdrücklich sich als die lex regia erklärte; und in einem andern Sinne hatten sie es auch nicht verstanden, ebenso wenig wie

der Prinz Friedrich von Augustenburg *), als er, für sich und seine Erben, sich am 28. Mai 1786 verpflichtete, auf keine Weise irgend etwas gegen die lex regia zu prätendiren, dies in einem andern Sinne nahm; denn wollten die Schwörenden, indem sie dem Könige und seinen königlichen Erbsuccessoren „secundum tenorem legis regiae" huldigten, sich nicht auf das Gesetz verpflichten, das, ihnen wohl bewußt, allein lex regia hieß, sondern auf ein anderes Gesetz (wir haben gesehn, daß die neun Professoren selbst nicht wissen, welches), das nicht lex regia hieß, dann müßten sie ja, um ihr Gewissen zu salviren, eine Erklärung darüber verlangt haben, was für ein Gesetz denn unter lex regia gemeint sei, was sie nicht thaten. Daß sie auf die lex regia schworen, das mußte sie auf die wahre lex regia verpflichten. Ob sie nun darunter Etwas verstanden, was sie darunter nicht verstehen konnten, oder ob sie gar nichts darunter verstanden — welches letztere zu glauben die neun Professoren der schleswig'schen Ritterschaft die Ehre anzuthun scheinen — das konnte ihre Verpflichtung gegen den König nicht lösen, dem sie schworen und der in gutem Glauben ihren Eid entgegennahm; die Sache ist klar und das wissen auch die Herren Professoren ebenso gut, als sie es wissen, daß sie selbst, dadurch daß sie die provisorische Regierung anerkannt haben, Meineidige geworden sind gegen ihren Landesherrn. In der That, es ist eine schlechte Sache, die nur durch dergleichen Wortverdrehungen und Spitzfindigkeiten vertheidigt werden kann! Hier kommt noch eine dazu: daß Friedrich IV., um Schleswigs Incorporation in Dänemark zu bezeichnen, das Wappenschild des Reichs veränderte und Schleswig ins Hauptschild hineinsetzte, außerhalb aber

*) Vater des jetzigen Herzogs und des Prinzen von Augustenburg.
A. d. Uebers.

die unter dem römischen Reich liegenden Provinzen, das ist den neun Professoren, ungeachtet sie selbst sagen, daß Hoyer in Friedrich IV. Geschichte ausdrücklich die Veranlassung davon erzählt hat, kein Beweis, „weil der König keine authentische Erklärung über die Gründe gegeben hat, die ihn zu dieser Veränderung bewogen"; dagegen ist Das, daß ein deutsches und ein französisches Blatt 1721 erzählt haben, der König habe Schleswig in Holstein (!!) incorporirt, ihnen ein so vortreffliches Zeugniß dafür, „daß er nur den herzoglichen Antheil in den seinigen aufnahm", daß sie es anführen, ungeachtet beide Blätter sagen, daß die Incorporation „das Herzogthum Schleswig" betraf, und also auch Beweis dafür liefern, daß es eine Incorporation des ganzen Landes war, also gerade für das, wovon sie das Gegentheil darthun wollen.

Ich will den Lesern nicht mit mehreren Beispielen von der Treulosigkeit zur Last fallen, mit der die Angesehensten der Schriftsteller, die die Sache des Schleswig-Holsteinismus zu vertheidigen übernommen haben, genöthigt worden sind, die klarsten Thatsachen zu verdrehen und zu verwirren. Um zu beweisen, was zur Hauptsache gemacht ist: Schleswigs ewige Verbindung mit Holstein, kamen sie Alle auf Christian I. 1448 gegebene Handfeste zurück, welche ungültig war; Alle suchen sie die Gültigkeit der Huldigung von 1721 zu bestreiten, welche dieselbe ganz und gar aufhob, wenn sie auch wirklich anerkannt gewesen wäre, und beständig nehmen sie ihre Zuflucht zu den alten Scheingründen und unerwiesenen Behauptungen.

Der König von Preußen hat in seinem Briefe an den Herzog von Augustenburg erklärt, daß er Schleswig und Holstein als fest verbundene Staaten betrachtet, und das muß

nothwendigerweise dasselbe sein, was der Bund in seiner Erklärung vom 4. April staatsrechtlich verbundene Staaten nennt; denn nur staatsrechtlich können zwei Staaten fest verbunden sein. Nach dem Angeführten ist es offenbar, daß die Herzogthümer so nicht verbunden sein können; denn Schleswig, das seit 1720 unbestreitbar der dänischen Krone angehört, kann natürlich mit Holstein nicht gemeinschaftliches Staatsrecht haben, das bis 1806 von dem dänischen Könige als deutsches Reichslehn betrachtet und seit 1815 ein deutsches Bundesland gewesen ist. Um indessen auch in dieser Richtung den Spitzfindigkeiten keinen Ausweg zu lassen, und um Preußen einen jeden Schein zu nehmen, der seine Gewaltthat in den Augen derer noch rechtfertigen kann, die, entweder in gutem Glauben auf seine Erklärung, oder um Vorwand für ihre eigene Ungerechtigkeit zu finden, geneigt sein könnten, auf seine Behauptung irgend welches Gewicht zu legen, wollen wir genauer untersuchen, ob doch nicht das Staatsrecht auf irgend eine Weise eine Verbindlichkeit auferlegen sollte, von der die Geschichte nachgewiesen, daß sie gelöst worden.

Wir wollen annehmen: daß alle die von Schleswig und Holstein **im Verein** genossenen Privilegien unter rechtsgültiger Form gegeben sind, und dann sehen, ob sie irgend eine staatsrechtliche Verbindung bewirken.

Das größte Privilegium, das übrigens angemaßt war und nie von dem Lehnsherrn irgend eine Bekräftigung erhielt, war das Wahlrecht, das darin bestand, daß die Stände beider Länder unter den Söhnen des Königs oder, wenn keine da waren, unter seinen übrigen Verwandten den Thronfolger wählen sollten. Dies war inzwischen schon vor 1590 bei Seite gesetzt, als Kaiser Rudolph II. erklärte, daß es, als gegen die Grundgesetze des deutschen Reichs streitend, Holstein nicht zu-

gestanden werden könne. Wie versessen die Schleswig-Holsteiner auch darauf sind, *alte* Gerechtsame zu bewahren und wieder zu gewinnen, seien sie brauchbar oder unbrauchbar, bisher ist es ihnen doch noch nicht eingefallen, dies Privilegium wieder zu verlangen; denn für's Erste mochten sie wohl einsehn, daß es ein Capital sei, das nie in Anwendung kommen werde, und für's Zweite hätte dessen Besitz eine vollständige Verbindung mit Holstein unmöglich gemacht, das, als deutsches Bundesland, dasselbe nicht besitzen konnte.

Ein geringeres, aber weit wichtigeres Privilegium war das Steuerbewilligungsrecht. Es heißt in Christian I. Handfeste: „keine Steuer oder Auflage soll den Einwohnern auferlegt werden ohne freundschaftliche Einwilligung und Erlaubniß, einstimmige Einwilligung aller Räthe und Mannen in diesen Landen." Dieses Privilegium ist der Augapfel der Schleswig-Holsteiner. Ihre neuere Literatur ist eigentlich nur ein Prahlen damit, daß ein solches Recht, das Erste und Letzte der Freiheit, ihnen zukommt, und ein Weheruf darüber, daß man es ihnen vorenthält. Die Wahrheit ist, daß das Land es niemals gehabt hat. Es ist offenbar, daß alle Stände an dem Bewilligungsrecht Theil haben sollten; aber die Ritterschaft, zu der nicht einmal alle adeligen Gutsbesitzer gehörten, nahm es ganz für sich allein und schloß den Bürger- und Bauernstand ganz aus, der sich blos darin zu finden hatte, das zu entrichten, was von der Corporation der adligen Herren bewilligt war, die sich selbst der Entrichtung von Abgaben fleißig entzogen und sich eine Freiheit über die andere anmaßten, um sie zu dem zu legen, was sie ihre Privilegien nannten. Die Landtage, auf denen diese Privilegirten zusamenkamen, um unter inneren Zänkereien für die Vermehrung der persönlichen Vortheile zu streiten, indem sie die Steuerfreiheit für sich

erweiterten und den andern Ständen mehr Lasten auferlegten, wurden kein Segen für's Land, das sich vielmehr damals darüber beschwerte. Wie die Mitglieder der Ritterschaft durch harte und und ungerechte Beschränkungen der natürlichen Freiheit Anderer ihre selbst angemaßten Gerechtsame erweiterten und befestigten, das ersieht man daraus am besten, daß sie, die bis auf unsere Tage auf ihren Gütern Leibeigenschaft und Frohndienste beibehalten haben, auf dem Landtage von 1623, um ihre Macht und ihr Ansehn zusammenzuhalten, ein Gesetz durchbrachten, welches den Verkauf adeliger Güter an Andere als Adelige untersagte. Da die Landtage blos dazu benutzt wurden, die persönlichen Interessen der Ritterschaft wahrzunehmen, so kümmerten die Mitglieder sich nur wenig um dieselben, wenn nicht Gerechtsame zu erwerben oder zu schützen waren; sie blieben oft davon weg, namentlich wenn die Bedürfnisse des Landes ihr Zusammentreten nöthig machten, so daß zuweilen gar kein Landtag gehalten werden konnte. Namentlich war das der Fall während des Krieges zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, weswegen auch der Landtag so bedeutungslos und vernachlässigt ward, daß er seit 1712, also acht Jahre bevor Schleswig incorporirt ward, ganz aufhörte. Die Schleswig-Holsteiner gestehen selbst und mit großem Bedauern, sowohl daß die Ritterschaft sich diese große Freiheit des Landes angemaßt und bloß dazu angewendet hat, das Land unfrei zu machen, als auch, daß das Volk dieselbe niemals ausgeübt oder das geringste Gute davon genossen hat; aber, sagen sie, die Ritterschaft war doch gewissermaßen der Verwahrer dieses dem Lande zustehenden Privilegiums! O ja! Verwahrer, die sich die einzigen gesetzlichen Eigenthümer desselben nannten und es dazu gebrauchten, um das Land, den wirklichen Eigenthümer davon zu tyrannisiren. Der Bürger- und der Bauernstand waren auch,

selbst nach der Versicherung eifriger Schleswig-Holsteiner (Eichwald: die öffentlichen Handlungen der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, 1839, S. 8), durchaus nicht unzufrieden damit, daß die Regierung dieses Privilegium einzog und selbst Steuern auferlegte; ja sie freuten sich und nannten es einen Act der Gerechtigkeit, als auch die Güter der Ritterschaft zu Steuern angesetzt wurden. Es ist, wie wir später sehen werden, die Ritterschaft, allein die Ritterschaft, die, um ihre Güter auf's Neue steuerfrei zu bekommen und wieder die ganze Bürde auf den Bürger- und Bauernstand zu werfen, zuerst und nur für sich das frühere Steuerbewilligungsrecht wieder zu gewinnen suchte. Daß dieses Privilegium, das während 100 Jahren gesetzlich außer Kraft gesetzt gewesen ist, nicht irgend eine staatsrechtliche Verbindung zwischen Holstein und Schleswig begründen kann, denen überdies das Steuerbewilligungsrecht für das Land angeboten ist, das ist klar genug.

Sieht man sich nun weiter nach den Privilegien und Institutionen um, welche die Existenz einer festen Verbindung zwischen den Herzogthümern beweisen sollen, so findet man keine von staatsrechtlicher Natur; denn als eine staatsrechtliche Institution kann man doch vernünftigerweise nicht den nur zwischen der schleswig'schen und holsteinischen Ritterschaft bestehenden sogenannten nexus socialis betrachten, da dieser blos gewisse in der That höchst unbedeutende Gerechtsame angeht, die den Staat durchaus nicht betreffen und außerdem sehr gut in zwei verschiedenen Ländern bei der vollständigsten administrativen Trennung aufrecht erhalten werden können. Dieser nexus socialis besteht nämlich nur in einer für beide Ritterschaften gemeinsamen Uniform, der Zulassung zu den adeligen Fräuleinklöstern, dem Recht, ihre Kinder an Werktagen confirmiren zu lassen, Jagd-

gerechtigkeiten u. dgl.; denn daß er auch das gemeinschaftliche Steuerbewilligungsrecht mit befasse, was die Schleswig-Holsteiner gern geltend machen wollen, um der Unbedeutendheit desselben staatsrechtliche Wichtigkeit beizulegen, ist offenbar falsch, da, selbst wenn ein solches Steuerbewilligungsrecht existirte, dasselbe nach Christian I. Handfeste, auf die man sich ja allein beruft, nicht der Ritterschaft, die sich dasselbe nur angemaßt, sondern dem Lande zuständig war. Daß bemeldeter nexus socialis unter allen Umständen, und was man auch daraus machen will, nicht irgend eine Verbindung zwischen den Herzogthümern bewirken kann, ist übrigens schon daraus klar, daß er durchaus kein **Recht** hat, zu bestehn, denn unter dem 7. Juni 1731 ist von Christian **VI.** nur erlaubt worden, daß er bestehen bleibe, „insofern derselbe Uns, als Eurem souveränen und einzigen Landesherrn, nicht präjudicirlich ist in Unsern hohen Rechten."

Alle andere bestehende Arten von Verbindung zwischen Schleswig und Holstein sind von durchaus administrativem, nicht staatsrechtlichem Charakter. Sie können nicht nur gehoben werden, ohne das Geringste in dem selbstständigen Verhältniß des Landes zu ändern, sondern ihr Fortbestehen ist auch blos durch vieles Künsteln und manche Unbequemlichkeiten ermöglicht. Friedrich **IV.** wollte, als er des Herzogs von Gottorp Antheil an Schleswig mit dem seinigen und ganz Schleswig mit Dänemark vereinigte, sich in die Verhältnisse möglichst fügen, und ließ daher, obgleich Schleswig und Holstein verschiedene Gesetze und verschiedene Rechtspflege hatten, was schon eine vollständige gemeinschaftliche Administration unmöglich machte, das, was beide Länder gemeinsam hatten, fortbestehn. Statt dieses später zu beseitigen, in Betracht, daß es, wie es auch wirklich im höchsten Grade geschah, Scheingründe

geben könnte für die Behauptung einer wirklich existirenden staatsrechtlichen Verbindung zwischen beiden Herzogthümern, trugen seine Nachfolger, die nicht ahnten, daß es in Zukunft Jemanden einfallen würde, Zweifel zu erheben über ein Verhältniß, das damals in seiner Wirklichkeit von Allen anerkannt ward, nur noch mehr dazu bei, das Bestehende zu befestigen und sogar neue Umstände hervorzurufen, die leicht dazu benutzt werden konnten, den gewöhnlichen Mann und selbst den mit den Staatsverhältnissen nicht näher vertrauten Gebildeten hinter das Licht zu führen. So kann man sich nicht darüber wundern, daß die Bevölkerung Schleswigs, als die gemeinschaftliche Administration der Herzogthümer von 1806 an „die schleswig-holsteinische Canzlei" genannt ward, nach und nach zu der Meinung gelangte, daß eine innige und unauflösliche Verbindung zwischen Schleswig und Holstein stattfinden müsse, und daß Schleswig, als Folge davon, in einer nähern Verbindung zu Deutschland als zu Dänemark stehe. Daß die Administration von 1816 an den Namen „die schleswig-holsteinische Canzlei" erhielt, mußte die schleswig'sche Bevölkerung in dem Glauben an ein näheres Verhältniß des Herzogthums zu Deutschland nur noch bestärken. Diese Benennungen haben viel dazu beigetragen, den Lehren des Schleswig-Holsteinismus bei dem deutschredenden Theile des schleswig'schen Volks Eingang zu verschaffen und seine Herzen von Dänemark abzuwenden. Man muß darüber erstaunen, daß die Regierung, indem sie sie gab, nicht voraussah, welche schädliche Wirkung sie würde haben können. Wir würden sehr ungerecht sein müssen, wenn wir alles Blut, das da fließt, auf den Willen der Schleswiger, Aufruhr zu machen, schreiben wollten. Dänemarks Recht ist nur den Anstiftern und ihren Creaturen vollkommen klar, die auf schlaue Weise die Waffen benutzt haben, die ihnen von den

frühern dänischen Regierungen in die Hände gegeben worden sind, die in der That große Schuld an den unglücklichen Ereignissen unserer Zeit haben, wie sie gewiß nicht weniger hart auf den Schleswigern, als auf uns lasten.

Daß keine feste oder staatsrechtliche Verbindung zwischen den Herzogthümern existirt, ist gewiß, und nicht eine solche, sondern die bestehende, d. h. die administrative Verbindung ist es, welche Christian **VIII.** und Friedrich **VII.** aufrecht zu erhalten versprochen haben. Doch — wenn nun diese aufgehoben wird, ist dann nicht das Recht des deutschen Bundeslandes Holstein auf eine Weise gekränkt, daß der Bund einzuschreiten berechtigt ist? Für's Erste muß diese Frage auf das Allerbestimmteste mit Nein! beantwortet werden, und wir wollen in Nachstehendem den Beweis führen, daß diese Antwort nicht blos auf Recht, sondern auf die Gesetze des Bundes selbst gestützt ist; demnächst muß man wohl berücksichtigen, was ebenfalls bewiesen werden soll, daß nicht der **König von Dänemark,** sondern daß die **Herzogthümer** es sind, welche diese Verbindung aufgehoben haben.

In dem preußischen Regierungsblatte „Allgem. Preuß. Zeitung" vom 26. April d. J. findet sich ein Aufsatz: „Schleswigs Aufnahme in den deutschen Bund." Der Verfasser desselben, welcher offenbar mit der Wahrheit so gut bekannt ist, daß er sich seiner Unwahrheiten bewußt, versichert gerade heraus: „In älteren Zeiten hatte das jetzige Herzogthum Schleswig eine ausschließlich deutsche Bevölkerung." Durch solche in Büchern, Abhandlungen und Aufsätzen, die sonst historische und statistische Kenntnisse verrathen und daher für die Leser das Aussehen haben, als seien sie aus gründlichen Unter-

suchungen hervorgegangen, mit größter Sicherheit angebrachte Behauptungen hat das ganze deutsche Volk die feste Ueberzeugung erlangt, daß die Dänen durch Gewalt und List den deutschen Geist, deutsche Gesetze, deutsche Sitten und deutsche Sprache aus einem deutschen Lande zu verdrängen gesucht hätten. Die Dänen hörten ruhig diese frechen Unwahrheiten mit an, statt kräftig, zur rechten Zeit und am rechten Orte klare und allgemein verständliche Beweise dagegen vorzubringen. Handelten die Dänen richtig gegen ihr Vaterland und gegen die Deutschen, wenn sie annehmen mußten — und welcher vernünftige Mann mußte das nicht? — daß diese Aufhetzereien, denen eine schlaue und thätige Partei immer mehr Ausbreitung gab, sehr leicht einmal zu einem Angriff führen könnten, den sie, ihres Rechts und ihrer Ehre wegen, mit dem Schwerte zurückzuweisen haben würden? Die Dänen machen den Deutschen jetzt Vorwürfe, weil sie ihnen mit Gewalt ihr gesetzliches Eigenthum wegzunehmen bestrebt sind; aber sind sie selbst ohne Schuld daran? — Keineswegs! Die große Masse hat auch in Dänemark sehr unklare Begriffe selbst über die am allerwenigsten verwickelten Verhältnisse in den größten Staaten des Auslandes; können sie denn mit Billigkeit verlangen, daß die große Masse in Deutschland einen klaren Begriff von einem verwickelten Verhältniß in einem kleinen fremden Staate haben soll, dessen Sprache nicht einmal bis an seine Grenzen, geschweige denn über dieselben hinaus reicht? Gewiß nicht! Es wäre Pflicht gewesen, als man merkte, daß die Sachen so weit schon gediehen, dem deutschen Volk gültige und faßliche Beweise dafür beizubringen, daß es den Dänen Unrecht thue; erst dann, wenn es sich dadurch nicht zur Ruhe bringen lassen wollte, hatten die Dänen das Recht, seine Angriffe Absicht, ihm Unrecht zu thun, zu nennen; jetzt sind es blos die deutschen Staatsmänner,

die vollkommen zurechnungsfähig sind; daß das Volk die Gewaltthätigkeit der Staatsmänner für Ausübung von Rechten ansieht und daher mit Begeisterung denselben Beifall zollt und sie unterstützt, das haben die Dänen sich meistens selbst zu danken.

Das Herzogthum Schleswig hat nicht in älteren Zeiten eine ausschließlich deutsche Bevölkerung gehabt; im Gegentheil, so lange die Geschichte ihr Licht über die Begebenheiten zurückwirft, hat es bis an die Eider, seine Grenze gegen Holstein, eine dänische Bevölkerung, dänische Gesetze, dänische Herren, dänische Nationalität gehabt. Die alten Ortsnamen sind dänisch: die Stadt Schleswig hieß Hetheby, und noch enden eine Menge von Dorfnamen überall im Herzogthume, bis an die Eider hin, mit dem dänischen „By" und „Toft"; noch jetzt heißt es das Dannewirke; noch leben die Namen Kruusaa, Slokes-Herred, Nyböl, Snogebek, Graasteen, Skovböl, Bögeskov in den Corrumpirungen Krusau, Schlux-Harde, Nübel, Schnabeek, Gravensteen, Schobul und Beuschou; noch ist die deutsche Umgangs- und Gerichtssprache, selbst im Hauptsitze des Deutschthums, in der Stadt Schleswig, mit vielen altdänischen Worten vermengt; erst in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts hörte man auf, nach dänisch geschriebenen Gesetzen ins Gericht zu gehen, und diese Gesetze blieben gültig, nachdem sie ins Plattdeutsche übersetzt waren. So waren sowohl Volk, als Sprache und Nationalität in alten Tagen unbestritten dänisch und sind, wie wir gleich sehen werden, auch in der Hälfte des Herzogthums noch heut zu Tage dänisch.

Die Wahrheit ist: es sind nicht, wie die Prediger des Schleswig-Holsteinismus lehren, die Dänen, welche die Deutschen aus einem Lande vertrieben haben, das ursprünglich das

ihrige war, sondern umgekehrt, die Deutschen, die Einwanderer in Schleswig sind, welche die Dänen zurückgetrieben haben und — begünstigt von der großen Geneigtheit der früheren Regierungen, der deutschen Sprache die Oberhand zu verschaffen, indem sie sie zur Schul- und Kirchensprache machten, sobald sie sich nur eben in einem der dänischen Districte hören ließ — dahin strebten, das Deutschthum auszubreiten, nicht in einem ächt deutschen Geiste, sondern in dem in den deutschen Seestädten zu Hause gehörenden Krämeregoismus; nicht in einer reindeutschen Sprache, sondern in einem platten Dialecte; nicht freundschaftlich und in Bruderliebe, sondern anmaßend und rechtsverletzend; nicht mit der deutschen Geistestüchtigkeit, welche Achtung gewinnt und sich Eingang verschafft, sondern mit Aufgeblasenheit, die Unwillen erweckt und überall zurückgewiesen wird.

Ungeachtet aller der Bestrebungen dieser Art, welche das Deutschthum angewendet hat, um sich die Herrschaft zu verschaffen, und obgleich man in der spätern Zeit, um schnell zum Ziel zu gelangen, zu manchen künstlichen Mitteln seine Zuflucht genommen hat, die ihre möglichst größte Wirksamkeit durch Beamte erreichten, welche fast alle gegen Eid und Pflicht den späteren Vorstellungen, die dänische Nationalität gegen fernere Eingriffe zu sichern, entgegenarbeiteten, hat sich doch diese Nationalität so bewahrt, daß sie noch bei der Hälfte der Bewohner des Herzogthums in ihrer vollen Kraft ist. 1837 hatten 116 Kirchspiele mit 113,256 Seelen dänische Umgangs-, Schul- und Kirchensprache, 36 Kirchspiele mit 45,461 Seelen dänische Umgangssprache, aber meistens deutsche Schul- und Kirchensprache, und außerdem wird Dänisch gesprochen und verstanden in den Städten Tondern und Flensburg, sowie in den Aemtern Gottorp und Bredstedt, von 36,000 Seelen, so daß die

Muttersprache von 194,700 Seelen von der 350,000 Seelen großen Bevölkerung Schleswigs Dänisch war.

Also: die ursprüngliche Bevölkerung des Herzogthums Schleswigs ist dänisch; noch spricht die Hälfte der Einwohner Dänisch; aber man hat dem Dänischen die Berechtigung versagt, in dem schleswig'schen Ständesaale gehört zu werden, und 81,000 Seelen, welche dänische Umgangssprache haben oder doch mehr ihre Muttersprache Dänisch, als die fremde deutsche Sprache reden, sind an deutsche Kirchen= und Schulsprache gebunden! Nun kann man wohl einen jeden ehrlichen Deutschen fragen, was er, wenn er zur Kenntniß dieser Thatsachen gekommen, antworten wird, wenn man ihm erzählt, daß Schleswigs Nationalität deutsch sei und daß die Dänen die deutsche Sprache aus einem deutschen Lande vertrieben hätten. Mit demselben Recht kann man behaupten, daß Posen ein deutsches Land sei und daß die Polen dort die deutsche Sprache verdrängten. Und wie wird er ferner die Handlungsweise des Königs von Preußen nennen, wenn er sein Verhältniß in Bezug auf Posen mit dem in Bezug auf Schleswig vergleicht? In Posen ist eine nichtdeutsche Nationalität, in Schleswig ist auch eine nichtdeutsche Nationalität; beide Lande will er, in ihrer Eigenschaft als deutsche Lande, in den deutschen Bund einverleibt haben; die Polen in Posen widersetzen sich dem, die Dänen in Schleswig widersetzen sich dem auch; er erklärt, daß die Polen, welche seine Unterthanen sind, davon frei sein sollen, unter den deutschen Bund zu kommen; aber die dänischen Schleswiger, welche Unterthanen des Königs von Dänemark sind, will er — denn sowohl er, wie der deutsche Bund sprechen auf das Bestimmteste von ganz Schleswig — mit Gewalt in denselben hineinbringen; in Posen führt er Krieg gegen die Insurgenten, denen er eine Freiheit versprochen hat,

die er ihnen nicht geben will; in Schleswig führt er Krieg für die Insurgenten, denen der König von Dänemark eine Freiheit gegeben hat, die er ihnen nicht versprochen hatte! — Ueberhaupt, wann hat man eine ebenso gegen alle Vernunft streitende, als unausführbare Maxime, „die Sprache soll die Grenze der Staaten auf solche Weise bilden, daß Alle, welche dieselbe Sprache reden, zu einem und demselben Staate gehören sollen,“ als eine Grundlehre in dem europäischen Staatsrecht aufstellen hören, bevor Preußen sie gegen Dänemark in Anwendung brachte? Und weswegen fingen der Preußenkönig und der deutsche Bund gerade diese nagelneue politische Lehre damit an, das dänische Schleswig erobern zu wollen? Warum nahmen sie nicht lieber Esthland oder Liefland, Lothringen oder den Elsaß, oder endlich die deutsche Schweiz?

Endlich befindet der König von Preußen es für gut, zu den Gerechtsamen der Herzogthümer zu rechnen: daß der Mannsstamm in ihnen herrsche. Das große Aufheben, welches Ritter Bunsen davon macht, daß bei des Herzogthums Schleswig Trennung von Holstein und seiner Einverleibung in Dänemark dort eine andere Erbfolge eingeführt werde, giebt zu der Vermuthung Veranlassung, daß dieser Streitpunkt es ist, welchen Preußen für den allerwichtigsten angesehen haben will. Um so schlimmer! Also ganz besonders, um *zukünftige dynastische Interessen* zu wahren, fängt der König von Preußen einen blutigen Krieg an, der nicht blos *möglicherweise* Dänemark, mit dem er auf einem „freundschaftlichen Fuße“ steht, zum

Verlust gereichen kann, sondern der unbezweifelt den Handel in seinem eigenen Lande hemmen und zu Grunde richten muß in einer Zeit, wo es in solche Verwirrung und Noth gebracht worden ist, daß blos die Wiederaufrichtung von Ordnung und Friede im Stande sein wird, es gegen gänzlichen Ruin zu schützen. Und selbst die Berechtigung dieser rein dynastischen Interessen vorausgesetzt, so ist es sogar zweifelhaft, wem sie zu gute kommen, denn in dieser Beziehung sind die Verhältnisse so verwickelt und liegt die Quelle der Ansprüche in so dunkler Ferne, daß es nicht klar ist, ob die Augustenburger, wenn der Mannsstamm herrschend sein sollte, wirklich den Vorzug haben, so daß darüber sich wieder ein neuer Streit erheben könnte. Auch liegt unter keinem Umstande, selbst wenn die Augustenburger ein ganz unbestrittenes Recht dazu hätten, nach dem Erlöschen des königlichen Mannsstammes das Land als Eigenthum zu nehmen, die Frage jetzt so zur Erledigung vor, daß es auf irgend eine Weise vom Könige von Preußen und dem Bunde verantwortet werden kann, deswegen einen Krieg anzufangen, ganz gegen das ausdrückliche Verbot des 11. Artikels der Bundesacte, in welcher die Bundesmitglieder sich verbindlich machen, sich unter **keinem Vorwande** irgend einer Art zu bekriegen oder ihre Streitigkeiten mit Gewalt abzumachen, sondern dieselben vor die Bundesversammlung zu bringen. Der König von Dänemark ist kräftig und gesund, erst vierzig Jahr alt, weder der König von Preußen noch der Bund hat eine Sicherheit dafür oder ist berechtigt sich versichert zu halten, daß er sich nicht noch verheirathen will und männliche Erben hinterläßt. Drohte daher die Trennung Schleswigs von Holstein die Anwartschaft der Augustenburger irgendwie zu gefährden, so wäre es wohl für den Augenblick noch früh genug gewesen, wenn sowohl sie, als der König von

Preußen, der sich berufen gefühlt hat, sich ihrer Sache so besonders anzunehmen, dieselbe vor die Bundesversammlung gebracht, und wenn der König von Dänemark diese, was Schleswig anbelangt, für incompetent erklärte, einen Protest eingelegt hätten, in welchem alle Gerechtsame mit Hinsicht auf die Erbfolge verwahrt wurden, bis das Aufhören des königlichen Mannsstammes den Prätendenten Veranlassung gab, ihre Forderung geltend zu machen.

Aber jetzt haben alle diese zukünftigen dynastischen Interessen noch nicht das geringste Recht darauf. Wohin der König von Preußen etwas zu rechnen oder nicht zu rechnen für gut befindet, mag in seinem eigenen Lande große oder kleine Bedeutung haben, in Dänemark aber ist sein desfallsiges Fürgutbefinden durchaus nicht im Stande, irgend etwas gegen das Staatsrecht des Reichs, gegen die Gesetze der Thronfolge und gegen die Familienvergleiche des königlichen Hauses, welche auf das Allerbestimmteste dagegen sind, zu entscheiden. Es ist nicht blos, wie früher gezeigt, seit dem Huldigungseide von 1721 die Erbfolge im Herzogthum Schleswig nach den Successionsbestimmungen des dänischen Königsgesetzes eingeführt, welches die Schwörenden wohlüberlegt und mit voller Ueberzeugung beschworen haben; sondern außerdem haben noch am 28. Mai 1786 die Erbprinzessin von Dänemark, Louise Auguste, und deren Gemahl Friedrich Christian, Herzog zu Sonderburg-Sonderburg-Augustenburg, die Eltern des jetzigen Herzogs von Augustenburg und des Prinzen Friedrich Emil auf Noer, sich und ihre Erben — „da diese sich vielleicht vermessen könnten etwas zu fordern und zu begehren, was doch nicht geschehen solle"(!) — verpflichtet, „sich der durch das königlich-dänisch-norwegische Erbhaus eingeführten Verfassung und der zum Grundgesetz

derselben dienenden lex regia zu unterwerfen," so wie „nichts dagegen zu prätendiren oder zu fordern, sei es auf dem Wege Rechtens oder außerhalb dem Wege Rechtens."

So sehen wir, daß namentlich der Herzog von Augustenburg niemals irgend einen andern Anspruch auf die Thronfolge oder Regierung erhalten kann, als den, der durch das dänische Königsgesetz unterstützt wird, und daß der König von Preußen entweder nicht gewußt hat, was er wissen mußte, um seine Annahmen über die unberechtigten Bestimmungen der Willkür hieraus zu erheben, oder es nicht wissen wollte, und glaubte, daß es genug sei, wenn er einer schwächern Macht seinen Willen verkündete. Zunächst möchte man wohl vermuthen, daß Se. Majestät mit Bezug auf eine Sache, welche er für wichtig genug hielt, um Krieg deswegen anzufangen, sich die nöthigen Aufklärungen zu verschaffen gewußt haben werde und also, als er dem Herzoge seinen Beistand versprach, es wohl wußte, daß der Mann, welcher vor ihm stand, ein Verräther sei gegen seinen Herrn und Anverwandten, ja, auf den Grund der ebengenannten persönlichen Verpflichtung ein doppelter Verräther; was jedoch in dem Lande des Königs von Preußen sich ereignet hat, die unglückliche Verblendung, mit der er dieses sowohl wie sich selbst in einen Malstrom von Verwirrung gestürzt hat, läßt doch vielmehr vermuthen, daß er die wahren Umstände nicht kannte, sondern in einer Art von Rausch handelte, der ihn nach den schrecklichen Auftritten ergriffen hatte, denen er unterworfen gewesen war. Doch — selbst wenn wir einen Theil seines Fehlers mit dieser blutigen Entschuldigung beseitigen wollen, so ist er doch groß genug. Er wußte, wie schwach die Ansprüche des Herzogs unter allen Umständen waren; er wußte, und hatte es sechs Tage, ehe er es dem Herzog versprach, ihn zu unterstützen, an seinem eigenen

Beispiele erfahren, daß sogar die Throne der alten Souveräne nicht mehr sicher standen, daß es Sünde war, das Blut des Volkes verspritzen zu wollen, um einem Prätendenten einen Thron zu sichern, der, wenn die Rechte des gegenwärtigen rechtmäßigen Besitzers geachtet werden sollten, wahrscheinlich nicht eher leer werden würde, bis sowohl er, wie der Prätendent im Grabe lägen, ja vielleicht nie — und doch begann er einen Successionskrieg, den gehässigsten aller Kriege, weil die Völker in demselben ihr Blut und Eigenthum opfern müssen, blos um die Herrschsucht Einzelner zufrieden zu stellen. Und welch ein Successionskrieg! In dem fürchterlichen spanischen Successionskriege gab es doch ein großes und mächtiges Reich, um welches gestritten wurde, ein Reich, dessen Regentenstamms letzter Sproß schon todt war und für das zwei wirkliche Prätendenten da waren: ein Erbe durch Geburt und ein Erbe durch Testament, aber hier ist — weder Erbe noch Erbberechtigter! Die Deutschen erheben sich auf das Gebot eines Königs für eine solche Sache; sie nennen, in einem durch den Verräther und seine Partei künstlich aufgeregten Fanatismus, die Dänen Gewaltthäter, Unterdrücker des Deutschthums und der Freiheit! Wer ist hier der Gewaltthäter, der Unterdrücker? Doch — bald wird Deutschland wieder werden, was es in der Erbitterung über die Treulosigkeit und Tyrannei zu sein aufhörte: das Land der Besonnenheit und der Ueberlegung; da wird es erkennen, daß Dänemark nie aufgehört hat zu achten, was in Deutschland Achtung verdient, und wird seinen Zorn gegen Diejenigen wenden, welche deutsches Blut nicht höher schätzen, als daß sie es vergießen lassen, um Eigennutz und Verrath zu beschützen.

Endlich heißt es, Holstein ist dem deutschen Bunde einverleibt. Das ist eine Wahrheit; aber so gewiß, wie gerade diese den Bund auf das Allerkräftigste verpflichtet, die Aufrechterhaltung der Ruhe in Holstein zu sichern, welches Landes Souverän, der König von Dänemark, seinen Beistand verlangt, und ihm auf's Strengste verbietet, als eine Beiseitesetzung des einzigen Zweckes des Bundes und als Uebertretung der heiligsten Verpflichtungen desselben, einen Aufruhr gegen dessen rechtmäßigen Regenten zu unterstützen, eben so gewiß giebt sie auch kein Recht zu irgend einer Einmischung des deutschen Bundes in die Angelegenheiten Schleswigs. Wie wir gesehen haben, existirt keine staatsrechtliche Verbindung zwischen Schleswig und Holstein; denn das Einzige, das einen Schein einer solchen geben könnte: der nexus socialis der Ritterschaft — die höchst unbedeutenden Gerechtsame einer Corporation — ward, wie bewiesen, blos gestattet, „insofern er nicht den König als souveränen und einzigen Landesherrn präjudicirt", und konnte dabei, wenn er irgend eine Berechtigung hatte oder die Gnade des Landesherrn ihn bestehen lassen wollte, sehr gut beibehalten werden, wenn auch eine jede andere Verbindung aufgehoben ward. Jede Vereinigu ngzwischen den Herzogthümern ist rein administrativ, und kann daher nach des Landesherrn Willen geändert werden, ohne daß der Bund, der die Unabhängigkeit der einzelnen Bundesstaaten garantirt und sogar nach Artikel 61 der Wiener Schlußacte nicht einmal berechtigt ist, „auf landständische Angelegenheiten einzuwirken oder auf Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen", den mindesten Schein eines Rechtes hat, sich hineinzumischen. Aber selbst angenommen, daß die Aufrechterhaltung der administrativen Verhältnisse des Bundeslandes auf irgend eine Weise dem Bunde obläge; daß Schleswig aufhörte, derselben Administration

unterworfen zu sein, die in Holstein gilt, das verändert die Administration dieses Landes nicht im Allergeringsten; Holstein bleibt, ohne Verlust, Schaden oder Freiheitsbeschränkung für sich, was es war. Wenn zwei Staaten einen gemeinsamen Fürsten, eine gemeinsame Verfassung, gemeinsame Gesetze, gemeinsame Rechte haben, so muß allerdings eine neue Einrichtung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Einen einen störenden Einfluß auf den Andern ausüben, und beide haben ein Recht, die Beibehaltung der Verbindung zu verlangen, insofern diese gesetzmäßig besteht; wenn aber zwei Staaten einen und denselben, nicht aber gemeinschaftlichen Fürsten und verschiedene Verfassung, verschiedene Gesetze, verschiedene Rechte haben, so kann, wenn der Fürst eine bis dahin bestandene gemeinschaftliche Administration aufhebt, um dem einen Lande eine neue zu geben, während er dem andern die bestehende bewahrt, keine Klage darüber geführt werden, daß eine feste, staatsrechtliche Verbindung gebrochen sei, oder über irgend eine Staatsveränderung, und am Allerwenigsten von Seiten des Landes, in welchem gar keine Veränderung der Administration vorgenommen wird.

Man hat sich darauf berufen, daß sowohl Christian VIII. als Friedrich VII. versichert hätten, daß die bestehende Verbindung zwischen den Herzogthümern nicht aufhören solle. Als der Schleswig-Holsteinismus, um bei Gelegenheit eine andere Verbindung zu bewirken, die Einwohner beider Lande aufgewiegelt hatte, indem er ihnen einbildete, daß die Verbindung, wenn sie werde, was sie sein solle, von einer höchst wichtigen und vortheilhaften Beschaffenheit sei, hielten sie fest an der bestehenden Verbindung, wie an einem Heiligthume, und beide Könige versprachen, in der Hoffnung, dadurch die Gemüther zu beruhigen, daß sie fortbestehn solle. Daß Friedrich VII.

dieses Versprechen für gelöst ansah, nicht nur, weil es offenbar war, daß es vom Ziele weg statt zu demselben führte, sondern weil die Partei, wie das Folgende zeigen wird, die Herzogthümer dazu aufhetzte, selbst die Erfüllung davon unmöglich zu machen, das wird die gesunde Vernunft gewiß natürlich finden. Ein Versprechen kann nicht bindend sein, wenn der, dem es gegeben wird, selbst alle die Bedingungen verwirft, die zu dessen Erfüllung nothwendig sind. Und nun gestand Friedrich VII. doch, als die Herzogthümer ihn selbst des Versprechens einer fortdauernden Verbindung enthoben, auf der einen Seite Holstein alle die Freiheit und die Selbstständigkeit zu, die es, als deutsches Bundesland, erreichen konnte, und auf der andern Seite Schleswig ausgedehnte provinzielle Institutionen und alle die Vortheile, die ihm aus der Theilnahme an der im höchsten Grade freien Verfassung, die Dänemark gegeben ward, entstehen würden, und eine eigene, abgesonderte Verwaltung. Was war nun noch übrig, was beide Länder nach Recht und Billigkeit hätten verlangen können? Wie kann der Bund in den freien Entschließungen des Königs von Dänemark die allergeringste Beeinträchtigung gegen Holstein finden, die allein wieder gut zu machen wäre durch ein Zusammenschmelzen Schleswigs mit Holstein, zu dem es in keinem staatsrechtlichen Verhältniß steht, und durch Incorporirung in den deutschen Bund, zu dem es nimmer gehört hat oder, nach des Bundes eignen Gesetzen, jemals gehören kann? Wie kann endlich der Bund, der eigens darauf ausgeht, einen Krieg zwischen den Gliedern des Bundes zu verhindern, selbst gegen ein Mitglied des Bundes den Krieg anfangen in einer Angelegenheit, mit der er durchaus nichts zu schaffen hat, und zur Vertheidigung einer Partei, die er, wenn es das Mitglied des Bundes verlangt, als Aufrührer anzugreifen verpflichtet

ist? In der That, wären die Deutschen nicht durch so viele gewissenlose Vorspiegelungen so arg hinters Licht geführt worden, hätte man sie nicht auf alle mögliche Weise zu der Ueberzeugung gebracht, daß das, was die schwärzeste Lüge ist, reine Wahrheit sei, daß das, was Verrätherei einzelner Eigennütziger, die heiligste Nationalsache, fürwahr, ihre Herzen würden sich empören bei dem Gedanken, daß man sie zu Werkzeugen benutzt für verschwörerische Pläne und freche Gewaltthat; sie würden, weit davon entfernt, das Schwert zu Dänemarks Bestrafung (!!) zu ziehen, es zu dessen Vertheidigung in die Hand nehmen!

Die Gründe, welche der König von Preußen und der deutsche Bund aufgestellt haben, um ihre Gewaltthätigkeiten gegen ein Bundesmitglied und einen freundschaftlich gesinnten Staat zu beschönigen, sind alle angeführt und von allen ist bewiesen, daß sie bloße Scheingründe ohne Halt und Wahrheit sind. Das Unrecht liegt klar zu Tage. Wir wollen indessen die Sache von einer andern Seite betrachten. Wir wollen nämlich annehmen — und unsere Feinde können doch wohl nicht mehr verlangen —, daß Schleswig, ohne ein deutscher Bundesstaat zu sein, wirklich in einer festen staatsrechtlichen Verbindung mit Holstein stehe, und dann sehen, ob der deutsche Bund, nach dieser Annahme, überhaupt competent sei zu irgend einer Einmischung, sowie ferner, ob er diese Einmischung auf eine den Bundesgesetzen gemäße Weise bewerkstelligt hat.

Welcher deutsche Bund ist es, dem Holstein angehört und von dem der König von Dänemark als Herzog von Holstein Mitglied ist? Der Bund, dessen Errichtung durch den 53. Artikel des „Acte final du congrès de Vienne“ beschlossen ward von den souveränen Fürsten Deutschlands, und dem der Kaiser von Oesterreich und König von Preußen für alle ihre früher zum deutschen Reich gehörenden Besitzungen, der König von Dänemark für das Herzogthum Holstein und der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg beitraten; der Bund, welcher in Folge dieses Beschlusses durch die in Wien am 8. Juni 1815 unterschriebene „Bundes-Acte“ errichtet ward, der „zur weitern Ausbildung und Befestigung“ die sogenannte „Wiener-Schluß-Acte“ hinzugefügt wurde. Von diesem, aber von keinem andern deutschen Bunde ist der König von Dänemark Mitglied, und blos für Holstein; von Schleswig oder von irgend einem Verhältniß, in welchem Schleswig zu Holstein stehen sollte, ist nicht ein einziges Wort in diesen „Grundgesetzen des Bundes“ gesagt; Schleswig hat auf den Grund derselben nicht die geringste Verbindlichkeit gegen eine Verbindung mit dem deutschen Bunde oder mit Holstein, gerade wie umgekehrt der deutsche Bund und Holstein nicht die geringste Verbindlichkeit gegen eine Verbindung mit Schleswig haben. Es ist eine unwiderlegbare Wahrheit, die keine Sinnverdrehung, keine spitzfindige Wortklauberei schwächen kann: die Angelegenheiten Schleswigs gehen den deutschen Bund durchaus nichts an, und jede Einmischung in dieselben ist eine Anmaßung. Für die Verbindungen, die zwischen Schleswig und Holstein bestanden, als der Bund sich bildete, hat er nicht die geringsten Garantieen übernommen, er hat dieselben durch keine Erklärung irgend einer Art zu bewahren gesucht, hat nicht behauptet, daß dieselben für die Eigenschaft Holsteins als Bundesstaat von ir-

gend einer Bedeutung wären, und ist also nicht berechtigt, weder deren Aufhören, noch deren Fortbestehen zu verlangen.

Aber nun besteht noch dazu dieser Bund gar nicht mehr, und selbst wenn der König von Dänemark am 4. April, als die Bundesversammlung sich mit den von Preußen getroffenen Anstalten einverstanden erklärte, weil Gefahr eines Angriffs auf Holstein vorhanden sei, wirklich hätte beschuldigt werden können, bereits einen solchen Angriff gethan zu haben, so konnte er doch nicht von der Versammlung, welche die Erklärung abgab, angeklagt werden, irgend eine Verpflichtung gegen sie gebrochen zu haben, da sie de facto eine ganz andere war, als die, gegen die er Verpflichtungen eingegangen war.

Der Bund, in welchem Holstein einverleibt bekommen zu haben Friedrich der Sechste sich bekanntlich „glücklich pries", weil er „dadurch des Reiches Landgrenze auf ewige Zeiten gesichert hätte", war ein Staatenbund, eine Vereinigung von Souveränen zur Sicherstellung ihrer Macht. In seinen zwei „Grundgesetzen" ist keine Rede von den Interessen des Volkes, sondern blos davon, wie die Souveräne in Deutschland dadurch den Frieden erhalten sollten, daß sie sich gegenseitig unterstützten gegen alle Angriffe von außen und Aufstände von innen. Man gab den Völkern keine Freiheit, sondern legte ihnen Fesseln an; man that Nichts um sie zu beschützen, Alles um sich gegen sie zu schützen. Während mit großer Vorsicht alle Gerechtsame verwahrt wurden, welche den Souveränen, den Staaten, den fürstlichen und gräflichen Häusern, den Standesherren, dem Reichsadel und den Privilegirten zustehen konnten, fertigte man die Unterthanen mit dem nichtssagenden Artikel 13 der Bundesacte ab: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden", und bestimmte im 19. Artikel ihre Ge-

rechtsame dahin: daß sie 1) Grundeigenthum außerhalb des Staates, in dem sie leben, haben dürfen, ohne in dem fremden Staate größere Abgaben zu zahlen, als dessen eigene Unterthanen; 2) daß sie von einem Bundesstaat zum andern ziehen dürfen, wenn dieser sie beweislich als Unterthanen aufnehmen will; 3) daß sie in dessen Civil- und Militärdienste treten können und 4) von allen Abgaben auf Gelder frei sein sollen, die von einem Bundesstaate zum andern geführt werden. (!)

Es ist unleugbar, daß dieser Bund von Souveränen sich mit einem fürchterlichen Hohne über Menschenrechte ausspricht, aber gereicht es den Fürsten zur Schande, daß sie solche Fesseln schmiedeten, so gereicht es fürwahr dem deutschen Volke nicht zur Ehre, daß es dieselben 33 Jahre demüthig schleppte, bis „die blasirten Franzosen" ihnen zum zweiten Male zeigten, was Volkskraft gegen Tyrannei vermag; aber, — wie dem auch sein mag — es ist nur dieser Bund, in welchem Friedrich der Siebente einen Sitz geerbt hat, es ist, wie gesagt, nur dieser, durch den er wegen Holsteins mit Deutschland verbunden ist. Die ganze Tendenz desselben ist Stabilität, die ganzen Gesetze desselben geben ihm freie Hand, mit den Völkern zu schalten und zu walten, wie es ihm gut dünkt, enthalten aber nicht einen einzigen Artikel, der es ihm erlaubt, seine eigene Natur zu ändern; im Gegentheil, von dem Augenblicke an, wo er dieselbe verleugnet, müßten seine meisten Artikel aus dem einfachen Grunde ungültig werden, weil sie nicht in Anwendung gebracht werden können; und dann ist der Bund aufgelöst.

Und was ist es, das sich jetzt den deutschen Bund nennt? Eine bisher in der Geschichte noch nicht dagewesene Schöpfung, deren Existenz ganz und gar gegen den Bund streitet, deren Geist Auflösung gerade aller der Verbindungen ist, die zu garantiren eben der deutsche Bund geschaffen ward, und die sich

Bestimmungen über alle Staatsverhältnisse anmaßt, so weit die deutsche Sprache — nicht wirklich geht, nein, so weit dieser Bund zu erklären beliebt, daß sie gehe oder vielmehr gehen könnte und müßte (!). Als entstanden unter Aufruhr und Verwirrung, ist es schwer, über das Bestehen dieses neuen Bundes sich einen klaren Begriff zu machen; er entstand aber wesentlich auf folgende Weise: Als der Impuls der französischen Revolution auf ganz Deutschland einzuwirken anfing und der Aufruhr, wie die Cholera, in einer Art von regelmäßigem Gang von Westen gegen Osten vorrückte, ward die Bundesversammlung bange und suchte mit einer ungewöhnlichen Schnelligkeit die Bewegung durch gute Versprechungen und bisher standhaft abgeschlagene Concessionen aufzuhalten. Aber die Völker, die ihre Unzuverlässigkeit vollkommen hatten kennen lernen, ließen sich nicht damit zufriedenstellen, namentlich da nicht einmal die Bestimmung, welche augenblicklich erfüllt werden sollte, die Freigebung der Presse, eine Wirklichkeit im Geist und in der Wahrheit, sondern durch regressive Interpretationen eludirt, ja sogar noch von dem preußischen König die Befolgung derselben geradezu verweigert ward. Der Aufstand griff um sich und eine totale Auflösung des Bundes war zu befürchten, namentlich da eines seiner Mitglieder, das revolutionäre Baden, sich in seiner eigenen Mitte erhob und eine schreckliche Anklage vorbrachte, die darauf ausging, daß der Bund sich stets parteiisch, egoistisch, kleinlich, schläfrig, willkürlich, in sich zerfallen und verrätherisch gegen seine einzelnen Mitglieder, wie gegen das deutsche Volk erwiesen habe. Um die Gefahr zu beschwören, wollten die Regierungen auf Preußens Aufforderung in aller Schnelligkeit auf den 25. März einen Congreß nach Dresden zusammenberufen, auf welchem Maßregeln zur Unterdrückung der Bewegungen getroffen werden sollten. So weit war Friedrich Wilhelm, acht Tage

ehe er sich zum Führer der Bewegung in allen ihren Extremen machte, davon entfernt, ihr Freund zu sein. Aus dem Congresse ward nichts, die Völker kamen ihm zuvor. Die Gefahr war drohend. Die Bundesversammlung sah, daß sie, verlassen und gehaßt von ganz Deutschland, jeden Augenblick aus irgend einer aufrührerischen Stadt ihren vollkommenen Umsturz würde verkündigen hören können. Da griff sie zu dem letzten Mittel, wodurch sie geradezu aufhörte sie selbst zu sein, aber dennoch den Schein es zu sein rettete. Sie warf sich dem deutschen Volke in die Arme, schwor zu dessen Fahne und ging auf Badens Vorschlag ein, daß die Regierungen für jede der 17 Stimmen, aus denen die engere Versammlung besteht, einen Mann, der das Vertrauen des Volkes genieße, nach Frankfurt schicken sollten, um an den Berathungen Theil zu nehmen. Dieser Vorschlag, der entschieden gegen den Geist und die Idee des Bundes war, kam zur Ausführung. — Aber es existirt noch eine Corporation, die der Natur des Bundes noch mehr widerstreitet, die einen mächtigen und anerkannten Einfluß auf denselben hat und die durch folgende Stadien entstanden ist. 1) Am 5. März ward eine große Volksversammlung in Heidelberg gehalten; 2) diese wählte ein Comité, welches das Grundgesetz einer nationalen deutschen Parlamentsverfassung berathen sollte; 3) dieses Comité forderte wieder die Einberufung aller früheren oder jetzigen Ständemitglieder und Theilnehmer gesetzgebender Versammlungen aller deutscher Länder (mit einbegriffen die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Länder: Ostpreußen, Westpreußen und Schleswig), sowie eines Theils der durch das Vertrauen des Volkes ausgezeichneten Männer, die bisher nicht Ständemitglieder gewesen waren; und endlich diese aus einer republikanische Demonstrationen machenden Volksversammlung hervorgegangene Versammlung erwählte 4) ein permanentes,

aus 50 Mitgliedern bestehendes Comité, das der jetzigen Bundesversammlung assistiren soll.

Der 1815 gestiftete deutsche Bund ist ein Verein zu einem bestimmt festgesetzten Zweck, dem alle Contrahenten freiwillig beigetreten sind. Sie können aus demselben nicht austreten, so lange der Zweck im Auge behalten wird; wird er aber umgeändert, trifft sogar ganz das Entgegengesetzte von dem ein, was als die absolute Bedingung für den Eintritt in ihn aufgestellt war, so sind diejenigen Mitglieder des Vereins, die auf die Mitwirkung zu dem neuen Zweck nicht eingehen wollen oder können, nach jeglicher Rechtslehre von allen Verbindungen mit und allen Verpflichtungen gegen den Verein, der eine durchaus neue Stiftung ist, entbunden.

Daß der deutsche Bund jetzt wirklich ein reiner Gegensatz von dem ist, was bei der Gründung desselben angenommen ward, daß er wirklich sein solle, das sieht man schon aus dem oben Angeführten. Noch mehr wird es daraus erwiesen, daß der König von Preußen und nach ihm der Bund selbst erklärt hat, daß er aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat umgewandelt werden soll, und daß die 17 „Vertrauensmänner" im Staatsverfassungsentwurf Deutschland unter ein Reichsoberhaupt gestellt haben, welches „Deutschlands Kaiser" sein soll, woraus folgt, daß alle Staatsoberhäupter, deren Souveränität ausdrücklich in den Grundgesetzen „des deutschen Bundes" anerkannt ist, welche sogar ihre wahre Basis darin haben — unter einem Erbfürsten stehen sollen.

Holsteins Herzog hat um so mehr Grund, sich als ausgetreten aus dem im Innersten seines Wesens veränderten Bund zu betrachten, da derselbe sich ihm entschieden feindlich dadurch gegenüber gestellt hat, daß er nicht blos die schleswig-holsteinische provisorische Regierung, die er für aufrührerisch er-

klärte, anerkannte, sondern das Vorhaben dieser Rebellenregierung auch noch durch Waffenmacht unterstützte und einen Vertrauensmann von ihr empfing, den er, wenn er noch den Herzog als sein mit seinen tractatmäßigen Rechten bekleidetes Mitglied ansah, von keinem Andern, als von dem Souverän seines Landes annehmen durfte. Aber auch in seiner Eigenschaft als König von Dänemark muß der Herzog von Holstein auf das Ernstlichste auf der Hut sein, unter allen Umständen nicht ohne große Vorsicht dem umgewandelten Bunde beizutreten, und auf jeden Fall kann er, wenn Dänemarks Länder und Selbstständigkeit gegen deutsche Anmaßung gesichert werden sollen, es nicht eher thun, bevor der Bund klar und bestimmt seine Grundsätze ausgesprochen hat, denn diese sind, wie sie sich jetzt ankündigen, offenbar feindlich und unterdrückungslustig gegen das dänische Reich. Die Versammlung, welche in Frankfurt durch den Fünfzigerausschuß, in der sich selbst beigelegten Eigenschaft als Repräsentant des deutschen Volkes, Erklärungen abgab, für die sie bei der Bundesversammlung Gültigkeit prätendirt, hat nämlich, nachdem sie zunächst ohne Weiteres Schleswigs Einverleibung in den deutschen Bund vorgeschlagen, wofür der Bund sich bereits erklärt, als Hauptendzweck für die Wirksamkeit des Bundes festgestellt, durch ein jedes Mittel 1) es dahin zu bringen, daß keine nichtdeutsche Regierung dahin gelange, über oder in einem deutschen Lande zu herrschen, und 2) daß keine deutsche Regierung dahin gelange, ein nichtdeutsches Land zu besitzen. Es ist offenbar, daß, wenn dieser Maxime Gültigkeit verschafft wird oder wenn sie auch nur blos als eine Tendenz im Bunde angenommen wird, Dänemarks Krone entweder nicht im Besitz seines deutschen Herzogthums, oder Dänemark nicht dagegen gesichert ist, wenn die Gelegenheit sich wieder böte, mit Gewalt

unter den deutschen Bund gebracht zu werden: entweder muß Friedrich VII. Verzicht darauf leisten, Herzog von Holstein zu sein, oder sich darein fügen, sein dänisches Reich zu einem deutschen Land gemacht und in den deutschen Bund hineingezwungen zu sehen.

Man sage nicht, daß man in dieser Beziehung keine wirkliche Gefahr laufen könne, da der neugeschaffene Bund doch wohl nicht in dem Maße das Völkerrecht würde überschreiten, daß er wagen sollte, mit Gewalt ein freies Land zu germanisiren und zu zwingen, sich ihm als deutsch einzuverleiben. Sobald der neue deutsche Bund stark genug wird, dies zu thun, ist die Gefahr vor der Thür, denn er achtet kein Völkerrecht, keine Tractate, ja nicht einmal die Gesetze, **auf die er seine eigenen Forderungen stützt.** Laßt uns sehen, wie er gehandelt hat, und zwar theilweise sogar, bevor er ganz umgeformt war, und wir werden die volle Ueberzeugung erlangen, daß er alle Rechte, alle Stipulationen, alle Verpflichtungen unter die Füße tritt und, zu derselben Zeit, wo er Klage darüber führt, in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, die Willkür der Uebermacht für sich zum einzigen Gesetze macht.

Man möge Schleswig-Holsteiner oder Türke, Christ oder Heide sein, hat man nur Rechtsgefühl und Redlichkeit im Herzen, so wird man nicht in Abrede stellen: das Uebereinkommen, welches überschritten zu haben man einen Andern anklagt, muß man, wenn man selbst dessen Gebot untergeben ist, in Allem befolgen, was es hinsichtlich der Rechtsverfolgung vorschreibt. Hat der deutsche Bund dies gethan? Nein! Er hat, um sein

Mitglied, den König von Dänemark, zu etwas zu zwingen, wozu er durch die Bundesgesetze nicht verpflichtet ist, zuerst, in seiner Eigenschaft als deutscher Bund, einen Beschluß gefaßt, der nicht auf Bundesgesetze sich stützt, und dann die Bundesgesetze überschritten, um ihn zu vollziehen. Hier folgen die Beweise:

Es heißt in der Einleitung zur Bundes-Acte: „Deutschlands souveräne Fürsten und Freie Städte sind, überzeugt von den Vortheilen, die aus ihrer festen und dauernden Verbindung für Deutschlands Sicherheit und Unabhängigkeit, und für Europa's Gleichgewicht hervorgehen würden, dahin übereingekommen, sich zu einem beständigen Bund zu vereinigen." Ferner wird im ersten Artikel der „Wiener Schlußacte" erklärt: „Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und Freien Städte, zur Wahrung der Unabhängigkeit und Unantastbarkeit ihrer in dem Bund einbegriffenen Staaten und zur Aufrechthaltung von Deutschlands äußerer und innerer Sicherheit." In dem zweiten Artikel derselben wird überdies gesagt: „Dieser Verein besteht in seinem Innern wie eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit gegenseitig gleichen Tractats-Rechten und Tractats-Verpflichtungen." Im vierten Artikel wird der „Gesammtheit der Bundesmitglieder" das Recht zur Erweiterung der Bundesacte gegeben, aber die „Beschlüsse, welche hierüber gefaßt werden, dürfen nicht mit dem Geiste der Bundesacte im Widerspruche stehen oder von dem Grundcharakter des Bundes abweichen." Im neunten Artikel wird vorgeschrieben: „Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Pflichten nur innerhalb der vorgezeichneten Schranken aus," und endlich lautet der zehnte Artikel so: „Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse von

der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind die Beschlüsse, welche innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorhergehender Berathung, durch freie Abstimmung gefaßt werden."

Also: Der Bund soll, so wie er geschlossen ist, fest und dauernd sein, weswegen die Mitglieder nur dann, wenn er so ist, wie er geschlossen ist, irgend welche Verpflichtung gegen ihn haben können. Der Grundcharakter desselben ist, den Souveränen die Unabhängigkeit und Unantastbarkeit ihrer Staaten zu bewahren. Alle Mitglieder haben dieselben Gerechtsame und dieselben Verpflichtungen. Kein Beschluß darf gegen den Geist des Bundes, der die Aufrechthaltung des Bundes will, gefaßt werden. Die Rechte und Verpflichtungen der Bundesversammlung liegen blos innerhalb der festgesetzten Schranken. Die Ausübung der Gerechtsame soll auf die Weise geschehen, welche durch die Gesetze des Bundes vorgeschrieben wird. Kein Beschluß ist verfassungsmäßig, wenn er außer der Competenz des Bundestages liegt, oder ohne vorhergehende Berathung durch Abstimmung gefaßt wird.

Die Uebertretungen sind, ohne daß wir hier auf dasjenige, was schon vorher gezeigt worden ist, sehen wollen, daß der Bund nämlich nicht mehr ist, was er nothwendig sein muß, um rechtlich bestehen zu können, folgende:

In Betracht 1), daß den Souveränen die Unabhängigkeit und Unantastbarkeit ihrer Länder zu bewahren:

Unter dem, wie jetzt der Bund und ganz Europa wissen, lügenhaften Vorwande, daß der Herzog von Holstein unfrei sei, haben einige seiner Unterthanen sich zu einer Regierung in dem Lande aufgeworfen, über das er, schon in seiner Eigen=

schaft als Bundesmitglied, unbestritten souverän ist; sie haben Gesetze gegeben, Beamte ab= und eingesetzt, Steuern ausgeschrieben und erhoben, staatsrechtliche Verhältnisse geregelt, sich mit Gewalt zu Herren über eins der Lande des Königs von Dänemark gemacht, die nicht zum Bunde gehören, und hier sogar Verordnungen aufgehoben, welche er erlassen hat, ehe die Behauptung über seine Unfreiheit vorgebracht ward (die Verordnung über Einrichtung einer dänischen Schule in Hadersleben). Dieses Verfahren ist offenbarer Aufruhr. Der Herzog von Holstein hat den Bund davon in Kenntniß gesetzt (was er übrigens schon von selbst wissen mußte), daß er es wie Aufruhr betrachte. Aber der Bund hat sich, gegen den Souverän, für die Insurrection erklärt, gegen sein Mitglied, dem er verpflichtet ist, die Unabhängigkeit und Unantastbarkeit seines Landes gegen Fremde aufrecht zu erhalten, hat sich seiner aufrührerischen Unterthanen angenommen, ja gegen Gesetze, Geist und Grundcharakter des Bundes ihn mit Krieg überzogen.

In Betracht 2), daß die Rechte und Verpflichtungen aller Bundesmitglieder gleich sind:

Preußen hat seine Truppen aus Ostpreußen, Westpreußen und Posen, die nicht in den deutschen Bund aufgenommen sind, Oesterreich seine Truppen aus Böhmen, Ungarn und Galizien, welche ebenfalls nicht Bundesstaaten sind, zu Garnisonen in ihren deutschen Bundesländern verwendet und sie dort nicht blos zur Aufrechthaltung der Ordnung und des Friedens benutzt, sondern sie sogar mit den Heeren vereinigt, welche zur Unterdrückung von Aufruhr in Bundesstaaten mobil und activ gemacht worden sind, ja Preußen hat sogar diesen Augenblick solche Truppen in dem Bundeslande Holstein. Es ist geschehen, ohne daß der Bundestag Einspruch dagegen erhoben

hätte, und in den Gesetzen desselben findet sich auch keine Bestimmung, welche dieses verbietet. Wenn nun Holsteins Herzog, nachdem man den größten Theil seiner in Holstein liegenden Truppen zum Meineid verführt hat, mit den Uebriggebliebenen den Aufruhr nicht dämpfen kann, sondern diese mit seinen Truppen vereinigt, welche er in seiner Eigenschaft als König von Dänemark zu seiner Disposition hat, so will der Bund ihm nicht dasselbe Recht einräumen, welches er dem Könige von Preußen, als Besitzer von Ost- und Westpreußen sammt dem Großherzogthume Posen, und dem Kaiser von Oesterreich, als König von Böhmen, Ungarn und Galizien, einräumt, sondern behauptet in demselben Augenblicke, wo er Truppen in ein der Krone Dänemark gehörendes Land einrücken läßt, daß Dänemark das Bundesland Holstein angreife, welches sein Herzog nicht einmal durch seine dänischen Truppen hat betreten lassen!

In Betracht 3), daß kein Beschluß gegen den Geist des Bundes gefaßt werden darf:

Alle die Gesetze, in denen der Bund seinen Geist ausspricht, sind dem Frieden geheiligt und trachten nach Aufrechthaltung desselben, indem sie ihn gegen das Ausland befestigen und es zu einer Unmöglichkeit für den Bund sowohl, wie für dessen einzelne Mitglieder machen, ihn zu brechen. In dem eilften Artikel der Bundesacte heißt es ausdrücklich: „Alle Mitglieder des Bundes versprechen, ganz Deutschland sowohl, wie jeden einzelnen Bundesstaat in Schutz zu nehmen gegen jeden feindlichen Angriff und einander gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde einbegriffenen Besitzungen zu garantiren," und „ebenso machen die Mitglieder sich verbindlich, unter keiner Art von Vorwand sich einander zu bekriegen oder ihre Streitigkeiten mit Waffenmacht zu verfolgen, sondern sie vor die Bundesversammlung zu bringen." Daß der Bund verpflichtet

ist, ein jedes einzelne Mitglied gegen jeden feindlichen Angriff, also auch gegen Aufruhr zu schützen, und daß dessen Mitglieder, also auch der Bund keinen innern Krieg führen darf, wird in diesem Artikel so genau festgesetzt, daß die Uebertretung desselben von Seiten des Bundes klar vor Augen liegt, wenn man erwägt, daß der Bund die provisorische Regierung anerkannt hat und Krieg gegen den Herzog von Holstein führt, welcher blos die Ordnung in seinem Lande wiederherstellen wollte. Aber er giebt noch eine ganz besondere Bestimmung mit Rücksicht auf Aufruhr. Der fünfundzwanzigste Artikel in der „Wiener Schlußacte" besagt: „Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, mit Rücksicht auf die Sicherheit des Gesammtbundes und mit Bezug auf die Verpflichtung der einzelnen Bundesmitglieder, sich gegenseitig zu helfen, die Mitwirkung Sämmtlicher zur Aufrechthaltung oder Wiederaufrichtung der Ruhe in den Fällen einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen ihre Regierung, offenbarer Aufstände oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten stattfinden." Wenn dies nicht das härteste Verdammungsurtheil ist über den Bund, als Uebertreter seiner eigenen Gesetze, aber unter dem Vorwande, sie aufrecht zu erhalten, was sollte es dann wohl sein?! Für's Erste wird uns ausdrücklich gesagt, daß die Regierungen allein das Recht haben, die Ordnung in ihrem eigenen Landen aufrecht zu erhalten. Dieses will und kann Holsteins Herzog; aber man überzieht ihn mit Krieg, weil er dieses will. Der Bund erklärt für widergesetzlich, daß er etwas thut, wozu das Gesetz ihm allein das Recht zugesteht, ja er findet es so widergesetzlich, daß er ihn deswegen selbst wider das Gesetz bekriegt. Für's Zweite wird ausdrücklich Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen ihre Regierungen als dasjenige benannt, was

allein das Mitwirken Aller veranlassen kann. Schreitet also der Bund ein, so muß er, wie auch dieses Einschreiten geschieht, da, wo der Widerstand einen durchaus aufrührerischen Charakter hat, gegen denselben sein, aber in unserm Fall ist der Bund entschieden für denselben eingeschritten. Nachdem der Landesherr freiwillig Holstein eine freie Verfassung geschenkt hat, nachdem er Gnade für Recht ergehen und eine rebellische Deputation nicht gefangen nehmen ließ, nachdem er der Bundesversammlung die Verhältnisse hatte darstellen, nachdem er in derselben sein gutes, auf Gesetze gestütztes Recht hatte verwahren lassen, nimmt der Bund, dessen einzelne Mächte die Waffengewalt gegen ihre Unterthanen gebraucht hatten, um die Bestrebungen nach demjenigen gewaltsam zu unterdrücken, was er den seinigen freiwillig gegeben hatte, Partei für die Rebellen, unter dem falschen Vorwande, daß Rechtskränkungen von seiner Seite vorlägen.

In Betracht 4), daß die Rechte der Bundesversammlung nur innerhalb der festgesetzten Grenzen liegen:

Nur die Gesetze und der Geist des Bundes sind es, welche seinen Rechten Grenzen setzen. Wir haben schon gesehen, daß er, indem er nicht gerufen vom Landesherrn sich in seinen Zwist mit seinen Unterthanen mischte, indem er sich zum Beschützer des Aufruhrs machte, den Krieg anregte und selbst anfing, sowohl Gesetz als Geist verletzte. Jetzt werden wir sehen, daß er unter allen Umständen, selbst wenn der Streit im Recht begründet gewesen wäre, die Grenzen seiner Berechtigung überschritten hat.

In Betracht 5), daß die Ausübung des Rechts auf die durch die Gesetze vorgeschriebene Weise geschehen muß:

Es heißt im 11. Artikel der „Bundesacte", daß entstandene Streitigkeiten vor die Bundesversammlung gebracht werden sollen, daß es dem „Bund obliegt, Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen, um, wenn dieser Versuch fehlschlagen und daher eine rechtliche Abmachung nöthig werden sollte, eine solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu veranlassen, deren Erkenntniß die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben." Diese Gesetzbestimmung ist im 21. Artikel der Wiener Schluß-Acte wiederholt, und der 9. Artikel eines zum Bundesgesetz erhobenen Beschlusses vom 3. August 1820, hinsichtlich der Art der Ausführung, legt dem Bunde die Vollziehung des Austrägal-Erkenntnisses auf, „insofern demselben nicht schon sogleich und vollständig nachgekommen sein sollte." — Es wird nicht blos in der Wiederholung, welche die Schluß-Acte von dem angeführten Artikel der „Bundes-Acte" giebt, bestimmt ausgesprochen, daß ein solcher Rechtsweg bei allen Streitigkeiten zwischen Bundesmitgliedern stattfinden soll, also auch in diesem Streit, der — wenn der Conflict angesehen werden soll wie eine, auf den Grund einer Rechtskränkung von Seiten des Landesherrn, entstandene Sache, in der sich der Bund zur Partei für das Bundesland macht — zwischen dem Bund selbst und dem Herzog von Holstein geführt wird; denn der Bund, dessen Geist Aufrechthaltung des Friedens ist, kann nicht selbst durch einen Krieg, den er seinen Mitgliedern streng verbietet, der angeordneten rechtlichen Abmachung vorgreifen, sondern, da ausdrücklich gesagt wird, daß die Vollziehung geschehen soll, „insofern dem Austrägal-Erkenntniß nicht sofort und vollständig nachgekommen sein sollte", so ist es ganz klar, daß Anwendung von Gewalt weder vorkommen kann, noch darf, bevor ein Austrägal-Erkenntniß vorliegt. Ein solches ist nicht abgegeben, es ist nicht einmal von irgend einer Seite darum nachgesucht worden.

Ist es die Ansicht des Bundes, daß ein Rechtsstreit besteht, so hat er seine eigenen Gesetze dadurch übertreten, daß er seine Truppen in das Land des Herzogs von Holstein einrücken ließ.

Es giebt inzwischen drei Umstände, unter denen der Bund, ohne daß ein vorhergehender Rechtsweg eingeschlagen ist, sofort in ein Bundesland einrücken kann. Wir wollen sehen, ob diese der vorgekommenen Handlungsweise zur Entschuldigung dienen können.

Der erste wird im 26. Artikel der „Wiener Schluß-Acte" hervorgehoben, der so lautet: „Wenn in einem Bundesstaate die innere Ruhe bedroht wird durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit, und die Ausbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt es der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranstalten. Sollten in dem letzten Fall die Regierungen notorisch außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber auch durch Umstände verhindert werden, die Hülfe des Bundes anzurufen, so ist die Bundesversammlung nichtsdestoweniger verpflichtet, auch ungerufen zur Wiederaufrichtung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. Aber in jedem Fall dürfen die angeordneten Maßregeln nicht von längerer Dauer sein, als die Regierungen, denen bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es selbst für nöthig halten." Dieser Umstand ist nicht eingetreten; der Herzog von Holstein hat den Bund nicht aufgefordert, ihm Hülfe zu leisten, da er selbst im Stande war, sich zu helfen — d. h. natürlich gegen die Rebellen; denn bei Achtung von Pflicht und Ehre konnte er natürlich nicht ahnen, daß seine Bundesgenossen, die ihm

Hülfe gegen dieselben schuldig waren, selbst mit ihnen gemeinschaftliche Sache machen und ihn mit einer großen Uebermacht überfallen würden. Indessen gab sich Preußen, bis es die Streitkräfte zu seinem Ueberfalle gesammelt hatte, das Ansehen, als rüste es sich blos, um im Auftrage des Bundes der Verpflichtung gemäß ihm beizustehen. Wenn dies auch wirklich die Absicht gewesen wäre, so verbot dieses Gesetz — das übrigens, da nichts Entsprechendes sich findet, was dem Volke Hülfe gegen den Fürsten zusichert, beweist, daß der Bund, wie es auch der 32. Artikel zeigt, nur dazu da ist, den Souveränen bewaffneten Beistand zu leisten — auf das Ausdrücklichste den Einmarsch von Truppen in Holstein; denn der Herzog war nicht daran verhindert, Hülfe zu begehren, wenn er sie für nöthig hielt, und die Hülfe durfte nicht gewährt werden, außer wenn und so lange er es verlangte. Nichtsdestoweniger, nachdem der König von Preußen seine Truppen durch ganz Holstein hatte marschiren und sich im Lande festsetzen lassen, ja, nachdem sie über die Eider gegangen waren, fuhr er fort, durch den General Bonin, bis dieser genöthigt war die Maske abzuwerfen, zu versichern, daß der Einmarsch nur im Interesse des Königs von Dänemark geschehen sei*), und

---

*) Dieses geschah noch auf die unverkennbarste Weise in der am 8. April von Sonderburg aus erlassenen Note des preußischen außerordentlichen Bevollmächtigten Major von Wildenbruch, aus der wir Folgendes mittheilen:

„Der Unterzeichnete, mit einer außerordentlichen Mission Sr. Majestät des Königs von Preußen an Se. Majestät den König von Dänemark gesandt, beehrt sich, mit seinen mündlichen Aeußerungen übereinstimmend, den Zweck seiner Sendung Sr. Excellenz dem königl. dänischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten noch einmal schriftlich darzulegen. Dieser Zweck ist, Sr. Majestät dem Könige von Dänemark die Ansichten der preußischen Regierung über die schleswig-holsteinische Frage vorzulegen und deren volle Mitwirkung anzutragen, sobald die dänische Regierung sich entschlösse, auf einen Versuch

unterließ es, obgleich der König von Dänemark gegen die Occupation protestirte, seine Truppen aus dem Lande herausziehen

---

zur friedlichen Lösung des rücksichtlich der Herzogthümer bestehenden Zerwürfnisses einzugehen. Preußen kann und will den Beschlüssen nicht vorgreifen, welche der deutsche Bund über Fragen, die er seiner Competenz unterwirft, treffen wird. Es kann jetzt nur seine Ansicht über eine mögliche Ausgleichung des Streites darlegen und diese einzuleiten suchen. — Preußen wünscht vor allen Dingen die Herzogthümer Schleswig und Holstein ihrem König-Herzoge zu erhalten und ist gleich weit davon entfernt, seinen eigenen Interessen oder dem Ehrgeize dritter Personen dienen zu wollen. Im Interesse Dänemarks aber, sowie dem aller Nachbarstaaten liegt es, daß die deutschen Fürsten sich der Angelegenheit kräftig annehmen, **und einzig der Wunsch, die radicalen und republikanischen Elemente Deutschlands zu verhindern, sich unheilbringend einzumischen, bewog Preußen zu den gethanen Schritten.** Das Einrücken preußischer Truppen in Holstein hatte den Zweck, das Bundesgebiet zu sichern und zu verhindern, daß die republikanischen Elemente Deutschlands, an welche die Herzogthümer als letztes Mittel der Selbsterhaltung hätten appelliren können, sich der Sache zu bemächtigen vermöchten. — Die Idee einer nordalbingischen Republik, welche bereits hervorgetreten ist, ist geeignet, sowohl Dänemark als die deutschen Nachbarländer ernstlich zu gefährden. Preußen wird in dieser Stellung abwarten, ob Dänemark zu einer friedlichen Ausgleichung die Hand bietet. Sehr bereit ist der Unterzeichnete, so viel an ihm liegt, daß die von Sr. Majestät dem Könige von Dänemark als erste Bedingung friedlicher Unterhandlung gestellte Forderung der Zurückziehung preußischer Truppen aus der Altstadt Rendsburg erfolge. Eine friedliche Ausgleichung ist jetzt noch möglich, sie wird es nicht mehr sein, wenn der König von Dänemark in einem erbitterten Kampfe seinen deutschen Unterthanen gegenübergetreten sein wird, der, den unwahrscheinlichen Fall auch angenommen, daß Dänemark, der Kraft des gesammten Deutschlands gegenüber, in dem Kampfe Sieger bliebe, einen dauernden und ruhigen Besitz der Herzogthümer für Dänemark niemals begründen kann. Der eigene Vortheil Dänemarks ist es, den Preußen im Auge hat, seine Größe, seine Selbstständigkeit will es, die ihm durch Abreißung der Herzogthümer bedroht scheint, und ist erbötig dazu mitzuwirken."

War denn hiernach die in Dänemark bis zum letzten Augenblick festgehaltene irrthümliche Ansicht, die preußischen Truppen seien nur zur Vertheidigung der Rechte Dänemarks eingerückt, über die man so vielfach gespottet hat, so ganz aus der Luft gegriffen und — wie man gesagt hat — dem Volk zur Ermuthigung vorgespiegelt?

zu lassen. Also: der in dem angeführten Artikel bezeichnete Umstand war nicht vorhanden, und wäre er es auch, so war doch das Einrücken der Bundestruppen in Holstein, wider den Willen des Landesherrn, ja gegen seine Protestation, eine Uebertretung der Bundesgesetze.

Der andere Umstand, unter dem der Bund, ohne vorher den Rechtsweg zu beschreiten, Truppen in ein Bundesland einrücken lassen kann, wird im 38. Artikel der „Wiener Schluß-Acte" so aufgeführt: „Wenn aus der Meldung eines Bundesstaates oder aus andern zuverlässigen Angaben Grund zur Befürchtung vorhanden ist, daß ein einzelner Bundesstaat oder der ganze Bund von einer feindlichen Macht bedroht werde, so muß die Bundesversammlung sogleich die Frage: ob wirklich Gefahr eines solchen Angriffs vorhanden sei, in Erwägung ziehen, und in möglichst kurzer Zeit ein Erkenntniß darüber abgeben. — Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit dem Erkenntniß, ein Beschluß hinsichtlich der Vertheidigungsmaßregeln gefaßt werden, die in einem solchen Falle unverzüglich in Ausführung zu bringen sind." Von diesem Umstand hat der König von Preußen in der Vorstellung, die er in demselben Augenblicke an den deutschen Bund einreichte, als er dem dänischen Könige seine freundschaftliche Gesinnung versicherte, angegeben, daß er vorhanden sei, während auch der Bund in seiner Erklärung vom 4. April: „Es ist Gefahr vorhanden für einen Angriff auf Holstein", verkündete, daß er eingetreten sei. Was die Behauptung von dem Vorhandensein einer solchen Gefahr anlangt, so ist dieselbe durchaus falsch. In Holstein war ein Aufruhr angefacht, der durch viele Kennzeichen und Thatsachen verrieth, daß er darauf hinauslief, den Landesherrn seiner ihm vom Bund garantirten Souveränetät zu berauben, ihm mit

Gewalt ein zu seinem Königreiche gehörendes Land zu entreißen und die gesetzmäßigen Verhältnisse aufzulösen, um willkürlich und mit Gewalt andere zu stiften. Wenn der König von Dänemark es wirklich als seine Absicht ausgesprochen hätte, nach Holstein zu ziehen und mit Waffengewalt die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen, so wäre dies nicht durch Bedrohung mit einem Angriff geschehen. Sein gesetzliches Eigenthum aus den Händen von Räubern zu nehmen ist kein Angriff, sondern im Gegentheil eine Folge davon, daß ein Angriff stattgefunden hat; nicht der Herzog von Holstein, der nur seine verfassungsmäßige, als Mitglied des Bundes ihm zustehende Landeshoheit vertheidigen wollte, nein, das aufrührerische Holstein war der Angreifende. Aber jetzt hatte er noch dazu gar nicht einmal als seine Absicht angekündigt, mit seinem Heere nach Holstein zu gehen, er besetzte blos ein Land, das in gar keinem Verhältnisse zum Bunde stand, und dessen der aufrührerische Bundesstaat sich bemächtigt hatte, ja aus dem derselbe ihn sogar mit bewaffneter Hand herausdrängen wollte. Dies nannte der König von Preußen und der Bund eine Gefahr eines Angriffs auf Holstein, welche sie verpflichte, dies Land zu besetzen! Doch, um dieses Verfahren ganz klar in seinem rechten Lichte zu sehen, wollen wir hier sogar der Rebellen hochverrätherischen Raub von Schleswig ganz außer Acht lassen und annehmen: daß es vermuthet werden mußte, daß Friedrich der Siebente Holstein besetzen wolle, und daß es blos Holstein sei, das der König von Preußen besetzen wollte. Man muß einräumen, daß dies die Sache so günstig wie möglich für Preußen stellen heißt. Und wie zeigt sie sich dann?

Der Streit zwischen dem Herzog von Holstein und seinen Herzogthümern betraf die landständische Verfassung und ging

also den Bund gar nichts an. Die „Wiener Schluß=Acte" sagt im 55. Artikel: „Es bleibt den souveränen Fürsten der Bundesstaaten überlassen, die innern Landesangelegenheiten zu ordnen (Einführung landständischer Verfassungen), mit Rücksicht sowohl auf frühere, als jetzt herrschende Verhältnisse," nur soll die Abänderung der in Wirksamkeit bestehenden Verfassungen, in Folge des 56. Artikels, auf verfassungsmäßigem Wege geschehen, d. h. sie soll den Ständen zur Annahme vorgelegt werden, welchen der Herzog von Holstein sie ja gar nicht entzogen hat. In jedem Fall kann der Bund nicht gut Klage führen über die vom Herzog von Holstein beabsichtigte Verfassungsabänderung, und das aus zwei Gründen: erstens war sie eine große Erweiterung der Volksrechte, und zweitens gab es nicht ein Mitglied des Bundes mehr, in dessen Lande die Verfassung nicht schon im Verlauf des Monats von Grund aus umgeändert war, ohne daß er, da das Volk sich die Aenderung mit Sturm genommen hatte, Zeit bekam den Bund wegen einer solchen Aenderung um Erlaubniß zu bitten. Aber ganz davon abgesehen hatte der Bund durchaus kein Recht, sich darein zu mischen, vielweniger deswegen einen Krieg anzufangen, ja er war so wenig in der Lage, irgend eine Zwangsmaßregel zu ergreifen, daß er selbst in dem einzigen Fall, der ein Recht giebt, über eine landständische Verfassung zu wachen: wenn er nämlich dieselbe, auf Ansuchen, garantirt hat, in Folge des 60. Artikels nur berechtigt war, „durch Vermittelung oder compromissarisches Erkenntniß die Aufrechthaltung zu bemerkstelligen". Schon aus dem Grunde, daß nicht das geringste Recht zu einer Einmischung vorhanden war, konnte für den Bund nicht die geringste Gefahr existiren, und wäre diese selbst dagewesen, so haben wir gesehen, daß eine Erkenntniß und ein Beschluß vorhergehen müssen, ehe Vertheidigungsmaßregeln er=

griffen werden. Unter keinem Umstand durften die Gesetze übergangen werden; da es ein Bundesgenosse, eine Regierung, von der in allen Fällen angenommen werden mußte, daß sie das Recht auf ihrer Seite hatte, war, der man Schuld gab, die angebliche Gefahr hervorzurufen, so würde eine solche Uebergehung durchaus unverantwortlich sein, als eine schwere Kränkung des Rechts eines Mitgliedes. Es ist weder eine Erkenntniß noch ein Beschluß erfolgt. Was hat der König von Preußen gethan? Er hat dem Verräther, dem Herzog von Augustenburg, schriftlich eine Billigung seines Aufruhrplanes gegen den König von Dänemark zu erkennen gegeben; er hat am Tage darauf den König von Dänemark versichert, daß er nichts mehr wünsche, als Frieden und gutes Einverständniß mit ihm zu unterhalten; er hat am selben Tage seinen Truppen Marschordre ertheilt, daß sie an die Gränze rücken und bereit sein sollten, eine eventuelle Kränkung des Gebietes der deutschen Nation zurückzuweisen, was, wie wir gesehen haben, das Nämliche war, als: gemeinschaftliche Sache mit den Aufrührern gegen ihren Souverän machen; und er hat seine Truppen das Bundesland besetzen lassen, in welches sie einrücken zu lassen die Bundesgesetze ihm unter allen erdenklichen Umständen verboten, und welches Holsteins Herzog, sein Herr, noch nicht einmal betreten hatte, wozu er übrigens durch eben die Gesetze, die Preußen kränkte, berechtigt war. Ja diese letzte Kränkung der Gesetze hat Preußen mit einem solchen Eifer und einer solchen Lust, einen Krieg zu Stande zu bringen, begangen, daß es noch nicht einmal Vollmacht des Bundes erhalten hatte, als es schon zur Ausführung derselben schritt, denn den 3. April rückten die preußischen Truppen in Altona ein, und erst den 4. April ward in Frankfurt, auf den eifrigen Antrag und

die Vorstellungen des preußischen Gesandten, die Vollmacht ausgestellt, dieses immer gesetzwidrige, aber bisher auch vom Bunde noch nicht erlaubte Vorhaben auszuführen, an welchem schon 12 Tage gearbeitet war. Und nun später: um Zeit zu bekommen, ein Heer zu sammeln, das doppelt so stark war als das dänische, verbarg man seine wahren Absichten, verleitete die eigenen Unterthanen, indem man sie von der Freundschaft mit Dänemark versicherte, ihre Schiffe in Gefahr zu setzen, aufgebracht zu werden, brach, als das Heer zusammengebracht war, in des Königs von Dänemark Herzogthum Schleswig und, weil der König von Dänemark in seinem guten Rechte Repressalien gebrauchte, indem er preußische Schiffe aufbringen ließ, sogar in Jütland ein. Ja nachdem man Völkerrecht, Tractate und Verheißungen verletzt hatte, erklärt der König seinen Unterthanen, daß er Dänemark freundschaftlich behandelt, dieses aber treulos ihn und sein geliebtes Volk überfallen habe!

Der dritte Umstand, unter welchem ein Bundesland, ohne daß vorher der Rechtsweg beschritten ist, besetzt werden kann, ist, wenn eine ausländische Macht feindselig das Bundesgebiet überfällt. Wenn auch der Bund den König von Dänemark als eine feindselige Macht betrachtet, wenn er in sein Herzogthum Holstein mit Truppen einrückt, welche Dänisch sprechen, so kann doch von diesem Umstande, selbst nach der Interpretation der preußischen Regierung und des Bundes, nicht gesagt werden, daß er dagewesen sei, da er nicht in Holstein eingerückt ist, was doch nothwendig vorher geschehen mußte, ehe von einem Ueberfalle die Rede sein konnte.

Wir haben gesehen, daß schon das Einrücken der Bundestruppen über die Grenze Holsteins eine Kränkung des Geistes

und der Gesetze des Bundes war, aber was ist dieses gegen die, welche der Bund begeht, indem er vor Europa mit der Behauptung auftritt: er sei berechtigt, Schleswig sich einzuverleiben? Hier kommen wir zu der gröbsten seiner Gesetzübertretungen.

In Betracht 6), daß kein Beschluß verfassungsmäßig ist, wenn er außerhalb der Competenz der Bundesversammlung liegt:

Schon das, daß Schleswig kein Bundesland ist und kein Wort von ihm in dem „Grundgesetze" des Bundes steht, beweist, daß es außerhalb der Competenz des Bundes liegen muß. Inzwischen behauptet der Bund das Gegentheil. Er sagt — dies sind seine eigenen Worte: — „Holstein ist ein Bundesstaat und Schleswig ist staatsrechtlich mit Holstein vereinigt: also dadurch, daß ich über Holstein ein Recht habe, habe ich zugleich eins über Schleswig." Der Schluß ist richtig, und da er richtig ist, so ist es eine bewundernswerthe Bescheidenheit vom Bunde, daß er nicht das ganze Dänemark sagt, statt Schleswig, denn er könnte doch ebenso gut sagen: „Dänemark ist staatsrechtlich vereinigt mit Holstein". Wie gesagt, der Schluß ist richtig; schade nur, daß die Voraussetzung, worauf das Ganze beruht, grundfalsch ist. Wir haben gesehen, daß Schleswig nicht staatsrechtlich mit Holstein vereinigt ist. Damit fällt der ganze Schluß zusammen, der Bund ist mit Hinsicht auf Schleswig nicht competent und es ist Gewalt, wenn er unter dem 12. April erklärt, daß „Schleswigs Räumung von dänischen Truppen erzwungen und Holsteins Recht zu einer Union mit Schleswig, das der Bund zu beschützen hat, gewahrt werden soll." Ja es ist eine um so größere Gewalt, als der Bund selbst und unter dessen Mitgliedern namentlich Preußen

ausdrücklich erklärt hat, **daß er mit Rücksicht auf Schleswig incompetent sei!** Daß ein Staatenbund, eine Macht, die über Souveräne herrscht, die als ihren höchsten Beruf erklärt, Deutschlands innere und äußere Sicherheit zu schützen, über die Handhabung des Rechts zu wachen, sich vor den Augen von ganz Europa zu dem Repräsentanten der Willkür macht und nach eigenem individuellem Interesse sich eine und dieselbe Berechtigung bald abspricht, bald zuerkennt, das wird man kaum glauben. Der Beweis ist indeß ebenso klar, als unumstößlich.

1822 ersuchten die Prälaten — so nennt man die Patrone der adeligen Fräuleinstifter — und die Ritterschaft der Herzogthümer den Bundestag um Vermittelung zur Wiedererlangung ihrer landständischen Verfassung. Bei den Verhandlungen des Bundes darüber wurde das Herzogthum Schleswig ganz ausgeschlossen, als den Bund nichts angehend, und was Holstein anlangte, so äußerte das Präsidium (Oesterreich), daß, „da es durch den 55. Artikel in der „Wiener Schluß-Acte" den souveränen Fürsten überlassen sei, die landständischen Verfassungen zu ordnen, als eine innere Landesangelegenheit, so scheine es in der Natur der Dinge begründet, daß die königliche Erklärung (die dahin ging, daß im Herzogthume Holstein keine in Wirksamkeit bestehende landständische Verfassung existire, daß aber eine solche eingeführt werden solle) den Bittstellern zur Beruhigung mitgetheilt werde, sowie auch, daß sie darauf verwiesen würden, der Verfassung mit dem Vertrauen entgegenzusehen, welche des Königs unverhaltene Erklärung erwecken müsse." Für eine solche Beruhigung waren 6 Stimmen, worunter, außer Oesterreich, Baiern; für Abweisung der Bittsteller 5 Stimmen, worunter P r e u ß e n; dafür, daß die Gesandten

der Bundesmächte hinsichtlich dieser Sache neue Instructionen einholen möchten, 6 Stimmen, darunter Hannover, das übrigens in der Motivirung seiner Abstimmung ausdrücklich die Gültigkeit des Königsgesetzes in Schleswig und Holstein dadurch anerkannte, daß es, außer mehreren andern Gründen, den anführte: „die Einführung des Königsgesetzes kann in Schleswig und Holstein rechtlich nichts verändern und hat nichts geändert." Der definitive Beschluß des Bundestages, der am 27. Nov. 1823 gefaßt ward, ging dahin: daß, da die Bundesversammlung zu der Ueberzeugung gelangt sei, daß Holsteins alte Verfassung nicht in anerkannter Wirksamkeit bestehe, die holsteinischen Prälaten und Ritterschaft mit ihrem Gesuche als unannehmbar abgewiesen wurden, wobei ihnen jedoch zu ihrer Beruhigung mitgetheilt ward, daß der König von Dänemark, in Folge wiederholter Erklärungen, dem Herzogthume eine Verfassung zugesichert habe, in welcher möglichst viele Rücksicht genommen werden sollte auf die älteren Gerechtsame und die nunmehrigen Zeitverhältnisse. Also: der Bund erklärte, daß er nicht competent sei,

weder mit Rücksicht auf Schleswig, das er ganz und gar von seinen Verhandlungen ausschloß, obgleich die Sache den einzigen Gegenstand betraf, von dem man auf irgend eine Weise hätte sagen können, daß er eine staatsrechtliche Verbindung zwischen den Herzogthümern begründe;

noch mit Rücksicht auf Holsteins alte Verfassung, indem er überzeugt worden war, daß sie nicht mehr in anerkannter Wirksamkeit bestehe.

Aber gegen die Competenz des Bundestages hinsichtlich Schleswigs war damals eine besondere sehr bestimmte Einsprache und Erklärung abgegeben von — **Preußen!** Wäh-

rend der Verhandlungen darüber, wie weit die Sache überhaupt von der Bundesversammlung in Erwägung genommen werden könne, erklärte Preußens Repräsentant am 10. Juli Wort für Wort: „daß die von den Reclamanten gewünschte Aufrechthaltung der Verbindung des Herzogthums Holstein mit dem Herzogthume Schleswig in einer und derselben Ständeversammlung — welche Verbindung, wie angegeben werde, im Jahre 1816 bestätigt worden sein solle, als ein wesentlicher Theil von Holsteins ständischen Rechten *) — selbst wenn man von den Bedenklichkeiten absehen wollte, die sich übrigens gegen dieselben erheben könnten, schon deswegen kein Gegenstand sei, auf den sich irgend eine erdenkliche Einwirkung von Seiten des Bundes erstrecken könne, weil das Herzogthum Schleswig nicht zum deutschen Bundesgebiete gehöre und daher ganz außerhalb des Einflusses des Bundes liege." Was bedürfen wir mehr zu wissen!! Richtet nicht Preußen selbst sein jetziges Verfahren gegen Dänemark als Willkür und Gewalt?

Doch es giebt noch einen von dem dänischen Bundesgesandten vor dem Bundestage hervorgehobenen, wichtigen Umstand, welcher bewirkt, daß der Bund, in Folge seiner Gesetze, nie competent dazu sein kann, Schleswig sich einzuverleiben, wenn dieses auch wirklich in irgend einer staatsrechtlichen Verbindung mit Holstein stände, oder wenn es auch in Wahrheit

---

*) Diese Behauptung ist einer der vielen Beweise von der argen List, womit der Schleswig-Holsteinismus beständig seine Sache geführt hat. Die Wahrheit ist: unterm 17. August erhielt die Ritterschaft die Bestätigung ihrer Privilegien, aber Holstein für sich und Schleswig für sich, sowie unter dem klar ausgedrückten Vorbehalt, „insofern solche (die Privilegien) nicht Unserer souveränen Alleinherrschaft über obenbenannte Herzogthümer entgegenstehen." Also sogar dem Bunde gegenüber haben Prälaten und Ritterschaft die Dreistigkeit, das zum Beweis ihres Rechts anzuführen, was gerade deutlich ihr Unrecht darthut!

der Wunsch der schleswig'schen Bevölkerung wäre, das Land zu einem Bundesstaate gemacht zu sehn. Die „Wiener Schlußacte" erklärt in ihrem sechsten Artikel: „Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung für den Augenblick auf die daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur dann stattfinden, wenn die Gesammtheit der Bundesmitglieder es mit den bestehenden Verhältnissen und dem Vortheile des Ganzen vereinbar findet;" und die Artikel 12. und 13. verordnen überdies, daß die Aufnahme neuer Mitglieder in einem Plenum durch Einstimmigkeit geschehen muß. Nun sind die Mitglieder des Bundes nicht die Länder, sondern deren souveräne Landesherren, und der König von Dänemark hat durch seinen Gesandten erklärt: daß er als Herzog von Holstein und Lauenburg, in welcher Eigenschaft er im Plenum drei Stimmen hat, „auf das Bestimmteste gegen die Aufnahme Schleswigs als neues Bundes-Mitglied votire."

„Nur die Beschlüsse, welche innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung gefaßt werden, sind verfassungsmäßig;" also: der Bund hat selbst erklärt, daß alle diejenigen Beschlüsse und Maßregeln, welche von ihm getroffen sind oder getroffen werden mögen hinsichtlich Schleswigs, sei es zur Kriegführung in diesem Lande oder in irgend einer andern beliebigen Absicht, gegen die Verfassung streitend und gewaltsame Uebertretungen der Bundesgesetze, wie des Völkerrechts sind! Wohl ist der Bund, Europa gegenüber, seinem Wesen nach nicht derselbe, welcher er 1815 war, will er aber, um seine ursprünglichen Gerechtsame zu bewahren und auszuüben, fortfahren, für sich selbst der nämliche zu sein und vor der Welt darauf zu pochen, daß er dies ist, so muß er nicht die Gesetze umstoßen, die er trotz seiner Verwandlung aufrecht erhalten kann, oder sich so ausdrücklich gegen seine früheren Erkenntnisse

aussprechen, daß er sich selbst für eine durchaus neue Persönlichkeit erklärt, die ohne alle Berechtigung ist; am Allerwenigsten aber dürfen die Souveräne in demselben darin ein ärgerliches Beispiel geben.

Wir haben nun bewiesen gesehen:

Die Gründe, auf welche der deutsche Bund und der preußische König ihre Einmischung in die Angelegenheiten der dänischen Krone mit ihrem Herzogthum Schleswig stützen, sind falsch;

der deutsche Bund, der jetzt besteht, ist nicht derjenige, von welchem der König von Dänemark Mitglied ist und gegen welchen er Verpflichtungen hat;

wenn es auch derselbe wäre (und das könnte man annehmen, da der König von Dänemark sich nicht von demselben losgesagt hat), so hat er doch durchaus kein Recht zu irgend einer Einmischung;

hätte er ein Recht zur Einmischung, so dürfte dies unter keinen Umständen auf die stattgefundene Weise ausgeübt werden; — und

der Bund hat selbst anerkannt, daß er incompetent sei, irgend einen Einfluß auf Schleswig auszuüben.

Endlich wollen wir einen Blick auf die Entwickelung der Begebenheiten werfen, damit die Verhältnisse noch deutlicher werden können.

Während neunzig Jahren haben die alten Privilegien unbeachtet dagelegen. Dies gereichte allen nichtadeligen Bewoh-

nern der Herzogthümer zur großen Freude; denn dadurch, daß die Regierung wenigstens etwas von der Abgabenlast auf die der Ritterschaft zugehörenden Güter legte, welche in alten Tagen mit Unbarmherzigkeit das Ganze auf den Bürger= und Bauernstand gewälzt hatten, erreichte das Volk sowohl Erleichterung, als auch eine längst ersehnte Rache. Da ward 1802 eine neue Steuer auf Grund und Boden gelegt. Graf Cajus Reventlow, Präsident in der deutschen Kanzlei, widersetzte sich eifrig dagegen, daß die adeligen Güter diese Last zugleich mit den Gütern der Nichtadeligen tragen sollten. Die ritterschaftlichen Privilegien wurden hervorgesucht, und gestützt auf diese forderte er, daß die ganze Steuer auf die Nichtadeligen gelegt werde, damit der Adel frei ausgehen könne. Die Regierung stand auf der Seite des Volkes; Reventlow setzte seine Forderung nicht durch, aber in seiner Erbitterung bestrafte er die Regierung dadurch, daß er aus dem Staatsdienste schied. Daß ein so mächtiger Mann es nicht vermocht hatte, eine Ungerechtigkeit durchzusetzen, machte die Ritterschaft gefügig, und sie fügte sich darein, mit den übrigen Staatsbürgern zu den Bedürfnissen des Landes beizutragen, bis die Unglücksjahre 1813 und 1814 neue Auflagen forderten. An diesen wollte sie nicht Theil nehmen, obgleich sie weit weniger besteuert war, als der Bürger= und Bauernstand; man beschloß, gerade die Stunde des Unglücks zu benutzen, um das alte liebe Recht wieder zu gewinnen, und die Nichtadeligen vor den Wagen zu spannen, um selbst desto gemächlicher darin sitzen zu können. Es hat in den Herzogthümern verschiedene brave Edelleute gegeben, aber der Adel hat sich stets als ein sehr egoistischer Menschenschlag gezeigt, welcher niemals einer Sache, die blos die des Staates oder Volkes war, irgend ein Opfer brachte. Blos seine Corporationsleidenschaften: Habgier und Hoffart, sind im Stande, ihn in eine ungewöhnliche Thätigkeit zu versetzen.

Die Ritterschaft kam in heftige Bewegung und reichte bei Friedrich VI. das Gesuch ein, ihre Privilegien confirmirt zu bekommen. Da dies nichts half, ließ sie sich herab, in der Hoffnung, dadurch doch etwas zu erreichen, sich in eine Vereinigung mit andern Gutsbesitzern einzulassen und um einen Landtag zu bitten. Auch dies ward abgeschlagen und die Steuer eingetrieben. — 1815 überkam die Ritterschaft ein neuer Schreck bei Holsteins Einverleibung in den deutschen Bund. Dieses, wovon jetzt überall so große Herrlichkeit gemacht wird, ward damals als ein großes Unglück angesehen, namentlich von der Ritterschaft. Damals hegte man keinen Zweifel darüber, daß Schleswig zum dänischen Staat gehöre und daß Holsteins Aufnahme in den deutschen Bund die Herzogthümer trennen müsse. Dieses, so fürchtete man, werde auch zur Trennung der Ritterschaft beider Länder führen, wodurch es leicht unmöglich gemacht werden könne, die von 1721 an aufgehobenen Privilegien wieder zu gewinnen, die man zu erschleichen oder zu erkämpfen so eifrig bestrebt gewesen war. Ueber Hals und Kopf schickte die Ritterschaft ein Schreiben an die schleswig-holsteinische Kanzlei, um sie zu bitten, daß sie dem König Vorstellungen mache, bevor ein entscheidender Entschluß gefaßt würde hinsichtlich dieser, für das Gemeinwohl so wichtigen Sache. Die Ritterschaft erhielt keine Zusage irgend einer Art über die Privilegien, welche sie eigentlich haben wollte, aber die Erlaubniß, ihren nexus socialis beizubehalten, und so die Aussicht, mit der Zeit ihren Corporationsforderungen Ansehn und Gewicht zu geben. Sie benutzte auch jede Gelegenheit, sich dadurch sowohl der Abgabenzahlung zu widersetzen, als auch, da dieses nichts half, dem König Erlasse um Ermäßigungen für die adeligen Güter abzuquälen; dabei fuhr sie fort, in Bittschrift auf Bittschrift, Vorstellung auf Vorstellung auf die Anerkennung ihrer Privilegien anzutragen.

Das Volk sah diese Bestrebungen, von denen es neuen Druck befürchtete, nicht gern; um daher ihren Zweck zu erreichen, mußte die Ritterschaft ihrer Sache das Ansehn geben, als sei sie zugleich die des Volkes, und ein wenig von ihren Forderungen nachlassen, was sie jedoch durch ihr Ansehn und ihre Schlauheit wieder zu erringen hoffen durfte, wenn erst die Privilegien im Wesentlichen anerkannt waren. Daß sie nur mit dem größten Widerwillen zu diesem Auswege griff, ersieht man am besten aus der Art und Weise, wie sie sich in einer an den König gerichteten Vorstellung ausdrückt, welche eine andere, im October 1816 eingereichte, sehr weitläuftige Vorstellung begleitete, in der sie auf das antrug, was ihr zur Erreichung ihrer egoistischen Absichten so wichtig war: die fortdauernde Verbindung der Herzogthümer. Es heißt in erstbenannter Vorstellung: „Gewiß nähren Prälaten und Ritterschaft eine tief eingewurzelte Liebe zu ihrer alten Verfassung, nichtsdestoweniger haben sie sich schon seit lange der ganz nothwendigen Ansicht nicht erwehren können, daß neue Zeiten neue Forderungen hervorbringen." Die adeligen Herren nennen noch die Landesprivilegien ihre Verfassung und finden sich seufzend darein, daß sie etwas thun müssen, welches ihnen so verhaßt ist, daß sie sich sogar fürchten, ihm einen Namen zu geben. Daher baten sie die schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei auch schriftlich, ganz vornehmlich die Vorstellung wegen der fortdauernden Verbindung der Herzogthümer unterstützen zu wollen. — Da diese Vorstellungen nicht zum Zweck führten, suchten die Gutsbesitzer sich dadurch gegen die Besteuerung zu wehren, daß sie einen Verein bildeten, dessen Mitglieder sich durch die Regierung auspfänden lassen und sich dann gegenseitig die Kosten ersetzen sollten. In dieser Maßregel lag ein gewisser Einspruch gegen die Gesetzmäßigkeit der Steuerauflage. Die Regierung ließ sich nicht

verblüffen; sie verbot den Verein und fuhr fort, die Steuern einzutreiben. Jetzt hörte der Widerstand auf, man nahm wieder seine Zuflucht zu Vorstellungen und suchte Terrain zu gewinnen, indem man sogar Zugeständnisse machte. Das heißt, man sollte ja nicht glauben, daß die Ritterschaft blos für sich selbst sorgen wolle und die Lasten auf die andern Stände wälze; nein, wenn eine Verfassung gegeben würde, verlangte sie nichts vor dem übrigen Lande voraus. Dieses ward auch von einer Deputation erklärt, die 1817 an den König geschickt wurde, und in Folge deren sah sich die Ritterschaft von nun an genöthigt, ihre Gesuche um Privilegien und die fortdauernde Verbindung der Herzogthümer im Namen des Landes, statt in dem eigenen, vorzubringen. Da sie dadurch ebenfalls ihre Absichten nicht erreichte, brachte sie endlich 1822 ihre Sache vor die Bundesversammlung, welche, wie wir oben gesehen haben, sie, was Schleswig anlangt, ganz zurückwies und mit Bezug auf Holstein für unbegründet erklärte. — Bisher hatten Bürger- und Bauernstand durchaus nichts mit dieser Angelegenheit zu schaffen, die Gutsbesitzer ließen sich nicht zum Volke herab und das Volk schloß sich ihnen nicht an, da es nur allzu gut wußte, daß sie, obgleich sie die Wohlfahrt des Landes zur Schau trugen, nur auf den eignen Vortheil ausgingen. Dasselbe nahm es sich daher auch nicht zu Herzen, daß die Ritterschaft abgewiesen ward, und die Ritterschaft, welche sah, daß ihr Hochmuth sie isolirte, ließ mißmuthig die ganze Verfassungssache liegen, bis Lornsen nach der Julirevolution, als der Volksgeist angefangen hatte sich zu rühren, sie als Volkssache wieder aufnahm. Da setzte die Ritterschaft sich auch wieder in Bewegung, aber — gegen dieselbe. Die Adeligen fürchteten, daß die Privilegien nun nicht eine wirkliche Eroberung für sie und ein Blendwerk für das Volk, sondern wirkliche

Landesrechte werden würden, die eine Gleichheit vor den Gesetzen gewähren könnten, wie sie ihnen durchaus nicht erwünscht war. Sie erklärten dem Könige sogar gerade heraus, daß sie die Bestrebungen im Geiste Lornsen's für „Umtriebe einzelner Uebelwollender" ansähen, und versicherten, daß sie selbst „die Vertheidiger der Stabilität und die Stützen seines legitimen Thrones" seien! Daß in der 1834 für jedes Herzogthum gegebenen ständischen Verfassung nicht auch das Steuerbewilligungsrecht ertheilt ward, weckte Mißvergnügen beim Volke, aber — nicht bei der Ritterschaft, welche dieselbe früher für einen Landtag verlangt hatte. Ihre wahre Meinung kam in der Aeußerung an den Tag: „Einer Ständeversammlung, in welcher die Ritterschaft so schwach repräsentirt ist, kann sie nicht das Steuerbewilligungsrecht einräumen"! Jetzt war übrigens die von der Ritterschaft selbst hervorgerufene Forderung eine Forderung des Volkes gegen sie selbst geworden; sie hatte sie selbst ein Recht des Landes genannt, und ward nach und nach, so sehr sie sich auch stemmte, genöthigt, dem Strome zu folgen. — Es war nur die Absicht, durch das hier Angeführte zu zeigen, daß der Adel, als er die Streitfrage hervorrief, nur seinen Vortheil suchte; die mannichfachen Häkeleien zwischen dem Egoismus oder dem, durch zum Theil unredliche Scribenten und Redner erhitzten, Volksgeist und der Regierung, die eine Folge davon gewesen sind, wollen wir hier übergehen.

Seit 1846 stellte sich an die Seite dieser Sache eine andere, obwohl weit unfruchtbarere, die mit ebenso großer Hitze betrieben ward. Die zuerst 1842 in der holsteinischen Ständeversammlung angeregte, seitdem 1844 in der Versammlung der Inselstifter abgehandelte und endlich durch den offenen Brief von 1846 abgemachte Successionsfrage rief eine stürmische Bewegung hervor. Die holsteinischen Stände legten eine Verwahrung gegen die

Abmachung ein, die Augustenburger und Glücksburger gaben Proteste ab, und das Volk in den Herzogthümern gerieth so in Harnisch, als ob die Throne erledigt, die Erbberechtigung bestimmt und der Prätendent ein Titus sei. — Man hat nach Christian VIII. Tode ihn beschuldigt, das Interesse Dänemarks verrathen zu haben. Das ist höchst ungerecht, und ward auch erst zur Ansicht, als man sah, daß sein redlicher Wille von einer fehlerhaften Politik ausgegangen sei. Sein Vorgänger hinterließ ihm die Sache höchst verworren; er glaubte sie mit Milde in Ordnung bringen zu können, darin lag sein Fehler. Er verrieth nicht, aber er ward verrathen, weil er Ränke und Trotz durch Hochherzigkeit besiegen wollte. Er hatte den Prinzen von Augustenburg zum Statthalter und commandirenden General der Herzogthümer eingesetzt. Er und sein Bruder, der Herzog, waren seine nahen Anverwandten; er glaubte durch edles Vertrauen dieselben zu seinen Freunden und Getreuen zu machen, während sie daraus nur die Gelegenheit nahmen, ihren verrätherischen Plänen festeren Grund zu geben und ihre Partei zu verstärken. Lange hatte man von der Treulosigkeit der Brüder sich zugeflüstert, jetzt zeigte sie sich offen und der König verabschiedete den Prinzen. Diese Verabschiedung war den Brüdern nicht unwillkommen; sie gab ihnen mehr Freiheit und einen Scheingrund für ihre Unzufriedenheit. Ihre Partei fing an, das Volk aufzuhetzen, was ihr um so leichter ward, als auch die Mitglieder der Ständeversammlung nach einigen das Land nicht betreffenden Rabulistereien mit großem Lärm und Geschrei auseinandergelaufen waren und sich überall im Lande als ein Opfer der Tyrannei darstellten. Das Feuer des Aufruhrs verbreitete sich über die ganze Bevölkerung. Nach einer in Kiel abgehaltenen Bürgerversammlung, in welcher der Vorschlag gemacht ward: „eine Aufforderung im Lande umherzuschicken, sich dem Willen

des Landesherrn zu widersetzen", folgte die Nortorfer Versammlung, die ungeachtet des Verbots vor sich ging, weil man sehen wollte, inwiefern das Militär willig sein werde, gemeinschaftliche Sache mit ihnen zu machen oder dreinzuschlagen. Die Versammlung ward auseinandergejagt, aber die Erbitterung griff um sich. Von allen Seiten in Deutschland ward ihr Nahrung gegeben. Hecker, in diesem Augenblick Anführer der herumirrenden deutschen Republik, forderte in der Badischen Kammer zum „Kampf für die Erlösung des deutschen Schleswigs aus dänischer Sclaverei (!!!)" auf, und seine Worte fanden ein gewaltiges Echo. Inzwischen hatte Christian **VIII.** durch seine unkluge Milde doch so viel erlangt, daß, als er seine Augen schloß, das Ganze doch noch zusammenzuhängen schien.

Friedrich **VII.** erbte den Plan seines Vaters, Holstein Dänemark zu erhalten, und erklärte durch seinen offenen Brief vom 28. Januar d. J., „daß er gemeinsame Stände für das Königreich Dänemark und die Herzogthümer Schleswig und Holstein einführen wolle; doch sollte das nichts verändern in der Einrichtung der Provinzialstände des Königreichs und der Herzogthümer, oder in der jetzigen Verbindung der Herzogthümer, oder in Holsteins und Lauenburgs Verhältniß zum deutschen Bunde." Daneben sollten die betreffenden Bestimmungen, „ehe ihnen Gesetzeskraft gegeben werde, einsichtsvollen Männern vorgelegt werden, deren überwiegende Mehrzahl von den Unterthanen gewählt werden sollte." Diese Verkündigung setzte die ganze Partei der Aufregung in den Herzogthümern in gewaltige Bewegung. Wenn auch alle Verhältnisse Holsteins geachtet würden, so hieß das doch, es näher an Dänemark anschließen, und Schleswigs Einverleibung in den deutschen Bund, für die man mit so vielem Eifer gearbeitet hatte, ward unthunlich. Es hieß: Von nun an ist jede Verbindung zwischen den Herzog-

thümern und Dänemark unmöglich gemacht. Am 14. Februar beschlossen 60 Ständedeputirte in Kiel, daß sie wohl diese einsichtsvollen Männer wählen wollten, aber nur unter dem Vorbehalt, daß die Gewählten sich verpflichten wollten, nicht auf die vom König versprochene Verfassung einzugehn, sondern dagegen die Vorlegung einer constitutionellen Verfassung für beide Herzogthümer zu verlangen. Noch mehr! am 18. März ward in Rendsburg eine Versammlung von Ständedeputirten gehalten, die an den König eine Deputation entsandten, welche förmlich auf eine Constitution für Schleswig-Holstein und auf Schleswigs Einverleibung in den deutschen Bund antragen sollte. Wollte der König nicht einen für das ganze Reich gefährlichen, angeblich gesetzlichen Widerstand von Holsteins Seite wecken, so mußte er, als dessen Herzog, ihm eine eigene Constitution geben und es von aller Verbindung mit Dänemark losmachen; wollte er nicht das unbestrittene Recht der dänischen Krone auf Schleswig beeinträchtigen, so mußte er, dessen provinzieller Selbstständigkeit unbeschadet, es entschieden an Dänemark anschließen und die gemeinschaftliche Administration der Herzogthümer aufheben. Aber dadurch mußte die jetzige Verbindung, die allein bestehen konnte, wenn Holstein in irgend einem Verhältniß zu Dänemark stand, aufhören. Es war allein die stark ausgesprochene Erklärung der schleswig-holsteinischen Stände, welche die Aufhebung der Verbindung unumgänglich machte. — Aber schon bevor die Deputation von Rendsburg abging, war es dem König unmöglich gemacht, die Gefahr abzuwenden: Holstein wollte sich widersetzen; Schleswig sollte zum deutschen Bund; der Aufstand mußte ausbrechen; die Augustenburger und Schleswig-Holsteiner hatten zu viele Demarchen gemacht, als daß man an eine friedliche Beilegung denken konnte. Die Deputation ward blos zum Schein

abgeschickt; die Petition war ein Befehl, dessen Erfüllung von Seiten des Königs man nicht einmal abwartete, um zu offenem Aufruhr überzugehn. Man hat den Verrath mit der schändlichen Lüge beschönigt, daß man Gewißheit davon gehabt habe, der König stehe unter der Herrschaft des Kopenhagener Pöbels und sei unfrei. Der Prinz von Augustenburg hat sich in Rendsburg gebrandmarkt, indem er diese Lüge für verbürgte Wahrheit ausgab; der König von Preußen hat sie glaubwürdig gefunden — der König von Preußen, der gerade in demselben Augenblick an sich selbst ein Beispiel hatte, wie leicht ein Gerücht über Unfreiheit eines Regenten in Umlauf kommt, denn gerade den 25. März erklärte er öffentlich, daß er wisse, es gehe in der Garde ein Gerücht, daß er „unfrei sei, und daß Alles, was er in den letzten Tagen gegeben habe, ihm abgepreßt sei" (!!!). Doch — wir wollen die Thatsache betrachten.

Am 21. März empfing das Volk in Kopenhagen, das sich vor des Königs Schloß eingefunden hatte — nicht, wie in Berlin, voll Erbitterung, nachdem es durch Kartätschenfeuer sich Breche gehauen, sondern ohne Waffen, ohne Geschrei, ohne die mindeste Unordnung — die Zusage einer Aenderung des Regierungssystems. Am 22. kam die holsteinische Deputation an; am 24. erhielt sie die Antwort des Königs. Diese lautete: daß er Holstein, als einem selbstständigen deutschen Bundesstaat, eine auf die Grundlage eines ausgedehnten Wahlrechts gebaute, in Wahrheit freie Verfassung zugestehen wolle, in welcher namentlich auch Volksbewaffnung, Preßfreiheit und Associationsrecht in Erfüllung gehen würden; daß es, als Folge davon, neben einer eignen Regierung und Militärverfassung auch besondere Finanzen erhalten solle; daß er sich offen den Bestrebungen zur Errichtung eines kräftigen und volksthümlichen

deutschen Parlaments anschließen wolle; aber daß er dabei auch nach allen Kräften Schleswigs Selbstständigkeit durch ausgedehnte provinzielle Institutionen, namentlich durch einen eignen Landtag und eine abgesonderte Verwaltung, schützen werde. An eben demselben Tage, den 24. März, als man in Rendsburg von dem Resultat gar nichts wissen konnte, errichtete man dort eigenmächtig, und also vollkommen aufrührerisch, eine provisorische Regierung, und an demselben Tage gab der König von Preußen dem Herzog von Augustenburg, der also Maßnahmen zum Ausbruch des Aufruhrs getroffen hatte, ehe die Deputation nach Kopenhagen abging, das Schreiben, das ein Versprechen wegen Sicherheit der Rebellen enthielt; endlich zwei Tage darauf schickte der König von Preußen seine Truppen an Holsteins Grenzen, „um bereit zu sein, mögliche Kränkungen des Gebiets der deutschen Nation zurückzuweisen," worunter er, wie es sich später erwies, das Einrücken dänischer Truppen in das dänische Land Schleswig verstand. — Betrachten wir nun endlich, daß man bei der frühern Behauptung verblieb, der König sei unfrei unter einer Pöbelherrschaft, obgleich man wußte, daß das neue Ministerium einen Mann an der Spitze hatte, den Grafen A. W. Moltke, der als vieljähriger Staatsmann vom Könige wie vom Volke gleich geachtet dastand; daß der König von Preußen seine Truppen in Holstein einrücken ließ, bevor er die Vollmacht des Bundes hatte; daß sein Minister beim Bundestage, um die Competenz des Bundes hinsichtlich Schleswigs zu beweisen, sich auf den Bundesbeschluß vom 17. Sept. 1846 stützte, der keine wesentliche Hindeutung auf Schleswig oder dessen Verhältnisse enthält, und, um zum Kriege zu treiben, in seinem Bericht über die Antwort des Königs von Dänemark an die holsteinische Deputation es verschwieg, daß Holstein Alles eingeräumt sei, was es nur verlangen konnte;

daß der Bundesbeschluß vom 12. April eine offenbare Kriegserklärung war, nach welcher der König von Dänemark sogleich feindlich gegen die Bundesstaaten verfahren konnte, daß er jedoch nur die Wegnahme der Schiffe anordnete, nachdem preußische Truppen Feindseligkeiten auf dänischem Gebiete angefangen hatten, und auch da noch erst preußische Schiffe wegnehmen ließ, obgleich Preußen im Namen des Bundes handelte; und endlich noch dazu, daß der König von Preußen seinen Unterthanen erklärte, Dänemark sei der angreifende Theil, und habe ihn gewaltsam überfallen in denselben Augenblick, wo er ihm Freundschaft erzeigte — dann haben wir ein so ziemlich klares Bild der Verhältnisse und der Art und Weise, wie Dänemark behandelt worden ist.

Es ist gut, daß es zum Ausbruch gekommen ist, die Verhältnisse waren so verwickelt, die Gemüther so aufgeregt, daß es doch einmal so kommen mußte, eine Beilegung war nicht mehr möglich, aber nie hätte Dänemark dem besser begegnen können als jetzt, wo es einen König besitzt, der mit treuer Liebe an seinem Volke hängt und dessen volles Vertrauen besitzt; wo es nach einem langen, segensreichen Frieden eine Kraft gesammelt hat, die die Feinde nur durch große Uebermacht zu unterdrücken im Stande sein werden; wo es durch eine begeisterte Freundschaft mit zwei tapfern Brudervölkern verbunden ist, die es, wie Dänemark selbst, fühlen, daß sie sich Deutschlands Uebergriffen entgegenstellen mußten. Unsere Feinde können nur verlieren, wenn sie auch ihren ungerechten Willen durchsetzen. Preußens Handel hat schon einen harten Stoß erlitten, den es in

langer Zeit nicht wird verwinden können; Holstein hat durch Ueberschwemmung mit Truppen und Aussaugen durch seine Freunde bereits schmerzlich für seine Treulosigkeit büßen müssen; Schleswig kann kein glücklicheres Loos finden in einer Verbindung mit Deutschland, als es ihm in einer Verbindung mit Dänemark geboten ward; von dem Herzoge und dem Prinzen von Augustenburg ist in den Herzogthümern nicht mehr die Rede: ihr verrätherisches Verfahren hat sie in den Augen aller Rechtschaffenen des Landes gebrandmarkt, sowie überhaupt das Volk nicht gesonnen ist, sein Blut für die Befriedigung ihres fürstlichen Ehrgeizes zu vergießen; und die schleswig-holsteinische Ritterschaft, die aus Egoismus zuerst das Feuer des Streites anfachte und die genöthigt ward, dem Aufruhre beizutreten, weil sie sich zu sehr compromittirt hatte, um umkehren zu können, wird es tief empfinden, daß jetzt die Zeit ihrer Privilegien ganz vorbei ist.

Druck von Friedrich Ries in Leipzig.

langer Zeit nicht wird verwinden können; Holstein hat durch Ueberschwemmung mit Truppen und Aussaugen durch seine Freunde bereits schmerzlich für seine Treulosigkeit büßen müssen; Schleswig kann kein glücklicheres Loos finden in einer Verbindung mit Deutschland, als es ihm in einer Verbindung mit Dänemark geboten ward; von dem Herzoge und dem Prinzen von Augustenburg ist in den Herzogthümern nicht mehr die Rede: ihr verrätherisches Verfahren hat sie in den Augen aller Rechtschaffenen des Landes gebrandmarkt, sowie überhaupt das Volk nicht gesonnen ist, sein Blut für die Befriedigung ihres fürstlichen Ehrgeizes zu vergießen; und die schleswig-holsteinsche Ritterschaft, die aus Egoismus zuerst das Feuer des Streites anfachte und die genöthigt ward, dem Aufruhre beizutreten, weil sie sich zu sehr compromittirt hatte, um umkehren zu können, wird es tief empfinden, daß jetzt die Zeit ihrer Privilegien ganz vorbei ist.

Druck von Friedrich Ries in Leipzig.

NB. Das zu Num. III – VI gehörige gemeinsame Titelblatt u. Vorwort ist unrichtig nach S. 50 eingebunden.

Ueber
Sprache und Volksthümlichkeit
im Herzogthum Schleswig.

Nach

C. F. Allen.

„Es ist möglich, daß für die Zukunft die dänische Sprache in den benachbarten Gegenden schneller und völliger, als bisher, unterliegen wird. Ich sage, es ist möglich, aber vorläufig steht erst noch das Factum fest, daß die deutsche Sprache seit ihrem ersten Zusammenstoßen mit der dänischen in der Gegend der Schlei, während ihres jetzt beinahe tausendjährigen Kampfes mit ihr, sie nur in einem kleinen District von ungefähr 9 Quadrat-Meilen völlig vernichtet hat.

Trotz aller Einwanderung deutscher Ritter, deutscher Prediger, trotz aller Einführung und Geltendmachung deutscher Rechtsgewohnheiten, deutscher Gesetze, deutscher Familiensitten, ist doch erst auf dem achtzehnten Theile des Areals des ganzen Herzogthums Schleswig (163 Quadrat-Meilen) die deutsche Sprache ganz verbreitet und die dänische völlig ausgerottet."

J. G. Kohl.

I.

Das Bewußtsein der Nationalität steht in naher Verbindung mit der politischen Freiheit, und es ist daher leicht begreiflich, daß, nachdem das Streben nach dieser letztern sich in der jüngsten Zeit auf eine so mächtige Weise Bahn gebrochen, auch die Bedeutung der Nationalität, welche bisher bei der Betrachtung über die Zukunft der Welt außer aller Berechnung lag, eine der großen Kräfte geworden ist, welche die Völker in Bewegung setzen und in ihrer Entwickelung fortführen. So ist das Wort Nationalität ein gar mächtiges Wort geworden und es konnte daher wohl Keinem überraschend kommen, daß, als aus Schleswig-Holstein ein Hülfsruf erscholl für die „von fanatischen Dänen unterdrückte Nationalität" in Schleswig, alsbald ein bewaffnetes Heer zum Schutz derselben einrückte,

und bewaffnete Freischaaren, selbst aus den fernsten Gegenden Deutschlands, sich diesem anschlossen, in denen wir, wenn auch gerade nicht alle die Unterschreiber der zahllosen Adressen, die bei verschiedenen Gelegenheiten an die „Brüder in Schleswig-Holstein" gesandt wurden, doch manchen braven Jüngling fanden, der mit wahrer Begeisterung in den Kampf zog. Es ist nicht unsere Absicht, hier eine Beschreibung des Kampfes zu liefern, der Monate lang auf schleswigschem Boden unter stammverwandten Völkern wüthete und manches Opfer erheischte, weit weniger noch wollen wir uns über die wirklichen oder doch muthmaßlichen Motive auslassen, welche den Urhebern dieses Kampfes innegewohnt, noch über die staatsrechtlichen Gründe, die ihn veranlaßt haben mögen. Jetzt ruhen die Waffen und hoffentlich wird bald der Friede Jedem zu seinem Rechte verhelfen; wir aber wollen es uns hier zur Aufgabe stellen, eine kurze Untersuchung vorzunehmen über die eigentlichen Nationalitäts-Verhältnisse des Landes, aus dem wohl so Manche der zurückgekehrten Krieger eine ganz andere Ansicht zurückgebracht haben, wie die war, welche ihnen die Waffen in die Hand gab.

Sobald die Verhältnisse und Begebenheiten in der Geschichte eine bestimmte Gestalt anzunehmen anfangen — in der Geschichte Dänemarks und des Nordens gegen Ende des achten Jahrhunderts — finden wir die Reichsgrenze Dänemarks an der Eider. Von hier aus sehen wir die Dänen gegen Karl den Großen dem sächsischen Häuptling Wedekind zu Hülfe ziehen und unter Gottfried bis an den Rhein vordringen, bis dieser tapfere Anführer meuchlings ermordet wurde und sein Nachfolger bei einer an der Eider gehaltenen Zusammenkunft (811) mit dem Kaiser Frieden schloß, in welchem die Eider als Dänemarks Reichsgrenze gegen Deutschland festgesetzt ward.

Vor seinem Tode hatte indessen Gottfried noch, als Karl der Große (808) so drohende Fortschritte in Holstein machte, einen großen Vertheidigungswall, das merkwürdige Kurwirke (werk) oder den Kurgraben (von kuren, bewachen) angelegt, der sich von der südwestlichen Schleibucht bis gegen den Trenefluß (zwischen Husum und Schleswig) hinzog. Dieser Wall diente den Dänen hundert Jahre lang zum Schutze gegen die Angriffe von Süden, bis die Königin Thyra Danebod das berühmte Danewirke, vom westlichen Ende der Schlei, fast in derselben Richtung bis an die Sümpfe, welche die östlichen Ufer der Trene umgeben, anlegte und dadurch die Grenze sicherte. Es ist dies dasselbe Danewirke, von dem in neuester Zeit die preußischen Truppen durch ihren raschen Angriff die Dänen zurücktrieben. Aber das einst so furchtbare Werk ist jetzt auch nichts mehr, als ein zerfallener, nirgends mehr fester Erdwall. Hinter dem alten Danewirke vertheidigten damals des Landes starke Söhne, zuweilen im Verein mit ihren norwegischen Stammgenossen, sich gegen den von Süden andringenden Feind, der, wenn er den Wall umgehen wollte, durch verschiedene andere Werke und namentlich durch ein undurchdringliches Terrain bald zum Umkehren gezwungen ward. — Aber diese Befestigungen sind nicht blos als Vertheidigungswerke merkwürdig, sie sind dies noch mehr, weil sie in Verbindung mit der Bucht Eckernförde und der Schlei zugleich die nationale Grenze bildeten, die Grenze gegen Süden für das dänische Volk und die dänische Sprache. Im Norden von dieser Grenze war Alles dänisch, im Süden davon Alles deutsch, und diese nationale Grenze läßt sich sogar erweislich um mehrere Jahrhunderte zurückführen. — Im Westen hatten die Dänen die Friesen zu Nachbaren, einen einst kräftigen, jetzt aber in nationaler Hinsicht kränkelnden Stamm, der längs der Küste

der Nordsee, von der Eider im Süden bis nach Hoier im Norden, und früher wohl noch weiter wohnte. —

Am Ende des neunten Jahrhunderts berichtet der Norman Ottlar an den König Alfred von England: „der Hafen, welcher Hedeby genannt wird, liegt zwischen den Wenden, Sachsen und Angeln und gehört den Dänen."

Ungefähr um 934 erlitt die dänische Reichs-, nicht die Volksgrenze für eine Zeit lang eine Einschränkung, indem Heinrich der Vogelsteller über die Eider drang und die öden Strecken zwischen Eider und Schlei in Besitz nahm, die jedoch Kaiser Conrad II. (1027) wieder an Knud den Großen überließ. Daß der Kaiser Heinrich in der Stadt Schleswig einen deutschen Markgrafen eingesetzt und eine deutsche Colonie gegründet hätte, ist früher wohl von deutschen Schriftstellern behauptet worden, indem sie sich auf Nachrichten des Adam von Bremen beriefen, doch wird diese Behauptung jetzt allgemein, selbst von Dahlmann (Geschichte von Dänemark) für unhaltbar angesehen. — Außer diesen unumstößlichen, historischen Beweisen zeugt auch noch dafür, daß die Dänen in alter Vorzeit bis an die Schlei und die Eckernförde wohnten, und der Umstand, daß man überall im Herzogthum und namentlich auch in der Nähe von Schleswig Runensteine mit ihren altnordischen Inschriften findet. —

Gehen wir vom Alterthume über zu den folgenden Jahrhunderten, so begegnet uns in diesen während eines langen Zeitraums nur eine Fortsetzung von jenen, wir finden fortwährend in Südjütland (so war die damalige Benennung für das Herzogthum Schleswig) ebenso wie in Nordjütland ein dänisches Volk, dänische Sprache, dänische Sitten, Gesetze, Verfassung und Einrichtungen. Davon zeugen die uralte dänische Eintheilung in Sysseln und Harden, der Umstand, daß

der Bischof von Schleswig oder Hedeby unter dem Erzbischof von Lund stand, die Landwesensverhältnisse (Feldeintheilung und Grundsteuerverfassung), die Städteordnungen, die Einrichtung der Gilden und Schragen, die Rechtsverfassung und Rechtspflege (mit dem Hardesding und Landesding zu Urnehoved), den Nävningern (nominati) und Sandmännern (veridici), und mit dem allgemeinen Dänenhof (Danehof), — davon zeugte auch endlich das Kriegswesen und so manches Andere, wo wir überall nur dänischem und keinem deutschen Elemente begegnen. -- Zu den wichtigsten Denkmälern der Nationalität eines Volks gehören jedenfalls die Gesetze desselben. Sie zeigen, welche Sitten und öffentliche Einrichtungen ein Volk gehabt, und welcher Sprache es sich im täglichen, wie im öffentlichen Leben bedient hat. Außer dem alten schleswigschen Stadtrechte, wahrscheinlich von 1201, das in lateinischer Sprache geschrieben, aber mit einer Menge dänischer Worte untermischt ist, sind alle die Gesetze aus jener Zeit in dänischer Sprache geschrieben, namentlich auch das 1241 auf einem Danehof zu Wordingborg angenommene, in ganz Schleswig geltende „jütsche Lov."

In dem Streite, den der dänische König Erich von Pommern in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts mit den holsteinischen Grafen wegen des Besitzes von Schleswig führte, kamen wichtige Aufklärungen über die Nationalität dieses Landes zum Vorschein. Denn der König suchte gerade sein Recht durch den Beweis zu unterstützen, daß zwischen Südjütland und dem übrigen Dänemark Gemeinschaft in der Nationalität, der Sprache, der Gesetze und der Rechtspflege herrsche und stets geherrscht habe. Als der Streit später zur Erledigung an den Kaiser Sigismund gelangte, ward ein kaiserlicher Rath nach Schleswig geschickt, um Zeugenverhöre aufzunehmen,

und die ihm nach abgelegtem Eid abgegebenen Zeugenaussagen gehen alle darauf aus, daß Südjütland Sprache, Gesetze und Verfassung mit Dänemark gemeinschaftlich habe und seit undenklichen Zeiten gehabt habe.

In allem Wesentlichen finden wir somit Schleswig noch bis in das funfzehnte Jahrhundert als ein dänisches Land in ungekränktem Besitze seiner dänischen Nationalität. Es waren indessen schon seit einiger Zeit in der öffentlichen Stellung des Landes Veränderungen eingetreten, welche verderbliche Folgen für Sprache und Nationalität hatten und deren Wirkungen in der Folge immer mehr und mehr hervortreten. Das Hauptmoment hierin und das, um welches sich alles Uebrige sammelt, war die Uebertragung Südjütlands als Lehen an den Grafen Gerhard von Holstein 1386. Südjütland gerieth dadurch in die Hände fremder, deutscher Fürsten, der schauenburgischen Grafen in Holstein, deren ganze Vorzeit sie zu Dänemarks erklärten Feinden machte. Plattdeutsch ward nun Hof- und Regierungssprache und nach und nach auch die Sprache einer großen Anzahl von Beamten, von denen viele aus Holstein hereinkamen. Neue Gesetze und Verordnungen wurden nun in plattdeutscher Sprache gegeben, die alten dänischen Gesetze, sowohl das Land-, als Stadtrecht, wurden nach und nach ins Plattdeutsche übersetzt. Selbst das Land mußte seinen Namen wechseln: der erste holsteinische Graf Gerhard war auch der erste, der sich Herzog zu Schleswig schrieb. — Wohl kamen in der folgenden Zeit auch dänische Königsbriefe vor, auch von Rechtsdocumenten finden sich nicht wenige, selbst bis zum Schlusse des sechzehnten Jahrhunderts, sodaß die dänische Sprache, wenigstens im nördlichen Theil des Landes, nicht von den Gerichtshöfen ausgeschlossen gewesen ist; aber zu gleicher Zeit und an denselben Orten kamen auch

Documente in plattdeutscher Sprache vor. Die Sprache des Volks war fortwährend die dänische. — Nichts aber übte einen nachtheiligeren Einfluß auf die dänische Nationalität in Schleswig, als das Eindringen und die Niederlassung des holsteinischen Adels. Die Verdeutschung, welche diese Eingewanderten mitbrachten, wurde recht gründlich, denn sie kamen nicht allein, sondern führten eine Menge ihrer Angehörigen und Diener mit sich, um dem Landwesen vorzustehen und den Boden urbar zu machen. In der Gegend, wo diese holsteinischen Gutsherren sich niederließen, verstummte nach und nach die dänische Sprache und die Bauern wurden leibeigen, eine Segnung, die diese Herren den bisher in Südjütland wie im übrigen Dänemark freien Bauern ebenfalls mitbrachten. Die Gegenden, von denen hier zunächst die Rede ist, sind der Strich zwischen dem Danewirke und der Eider nebst dem Dänischenwald, Schwansen und dem südöstlichen Angeln, und, soweit die dänische Nationalität in Betracht kommt, hauptsächlich die zwei zuletzt genannten. Es ist einleuchtend, daß die eingedrungenen holsteinischen Adeligen als Gutsbesitzer, Kirchenpatrone, Richter und als Diejenigen, welche die wichtigsten übrigen Aemter des Landes bekleideten, in mannigfachen Verhältnissen und auf höchst verschiedene Weise auf die dänische Nationalität einwirken mußten. Ein dritter Einfluß, der der dänischen Nationalität ebenfalls zum Nachtheil gereichen mußte, war der ausgedehnte Einfluß der norddeutschen Hansestädte, die überall, wo sie ihre Handelssuprematie geltend machten, also namentlich auch in dem nahe gelegenen Schleswig Spuren ihrer Gegenwart in Sprache, Gesetzen und Einrichtungen zurückließen. Hierzu kommt noch eine große Menge Handwerker, welche damals, wie später, über die Länder des Nordens hereinströmten, um Beschäftigung und Lebensunterhalt zu finden. Der

Einfluß der Hansestädte und dieser Handwerker zeigte sich vornehmlich in den Städten, während der des Adels mächtiger auf dem Lande wirkte. — Durch die Aufhebung der jährlichen Landtage zu Urnehoved (1524) und Verlegung derselben auf das Rathhaus zu Flensburg, von welchem Augenblicke an der Bauernstand ausgeschlossen blieb, wuchs natürlich die Macht des deutschen Adels, und obgleich die Bauern und Bürger, als Prälaten und Ritter dem Herzog Friedrich I. huldigten, von diesem nichts wissen wollten und sich dagegen für den volksthümlichen Christian erklärten, so konnten sie doch nur wenig ausrichten und mußten sich den übermüthigen Herren fügen. — Nicht lange nachher trat die Reformation ein. Diese Begebenheit, so wohlthätig sie in anderer Beziehung war, hatte dennoch schädliche Folgen für Schleswigs Sprache und Nationalität. Die religiöse Bewegung ging von Deutschland aus, die neue Lehre wurde durch Deutsche in Schleswig eingeführt, das Deutsche ward religiöse Erbauungssprache und erhielt dadurch einen weiteren Spielraum. In ihrem Eifer für die Ausbreitung der deutschen Sprache ließen es die Machthaber zuweilen auch an gewaltsamen Mitteln nicht fehlen, und es mangelt namentlich nicht an Beispielen, welche nachweisen, wie die obersten Kirchenbehörden in deutschem Patriotismus bei der Ausrottung der dänischen Sprache sich besonders eifrig bewiesen. —

War es übrigens bisher nur das Plattdeutsche gewesen, dem man auf solche Weise zur Verbreitung zu verhelfen gesucht hatte, so legte man vom Schlusse des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eifrige Hand an, um der hochdeutschen Sprache erst in der weltlichen Verwaltung, dann auch in der Kirche und Schule Geltung zu verschaffen, was in gewisser Hinsicht ein günstiger Umstand für die Bewahrung der dänischen

Zunge war, und es ist bis auf den heutigen Tag noch nicht gelungen, das Hochdeutsch in irgend einer Gegend Schleswigs zur Volkssprache zu machen. — Aber ungeachtet aller ungünstigen Verhältnisse, unter denen die dänische Sprache in Schleswig nun durch mehrere Jahrhunderte ihr Leben fristete, ungeachtet der vielen feindlichen Bestrebungen für die Verdrängung derselben aus ihrem alten Gebiete, ungeachtet der deutschen Herrschaften, der deutschen weltlichen Beamten und, in einem bedeutenden Theile des Landes, zugleich deutscher Prediger und Schullehrer, ließ die dänische Volkssprache sich dennoch nicht von ihren alten Grenzen verdrängen, und noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts war die dänische Sprache und Volksgrenze gegen Deutschland dieselbe wie im Alterthume. — Die feindselige Stellung, die in der nun folgenden Zeit die gottorfschen Herzöge, welche Schleswig zu Lehen hatten, Dänemark gegenüber einnahmen, wirkte natürlich auch nachtheilig auf dänische Sprache und Nationalität, indem die Herzöge ihren Zorn auf diese warfen und alle Mittel der Unterdrückung anwandten. Einzelne Stimmen, die sich damals über das Ungereimte und Unrichtige in den Sprachverhältnissen vernehmen ließen, verhallten unbeachtet in einer Zeit, die von ganz anderen Interessen, als von Achtung für Muttersprache und Volksthümlichkeit bewegt wurde, und auch als nach 1720 der herzogliche Antheil Schleswigs wieder an die Krone Dänemark fiel, sehen wir von den meistens deutsch gesinnten und deutsch redenden dänischen Königen wenig für das Dänische thun. Christian VI. schien freilich die Absicht zu haben, der dänischen Sprache in Schleswig zu ihrem Rechte zu verhelfen, aber eine Menge von Resolutionen, die sich namentlich auf Einführung der dänischen Sprache in Schulen und Kirchen für die Gegenden, wo Dänisch die Volkssprache war, bezogen, führten zu nichts, da es nicht

zu erwarten stand, daß die deutsche Umgebung dieses Königs seinen guten Willen durch gesunden und praktischen Rath unterstützen würde. Auch in der folgenden Zeit ward von der Regierung nicht hinreichend gesorgt, neben dem deutschen Elemente, das durch die deutschen Bildungsanstalten — alle höheren Bildungsanstalten in Schleswig waren deutsch — immer mächtiger vorherrschend wurde, dem dänischen sein Recht zu wahren; erst der durch sein starkes Gerechtigkeitsgefühl ausgezeichnete Friedrich VI. gab durch mehrere königliche Resolutionen seinen Willen kund, hierin eine Veränderung zuwegegebracht zu sehen. Aber dennoch ward des Königs Absicht, die dänische Sprache da in dem öffentlichen Leben einzuführen, wo sie in dem täglichen Leben herrschte, niemals verwirklicht, weil es den aus deutschen Bildungsanstalten hervorgegangenen schleswigschen Beamten nie um die Ausführung jener königlichen Befehle wirklich Ernst gewesen ist; und unter Christian VIII., bei dem man wohl weniger den guten Willen, als die Kraft und Festigkeit, diesem Nachdruck zu verschaffen, vermißte, sehen wir nur zu deutlich, wie Niemand der natürlichen Anforderung, welche das dänische Element in Schleswig an Recht und Billigkeit machen konnte, mehr entgegenarbeitete, als gerade die, welche vermittelst ihrer Stellung zur Wahrnehmung dieser Rechte vor Allem berufen waren. — Wir wollen nun zu zeigen versuchen, wie es nach allem diesen jetzt noch mit der dänischen Sprache und Nationalität in Schleswig steht.

II.

„Ich muß der Behauptung widersprechen, daß die deutsche Sprache binnen kurzer Zeit in Schleswig allgemein werden werde; dazu ist in den Districten keine Aussicht vorhanden, wo das Dänische Kirchen- und Schulsprache ist. Damit können noch Jahrhunderte hingehen. In dem südöstlichen Theile des Herzogthums ist die dänische Sprache durch gewaltsame Maßregeln verdrängt worden."

Falck.

Schleswigsche Ständezeitung 1838.

Wir haben in der ersten Abtheilung die wichtigsten Punkte der Geschichte Schleswigs, so weit sie die Nationalität betrifft, untersucht. In mancher Hinsicht ist sie trübe gewesen. Vor Zeiten, im Alterthume und in einem großen Theile des Mittelalters, fand kein Unterschied statt zwischen Jüten im Süden und im Norden der Königsau, zwischen Dänen östlich und westlich vom kleinen Belt. Dänisch tönte rein und unvermischt von der Schlei bis nach Skagen; wie die Sprache, so waren auch die Sitten und Einrichtungen dänisch, ein Gefühl für das gemeinsame Vaterland umfaßte Alle. Keiner sehnte sich damals nach dem Deutschen, vielmehr erschien jeder mit Schwerdt und Wehr auf dem Danewirke oder Margarethenwalle zur mannhaften Abwehr der feindlichen Stämme des Südens. —

Aber es wurde anders. Holsteinische Grafen wurden Herren in Südjütland, und holsteinische Adelige fanden es vortrefflich, an dem Eckernfiord und der Schlei zu wohnen; sie machten dänische Männer und Weiber zu ihren Leibeigenen und beraubten sie zuletzt ihrer Muttersprache, wie sie sie ihrer

Freiheit und ihres Eigenthums beraubt hatten. Deutsche Hanse-Kaufleute ließen sich in den Städten nieder und eigneten sich die Quellen zum Wohlstand und Reichthum des Landes an. Nun begannen deutsche Gesetze und plattdeutsche Sprache zu regieren. Die Reformation kam, die sonst überall in der Welt Befreiung von der Knechtschaft des Geistes und dem Mißbrauche der Barbarei mit sich brachte; die Wahrheit, in den Worten der Muttersprache in Kirche und Schule verkündet, brachte Vorurtheile und Irrthümer zum Weichen. So war es an anderen Orten, aber nicht hier. Das Mönchslatein ward aus der Kirche vertrieben, aber Plattdeutsch nahm dessen Stelle ein und das Volk gewann Nichts: es sollte nach wie vor seine geistige Erbauung in einer ihm unverständlichen Sprache suchen. Diese Barbarei des Mittelalters ist in unseren Tagen zum Theil noch nicht verschwunden. Die Lehrer der Gemeinden und Erzieher der Jugend, deren Pflicht es war, vor allen Andern die Keime, welche die Natur im Volke niedergelegt hatte, zu schirmen und zu pflegen und durch ihre Entwickelung dasselbe zu der Stufe der Bildung zu bringen, welche es nach seiner Eigenthümlichkeit zu erreichen im Stande war, versündigten sich am stärksten an der Volksnatur. Sie waren die thätigsten Arbeiter beim Vernichtungswerke, und ihre Werkstätten waren Kirche und Schule. Gegen die Jüngeren wurde körperliche Züchtigung in der Schule angewendet, wenn sie die Sprache redeten, welche sie aus ihrer Eltern Hause mitgebracht hatten, und von den Lippen des Predigers ergossen sich zuweilen im Gotteshause Flüche und Verwünschungen über die Erwachsenen, welche ihre Muttersprache nicht vergessen wollten*). Mit den

---

*) Im Jahre 1750 z. B. beklagte sich die Gemeinde des Dorfes Hyrup über ihren Prediger, der sich von der Kanzel herab folgendermaßen

Bestrebungen der Geistlichkeit ging die Staatsgewalt Hand in Hand.

So ging es Jahrhunderte durch, und Niemand glaubte, daß es weiter kommen könnte. Aber es ging weiter. Es war dem dänischen Volke eine Kränkung vorbehalten, auf die Niemand vorbereitet war. In dem Lande, wo die dänische Sprache allein herrschend von der Schlei bis zur Königsau getönt und mit der der Brüder im Norden der Königsau zusammengeklungen hatte; wo dieselbe allein herrschend gewesen war im öffentlichen, wie im täglichen Leben, bei den ernsten Berathungen der Männer auf dem Thing, bei der Rechtspflege auf dem Richterstuhle, wie in der vertraulichen Rede der häuslichen Kreises; in dem Lande durfte sie nun nicht länger neben der deutschen in dem Saale tönen, wo die wichtigsten Angelegenheiten des Landes geprüft werden sollten. Man wird sich noch der Vorfälle im schleswigschen Ständesaal mit Peter Hiort Lorenzen im November 1842 erinnern, die das famose Patent vom 24. März 1844 zur Folge hatten, nach welchem der „Gebrauch der dänischen Sprache im Ständesaal nur denen gestattet sein sollte, die sich nicht getrauten, der deutschen Sprache hinlänglich mächtig zu sein, um sich derselben bei ihren Vorträgen in der Versammlung bedienen zu können."

Dies ist das traurige Bild, das die Vergangenheit zeigt; aber trotzdem braucht der Schleswiger nicht zu erröthen, er hat seine Muttersprache ruhmvoll vertheidigt. Wohl hat sich das deutsche Element an der Muttersprache vieler und

---

gegen seine Gemeinde geäußert hatte: „habe ich euch Teufelsgesinde, euch Höllenbrände nicht Deutsch reden lehren wollen? Was hilft es aber? Dieses Teufelsgesinde bleibt bei ihrer tollen dänischen Sprache im Hause, unter sich und allenthalben."

zahlreicher Stämme vergriffen, an vielen Stellen ist die Unterdrückung gelungen, an anderen hat sie Widerstand gefunden. Aber nirgends war der Widerstand so ausdauernd, nirgends die Liebe zur Muttersprache so eingewurzelt und unerschütterlich, nirgends zeigte das stets frische und jugendliche Leben derselben eine so unerschöpfliche Widerstandskraft, und nirgends waren die Eroberungen im Verhältniß zu den Anstrengungen und der Länge des Zeitraumes so gering, als da, wo Dänisch und Deutsch im Norden des Danewirke und der Schlei ihre Kräfte mit einander maßen.

Schleswig umfaßt ein Areal von 163 Q.-M., auf denen nach der Volkszählung von 1845 ungefähr 363,000 Einwohner leben. Das Verhältniß hinsichtlich der Sprache stellt sich, nach authentischen Berichten, als folgendes dar, wenn man diejenigen Theile des Landes, in welchen die dänische ganz oder theilweise Volkssprache ist, in drei Abtheilungen theilt:

Erste Abtheilung mit dänischer Volks-, sowie Kirchen- und Schulsprache auf einem Flächenraum von 70 Q.-M. in 116 Kirchspielen	121,500
Zweite Abtheilung mit dänischer Volks-, aber deutscher Kirchen- und Schulsprache auf einem Flächenraum von ungefähr 23 Q.-M. in 37 Kirchspielen	51,700
Auf ungefähr 93 Q.-M. in 153 Kirchspielen	173,200
Dritte Abtheilung, wo das Volk im Allgemeinen Dänisch versteht und zum Theil spricht	36,000
Auf ungefähr 100 Q.-M.	209,200

	Transport	209,200
Friesischredende	. . . .	28,800
Deutschredende	. . . .	125,000
	Zusammen	363,000

Es befinden sich demnach in Schleswig 173,000 Menschen auf 93 Q.=M. von 163, für welche die dänische die reine und unvermischte Muttersprache ist, während nur 125,000 Deutsch, d. h. zum größten Theile Plattdeutsch sprechen, welches letztere sich keineswegs zum Hochdeutschen wie ein Volksdialekt zur Sprache der Gebildeten verhält, sondern eine eigene Sprache ist, einst sogar Schriftsprache war, und mit dem Dänischen bedeutend mehr Aehnlichkeit hat, als das Hochdeutsche. Noch günstiger wird das Verhältniß, wenn man dazu die dritte dänische Abtheilung rechnet, wozu man berechtigt ist, da die dänische hier die ursprüngliche und natürliche Sprache ist, welche von den Meisten verstanden und zum Theil gesprochen wird, und welche sich durch sich selbst erhält, während das Plattdeutsche dort eingedrängt ist und nur durch den deutschen Schulunterricht aufrecht erhalten wird. Das Verhältniß wäre demnach 209,000 Dänen gegen 125,000 Deutsche. Wollte man die Friesen zu den Deutschen rechnen (wozu man weit weniger berechtigt ist, da das Friesische in seinem Wortvorrathe fast ebenso verschieden vom Deutschen, als das Dänische vom Deutschen ist), so würde das Verhältniß 209,000 Dänen gegen 154,000 Deutsche, also das Uebergewicht noch immer bedeutend auf dänischer Seite sein. Wollte man endlich die dritte dänische Abtheilung ausschließen, aber fernerhin die Friesen zu den Deutschredenden zählen, so kommt das Verhältniß heraus: 173,000 Dänen gegen 154,000 Deutsche. Läßt man sowohl

die dritte Abtheilung als die Friesen außer Betracht, so erhält man das zuerst angegebene Verhältniß von 173,000 unvermischt Dänischredenden gegen 125,000 Platt- oder Hochdeutschredende. Wie man also auch die Sache nimmt, so haben die Dänen ein entschiedenes Uebergewicht über die Deutschen, sowohl mit Rücksicht auf die Volkszahl, als auf das Gebiet des Landes, welches sie bewohnen. —

Zu jener ersten Abtheilung sind zu rechnen: die Aemter Hadersleben, Apenrade, Lügumkloster, Tondern, Sonderburg, Norburg, die herzoglich augustenburgischen Güter und eine Anzahl Güter im sogenannten zweiten angeler adeligen Güterdistrict.

Zu der zweiten Abtheilung gehören: die Städte Apenrade, Hadersleben, Sonderburg und Tondern, das Amt Flensburg, und vom Amte Tondern die Karrharde, sowie wenige Güter des zweiten angeler adeligen Güterdistricts.

Zur dritten Abtheilung: die Stadt Flensburg, ein Theil der Aemter Gottorf, Husum und Bredsted und verschiedene Güter im ersten angeler adeligen Güterdistricte.

Daß es nach den vielen Widerwärtigkeiten, welche die dänische Volkssprache in Schleswig bestanden hat, doch noch so günstig ausgefallen ist, dazu haben verschiedene äußere und zufällige Umstände, welche zum Theil gegen manche Drangsale ein Gegengewicht abgegeben haben, beigetragen. Hierher kann zunächst die geographische Lage des Landes gegen Deutschland gerechnet werden. Die Berührungslinie, welche Schleswig im

Süden mit Deutschland hat, an dem Danewirke zwischen der Treen und Schlei, ist im Verhältniß zur Größe des Landes sehr kurz. Hätte das Land, anstatt diese kurze Verkehrslinie darzubieten, seiner ganzen Länge nach Deutschland berührt, so würde das Verhältniß weit ungünstiger und dem Fortschritte des Deutschen weniger Einhalt zu thun gewesen sein. Auch ist die Gegend zunächst im Norden dieser Linie sehr sparsam bevölkert. Die vielen Buchten, welche von Osten in das Land hineinschneiden und also viele Halbinseln bilden, waren gleichfalls ein wesentliches Hinderniß für das Vordringen der fremden Sprache. Noch mehr abgeschnitten und durch ihre Lage gesichert waren die Inseln Alsen und Aeroe, auch war es ein für die Erhaltung des dänischen Elementes günstiger Umstand, daß 43 Kirchspiele innerhalb der Grenze des Herzogthums unter dem Ripener, also einem dänischen Bischofsstuhle standen, während Alsen seinen eigenen Bischof hatte. Vor Allem aber ist es doch die treue und unüberwindliche Liebe der dänischen Bevölkerung zu ihrer Muttersprache und die eigene unerschöpfliche Lebens- und Widerstandskraft gewesen, welche dem vordringenden Deutschthum entgegentrat.

Die Behauptung, daß das in Schleswig gesprochene Dänisch eigentlich gar kein Dänisch sei, sondern ein Patois, das man mit dem sonderbaren Namen „Rabendänisch" zu belegen beliebt hat, ist eine von den schleswig-holsteinischen Parteimännern freilich oft aufgestellte, aber so aus der Luft gegriffene, daß sie gar keiner Widerlegung bedarf. Daß ein schleswigscher Bauer die dänische Sprache nicht so rein und elegant spricht, wie z. B. ein Kopenhagener Professor, wird wohl nichts Auffallendes haben; auch der gemeine Mann in Paris spricht

eben kein elegantes Französisch, es wird aber doch wohl Keinem einfallen, zu bestreiten, daß er Franzose ist. Ein Herr Dr. Heiberg in Schleswig, der vor einigen Jahren zwölf Fabeln in südjütscher Mundart herausgab, um dadurch zu beweisen, daß diese Mundart eigentlich eine deutsche sei, hatte das Unglück, gerade das Gegentheil von dem zu zeigen, was er hatte beweisen wollen, und selbst Herr Etatsrath Falck, einer der Wortführer seiner Partei, konnte nicht umhin, seine Mißbilligung über dies unglückliche Opus auszusprechen und dem Verfasser „große Unvernunft" vorzuwerfen. — Dahingegen ist es unbestreitbar, daß die deutsche Sprache, die allerdings unter der vornehmen Classe der Einwohner Schleswigs die gewöhnliche ist — aus dem sehr natürlichen Grunde, weil alle höheren Bildungsanstalten, die Gelehrtenschulen, ja die Real- und Bürgerschulen und das einzige Schullehrerseminar deutsch sind — fast im ganzen Herzogthume, wenn wir etwa die Stadt Schleswig ausnehmen, in einer ziemlich unschön klingenden und oft recht kläglich verstümmelten, dem Dänischen nachgebildeten Weise gesprochen wird. Der Reisende Kohl theilt in seinem Buche „Nationalität und Sprache im Herzogthum Schleswig", Seite 212 ff. einige recht ergötzliche Proben von solchem „vornehmen Hochdeutsch" mit, wie z. B. der Flensburger „seine Mutter umbringt (d. i. um die Stadt) und mit seiner Schwester durchgeht (d. i. durch die Stadt)." Herr Kohl schließt seine Betrachtung über die verdeutschten Schleswiger mit den Worten: „Uebrigens muß ich gestehen, daß sie von allen Niederdeutschen die sind, welche das am wenigsten angenehme Deutsch reden." — So spricht Herr Kohl, der sich auch lange in der Marsch aufgehalten hat! —

Aber nicht nur die dänische Sprache hat, trotz der

schmählichen Unterdrückungen, denen sie Jahrhunderte lang ausgesetzt war, sich noch in solchem Maaße erhalten; fast im ganzen Herzogthume zeigt sich noch auf manche andere Weise das rein dänische Element. Vergebens hat man versucht, die unverkennbaren Zeichen der dänischen Nationalität, die allgemein vorherrschenden dänischen Orts- und Familiennamen zu germanisiren. Dergleichen Versuche sind gewöhnlich ins Komische gefallen und überall sind die Ortsnamen auf: „by", „aa", „borg", „drup", „have", „holm" u. s. w. noch ebenso allgemein, wie die Familiennamen auf „sen" oder „söe", Hansen, Petersen, Paulsen, Jürgensen und die Vornamen Knud, Niels, Ole, Hans. Ebenso wird es klar, daß man dänischen Grund und Boden betritt, wenn man auf die Menge von alten Volkssagen Acht giebt, welche in der Erinnerung und im Munde der Bevölkerung Schleswigs leben; gemeinschaftlicher Volksgeist erzeugt eine gemeinschaftliche Sagenwelt, und es sind dänische Alterthumserinnerungen, dänische Gefühle, Vorstellungen und Gedankenbilder, die uns entgegentreten. Auch Sprichwörter, Redeweisen und bildliche Redensarten sind von nicht geringer Bedeutung als Ausdruck der Eigenthümlichkeit eines Volkes. Giebt man sich die Mühe, in dieser Beziehung das schleswigsche Volk zu beobachten, so wird man bemerken, daß die meisten bei ihm gangbaren Sprichwörter und Redeweisen auch überall in Dänemark vorkommen, und die wenigen, welche Schleswig eigenthümlich sind, wird der Däne sofort für dänisch in Geist und Form erkennen. — Die treue Anhänglichkeit an das Alte, welche, der eingetretenen vielen Veränderungen ungeachtet, bei dem Schleswiger sich unverkennbar an den Tag legt, offenbart sich auch in der Beibehaltung verschiedener altdänischer Einrichtungen, welche sich hier, wenigstens dem Namen nach, erhalten haben, während sie in dem übrigen Däne-

mark verschwunden sind oder nur ausnahmsweise vorkommen. Vor Allem aber hat die Bauart in dem ganzen dänischen Schleswig ihren grunddänischen Charakter behalten und ist wesentlich verschieden von der deutschen oder sächsischen Bauart, welche im Süden der Schlei und des Danewirke anfängt. Auch in manchen anderen Zügen der Lebensweise verläugnet sich nicht die Bruderschaft des Süd- und Nordjüten und überhaupt des ganzen dänischen Volkes; dies zeigt sich unter Andern bei Hochzeits- und Begräbniß-Feierlichkeiten, und man kann sogar an Speisen und Gerichten einen merklichen Unterschied zwischen der dänischen und deutschen Bevölkerung wahrnehmen. — Die nationalen Trachten weichen in unseren Tagen schon mehr und mehr dem Eindruck der Alles „beleckenden" Cultur, besonders in einem Lande, das verhältnißmäßig viele Städte hat; dennoch erinnern die grellen Farben an den Kleidern der angelischen Bäuerin an die Vorliebe des dänischen Volkes, namentlich für Hochroth und Maigrün. Einen Theil der Bekleidung giebt es indessen, der dem Einfluß der Mode widerstanden hat und der zugleich charakteristisch die dänische Bevölkerung von der deutschen scheidet, das ist die Fußbekleidung. Bei der deutschen Bevölkerung wird ausschließlich Fußzeug von Leder gebraucht, Stiefeln und Schuhe. Sobald man aber das Danewirke und die Schlei passirt, ist der Holzschuh das gewöhnliche Fußzeug. Auch die Art, wie die ländlichen Arbeiten ausgeführt werden, ist bei der dänischen Bevölkerung verschieden von der bei der deutschen.

Was hat also das Deutschthum eigentlich in Schleswig gewonnen? Amtmänner und Vögte haben deutsch regiert, Advocaten deutsch processirt (daß man in einigen Theilen Nordschleswigs die in Dänemark allgemeinen „Schiedsgerichte",

Friedensgerichte, eingeführt hat, wodurch der oft fette Verdienst dieser Herren bedeutend geschmälert ward, hat wohl nicht wenig zu ihrem argen Groll gegen das Dänenthum beigetragen) und Richter deutsch gesprochen, Prediger haben deutsch gepredigt und gelehrt, die Schullehrer dänischen Mädchen und Knaben das Deutsche mit der Ruthe oder dem Stock eingebläuet. So ist es gegangen Tag aus, Tag ein, Jahr aus, Jahr ein, und die Jahre wurden zu Jahrhunderten. Und doch ist der ganze Gewinn nicht größer geworden, als daß der Bauer sagen muß: „Ich bin freilich deutsch unterrichtet, aber ich spreche dänisch.“ (In dem für deutschredend geltenden Theil von Angeln sagt der Bauer auf „deutsch“: „Wi hem sonst Dänsk wesen, men nu siin wi Düdsk bläven.“)

Noch spricht über die Hälfte der Bevölkerung Schleswigs dänisch, und sie ist nicht allein dänisch im Wort, sondern auch in Gesinnung, Sitte und Denkart, sie hat Alterthumserinnerungen, Lebensansichten, Meinungen und Ueberzeugungen mit dem ganzen dänischen Volke gemein. Nur reichlich ein Dritttheil spricht deutsch, und das Dritttheil besteht zum größten Theil aus der ursprünglich deutschen Bevölkerung südwärts der Schlei und aus den Friesen.

Die deutsche Nationalität, welche Anspruch darauf macht, die des ganzen Landes zu sein, hat in dem letzten Kriege selbst Zeugniß über sich abgelegt. Wenn in unseren Tagen eine wirkliche Nationalität sich erhebt, um sich von Unterdrückung zu befreien, so hat sie eine ungeheuere Kraft, welcher schwerlich irgend etwas zu widerstehen vermag. Jedermann greift zur Wehr, kein Opfer wird gescheut, die edelsten Kräfte geben sich willig hin, um dem Volke ein heiliges Recht zu erkämpfen.

Dieses Schauspiel haben unsere Tage Europa an vielen Stellen gegeben. Nicht so die Schleswig-Holsteiner. Keine Begeisterung, keine Aufopferung im Großen, keine wirksame Theilnahme von Seiten des Volks zeigte, daß die Sache eine nationale sei. Sie verließen sich auf fremde Bajonnette!

Schleswigs innere Verbindung
mit Dänemark.

Von

Professor C. Paulsen.

Als Schleswig nach dem Aussterben des mit demselben belehnten schauenburgischen Hauses im Jahre 1460 von dem König Christian I. von Dänemark, geborenem Grafen von Oldenburg, nicht als heimgefallenes dänisches Lehn eingezogen wurde, dieser König vielmehr — um auch Holstein mitzuerwerben — sich von den Ständen zum Herzog wählen ließ, wurde er dies nur als dänischer Lehnsherzog, indem die Rechte der Krone Dänemark auf Schleswig, als ein von ihr herrührendes Lehn, in den Schleswig und Holstein gegebenen Privilegien ausdrücklich vorbehalten wurden.

In jedem Lehnsverhältnisse zwischen zwei Ländern liegt aber eine innere Verbindung, eine Real-Union des Lehns mit dem Hauptlande, wenn auch nur eine mittelbare. Dies ist selbst für aufgetragene Lehne (**feuda oblata**) anzunehmen, um so mehr also für ein von der Krone Dänemark gegebenes Lehen (**feudum datum**), wie Schleswig es ist, indem Südjütland ursprünglich ein unmittelbarer Landestheil des Königreichs Dänemark war, welcher, zuletzt in Verbindung mit dem auch unter der Oberherrschaft Dänemarks stehenden Nordfriesland, den Schauenburgern als Herzogthum Schleswig zu Lehn gegeben, dadurch keine andere Veränderung erlitt, als daß das Land aufhörte, ein unmittelbarer Bestandtheil Dänemarks zu sein, während es immer noch als Lehn ein mittelbarer blieb. Seine Verbindung mit dem dänischen Reiche selbst, in Gemäßheit der Lehnsgrund-

säße, zeigt sich darin, daß jeder, der die Krone Dänemarks trug, aus welchem Hause er auch sein mochte, die Lehnsrechte Dänemarks ausübte; so die Könige aus neuen Häusern, die auf den alten dänischen Königsstamm folgten: Erich von Pommern und Christoph von Baiern. Es war daher seine Verbindung mit Dänemark unter Christian I. nicht blos eine durch die gleiche Person des Landesherrn bewirkte, eine Personal-Union, sondern sie blieb immer eine Real-Union, indem es nur zufällig war, daß der Landesherr in seiner Person die Eigenschaft des Lehnsmannes und des Lehnsherrn vereinigte.

Wenn es in dem gedachten Privilegium heißt: „sie (Schleswig und Holstein) sollen ewig zusammen bleiben ungetheilt", auf welchem Satze der vermeintliche Staat Schleswig-Holstein gebaut wird, so ist darüber zu bemerken, daß in diesem Satze keineswegs eine Real-Union, eine innere Verbindung zwischen Schleswig und Holstein ausgesprochen ist. Hierfür wäre ein anderer Ausdruck nöthig gewesen, wie: vereinigt, ungetrennt. Es kann daher nur eine äußere Verbindung durch die Person desselben Landesherrn gemeint sein, welche Personal-Union nicht durch Landestheilungen (wie sie in Holstein unter dem schauenburgischen Hause vorgekommen waren) wieder aufhören sollte. Auch ist zu bemerken, daß jener, von den Gegnern der dänischen Staatsverbindung so sehr hervorgehobene Satz nicht etwa als der Hauptgrundsatz des schleswig-holsteinischen Staatsrechts sich an die Spitze der Privilegien gestellt findet, sondern mitten in denselben, erst nach der Anführung anderer ertheilter Rechte. Schleswig und Holstein bildeten so wenig ein Staatsganzes, daß in der sogenannten tapfern Verbesserung der Privilegien ausdrücklich die Haltung eines abgesonderten Landtages für jedes Land versprochen wird. Wenn daher auch später gemeinschaft-

liche Landtage gewöhnlich geworden sind, so gehörte dies nicht zu den Verfassungsrechten der Herzogthümer; auch giebt es Beispiele, daß besondere holsteinische Landtage in deutschen Reichsangelegenheiten gehalten worden sind. Indem nun auch für Holstein seine Eigenschaft als deutsches Lehn in jenen Privilegien ausdrücklich anerkannt wurde, so ist es rechtlich unmöglich, daß zwischen beiden Ländern eine Real-Union begründet worden, weil jedes als Lehn mit einem anderen Staate in Real-Union war. So wenig, wie Dänemark ein Recht auf Holstein hatte, eben so wenig hatte Deutschland eines auf Schleswig. Es giebt durchaus keinen Grund, weshalb Holstein mehr Recht haben sollte, Schleswig mit sich nach Deutschland hinüber zu ziehen, als Schleswig es hat, Holstein durch sich an Dänemark zu knüpfen.

Sowie es aber überhaupt eine Unregelmäßigkeit gewesen war, die sich nur aus den besonderen Zeitverhältnissen und Umständen erklärt, daß beide Lehen, das deutsche und dänische, sich einen Fürsten gewählt hatten, und dies Wahlrecht daher auch später von beiden Lehnsherren aufgehoben wurde: so wurden auch andere in jenen Privilegien enthaltene Rechte, mit Einwilligung derselben Stände, denen sie gegeben worden waren, verändert oder abgeschafft, und hierzu gehört gerade jenes vermeintliche Grundgesetz Schleswig-Holsteins, indem schon die Söhne Christians I., König Johann und Herzog Friedrich, die Herzogthümer theilten, und nachdem Friedrich als König sie vereinigt hatte, wiederum seine Söhne, durch welche und deren Nachkommen die herzoglich gottorpische und jüngere königliche, die herzoglich sonderburgische Linie, entstanden sind. Dänemark hielt auch im Verhältniß zu diesen mehreren Linien des oldenburgischen Hauses immer sein Lehns-

recht über Schleswig fest. Nach manchen Streitigkeiten mußten die Herzöge in dem Vertrage von Odense, 1579, dasselbe nicht blos überhaupt anerkennen, sondern auch Dänemark Lehnshilfe versprechen, wogegen sie das Versprechen der erblichen Gesammtbelehnung bekamen, wenn sie in gehöriger Zeit um die Lehnsempfängniß nachsuchten (das Lehn mutheten). Zum Beweise, daß das ganze Herzogthum dänisches Lehn sei, ertheilte der König auch sich selbst, als schleswigschem Herzog, indem er sich vertreten ließ, die Belehnung.

Seit dem 17. Jahrhundert trennten die Herzöge von Gottorp ihr Interesse mehr und mehr von dem der königlichen Linie, was sich zuerst im 30jährigen Kriege und noch mehr in den beiden darauf folgenden schwedischen Kriegen zeigte. Der König Carl Gustav von Schweden bedung sich, um Dänemark zu schwächen, im Roeskilder Frieden von 1658 aus, daß seinem Schwiegervater, dem Herzog von Gottorp, die Souverainetät ertheilt würde. König Friedrich III. mußte dieselbe einräumen, verstand sich aber doch nicht dazu, das Land selbst lehnsfrei oder allodial zu erklären, sondern räumte in dem Souverainetäts-Diplom vom 12. Mai 1658, nach dessen ausdrücklichem Wortlaute, nur dem Herzoge und seinen männlichen Descendenten Freiheit von der Verpflichtung ein, Belehnung zu suchen und Lehnshilfe zu leisten. Auch sollten er und sie die früheren Unionen zwischen den Herzogthümern und Dänemark anerkennen und halten, nach welchen Streitigkeiten durch Schiedsrichter zu entscheiden waren und die Länder einander in Kriegen zu unterstützen hatten. Diese Unionshilfe ist mit Unrecht als Zeichen einer blos äußern Verbindung Schleswigs und Dänemarks angesehen worden; denn außer derselben blieb immer noch die aus der inneren Verbindung Schleswigs mit

dem Reiche hervorgehende Lehnshilfe vorbehalten. Obgleich nun diese nach dem Souverainetäts-Diplom, so lange der gottorpische Mannsstamm blühte, nicht gefordert werden sollte, so konnte diese bloß persönliche Befreiung desselben von Lehnspflichten das Land selbst nicht lehnsfrei oder zum Allod machen, was auch nirgends erklärt worden ist. Daß dieses in der That nicht als solches angesehen wurde, geht unzweifelhaft daraus hervor, daß die Herzöge der jüngeren königlichen Linie, der sonderburgischen, auch noch nach jener Zeit sich mit dem ganzen Herzogthum Schleswig zur gesammten Hand belehnen ließen, obgleich sie nur einen kleinen Theil des Landes besaßen, die mehrsten Linien dieses Hauses aber später sogar ihr Lehnsgebiet verloren. Noch jetzt wird der Theil Schleswigs, der am längsten im Lehnsbesitze einer der Linien, der glücksburgischen, war, „der glücksburgische Lehnsdistrict" genannt. Der König Friedrich III. hatte sich, um im gleichen Verhältnisse mit seinem Mitregenten, dem Herzog von Gottorp, zu stehen, von dem dänischen Reichsrathe auch die Souverainetät ertheilen lassen, welche also nicht mehr, als die herzogliche, das Land selbst betraf, obgleich es seit dieser Zeit von dem Herzog und dem König ihr souveraines Herzogthum genannt wurde, besonders im Gegensatz von Holstein, für welches beide Lehnspflichten gegen Deutschland hatten. Niemals wurde aber jener Name von den Herzogen des sonderburgischen Hauses gebraucht, und konnte es, nach dem oben Gesagten, auch nicht.

Indem aber Dänemark nur nothgedrungen die Lehnsfreiheit dem herzoglich gottorpischen Hause eingeräumt hatte, suchte schon der Nachfolger Friedrichs III., Christian V., zu wiederholten Malen den Herzog von Gottorp, Christian Albrecht, wieder zur Anerkennung der Lehnsherrlichkeit Dänemarks zu nöthigen,

wozu derselbe sich auch zuerst im Rendsburger Vertrag von 1675 verpflichten mußte. Später wurde er aber wieder durch Hilfe fremder Mächte davon befreit in dem Altonaer Vertrage von 1689.

Als aber der König Friedrich IV. von Dänemark in dem für ihn glücklichen nordischen Kriege, in welchem der Herzog von Gottorp sich wieder durch Begünstigung Schwedens gegen Dänemark feindlich benahm, den gottorpischen Antheil Schleswigs 1713 einnahm und für denselben, sowie für ganz Schleswig im Frederiksburger Frieden die Garantieen von Frankreich und England erhielt, kann der König nicht weniger gewollt haben, als sein Vorgänger, besonders da er die übrigen Eroberungen Dänemarks herausgab (Pommern mit Rügen, Wismar, Bohuus). Er vereinigte den gottorpischen Antheil mit dem allezeit königlichen, aber nicht, wie die Gegner der dänischen Staatsverbindung wollen, um das Herzogthum als ein für sich bestehendes souveraines Land zu besitzen, welches nur zufällig durch die Person des Königs mit Dänemark und dessen Krone verbunden wäre; vielmehr erklärte er als König von Dänemark im Patente vom 22. August 1721, wodurch er die Huldigung verlangte, die ewige Besitz- und Beherrschung des ganzen Herzogthums Schleswig, nach der Wiedervereinigung des herzoglichen Antheils, der, „ein altes Pertinens der Krone Dänemark," **injuria temporum** davon getrennt worden sei. Hierbei wurde wohl nicht bloß an dessen abgenöthigte Befreiung von der Lehnspflicht gedacht, sondern überhaupt an das alte Verhältniß Schleswigs als eines dänischen Landes. Der König hätte nun, gleichwie sein Vorgänger, das alte Lehnsverhältniß, welches, wie oben bemerkt, für die Theile Schleswigs, die er selbst besaß und die der Herzog von Gottorp besessen hatte, nur ruhte, wieder in Kraft treten lassen können, und hierin hätte eine An-

erkennung der Real=Union mit Dänemark gelegen; aber theils war jenes nun schon veraltet, theils mußte es unzweckmäßig und gekünstelt erscheinen, da nun ganz Schleswig den König zum Landesherrn hatte, wiederum in seiner Person die doppelte Eigenschaft eines Lehnsmannes und Lehnsherrn zu unterscheiden. Indem er nun die im Laufe der Zeit entstandenen Eigenthümlichkeiten Schleswigs anerkannte, nahm er, obgleich er allerdings den herzoglichen Antheil durch Kriegsrecht besaß, keine vollständige Einverleibung in das Königreich vor, sondern bewirkte eine unmittelbare Verbindung von ganz Schleswig mit Dänemark durch Einführung derselben Erbfolge. Der noch in Wirksamkeit gebliebene Theil der alten Stände, Prälaten und Ritterschaft, sowie die Besitzer der adeligen Güter und die ehemals herzoglich gottorpischen Unterthanen, nicht weniger die Herzöge von Augustenburg und Glücksburg huldigten 1721 dem Könige von Dänemark und seinen Successoren secundum tenorem legis regiae. Zu der Veränderung der ältern männlichen Lehnserbfolge war der König um so mehr berechtigt, als er nach Lehnsgrundsätzen als Lehnsherr, insofern keine Rechte von Lehnsagnaten entgegenstanden, das Lehn aus einem Mannslehn in ein Weiberlehn hätte verwandeln können, ohne die Unterthanen im Lehnsgebiete zu fragen; und deswegen hat man es für unnöthig ansehen dürfen (was nach den Worten des Patents beabsichtigt gewesen zu sein scheint), die Unterthanen im allezeit königlichen Theile die Erbfolge nach dem Königsgesetze durch besondere Huldigung anerkennen zu lassen. Aus demselben Grunde erklärt es sich, daß die Garantieen Englands und Frankreichs ausdrücklich und vorzugsweise, obgleich nicht ausschließlich, sich auf den herzoglichen Antheil beziehen, da der königliche im unbestrittenen erblichen Besitz des königlichen Hauses schon war. Das gottorpische Haus in Ruß=

land mit seinen jüngern Linien hat aber 1773, außer der Entsagung auf den ehemaligen gottorpischen Antheil, auch das Recht des Königs von Dänemark und seiner Kronerben auf ganz Schleswig anerkannt und eine Garantie dafür übernommen.

Auch auf Seiten der jüngeren königlichen Linie stehen der unmittelbaren Verbindung Schleswigs mit der dänischen Krone keine agnatischen Rechte entgegen. Denn selbst wenn man in der Huldigung zweier Zweige derselben, 1721, keine vollständige und unbedingte Entsagung ihres Erbrechts finden will, so stände dies doch, weil „den Nachfolgern nach dem Königsgesetze" gehuldigt worden ist, dem Erbfolgerecht des königlichen Weiberstammes nach. Es ist aber jenes, weil es nur ein Lehnserbrecht war — wie in der halbofficiellen augustenburgischen Streitschrift: die Erbfolge in Schleswig-Holstein (Halle 1837), zugegeben ist — später jedenfalls ganz erloschen; denn die Bedingung für dasselbe, die der Odenser Vertrag festsetzt, die Gesammtbelehnung zu suchen, ist seit langer Zeit von keinem Zweige des Hauses mehr erfüllt worden. Endlich hat aber noch zum Ueberfluß der Vater des jetzigen Herzogs von Augustenburg, Herzog Friedrich Christian, bei seiner Vermählung mit der königlich dänischen Prinzessin Luise Auguste im Jahre 1786 eine durchaus bündige Entsagung auf alles Erbrecht ausgestellt, welches ihm, im Widerspruch mit dem Königsgesetze, auf des Königs von Dänemark Fürstenthümer und Lande noch zustehen möchte.

Die Gegner von Schleswigs unzertrennlicher Verbindung mit Dänemark haben sich auch noch auf die sogenannte Constitutio Valdemariana von 1326 berufen, so lautend: Item Ducatus Sunder-Jutiae regno et coronae Daniae non unietur nec annecte-

tur, ita quod unus sit dominus utriusque. Aber eine ungültigere Urkunde, als diese, giebt es nicht leicht*). Sie ist nämlich — wenn sie wirklich in gehöriger Form je dagewesen ist — von dem zwölfjährigen schleswigschen Lehnsherzoge Waldemar, von dem alten dänischen Königsstamme, ausgestellt, als Graf Gerhard von Holstein, sein Vormund, ihn, um Schleswig für sich selbst zu erwerben, auf den Thron des durch Bürgerkrieg halb aufgelösten dänischen Reichs erhoben hatte. Aber daß ein Vormund sich von seinem Mündel, zu dessen Nachtheil und eignem Vortheil, etwas zugestehen läßt, ist nach allen Rechten eine Nichtigkeit. Und für Waldemar, als König von Dänemark, war dieses Zugeständniß nachtheilig, indem das Reich dadurch sein im Lehnswesen gegründetes Recht verloren haben würde, Schleswig, wenn es heimfiele, einzuziehen und so seine unmittelbare Verbindung mit Dänemark wieder herzustellen, anstatt der nur mittelbaren Lehnsverbindung. Aber Waldemar war auch ein Usurpator auf dem Throne Dänemarks, von welchem er nach Verlauf von vier Jahren herabsteigen mußte, so daß seine Handlungen um so viel weniger den rechtmäßigen König von Dänemark binden können. Endlich existirt das ganze Document nicht einmal, weder im Original, noch in Abschrift, sondern man kennt jene Worte desselben nur daher, daß, als des letzten schauenburgischen Herzogs Schwestersohn, Christian von Oldenburg, Aussicht hatte, zum Könige von Dänemark gewählt zu werden, einige holsteinische Adelige ihn jenen Satz aus der sogenannten Constitutio Valdemariana anerkennen ließen; was auch keine Rechtswirkung haben konnte, da Christian damals noch nicht König

*) Siehe die folgende Abhandlung.

war und also nicht irgend Etwas von den Rechten der Krone Dänemark vergeben konnte. Selbst aber wenn jene ungültige Constitutio Valdemariana gültig wäre, würde sie doch nicht Schleswigs innere Verbindung mit Dänemark aufgehoben haben, da Graf Gerhard und seine Nachfolger immer Dänemarks Lehnsherrlichkeit über Schleswig anerkannten.

Ueber

die Constitutio Waldemari.

Von

Professor E. C. Werlauff.

Jede Untersuchung über die ursprüngliche Beschaffenheit einer Urkunde, die weder in ihrer Ganzheit existirt, noch von der man weiß, ob sie existirt hat, von der nur eine einzelne Bestimmung nach Verlauf von 122 Jahren in ein Document aufgenommen, aber schon nach 12 Jahren übertreten wurde, könnte jetzt wohl kaum ein historisches, noch weniger ein praktisches Interesse zu haben scheinen*). Da indessen das erste und einzige Mal, daß sie, wie es heißt, dargelegt wurde, in Veranlassung des Regierungsantritts des oldenburgischen Stammes in Dänemark war; da sie von ältern und neuern Schriftstellern auf verschiedene Weise erwähnt und erklärt worden ist; endlich, da sie in den meisten, mehr oder weniger bedeutenden Schriften, welche die schleswig-holsteinische Parteifrage in den letztern Jahren hervorgerufen hat, als der eigentliche Ausgangspunkt der politischen Selbstständigkeit Schleswigs betrachtet wird: so dürften einige fernere Bemerkungen darüber noch nicht überflüssig oder unzweckmäßig sein.

Die einzige Quelle der Kenntniß der C. W. ist der von dem Grafen Christian von Oldenburg in Veranlassung seiner bevorstehenden Wahl zum dänischen Könige unterm 28. Juni 1448 ausgestellte Revers. Darin wird gesagt, daß der däni-

---

*) Falck's deutsche Uebersetzung von Schlegel's Aperçu sur la liaison politique entre les Duchés de Slesvig et de Holstein (Kiel 1816) S. 60: „eine auf das gegenwärtig Praktische beschränkte Untersuchung kann füglich, alles Aeltere bei Seite setzend, mit der Regierung des oldenburgischen Hauses beginnen."

sche Reichsrath, geistlicher und weltlicher, dem allgemeinen Gerüchte nach (als — ein ghemene ruchte is) gesonnen sei, ihn zum Könige zu wählen, wozu sein Mutterbruder, Herzog Adolf, als ein Fürst und Rath von Dänemark, dem die Wahl zuerst und zuletzt zukomme, persönlich „zur Ehre Gottes und zum Frieden und zur Einigkeit des Reiches, des Landes und des Volkes" mitwirke. Weil in Veranlassung der Verleihung des Herzogthums Schleswig in ältern Zeiten viele und verheerende Kriege zu Lande und zu Wasser geführt worden wären, seien ihm an demselben Tage besiegelte Briefe und alte Schriften und Handfesten [Wahl-Capitulationen], von König Waldemar und Dänemarks Reichsrath gegeben und beschrieben im Jahre nach Gottes Geburt 1326 ꝛc., vorgelegt und vorgezeigt worden (so sin vns Dallinge uorebracht vnd opembared besegelde breue ok olde scrifte vnd handuestinge van Koningk Wolmar, vnd des Riikes Raede tho Dennemarken gheuen vnd bescreuen Alß men screff na godesbort Dusent drehvndert in dem sosseyndetwintigesten iare ꝛc.); welche unter andern einen Artikel auf Lateinisch enthielten, den er sich habe erklären lassen (den wii vns bedudet laten hebben), und der von Wort zu Wort so lautete: Item Ducatus Sunder-Iutiae regno et corone Danie non vnietur nec annectetur ita quod vnus sit Dominus vtriusque etc. Dem zufolge (Aldus) verspreche er, daß er und seine Leibeserben (Kindeseruen), wenn Gott beschlossen habe, daß er zum König von Dänemark gewählt und gekrönt würde, vorgenannten Artikel, damit ewig Friede und Beständigkeit zwischen dem Reiche Dänemark und dem Herzogthum Schleswig und der Grafschaft Holstein bleiben könne ꝛc., unverbrüchlich in Kraft halten sollten, so wie die Könige und Räthe des Reiches Dänemark denselben in vorigen Zeiten abgefaßt hätten (alß dat de Koninge vnd Redere des Riikes to Dennemarken in uoretiiden begreben hebben).

Mehrere alte Schriften und Handfesten von König Waldemar und dem Reichsrathe, heißt es hier, sind bei dieser Gelegenheit dargelegt worden, aber nur dieses einzelne Document wird näher bezeichnet. Die daraus angeführte Bestimmung kommt nicht in der Urkunde vor, worin man zunächst sie zu suchen veranlaßt sein könnte, nämlich in der von Herzog Waldemar als erwähltem Könige und in seinem Namen zugleich von dem holsteinischen Grafen Gerhard ausgestellten Handfeste vom 7. Juni 1326; da aber diese, die man nur in alten Copieen hat, obgleich in Viborg ausgestellt, zunächst für Schonen gegolten zu haben scheint, und da sich Abweichungen in verschiedenen Ausfertigungen einzelner Handfesten finden, man sogar zwei von einem und demselben Könige kurz nach einander ausgestellte Handfesten hat: so hat Kof. Ancher (III. S. 426) vermuthet, daß die genannte Bestimmung in eine zunächst für Jütland geltende, nicht mehr vorhandene Handfeste eingeführt gewesen sein könnte.

Ein oder anderer weniger bedeutender formeller Grund könnte auch für diese Vermuthung zu sprechen scheinen, nämlich theils die Sprache, die sowohl in der vorhandenen Handfeste König Waldemars als in den übrigen Handfesten aus dem 14. Jahrhundert lateinisch ist (obgleich man sie daneben in gleichzeitigen dänischen Uebersetzungen hat), und theils das hier vorkommende Item, womit jeder Artikel ebenfalls in den Handfesten von 1320, 1326, 1360 und 1376 anfängt; zahlreicher und gewichtiger sind indessen die Gründe, die das ganze Document verdächtig machen müssen. So läßt es sich schwerlich erklären, wie eine so wichtige und folgenreiche Bestimmung sowohl in dem Lehnbriefe vom 15. August 1326, wodurch Graf Gerhard mit dem Herzogthum belehnt wurde, als in der in zwei verschiedenen gleichlautenden Documenten ausgefertigten Bestätigung der dänischen Räthe vom 16. August deff. J. über-

gangen werden konnte*), obgleich an beiden Stellen so natürliche Veranlassung dazu gewesen wäre**). Als durchaus unwesentlich kann es auch nicht angesehen werden, daß Ducatus Sunderjutiae genannt wird, da der Lehnbrief und die Bestätigung beide Ducatus Jutiae haben***), auch nicht, daß hier Dänemarks Reichsrath, lange bevor ein solcher eigentlich existirte, erwähnt wird. Noch merkwürdiger ist, daß man zu einer Zeit, da man sonst die Erinnerung wichtiger Verhandlungen durch, zuweilen kurz nach der Verhandlung selbst, ausgestellte Transsumpte und Vidissen so sorgfältig zu bewahren suchte, eine so wichtige Acte in einem so viel jüngern Revers nicht vollständig aufgenommen hat. Man erfährt daher hier weder Tag noch Ort der Erlassung, die unter einem „ꝛc." versteckt liegen, weder des Erlassers noch der Zeugen Namen. Nur ein einzelner isolirter Artikel ist mitgetheilt, dessen Anfang „Item" auf etwas Vorhergehendes, sowie der Schluß „ꝛc." auf etwas Folgendes, welches alles fehlt, hindeutet, und wodurch der rechte Zusammenhang und die rechte Bedeutung des Artikels verloren gehen. Man dürfte also berechtigt sein, die ganze Acte sogar blos als einen Entwurf oder einen Vorschlag der damals herrschenden Partei anzusehen, welcher niemals ein förmliches oder rechtsgültiges Document geworden ist†).

---

*) Scr. rer. Dan. VII. p. 356—58. Falck's Urkunden §. 3—6.

**) Daher wird sogar die C. W. als identisch mit dem Lehnbriefe von 1326 angenommen von Hecker und Lommel in: Deutschland und Dänemark (Schaffhausen 1847) S. 21, und von Vollgraf in: Die irrige und die wahre Stellung der Kön. v. D. zu d. Herz. Schl. u. Holst. (Marburg 1847) S. 16.

***) Hingegen kommt Ducatus Sunderjutiae vor in Christophs II. Lehnbrief für Gr. Gerhard von 1330; Schl. Holst. Lauenb. Urkundensammlung II. S. 76.

†) Falck (Urkunden Vorr. S. VII.) glaubt, daß es sich vielleicht in dem Schauenburger Archiv finden könnte; früher hat er gemeint, daß die ältern, die Rechte der Herzogthümer betreffenden Documente als über-

Doch der Revers von 1448 leidet sogar selbst an formellen Mängeln. Der Ort der Ausfertigung wird nicht genannt; Namen und Siegel der Zeugen fehlen, welches doch selten bei Documenten von nur einiger Wichtigkeit der Fall war; Christians Siegel wird erwähnt, ob es aber wirklich angehängt gewesen ist, weiß man nicht, da es ungewiß ist, ob und wo ein eigentliches Original dieses Reverses existirt, oder ob man denselben blos in einer vidimirten Copie hat*). Die beiden „ꝛc.", die sich nach den Worten „der Greuesschup to Holsten" und am Schlusse finden, scheinen wenigstens keine vollständige Copie anzudeuten. Ein Widerspruch könnte auch darin statt zu haben scheinen, wenn Christian in einem und demselben Documente seine mögliche Wahl zum Könige erwähnt und zugleich sich und seine Leibeserben verpflichtet, den vorgenannten Artikel

---

flüssig angesehen worden und daher verloren gegangen sind, nachdem Christian I. 1460 die bekannten Privilegien gegeben hatte; Kieler Blätter V. S. 177.

*) Als der zuverlässigste Abdruck ist natürlich der in Jensen's und Hegewisch's Ausgabe der Privilegien der Schl. Holst. Ritterschaft S. 24—28 nach Originalen im Preetzer Kloster anzusehen; aber in der Ausgabe selbst vermißt man leider alle Aufklärung von der diplomatischen Beschaffenheit dieser Documente. Falck hat ohne Zweifel Recht, wenn er (Schl. Holst Privatrecht II. S. 144) vermuthet, daß das eigentliche Original verloren ist, und daß man den Revers nur in einer auscultirten Copie hat. Eine solche findet sich von älterer Zeit her in dem gemeinschaftlichen schl. holst. Archiv, früher auf Gottorf, jetzt in Kopenhagen; einer alten Aufschrift zufolge sollte sich das Original entweder in dem dänischen Archiv oder bei dem Rathe der Herzogthümer finden (**aut in cista Daniae, aut apud consiliarios Ducatuum**), s. K. Ancher jur. Skr. III. S. 430; vergl. Falck's Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes III. S. 256. Wenn Huitfeldt, der eine dunkle Nachricht von diesem Documente gehabt haben muß, hinzufügt, daß es sich im Besitze des Adels befinde („findes udi Adelens Verje", II. S. 888), so ist darunter wahrscheinlich die „Privilegienlade" der Ritterschaft zu verstehen. So herrscht auch rücksichtlich der Authenticität des Reverses ziemliche Unsicherheit.

in Kraft zu halten. Sollte dergestalt dieser Revers auch blos ein Entwurf, kein förmlich ausgestelltes Document sein?

Was ferner gegen die C. W. als staatsrechtliches Actenstück spricht, ist der Umstand, daß sie bei Verhandlungen in einer spätern Zeit, wo es für die Betreffenden hätte wichtig sein können, ihre Forderungen darauf zu gründen, oder wo Veranlassung dazu hätte sein können, darauf zu verweisen, durchaus übergangen wird. Inwiefern sie in dem Lehnbriefe von 1386 erwähnt worden sein mag, kann man zwar nicht wissen, da diese Urkunde fehlt und schon 1424 in dem bekannten schleswigschen Lehnprocesse*) gefehlt zu haben scheint; aber in den Quellenschriften, welche jene Belehnung berühren, kommt nichts davon vor, und ebenso wenig in der Vereinbarung der Königin Margarethe mit den holsteinischen Grafen 1392 zu Vordingborg, auch nicht in dem eben erwähnten Lehnprocesse, in welchem die holsteinischen Grafen doch kaum würden unterlassen haben, sich auf ein Document von solchem Inhalt zu berufen, wenn sie es gehabt hätten. Sie wird weder in Christophs von Baiern Lehnbrief von 1440 noch in seiner und Christians I. Bestätigung desselben von 1443 und 1445, auch in keiner von den in Veranlassung der Wahl des Letztern in den Fürstenthümern im J. 1460 ausgefertigten Acten genannt. Sie muß sowohl Friedrich I. und seinem Kanzler, als er sein Manifest gegen Christian II. ausstellte, als dessen Kanzler, Corn. Scepper, als er dieses widerlegte, unbekannt gewesen sein. Endlich wird sie in dem Souverainetätsdiplom für den gottorpischen Theil von Schleswig, vom 2. Mai 1658, nicht genannt, wo doch die Belehnung von 1326 erwähnt wird.

---

*) In dessen Acten doch ein Vidisse des Lehnbriefes von 1326, sogar mit einer genauen Beschreibung von Waldemars und der übrigen Siegel, eingeführt ist; Scr. rer. dan. VII. p. 355.

Da die C. W. dergestalt nicht in Verhandlungen und Acten angeführt ist, wo man es am ersten erwarten sollte, so ist es weniger seltsam, daß ältere Historiker, die als Quellen angesehen werden können, wie J. Petersen, Huitfeldt und J. A. Cypräus, sie nicht gekannt zu haben scheinen. Bei Huitfeldt heißt es nämlich (II. S. 843), daß die Dänen dem Herzog Adolf die Krone anboten seines guten Namens und seiner christlichen Regierung wegen, dahin sehend, daß das Fürstenthum mit dem Reiche vereinigt werden könnte. Cypräus berichtet, daß Herzog Adolf lange vor seinem Tode mit dem Adel und den Ständen in Holstein unterhandelt und abgemacht habe, daß sie nach seinem Tode König Christian, dem (wie einige meinten) als Lehnsherrn das Herzogthum Schleswig zufalle, zum Regenten in Holstein wählen sollten*). Indessen muß doch eine Sage von dem Revers von 1448 Huitfeldt zu Ohren gekommen sein, da er, indem er von Christians Wahl in Schleswig und Holstein und den Privilegien vom 18. März 1460 erzählt, (S. 888) hinzufügt: „Man sagt, daß er für die Holsteiner einen Brief ausgestellt habe, welcher im Besitze des Adels sein soll, daß er das Herzogthum Schleswig als ein von der Krone getrenntes Lehn bleiben lassen wolle, — doch weiß ich nicht, ob dem so ist."

Die C. W. oder vielmehr der Revers von 1448 wird kaum früher als in den gottorpischen Streitschriften nach dem Jahre 1683 berührt**), von denen ohne Zweifel: Abgenöthigte

---

*) J. A. Cypräi Annales Episcoporum slesvicensium p. 379: „Qui (Adolphus) suo consilio author fuit, ut se e vivis sublato, Christianum Daniae R. cui (ut nonnullis placet) Ducatus Sleswicensis veluti directo Domino, ex jure feudi competeret, pro Holsatiae etiam Domino reciperent ac cognoscerent". Vergl. Grautoff's Lübeckische Chroniken II. S. 119.

**) Dieser wird z. B. noch nicht in der weitläuftigen Apologia causae et scriptorum Gottorpiensium libro germanico Christ. V. auctori-

Beantwortung der Schrift, welche unter der Rubrik Nachricht von J. K. M. zu D. wider den Herzog zu Schl. Holst. Gottorp annoch habenden rechtmäßigen Beschwerden und Ansprüchen, uff gnädigsten Befehl Dero Hochf. Durchl. abgefasset und zum Drucke befördert 1684, eine der ersten ist, wo die erwähnte Bestimmung S. 4 angeführt wird, und der Revers selbst als Beilage A (zum ersten Male?) abgedruckt ist.

Von dänischen Historikern und Rechtsgelehrten haben einige die C. W. geradezu für unecht oder wenigstens für höchst verdächtig erklärt; andere haben zwar die Echtheit derselben nicht ausdrücklich geläugnet, aber ihre Gültigkeit bestritten, welches auch von einzelnen älteren schleswig-holsteinischen Schriftstellern gilt. Während des Parteistreites hingegen haben die meisten der letztern ihr vom Anfang dieses Streites an sowohl Echtheit als staatsrechtliche Bedeutung beigelegt.*)

Zu den ersten können gerechnet werden Holberg, J. F. W. Schlegel, Jahn, C. Molbech und A. F. Krieger.

Als eine wirklich ausgefertigte Urkunde ist die C. W. hingegen erkannt von Amthor, Christiani, K. Ancher, Chr. Paulsen, Estrup und Kamps. Daß Suhm diesen ganzen Punkt in seiner Geschichte Dänemarks bei dem Jahre 1326 nicht berührt, muß aus einer Vergeßlichkeit erklärt werden, da man die C. W. blos aus dem 1448 nach Christophs von Baiern Tode, womit Suhm sein Werk zu schließen gedachte, ausgestellten Reverse kennt.

Aber unter allen denen, die sich das Dasein einer echten C. W. durchaus zu verwerfen nicht eben getraut haben, giebt es doch

---

tate nuper edito, Christ. Alberti jussu opposita, 1679, genannt, wo doch p. 67 die schleswigsche Belehnung von 1326 erwähnt ist.

*) Schon Falck, das Herzogthum Schleswig in seinem Verhältnisse zu Dänemark und Holstein (Kiel, 1816) S. 31.

keinen, der ihr nicht alle staatsrechtliche Wirkung abgesprochen hätte. In jedem Falle muß nämlich anerkannt werden, daß sie von einem Gegenkönige unter dem Einflusse eines Vormunds und ausschließlich in dessen Interesse ausgestellt ist.*) Christian von Oldenburg konnte auch nicht, ehe er König ward, dem Reiche irgend eine gültige Verpflichtung aufladen. Als Herzog Waldemar später die dänische Krone niedergelegt und Leibeserben hinterlassen hatte, waren die Belehnung von 1326 und der sich vermeintlich darauf stützende Separatartikel rückgängig geworden; damit aber mußte denn auch die Bestätigung von 1448, als auf einen Irrthum gegründet, für ungültig angesehen werden.

Läßt man endlich die Frage von der Echtheit oder Unechtheit der C. W. unausgemacht, so bleibt doch immer so viel höchst wahrscheinlich, daß eine politische Idee der gedachten Bestimmung zum Grunde gelegen habe, diese mag nun aus einer älteren oder neueren Zeit herrühren. Eine solche Idee ist ohne Zweifel in der Hauspolitik der holsteinischen Grafen zu suchen, und davon enthält die Geschichte mehrere Spuren. Schon im Anfange des 13. Jahrhunderts hatten die Eroberungen Waldemars II. jene den mächtigen Nachbar im Norden fürchten gelehrt, gegen welchen Südjütland als eine Vormauer anzusehen war. Sie strebten daher jede nähere Vereinigung des Herzogthums mit dem Königreiche, entweder durch Consolidation oder auf welche andere Weise, zu hindern. Sie wollten eben so ungern Schleswig als eine dänische Provinz, als einen schleswigschen Herzog auf dem dänischen Königsthrone sehen. Daher weiß man nicht, daß

---

*) Falk bemerkt (Deutsche Uebers. v. Schlegel's Aperçu, 1816, S. 59), man könnte nicht sagen, daß unter einem minderjährigen Regenten ein rechtloser Zustand eintrete; aber dieser war ja ein Parteikönig, und da mußte wohl die Regel gelten: factis eorum, qui sine jure imperium tenent, veri reges non obligantur.

Abels Schwäger die Ansprüche ihrer Schwestersöhne auf die dänische Krone unterstützt haben, ungeachtet der ältere derselben, eventualiter auch der jüngere, schon vor Abels Tod zum Thronfolger gewählt war, hingegen eilten sie sogar, als Herzog Erich sich nach Christophs I. Tode Hoffnung zum dänischen Throne machte, einen Stillstand mit dem Reiche zu schließen. Nach Erich Menveds Tode widersetzte der holsteinische Graf Johann sich dem Herzog Erich II., den die Deutschen im Reiche und der jütische Adel zum Könige wählen wollten. Als Herzog Waldemar V. 1326 durch Unterstützung seines Oheims, des Grafen Gerhard, zum Könige gewählt war, mußte er jenen gleich mit Schleswig erblich belehnen; und als Waldemar 1330 die Krone niederlegte und das Lehen zurückerhielt, mußte der wieder eingesetzte Christoph II. dem Grafen Gerhard nebst Erben zugleich mit dem Herzog Waldemar die Gesammt-Belehnung mit dem Herzogthume (in solidum inpheodavimus) nach dem Tode des Herzogs ohne Leibeserben (absque legitimo herede) ertheilen. Merkwürdig ist, daß diese Exspectanz auf die Lebenszeit des Herzogs eingeschränkt, aber auf Gerhards Erben ausgedehnt wurde. Vielleicht kann eine solche dynastische Politik der wahre Grund gewesen sein, der den Herzog Adolf bestimmte, die dänische Königswahl nicht anzunehmen; denn Alter und Schwachheit konnten doch für einen 47jährigen Fürsten, der noch 11 Jahre nach dieser Zeit lebte, nicht recht als Entschuldigung gelten. Daraus kann man auch das Motiv erklären, welches Christian I. für die Bestätigung der C. W. anführte, nämlich damit ein ewiger Friede (ewich frede vnd bestantlichkeit) zwischem dem Königreiche und dem Herzogthum nebst der Grafschaft bleiben könne. Da nun Graf Gerhard zu derselben Zeit, als die C. W. ausgefertigt sein soll, Schleswig als ein dänisches Lehen empfing, kann es nicht seine Absicht gewesen sein, dieses Lehensverhältniß aufzulösen, sondern nur seinem Hause eine beständige Belehnung mit Schles-

wig zu sichern.*) Eine solche Ansicht der Motive, die möglicherweise der gedachten Bestimmung zum Grunde gelegen haben, hat der Verfasser schon vor 30 Jahren aufgestellt, und mehrere Schriftsteller, die doch im Ganzen die Echtheit der C. W. annehmen, haben dieselbe später getheilt. Nach Falck (Privatrecht II. S. 144, Urkund. Vorr. S. VII.) war die Bedeutung derselben, daß ein Herzog von Schleswig, wenn er zugleich dänischer König ward, das Herzogthum dem nächsten Agnaten oder einem andern Erben überlassen sollte. Paulsen (über Volksthümlichkeit und Staatsrecht Schleswigs, S. 87) sah die C. W. nicht für ein dänisches Reichsgesetz, sondern für ein in dem schleswigschen Herzogsstamme geltendes Hausgesetz an, dem zufolge die dänischen Könige von Waldemars Stamme einen ihrer Verwandten (unter den holsteinischen Grafen?) mit dem Herzogthume belehnen sollten, sowie Waldemar selbst seiner Mutter Bruder damit belehnt hatte. Unter den neueren Parteischriftstellern haben z. B. Klenze (die letzten Gründe S. 89) und M. Hälschner (Staatserbfolge der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, S. 24) angenommen, daß die C. W. das fortdauernde Lehnverhältniß nicht hinderte, und G. Waitz (Nordalbingische Studien III. S. 70) erklärt dieselbe so, daß der

*) In dem Lehnbriefe von 1326, mit welchem die C. W. jedenfalls in keinem denkbaren Widerspruch gestanden haben kann, wird dem Grafen Gerhard blos das dominium utile et directum beigelegt, während der König sich und seinen Nachkömmlingen das jus superioris dominii seu inpheudationis vorbehält. Weder K. Ancher (III., S. 424), noch Christiani (II. S. 454), noch Estrup (Soroeske Blandinger, 3. H. S. 107) nimmt eine durch die C. W. bewirkte Aufhebung des Lehnsverhältnisses an, auch Sarauw nicht in N. Staatsb. Mag. IX. S. 497. Mit Fug bemerkt daher Kamptz (Staatsrechtl. Bemerk. 2c. S. 232): „Die Waldemariana treu gegeben und ausgelegt, gewährt nicht den entferntesten Grund für die Trennung Schleswigs vom dänischen Reich und dessen Oberhoheit, selbst nicht einmal des Herzogthums, indem dasselbe, auch wenn es mit der Krone nicht verbunden worden, sondern stets einen besondern Herzog behalten sollte, dennoch der Oberherrschaft der Krone unterworfen geblieben sein würde."

dänische König sich selbst förmlich mit dem Herzogthum belehnen und die Rechte des Lehnsherrn und Vasallen vollkommen getrennt halten sollte. — Endlich ist zu bemerken, daß in der C. W., welche Bedeutung man ihr auch beilegen will, bei Ducatus Sunderjutiæ nicht an ganz Südjütland oder das Land zwischen der Königsau und der Eider, sondern nur an den Theil davon gedacht sein kann, welcher Gegenstand der Belehnung war*) und schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts auch Ducatus Slesvicensis genannt wurde. Darunter gehörte also vielleicht, was unter dem schleswigschen Stifte lag; aber weder Nordfriesland, welches 1326 unter die dänische Krone gehörte und erst von 1332 an, als alles Land zwischen dem großen Belt und der Westsee dem Grafen Gert verpfändet wurde, und später durch die Belehnung von 1386 und durch den Frieden von 1435 unter das Herzogthum kam, noch Alsen und Aeroe, von denen das erstere damals abwechselnd im Besitze des Königs und des Herzogs, das letztere gerade jetzt dem Drosten Laurids Jonsen verpfändet war.

Das Resultat der gegenwärtigen Untersuchung ist also: daß eine 1326 vermeintlich ausgefertigte, später Constitutio Waldemari genannte Staatsacte, wenn nicht als offenbar unecht, so doch als höchst verdächtig, vielleicht blos als Entwurf einer einzelnen Partei anzusehen ist; daß sie, selbst ohne eine solche Voraussetzung, den Verhältnissen gemäß, unter denen man sich ihre Entstehung denken muß, als in staatsrechtlicher Hinsicht ungültig anzusehen ist; und daß der Revers von 1448, der das einzige bekannte Bruchstück der C. W. enthält, an formellen Mängeln leidet, die zu der Vermuthung leiten, daß auch dieser nicht mit vollkommener Gültigkeit ausgestellt ist.

In jedem Falle muß selbst dieser Revers durch die Begebenheiten und Verhandlungen im J. 1460 de facto aufgehoben sein, sowie man denselben auch nicht, weder damals noch bei einer spätern Veranlassung, dargelegt oder sich darauf berufen hat.

---

*) Vergl. Neues Staatsbürg. Mag. IX. S. 496. 508.

Die

sprachlichen und staatlichen Verhältnisse

des

Herzogthums Schleswig

in vier Abhandlungen

nach

Allen, Paulsen, Werlauff

und

Ostwald.

Leipzig
Verlag von Carl B. Lorck.
1849.

[illegible] förmlich mit dem Herzogthum belehnt [illegible] Vasallen vollkommen gleich [illegible] ist zu bemerken, daß in der O. W. [illegible] Theil davon [illegible] oder wieder Nordfriesland, [illegible] 1332 [illegible] Grafen Gerd verpfändet wurde, und später durch die Belehnung von 1386 und durch den Frieden von 1435 unter das Herzogthum kam [illegible]

[illegible] Untersuchung ist also das [illegible] Constitutio Waldemariana [illegible]

In jedem Falle [illegible]

[illegible]

*) [illegible] Staatsbürg. Mag. IX. S. 496. [illegible]

Vorwort.

Die allgemeine Stimme in Deutschland stützt sich in ihrem Urtheile über den deutsch-dänischen Conflict auf zwei Hauptmomente der Frage — nämlich auf das staatsrechtliche und das nationale.

Jenes, das die Berechtigung seiner Existenz in den Pergamenten einer längst dahingeschwundenen historischen Vergangenheit sucht, hält an der Behauptung fest, daß die ewige Unzertrennlichkeit der beiden Herzogthümer, sowie die Erbfolge des Mannsstammes in denselben eine unläugbare Thatsache sei. Die Hauptträger dieser Ansicht finden wir natürlich besonders in den Regierungen und der Diplomatie, von wo aus sie sich Bahn gebrochen hat in das weite Bereich der öffentlichen Meinung.

Das nationale Moment hat hauptsächlich in der gesammten Völkerbewegung des verflossenen Jahres seine Nahrung gefunden. Die Presse der Parteien — freilich nur einseitig in Deutschland vertreten — trug nicht wenig dazu bei, der Ansicht Verbreitung zu verschaffen, daß Schleswig ein entschieden deutsches Land sei und unter

dem Drucke der dänischen Verwaltung seufzen müsse. Die Berechtigung der Nationalität, die Deutschland für Polen und Italien vindicirte, sollte auch dem „geknechteten“ „deutschen“ Schleswig zu Gute kommen, und so gingen Vergangenheit und Gegenwart Hand in Hand, um einen Kampf zu kämpfen, dessen Ziel ein heiliges schien. —

In vorliegender Broschüre liefern wir dem Leser in vier von einander unabhängigen Abhandlungen ein Material zur gründlichen Beleuchtung dieser Fragen. Die Aufsätze von Werlauff und Ostwald mögen Jedem in seinem Urtheile zur Ergänzung dienen, welcher bisher an die historische Berechtigung der Ansprüche einer Partei glaubte, die ihr Recht aus Staatsacten herleitete; die Abhandlung von Paulsen behandelt populär die Frage über die Verbindung Schleswigs mit Dänemark, die von Allen hingegen soll dazu dienen, den Lesern ein ungeschminktes Bild der nationalen Zustände Schleswigs zu geben.

Andeutung

des Ungrundes der vermeintlichen holsteinischen Thronfolge=Ansprüche

der

heutigen Herzoge zu Schleswig=Holstein=Sonderburg=Augustenburg.

Von

Dr. C. F. A. Ostwald.

Obwohl der beklagenswerthe, gegenwärtig zwischen Deutschland und Dänemark obwaltende Bruderzwist sich zunächst und hauptsächlich um die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogthums Schleswig dreht, so läßt sich doch offenbar schon im Allgemeinen nicht verkennen, daß dabei auch die beiderseitigen Beziehungen des Herzogthums Holstein gar sehr in Betracht kommen. Vornehmlich wird dieses aber insofern der Fall sein, als annoch in Frage steht, ob Schleswig und Holstein bei etwanigem Abgange der fürstmännlichen Descendenz des Königs Friedrich III. rechtlich unmittelbar auf dessen legitime weibliche Nachkommenschaft, — oder nach besonderen, von den für das eigentliche Königreich Dänemark gültigen Thronfolgenormen abweichenden Gesetzen gemeinschaftlich auf die in directer männlicher Linie von König Friedrich I. abstammenden, fürstlich sonderburgischen und gottorpischen Collateral-Agnaten des jetzigen dänischen Königshauses vererben würden.

Da nun Letzteres bekanntlich fast allgemein von deutscher Seite, und zwar in der Weise behauptet wird, daß diese rein männlich-agnatische Thronfolge für Schleswig eintreten müsse, weil sie für Holstein stattfinde, so glauben wir, daß eben deswegen die hier folgende, wenn auch nur andeutungs- und theilweise Erörterung der holsteinischen Thronfolgecontroverse für manche Leser gerade augenblicklich von erhöhetem und unmittelbar praktischem Interesse sein dürfte.

Wir haben aber besonders die angeblichen holsteinischen Successions-Ansprüche der Herzoge zu S.-H.-Sonderburg-Sonderburg-Augustenburg zum Gegenstande unserer Abhandlung gewählt, weil selbige vorzüglich zu einer aphoristischen Widerlegung geeignet erscheinen, und weil, wenn gegenwärtig überall noch irgendwelche separate, agnatische Thronfolge-Rechte in Betreff des Herzogthums Holstein fortbeständen und geltend zu machen wären, diese Herzoge nach der alsdann eintretenden Successions-Ordnung unstreitig zuerst zur demnächstigen, wirklichen dortigen Thronfolge berufen und befugt sein würden.

Indem wir demnach nunmehr zu dieser Sache selbst übergehen, räumen wir bereitwilligst ein, daß die Herzoge der augustenburger Linie des sonderburgischen Specialhauses vom Gesammthause Sonderburg früher vollkommen zu einer dereinstigen Succession in die Regierung des Herzogthums Holstein berechtigt gewesen sind. Aber dieses ihr Recht war seinem Ursprunge und Wesen nach nur eine desfällige Lehnsfolge-Berechtigung, welche juristisch einzig und allein auf der durch den Stifter ihres vorberegten Gesammthauses, Herzog Johann den Jüngeren zu Schleswig-Holstein-Sonderburg, von dem deutschen Kaiser, Rudolph II., erlangten holsteinischen Sammtbelehnung beruhete, wenn gleich letztere wiederum ihren, jedoch nur factischen Grund in jenes Herzogs agnatischer Abstammung von dem ersten oldenburger Erwerber des holsteinischen Fürstenlehns hatte.

Es war nämlich bei Gelegenheit der, wegen der Succession in die Verlassenschaft des, am 2. October 1580 unvermählt zu Hadersleben verstorbenen, Herzogs Johann des Aelteren gepflogenen Verhandlungen alsbald auf das Entschiedenste von Seiten des Herzogs Adolph zu Schleswig-Holstein-Gottorp

urgirt worden, daß jener Johann der Jüngere, — da derselbe in den bisherigen kaiserlichen Lehnbriefen über Holstein nicht mit belehnt und benannt, — nach den principaliter desfalls entscheidenden „sächsischen Lehnrechten“ zu keinerlei Mitsuccession in den lehnbaren fürstlich holsteinischen Theil dieses Nachlasses berechtigt sei; indem man dabei zugleich (unterm 25. Februar 1581) ausdrücklich erklärte, daß es freilich lediglich von dem freien brüderlichen Gutbefinden des Königs Friedrich II. abhangen werde, ob und was derselbe von seinem desfälligen Antheile dem mehrgenannten Johann dem Jüngeren zukommen lassen wolle, — „gleichwohl aber Seine Fürstliche Gnaden zu Gottorp, was die Simultaneam investituram an den Lehen des Fürstenthums Holstein s. w. d. a. belangen thue, sich hierdurch und hiermit weiter nicht eingelassen haben wollen, denn was die Kaiserlichen Lehenbriefe, ihres wörtlichen Inhalts, mitbringen und ausweisen; Welches und was dem anhängig Seine Fürstliche Gnaden sich und Ihren Erben hiermit reserviren und vorbehalten thun.“

Und nicht minder nachdrücklich war es demnächst ebenfalls von Seiten Königs Friedrich II. (unter andern in einem eigenhändig von demselben unterzeichneten, umständlichen Schreiben, d. d. „Schloß Cronenburgk den 18. Aprilis Anno ~ [15]82.“) jenem Herzoge Johann dem Jüngeren zu Gemüthe geführt worden, daß dieser rechtlich von jeglicher Succession in die holsteinische Lehnsverlassenschaft Johanns des Aelteren auszuschließen gewesen sein, und daher Alles, was er dennoch in solcher Beziehung erhalten möchte, lediglich dem Wohlwollen seines königlichen Bruders zu verdanken haben würde.

Solchergestalt überzeugte unser Herzog sich denn auch sehr bald selbst davon, daß seine nunmehrige nachträgliche Aufnahme in die Mitbelehnschaft des Fürstenthums Holstein unumgänglich

nothwendig sei, um für sich und seine fürstliche Descendenz ein wirkliches und gültiges, desfälliges Lehnsfolgerecht zu begründen. Und er bemühete sich daher eifrigst, dieses bereits bei der, in Anleitung des Todes von Johann dem Aelteren für König Friedrich II. und den gottorpischen Herzog Adolph zu erneuernden, holsteinischen Belehnung zu erreichen. Allein, obwohl der König demselben hierin durchaus willfährig war und seine 1582 an den kaiserlichen Hof abgefertigte Gesandtschaft wörtlich dahin instruirte:

„Befehlen Euch derowegen hiemit gnädigst, weil zuvor die Käyserl. Belehnung, wegen Holstein und der incorporirten Landen, auff S. (Hertzog Johansen) Ld. nicht gerichtet gewesen, solches aber in alle wege Sr. Ld. und derselben Leibes-Lehns-Erben Nothdurfft erfodert; Daß Ihr derowegen bey der Käyserl. May. auff Sr. Unsers Brudern Ld. Credentz-Brieffe und Vollmacht, so Ihr von S. Ld. bezeiten zufodern, und wegen unserer Intercession, die Ihr bey Ihrer Käyserl. Mayst. desfalls für Unsern Brudern einzuwenden, mit gebührlichem Fleiß, mit zugleich solicitiren und ausbringen sollet, damit S. Ld. die gesambte Hand, ... was daß Fürstenthumb Holstein und incorporirte Landen, nemblich Stormarn und Dietmarschen, ... betrifft, erhalten darauff auch die Belehnung...... erlangen möchte*);"

so erfolgte doch schon gleich auf die unterm 12. August s. J. von dem fürstlich gottorpischen Gesandten erhobene desfällige Protestation der oberlehnsherrliche Bescheid, „daß die Kaiserl.

*) Defension-Schrifft Deß Fürstl. Hauses Schleßwig-Holstein-Plön (1669, 4.); „Beylagen", Lit. M., S. 18.

Majestät die Simultaneam investituram ohne Herzogs Adolph F. Gn. oder derselben gevollmächtigten Abgesandten ausdrückliche Bewilligung Herzogs Johann F. Gn. zu Holstein nicht würden widerfahren lassen." Auch ward Letzterer demgemäß in der That bei der, dem Könige Friedrich II. und Herzoge Adolph, als Herzogen zu Holstein, am 31. s. M. und J. ertheilten neuen Belehnung, worüber der förmliche kaiserliche Lehnbrief unterm 15. September 1582 ausgefertigt worden, noch gänzlich mit Stillschweigen übergangen, und erst am 22. August 1590, — nachdem er endlich die bezügliche Einwilligung von herzoglich gottorpischer, wie von königlich dänischer Seite erwirkt und beigebracht hatte, — wirklich vom Kaiser „zu der gesambten Hand des Fürstenthums Holstein" belehnt*).

Und so beharrlich der erlauchte Stammvater des fürstlich sonderburgischen Gesammthauses nach solchem Ziele gestrebt hatte, eben so sorgfältig war derselbe nun aber gleichfalls auf eine fortwährende ordnungsmäßige Conservation dieses so mühevoll erworbenen Lehnsfolgerechtes bedacht; indem er nicht nur selbst von den nachmaligen Kaisern Matthias und Ferdinand II. die bei seinen Lebzeiten erforderlich gewordenen Erneuerungen der vorgedachten Belehnung zur gesammten Hand gehörig erwirkte, sondern auch noch in seinem Testamente vom 21. Februar 1621 die väterliche Ermahnung an seine Söhne „sampt und sonders" richtete, daß sie in selbiger Beziehung auf seinen Todesfall „nichts verabsäumen, sondern solche Gelegenheit wohl in acht haben wollen, damit Ihnen dannenhero — kein Unheil zugezogen werden möge." Was von den Betreffenden so sehr beherzigt ward, daß bereits unterm 28. Decem-

*) Meine Schrift: Zur Würdigung der Michelsen'schen zweiten polemischen Erörterung; II. Urkundliche Beilagen, VI. und VII.

der 1623 die neue kaiserliche Sammtbelehnungs-Urkunde für sämmtliche hinterbliebene sechs Söhne jenes, bekanntlich erst am 9. October 1622 verstorbenen, Herzogs Johann des Jüngeren vollzogen worden ist.

Wie indessen schon diese Acte hier durch den Umstand ein ganz besonderes Interesse gewinnt, daß nach derselben nicht blos der Herzog Joachim Ernst, — welcher Gründer des sonderburg-plönischen Specialhauses doch kraft des nurberegten Testamentes allein und ausschließlich in den effectiven Besitz sämmtlicher von seinem Vater nachgelassenen fürstlich holsteinischen Territorial-Pertinentien succedirte, — sondern auch dessen fünf übrige, zu keinerlei wirklichem Territorialbesitze in dem Herzogthume Holstein gelangte, Brüder namentlich „zu der gesambten Hand deß Fürstenthums Holstein" belehnt worden sind; so ist eben dasselbe unverkennbar noch weit mehr bei demjenigen kaiserlichen Diplome der Fall, welches die sechs fürstlichen Söhne des am 13. März 1627 verewigten Stifters des sonderburg-sonderburgischen Specialhauses, weiland Herzogs Alexander, — nämlich die Herzoge: Johann Christian, Alexander Heinrich, Ernst Günther, Ahnherr der augustenburger Linie, Georg Friedrich, August und Philipp Ludwig, — unterm 3. Mai 1631 über die speciell von ihnen nachgesuchte Renovation der letzterwähnten, auf ihren Vater mit gerichtet gewesenen, Simultaninvestitur erhaben haben.

Denn da man es für ganz Deutschland als eine allgemeine und durchaus praktische Regel annehmen darf, daß überall, wo auch solche Personen, welche nicht in den actuellen Lehnsbesitz eintreten, in den Lehnbriefen benannt und belehnt werden, die juristische Wirksamkeit und Gültigkeit aller betreffenden etwanigen, collateral-agnatischen Lehnsfolge-Ansprüche wesentlich durch die Sammtbelehnung und deren bis zu dem be-

züglichen Lehnsfalle ununterbrochen fortzusetzende Erneuerung bedingt ist*); so genügt offenbar schon die bloße Betrachtung jener beiden, unmittelbar unsern gegenwärtigen Fall berührenden kaiserlichen Lehnbriefe, um es sofort klar zu machen, daß es bei einer juristischen Beurtheilung der Rechtsbeständigkeit der fraglichen holsteinischen Lehnsfolge-Ansprüche der augustenburger Herzoge wesentlich und vor allen Dingen darauf ankommen wird, ob dieselben die von ihrem gemeinsamen Stammvater erworbene Belehnung zur gesammten Hand des Fürstenthums Holstein — durch deren, nach Maßgabe der bekannten desfälligen Grundsätze des heimathlichen deutschen Lehnrechts, fortwährend beschaffte Renovation — gehörig conservirt haben. Zumal, da auch noch durch die kaiserliche Reichshofraths-Ordnung vom 16. März 1654 (Titel III. §. 12.) speciell für alle dermaligen deutschen Reichslehen gesetzlich vorgeschrieben worden ist:

„In welchen Geschlechten, und in denjenigen Reichs-Craisen, da die simultanea Investitura hergebracht, und im Gebrauch, dabey solle solche auch gehalten und derselben nachgelebt werden;“

*) I. Rave (praes. I. A. Hellfeld), de simultanea investitura, inprimis in terris Brunsvico-Luneburgicis (Jenae, MDCCLXI; 4.); §. 40, p. 22: „Sed iis locis, ubi in actu investiturae et in litteris investiturae non solum nominatur et investitur unus ille, qui recipit investituram, sed etiam simul nominantur et investiuntur reliqui descendentes primi acquirentis, id est agnati, ibi praesumendum est *valere* jus vetus germanicum *ad id*, ut agnatis *ad jus* suum *conservandum* in feuda *necessaria* sit *simultanea* denominatio et investitura, et *non* nominatos *nullum* ex jure sanguinis habere jus, sed licet vel luculentissime probent, se descendere a primo acquirente, tamen *ob exclusionem* a *simultanea* investitura *nunquam* succedere.“

der derzeit in allen verschiedenen Branchen, und namentlich in der augustenburger Linie des fürstlich sonderburgischen Gesammthauses rücksichtlich der holsteinischen Lehnsfolge wirklich hergebrachte Gebrauch dieses deutsch-rechtlichen Instituts der Simultaninvestitur oder gesammten Hand aber mit vollster urkundlicher Gewißheit aus den beiden, gänzlich den vorangeführten desfälligen Documenten entsprechenden, unterm 19. Mai 1640 und 27. Januar 1660 fernerweit für die sämmtlichen Herzoge zu Schleswig-Holstein-Sonderburg ausgefertigten, kaiserlichen Sammt-Lehnbriefen erhellet.

Wir wollen nun zwar keineswegs in Abrede stellen, daß bis zu dem letzten für Herzoge dieses Gesammthauses ertheilten kaiserlichen Lehnbriefe vom 13. Februar 1751, — welcher namentlich noch den Herzog Christian August, von dem sämmtliche jetzt lebende Herzoge zu Augustenburg abstammen, als mit „zur gesammten Hand des Fürstenthums Holstein" belehnt anführt, — alles in obiger Beziehung Erforderliche abseiten der augustenburgischen Fürsten stets ordnungsmäßig beobachtet und wahrgenommen sein wird. Allein eben so wenig können wir Dasselbe auch noch für die spätere Periode zugeben, vielmehr müssen wir für den ganzen, nach Ausstellung jenes letzten Lehnbriefes verflossenen, Zeitraum auf das Bestimmteste das Gegentheil behaupten.

Ungeachtet nämlich die ehemaligen Herzoge des sonderburg.-plönischen Specialhauses nicht besonders wegen ihrer holstein-plönischen Territorien beliehen worden, betrachteten dennoch die deutschen Kaiser und deren reichshofräthliche Lehnscurie diese Lande als eigene und unmittelbare Reichslehen; wie sich besonders deutlich aus einer, in der holstein-plönischen Successionssache des von Carlstein publicirten, kaiserlichen und Reichshofraths-Resolution vom 11. September 1731 ergiebt.

Weshalb denn auch die plönischen Herzoge in den betreffenden kaiserlichen Lehnbriefen stets zuerst genannt und zunächst „für sich", — wenn gleich daneben auch „in Vollmacht" der übrigen Fürsten des Gesammthauses Sonderburg belehnt worden sind. So daß also das reichslehnbare Herzogthum Holstein-Plön sich als den eigentlichen, speciellen und wirklichen Kern, als das rechtliche Principale der den sämmtlichen sonderburgischen Herzogen „zur gesammten Hand des Fürstenthums Holstein" ertheilten kaiserlichen Belehnungen darstellt; welche daher auch nach dem herkömmlichen Reichslehns-Curialstile schlechthin, z. B. in den RHRResolutionen vom 11. Januar 1732 und 26. Januar 1751 als „holstein-plönische" Belehnungs-Sachen rubricirt und bezeichnet wurden, wobei die übrigen „Fürstlich(sonderburgisch)en Agnaten interessirt" seien.

Darf und muß man demnach unstreitig die Herzoge zu Sonderburg-Plön bei der holsteinischen Sammtbelehnung des Gesammthauses Sonderburg für die eigentlichen und wahren Haupt-Vasallen erklären, von welchen zugleich auch die desfälligen, lediglich als accessorisch angesehenen, Rechte der übrigen fürstlich sonderburgischen Specialhäuser getragen und dergestalt repräsentirt wurden, daß wirklich das ganze Rechtsverhältniß der holsteinischen Sammtbelehnschaft des gesammten Hauses Sonderburg sich in dessen plönischem Specialhause concentrirte und um die holstein-plönische Lehns Muthung und Empfahung gruppirte, als deren bloße juristische Pertinenz; — so wird es damit nun aber ferner auch schon ganz von selbst als einleuchtend erscheinen, daß ebenfalls der — in Gemäßheit des unterm 29. November 1756 zwischen König Friedrich V. zu Dänemark und dem letzten Herzoge zu S.-H.-Sonderburg-Plön, Friedrich Carl, mit Consens dessen mitbelehnter sonderburgischen Agnaten errichteten, unterm 7/11. Januar 1757 von beiden Contra-

henten ratificirten und am 5. März 1761 „von Römisch-Kaiserlicher Machtvollkommenheit, jedoch insonderheit deren (damals annoch) unmündigen (Schleswig-)Holstein-(Sonderburg-) Glücksburgischen Printzen Gerechtsamen in alle Weise unschädlich", confirmirten Successions-Tractates — nach Aussterben des fürstlich plönischen Mannsstammes (18. October 1761) an genannten König Friedrich V., „als Herzog zu Holstein", dessen „Erben und Nachkommen" erfolgte Uebergang des ganzen herzoglich holstein-plönischen Territorii nicht ohne den bedeutendsten rechtlichen Einfluß auf die bis dahin bestandene holsteinische Sammtbelehnschaft der überlebenden Herzoge aller anderen Zweige des sonderburgischen Gesammthauses bleiben konnte.

Ja, man wird unter diesen Umständen, und im Hinblicke auf die unbestrittenen Principien des für unsern Fall allein und ausschließlich normirenden deutschen Lehnrechtes, juristisch nothgedrungen concediren müssen, daß die nurberegte Sammtbelehnschaft jener sonderburger Fürsten, und somit auch deren lediglich darauf beruhende holsteinische Lehnsfolge-Berechtigung bereits zur Zeit des deutschen Reiches gänzlich erloschen gewesen sein würde, wenn mehrgedachte Fürsten pure auf alle und jede, ihnen und ihren bezüglichen fürstlichen Häusern in eventum des herzoglich holstein-plönischen Stammfalles zustehende Lehnsfolge-Rechte und denen anhangende sonstige Ansprüche verzichtet haben sollten, ohne daß dabei weder sie selbst sich ihre seitherige holsteinische Mitbelehnschaft ausdrücklich vorbehalten hätten, noch eine desfällige expresse Reservation von Seiten des kaiserlichen Oberlehnsherrn geschehen wäre.

Was jedoch zuvörderst die in ersterer Rücksicht für den augenblicklichen Zweck allein relevante, desfällige Renuncia-

tions- und Cessions-Acte des Herzogs Friedrich Christian zu Augustenburg vom 13. Februar 1756 anlangt, so ist deren Wortlaut in der That schon zu unzweideutig und klar, als daß der dadurch von dem Herzoge, für sich und seine gesammte fürstmännliche Descendenz, auf jegliche in eventum des herzoglich plönischen Stammfalles competirende fürstliche Lehns- und Successions-Rechte vollständig und durchaus unbedingt geleistete Verzicht noch erst einer besondern Nachweisung bedürfen könnte. Und nicht minder offensichtlich ist in dieser Urkunde auch kein einziges Wörtlein enthalten, welches irgendwie als ein Vorbehalt der bislang dem renuncirenden Fürsten — gleich den plönischen und übrigen Herzogen sonderburgischen Gesammthauses — zugestandenen holsteinischen Mitbelehnschafts-Rechte aufgefaßt oder gedeutelt werden möchte. Man wird vielmehr umgekehrt sogar den Umstand, daß in dem vorliegenden Documente ausdrücklich nicht blos auf die holstein-plönischen „Lande und Lehnbaren Districte", sondern auch „überhaupt" auf „alle und jede deren Zubehörungen, wie sie Nahmen haben mögen, gantz und gar nichts ausbeschieden" verzichtet worden ist, — nicht wohl anders erklären dürfen, als daß damit, wenn auch nur implicite, so doch unzweifelhaft und wirklich, zugleich auf letztgedachte Sammtbelehnschaft Verzicht geleistet sei; deren Verlust aber jedenfalls schon eine nothwendige und rechtliche Selbstfolge des gänzlich unterbliebenen desfälligen expressen vasallitischen Vorbehaltes war.

Eben so gewiß ist inzwischen auch andererseits keinerlei oberlehnsherrliche Reservation in obiger Beziehung zu Gunsten der augustenburgischen Herzoge gemacht worden; wogegen dieses allerdings ausdrücklich zu Gunsten der „Hollstein-

Sonderburg-Plönischen Agnaten Herren Herzogen zu Holstein-Glücksburg und Beck", mittelst kaiserlicher RHRResolution vom 10. April 1767 geschehen ist.

Da man jedoch sicher nicht annehmen darf, daß letzterer expresse Vorbehalt in dieser, vom Kaiser in Gemäßheit desfälligen Gutachtens des Reichs-Lehnhofes abgegebenen, Resolution auch dann gemacht sein würde, wenn selbiger zur Wahrung der, dadurch reservirten, fraglichen Rechte überflüssig und unnöthig gewesen wäre; so muß man nun aber selbstverständlich weiter ebenfalls einräumen, daß, weil ein solcher ausdrücklicher Vorbehalt dort lediglich in Betreff der Herzoge zu Glücksburg und Beck, und keineswegs auch für die Herzoge zu Augustenburg resolvirt worden, — nunmehr also die in Rede stehenden, ehemaligen gleichen Mitbelehnschafts-Rechte unserer augustenburgischen Herzoge als erloschen zu betrachten sind.

Auch leidet es offenbar nicht den mindesten Zweifel, daß letztere Rechte eben so wohl diesen, wie jenen Herzogen in der vorberegten Resolution expresse reservirt sein würden, wenn nicht die oberstlehnsherrliche Reichsbehörde die, von dem fürstlichen Hause Augustenburg in Betreff der holstein-plönischen Lehnssuccession geleisteten, reinen Verzichte für eine gleichzeitige und juristisch vollkommen genügende Renunciation auf dessen bisher „bei der sonderburg-plönischen Separatbelehnung hergebrachte Rechte der (holsteinischen) Simultaneae Investiturae" erachtet hätte.

Nachdem übrigens der fürstliche Mannsstamm des S. H. Sonderburg-Glücksburgischen Specialhauses unterm 13. März 1779 abgestorben, wie auch schon früher der Herzog Carl Ludwig zu S. H. Sonderburg-Sonderburg-Beck, und der von demselben nicht anerkannte Sohn seiner Gemahlin, ohne

Hinterlassung legitimer Descendenten mit Tode abgegangen, und somit alle Rechtsgründe vollständig beseitigt waren, welche jene 1767 resolvirten Vorbehalte veranlaßt hatten; so wurden diese nunmehr aber ebenfalls aus sämmtlichen späteren, die holsteinischen Belehnungen der dänischen Könige betreffenden, kaiserlichen Resolutionen hinfort gänzlich ausgelassen.

Deshalb ward denn namentlich auch dem, unterm 3. Februar 1786 von dem Könige Christian VII. gestellten Antrage, daß, da inmittelst sämmtliche das Herzogthum Holstein ausmachende Landes-Antheile an das königliche Haus zurückgekommen seien und nunmehr durch diese Wiedervereinigung der Fall der alleinigen Belehnung, so wie König Christian I. sie empfangen, wiederum eintrete, — Ihm in solcher Maaße die kaiserliche Belehnung über das ganze Herzogthum Holstein ertheilt werden möge, mittelst kaiserlicher RHRResolution vom 26. May 1786 vollständigst und ohne jegliche Reservation anderweitiger desfälliger Mitbelehnschaftsrechte deferirt. Und, wie gleichfalls die übrigen, bis zur demnächstigen wirklichen Lehnsempfängniß erwachsenen Acten nicht die geringste Spur von irgend einer, abseiten der augustenburger Herzoge prätendirten oder denselben kaiserlicher-seits reservirten, ferneren holsteinischen Mitbelehnschaft enthalten; so ist endlich auch die förmliche Belehnung selbst, — nachdem zuvor noch insbesondere die letzten drei verschiedenen holsteinischen Lehnbriefe des regierenden dänischen Königshauses, der gottorpischen Herzoge und des fürstlich sonderburgischen Gesammthauses bei dem Reichshofrathe reproducirt waren, — unterm 7. Februar 1788 ohne jedweden Vorbehalt derartiger Mitbelehnschaftsrechte erfolgt; wodurch beantragtermaßen das gesammte Fürstenthum Holstein lediglich dem vorgenannten

Könige Christian VII. und dessen männlichen Leibs-Lehns-Erben uno actu verliehen worden.

Da nun ferner dieser, solchergestalt mit dem ganzen Herzogthume Holstein allein belehnte und dasselbe allein besitzende König seine in obiger Weise erlangten Rechte durch die, nach Absterben Kaisers Joseph II. und dem Regierungs-Antritte Kaisers Leopold II., wie nach dessen Tode und Thronbesteigung des letzten deutschen Kaisers Franz II., jedesmal gehörig erneuerte Requisition der „Belehnung über das gesammte Herzogthum Holstein" ordnungsmäßig conservirt hat, — ohne daß bei solcher Gelegenheit, oder sonst, abseiten augustenburgischer Herzoge irgend ein Schritt gethan wäre, um eine etwanige Restitution ihrer, dem Vorangedeuteten zufolge, damals bereits längst völlig eingebüßten, holsteinischen Sammtbelehnschaft zu bewirken: so wird es diesem Allen nach nun aber unstreitig nicht mehr mit Grund geleugnet werden können, daß die, juristisch blos auf der gesammten Hand ruhenden, vormaligen Lehnsfolge-Rechte der sämmtlichen Herzoge zu S. H. Sonderburg-Sonderburg-Augustenburg, in Betreff des Herzogthumes Holstein, schon vor Auflösung des deutschen Reiches gänzlich erloschen gewesen sind, also auch nicht von einer gegenwärtigen Fortdauer jener reichslehnsverfassungsmäßig untergegangenen Rechte die Rede sein darf.

Ganz von dem Vorstehenden abgesehen, würden inzwischen namentlich für den jetzigen augustenburger Herzog Christian Carl Friedrich August, nebst dessen auf Noer residirendem Bruder, dem Prinzen Friedrich Emil August, und deren beiderseitige fürstliche Descendenz, auch noch aus einem speciellen Grunde wider das jetzige dänische Erbkönigshaus keinerlei Ansprüche auf eine besondere agnatische Thronfolge in das Herzogthum Holstein zu erheben und recht-

lich geltend zu machen sein. Denn der durchlauchtige Vater jener beiden Fürsten, der hochselige Herzog Friedrich Christian zu Augustenburg, hat am Tage nach seiner Vermählung mit der damaligen königlich dänischen Erbprinzessin Louise Auguste, den 28. Mai 1786, eine feierliche Urkunde vollzogen, und darin folgende hierher gehörige, entscheidende Erklärung abgegeben:

„Da ... Unsere Kinder und Descendenten eines oder mehrere, die Wir mit Hochermeldeter Unserer freundlichgeliebten Gemahlin Hoheit und Lbden durch den Segen Gottes erzeugen würden, oder sonst jemand über Verhoffen, ... der bey dem Königlich-Dänisch-Norwegischen Erbhause eingeführten und zum Grundgesetze dienenden Legi Regiae zuwider, in Rechten, oder außerhalb Rechtens, von den Königreichen Dännemark und Norwegen, oder den besagtem Königlichen Hause zuständigen Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften und Landen, samt andern deßelben beweg- und unbeweglichen Gütern, wie sie Namen haben mögen, ichtwas zu fordern und zu begehren, sich unterfangen würden, so doch nicht geschehen soll; so wollen Wir darin nicht gehelen, sondern solches, so viel an Uns, abwenden. Da es aber dennoch wider Unsern Willen geschähe, verpflichten Wir Uns, Unsere Erben und Nachkommen, alles was desfalls ..... durch die Verfaßungen des Königlichen Hauses und Verordnung der Legis Regiae festgestellet ist, zu gewähren, und dawider nichts, es sey in Rechten, oder außerhalb Rechtens zu pretendiren noch zu fordern.

Welches alles Wir demnach für Uns, auch Unsere Erben und Nachkommen, hiemit zusagen und versprechen, bey Unsern Fürstlichen Würden Treuen, wahren Worten und Glauben, auch Verpfändung Unserer sämmtlichen Lande, Schlößer, Herrschaften und Güter, in deren Besitz Wir jetzo sind, oder die auf Uns künftig verfallen und vererben mögten. Alles treulich, sonder Arglist und Gefährde." —

Ueber die Verhältnisse

der Herzogthümer

Schleswig und Holstein

zu

Dänemark und zum deutschen Bunde,

und über die darauf

bezüglichen Garantieverpflichtungen der europäischen Mächte

nach

Travers Twiß.

Leipzig
Verlag von Carl B. Lorck.
1848.

Inhalt.

Erstes Capitel. Seite

Statistisches über die Herzogthümer Holstein und Schleswig 1

Zweites Capitel.

Ein Abriß der Geschichte Dänemarks und der Herzogthümer 5

§. 1. Die Dynastieen Gorms und Waldemars 863—1448 . . 6

§. 2. Die oldenburg. Dynastie. Erste Periode v. 1448—1650 . 13

§. 3. Die oldenburg. Dynastie. Zweite Periode. 1650—1721 . 27

§. 4. Die oldenburg. Dynastie. Dritte Periode v. 1721—1815 34

Drittes Capitel.

Ueber gewisse Eigenthümlichkeiten des Lehngesetzes 38

Viertes Capitel.

Die Verhältnisse der Herzogthümer zur dänischen Krone 49

§. 1. Darlegung der dänischen und deutschen Beweisführung . 52

§. 2. Prüfung der deutschen Beweisführung 56

A. Die Herzogthümer sind unabhängige Staaten . . . 56

B. Der Mannsstamm regiert in den Herzogthümern . . 61

C. Die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind festvereinigte Staaten, oder können, wie Ritter Bunsen sich ausdrückt, nie von einander getrennt werden . . . 70

§. 3. Prüfung der dänischen Beweisführung 73

Fünftes Capitel.

Seite

Die Verhältnisse der Herzogthümer zu dem deutschen Bunde 90

§. 1. Die Bundesacte von 1815 95

§. 2. Die Schlußacte von 1820 96

Sechstes Capitel.

Die vertragsmäßigen Verpflichtungen der europäischen Großmächte gegen die Herzogthümer und Dänemark 104

§. 1. Die englische Garantie 110

§. 2. Die französische Urkunde 114

§. 3. Kopenhagener Vertrag von 1727 128

Anhang.

Mehrere Documente und Actenstücke in Bezug auf Schleswig und Holstein 150

Ueber die Verhältnisse

Schleswigs und Holsteins

zu

Dänemark und Deutschland.

Erstes Capitel.

Statistisches über die Herzogthümer Holstein und Schleswig.

Das Herzogthum Holstein, wie es nach der Auflösung des deutschen Reiches 1806 gebildet worden, besteht aus den zwei alten Grafschaften, Holstein und Stormarn, der Herrschaft Pinneberg, der Grafschaft Ranzau, der friesischen Republik Ditmarschen an der Nordsee und dem wendischen District Wagrien an der Ostsee. Innerhalb seiner Territorialgrenzen liegt auch das alte wendische Fürstenthum Eutin, jetzt im Besitz der Großherzöge von Oldenburg. An seine südöstliche Grenze schließt sich das Herzogthum Lauenburg, während es an der nördlichen Grenze die Eider und der diesen Fluß mit der Ostsee verbindende Canal von dem Herzogthum Schleswig trennt. Von diesen drei Herzogthümern ist Schleswig das größte, indem es einen Flächeninhalt von 165 geographischen Quadratmeilen hat, während Holstein deren blos 155 und Lauenburg nicht mehr als 19 zählt. Als Herzog von Holstein nahm der König von Dänemark an der Errichtung des deutschen Bundes Theil und ratificirte später, nachdem er Schwedisch-Pommern gegen Lauenburg an Preußen abgetreten, 1820 die Schlußacte des deutschen Bundes, als Herzog von Holstein und Herzog von Lauenburg.

Noch nie hat Jemand bestritten, daß von den frühesten Zeiten des deutschen Reiches an die Grafschaften Holstein und Stormarn deutsche Lehen waren. Die Eider galt schon in den Zeiten Karls des Großen als die äußerste Grenze Nordalbingiens, einer Vor-

mark des Reiches nördlich von der Elbe, bewohnt von einem Stamme sassischen Ursprunges; und obgleich die fränkischen Chronisten von Kämpfen zwischen den Heeren Karls des Großen und denen auf der Südseite der Eider erzählen, so scheint doch der Kaiser bei diesen Gelegenheiten mehr die Einfälle der Dänen in das Gebiet seiner sassischen Unterthanen zurückgewiesen als das Land der Dänen mit Heeresmacht überzogen zu haben. Später finden wir sassische Stämme längs der Ostküste der cimbrischen Halbinsel zwischen den Quellen der Eider und den Ufern der Ostsee bis zur Schley vorgerückt, an welcher die Stadt Schleswig liegt. Viele Spuren dieser frühesten sassischen Bevölkerung finden sich noch in diesem Districte.

Ob diese Ansicht von der frühen Einwanderung sassischer Stämme im Norden der Eider richtig ist oder nach einer sorgfältigern Prüfung historischer Urkunden einer Abänderung bedarf, ist für unsere Untersuchung von untergeordneter Wichtigkeit. Soviel steht fest, daß die früheste Einsetzung eines deutschen Markgrafen und die Gründung einer Colonie nördlich der Eider nicht früher fällt als unter die Regierung Kaiser Heinrichs I. (919 bis 936), während die geschriebene Ueberlieferung dieses Ereignisses und daß Heinrich I. dabei die nördliche Grenze Deutschlands über die von Karl dem Großen gezogene hinausgerückt habe, bei keinem gleichzeitigen Chronisten zu finden ist, sondern zuerst von Adam von Bremen in seiner um 1075 vollendeten Chronik der Bischöfe von Hamburg (Buch I, Cap. 48) gefunden wird. Gestützt auf das Stillschweigen früherer Chronisten verwerfen mehrere Schriftsteller das Zeugniß Adams von Bremen, besonders da er nur nach Hörensagen von einem dänischen Bischof berichtet*).

---

*) In einer Sammlung juristischer Disputationen, die früher dem verstorbenen Baron Ompteda gehörte und jetzt im Besitz des Verfassers ist, findet sich

Geben wir jedoch ohne Präjudiz für die Beweisführung zu, daß der dänische Bischof ein glaubwürdiger Berichterstatter ist, so finden wir in derselben Chronik erzählt (Buch II, Cap. 39), daß Kanut der Große bei der Hochzeit seiner Tochter mit dem Sohne Kaiser Konrads II. von dem Kaiser die Stadt Schleswig mit der Mark auf dem nördlichen Ufer der Eider als ein Pfand der Freundschaft erhielt und daß sie von dieser Zeit an dem Könige von Dänemark gehörte. Pütter sagt in seiner 1786 erschienenen Geschichte des deutschen Reichs, nachdem er bemerkt, daß die Eider bei dieser Gelegenheit wieder die nördliche Grenze Deutschlands geworden, „dies wird noch so genau beobachtet, daß sie in Rendsburg, auf dieser Seite der Eider, den Kaiser in das Kirchengebet einschließen, was in dem Theile der Stadt, welcher jenseits des Flusses liegt, nicht geschieht."

Andererseits hat das Herzogthum Schleswig dieselben Grenzen, wie das alte Herzogthum Süd-Jütland, indem es sich von der Stadt Rendsburg bis Kolding erstreckt. Obgleich die ursprüngliche Südgrenze Jütlands die Dannewirke gewesen zu sein scheint*), ein alter Erdwall, der in südwestlicher Richtung von der Stadt Schleswig nach Hollingsted läuft und dessen Ursprung bis ins 9te Jahrhundert zurückversetzt wird, so ist doch der District zwischen dem Dannewirk und der Eider, die Mark Schleswig (Limes Danicus, wie sie genannt wurde), schon vor der frühesten

---

ein Aufsatz unter dem Titel: „De ficto quodam Marchionatu Slesvicensi, et in illum inique praestenso S. R. G. Imperii Jure." Von J. A. Mathiesson aus Altona. Helmstädt 1766. Das Buch ist dadurch bemerkenswerth, daß es das große Interesse, welches die Frage immer erregt hat, an den Tag legt.

*) Spuren eines noch älteren Walles bemerkt man etwas nördlich von Dannewirke und dieselben werden mit dem Namen Kowirk bezeichnet.

Erwähnung eines dux Jutiae ganz an Dänemark abgetreten gewesen.

Oluf, der jüngere Bruder Kanuts IV., erscheint 1080 als der erste Träger dieses Titels, aber das herzogliche Amt scheint sich eine beträchtliche Zeit auf die Erfüllung rein militärischer Pflichten zur Erhaltung des Friedens und der Sicherheit der Grenze beschränkt zu haben. Allmälig übte er auch hohe Civilfunctionen aus, aber das Herzogthum wurde während des ganzen 12. Jahrhunderts nach freier Wahl der Krone vergeben. Mit dem 13. Jahrhundert jedoch nahm man ein neues System an und König Waldemar II. gab seinem dritten Sohne Abel das Herzogthum als ein Lehen der dänischen Krone. Von dieser Zeit an ist das Lehensverhältniß des Herzogthums zur dänischen Krone, obgleich zuweilen Veränderungen in der Erbfolge eintraten, unverletzt geblieben bis zur Convention, 1658, wo der König von Dänemark den siegreichen Waffen seines Vasallen, des von den Schweden unterstützten Herzogs von Holstein-Gottorp, die Souveränetät über das Herzogthum abtreten mußte. Doch gewann der König 1713 den gottorpschen Theil durch Waffengewalt wieder zurück und das Herzogthum wurde 1721 mit der Krone Dänemark förmlich vereinigt und der territoriale Unterschied der gottorpschen und der königlichen Theile, wie er seit 1844 eingeführt gewesen, zu gleicher Zeit aufgehoben.

Das Verhältniß der Bevölkerung des Herzogthums Schleswigs zu derjenigen Holsteins entspricht nicht der größern Ausdehnung seines Gebietes. Nach dem dänischen Staatskalender von 1847 hatte Holstein 1844 479364 Einwohner, während die Bevölkerung Schleswigs die Zahl von 362000 nicht überstieg. Die Bewohner Holsteins sind beinahe nur Deutsche, während in Schleswig die deutsche Bevölkerung in der Minorität steht, indem von der oben genannten Zahl über 180000 Dänen und 26000 Friesen

sind. Unter den Dänen befinden sich wieder über 125000, die blos dänisch sprechen, dänischen Unterricht und Gottesdienst besuchen und von deutscher Beimischung ganz frei sind. Sie bewohnen den ganzen nördlichen Theil des Herzogthums; aber man würde sich irren, wollte man sie als aus Jütland eingewanderte Bauern betrachten. Allerdings geben die Dänen selbst zu, daß eine systematische Auswanderung von Bauern aus Jütland stattfindet, die auch Kohl erwähnt; aber der Zug geht nicht nach Schleswig, sondern nach den Inseln der Westküste, wo sie einige Jahre als Tagelöhner dienen, wie die Gallegos im südlichen Spanien, worauf sie meistens nach ihrer Heimath zurückkehren. Diese jütischen Einwanderer werden von den stolzen Inselbewohnern, welche friesischen Ursprungs sind und sich durch Arbeit zu erniedrigen verschmähen, wie freiwillige Sclaven betrachtet, und Beispiele von Verheirathungen mit den Eingebornen und Zurückbleiben auf den Inseln sind sehr selten.

Zweites Capitel.

Ein Abriß der Geschichte Dänemarks und der Herzogthümer.

Seit der ersten Entstehung des deutschen Reiches haben nach einander drei Dynastieen auf dem dänischen Throne gesessen: die Dynastie Gorm's gleichzeitig mit Karl dem Großen, die von Swend Estritsen oder, wie sie manchmal genannt wird, die Waldemar'sche Dynastie, welche von 1047—1448 regierte, und die oldenburgische, welche noch jetzt den Thron einnimmt.

Dänemark war, wie das deutsche Reich, ein Wahlreich bis 1660, wo die Thronfolge unter den Nachfolgern König Frie-

drichs III. für erblich erklärt wurde; 1665 wurde die Ordnung der Erbfolge durch das Königsgesetz geregelt. Unter der Waldemar'schen Dynastie war die Monarchie Dänemark mit den Monarchieen Norwegen und Schweden unter der Königin Margarethe, der Semiramis des Nordens, vereinigt, und die Union der drei Kronen war 1397 in Calmar von den Ständen der drei Königreiche für ewig und unwiderruflich erklärt worden. Sie blieb mit kleinen Unterbrechungen bestehen bis zur Regierung Christians II., wo die Schweden unter Gustav Wasa 1521 ihre Unabhängigkeit wieder errangen und zwei Jahre später ihren Befreier auf den schwedischen Thron erhoben. Andererseits dauerte die Union Dänemarks und Norwegens bis zum Frieden von Kiel 1814, wo Dänemark Norwegen an Schweden gab und dafür Schwedisch-Pommern erhielt, was es später gegen das Herzogthum Lauenburg wieder an Preußen abtrat.

§. 1. Die Dynastieen Gorms und Waldemars 863—1448.

Unter der Dynastie Gorms finden wir weder Schleswig als Herzogthum, noch einen besondern Präfecten oder Statthalter in Jütland erwähnt. Die normännischen Seekönige jener Zeit suchten mehr ihre Eroberungen auszudehnen, als ihre Besitzungen zu sichern.

Unter der Dynastie Swends aber war, obgleich alle Besorgnisse vor Uebergriffen des Reichs durch die Aufhebung des Markgrafenthums nördlich der Eider verschwunden waren, die Sicherheit der dänischen Grenze stets gefährdet durch die feindseligen Stimmungen der wendischen Bewohner Wagriens und der Obotriten in Mecklenburg. Die Nothwendigkeit, die Grenze gegen die plötzlichen Einfälle dieser unruhigen Nachbarn zu schützen, scheint im 11. Jahrhundert die Errichtung einer Präfectur Schleswig veranlaßt zu haben, wie sie Saxo Grammaticus, ein sehr alter Ge-

schichtschreiber, nennt. Die Obliegenheiten des Präfecten waren anfangs rein militärisch, wie auch sein späteres Amt und Titel, Dux von Schleswig, zeigt, und seine Autorität war wahrscheinlich auf die unmittelbare Umgebung der Stadt Schleswig beschränkt. Als jedoch ein neuer und mächtiger Feind an einem bis jetzt vor Einfällen sichern Theile der Grenze erschien, erhielt seine Gerichtsbarkeit nothwendigerweise eine größere Ausdehnung.

Zu Anfang des 12. Jahrhunderts ertheilte Herzog Lothar von Sachsen, der spätere Kaiser, die Grafschaft Holstein als ein von Sachsen abhängiges Lehn dem Adolf von Schauenburg. Wie die Folge zeigte, war die Anwesenheit dieses neuen Nachbars nicht geeignet, die Sicherheit der dänischen Grenze zu vermehren, und noch vor dem Schluß des Jahrhunderts überschritt Graf Adolf III. von Holstein, als Verbündeter des Bischofs Waldemar von Bremen, der gegen seinen Souverän Kanut VI. von Dänemark die Waffen ergriffen, mit Heeresmacht die Eider. Bei dieser Gelegenheit wies der älteste Sohn König Kanuts als Herzog von Jütland nicht nur den Feind zurück, sondern erwarb sich auch durch seine Eroberungen jenseits der Eider den Namen Waldemar der Siegreiche.

Bei seiner Thronbesteigung traf er eine neue Einrichtung. Bis dahin war das Herzogsamt gewissenhaft auf den nächsten Thronerben beschränkt gewesen, jetzt aber erhielt es Erich, des Königs zweiter Sohn, und als Erich nach dem Tode seines älteren Bruders Thronerbe wurde, gab Waldemar das Herzogthum Süd-Jütland als Lehen der dänischen Krone seinem dritten Sohne Abel. Von dieser Zeit an scheint das Herzogthum ein Dorn in der Seite Dänemarks gewesen zu sein. Die Verheirathung Herzog Abels mit der Tochter Graf Adolfs IV. von Holstein veranlaßte Ersteren kurz darauf, seine Truppen mit den holsteinischen zu vereinigen, um seinen Neffen gegen seinen Bruder, den König

von Dänemark, zu vertheidigen und womöglich das Herzogthum von der Krone loszureißen. Durch die spätere Ermordung König Erichs im Jahre 1250 kam die Thronfolge in Dänemark an Herzog Abel.

Nach Abels Tod vergaßen die Grafen von Holstein nicht der Dienste, welche er ihnen als Herzog von Schleswig während ihrer Minorität geleistet, und zwangen jetzt König Christoph I., Herzog Abels jüngsten Bruder, als er zu Abels Nachfolger auf dem dänischen Thron gewählt wurde, Waldemar, den Sohn Abels, 1254 mit dem Herzogthum Süd-Jütland zu belehnen. Er besaß es nur kurze Zeit, und bei seinem Tode, 1258, beanspruchte sein Bruder Erich das Successionsrecht im Herzogthum, als einem erblichen Lehen, was aber König Christoph nicht anerkennen wollte. Die Grafen von Holstein unterstützten die Ansprüche ihres Verwandten, und dieser Streit über die Erbfolgerechte von Abels Nachkommen führte am Ende dazu, daß die Grafen von Holstein in den Besitz des Herzogthums kamen.

Die Regierung Christophs II. (1320—33) war für Dänemark besonders unglücklich. Nach dem Ableben Herzog Erichs von Schleswig besetzte Christoph II. unter dem Vorwande, zur Führung der Vormundschaft über Erichs Sohn, Waldemar, während seiner Minderjährigkeit berechtigt zu sein, das Herzogthum, das ihm aber Graf Gerhard V. von Holstein nach einem entscheidenden Siege bei Gottorp sehr bald wieder entriß. Der dänische Adel benutzte die Niederlage des Königs und stand gegen ihn auf, da er ihm große Ursache zur Unzufriedenheit gegeben. Bald zog ihm Graf Gerhard zu, auf dessen Beistand sie wesentlich gerechnet hatten, und Christoph mußte sein Reich verlassen und im Mecklenburgischen Schutz suchen.

Unterdessen wurde der dänische Thron für erledigt erklärt und die Aufständischen erwählten den damals 12 Jahre alten Herzog Waldemar von Schleswig zum König von Dänemark mit der Be-

dingung einer Erweiterung ihrer Privilegien. Die erste Handlung des jungen Königs war, seinem Onkel, Graf Adolf, 1326 die Investitur des Herzogthums Schleswig als erbliches Fahnenlehen zu übergeben, insbesondere aber das dominium directum über das Herzogthum, sowie das dominium utile, so daß nur das dominium supremum der Krone Dänemark blieb.

Dieses ist eine der wichtigeren Epochen der dänischen Geschichte hinsichtlich der herzoglichen Rechte Schleswigs, da die Entstehung der sogenannten Waldemar'schen Constitution in diesen Zeitraum gestellt wird. Aber die Constitution selbst ist weder in der Capitulation mit den Adeligen, noch in den Lehnbriefen zu finden, sondern kommt zuerst in dem Briefe Christians I. von Oldenburg vom Jahre 1448 vor, wo sie ausdrücklich als eine Abschrift eines mit der Thronbesteigung Waldemars gleichzeitigen Documents angeführt wird. Der Wortlaut ist folgender: „Item Ducatus Sunder Jutiae regno et coronae Daniae non unietur nec annectetur, ita quod unus sit Dominus utriusque etc.“ (Privilegien der schleswig-holsteinischen Ritterschaft S. 26.)

Es ließ sich erwarten, daß Graf Gerhard versuchen würde, die Regentschaft während der Minderjährigkeit seines Verwandten, des neuerwählten Königs, in die Hände zu bekommen. Der aufrührerische Adel war jedoch damit nicht zufrieden und beschloß 1329, König Christoph zurückzurufen, welcher, unterstützt durch die Verbindung mit Graf Johann von Holstein, auch wieder in Besitz seines Thrones gelangte und sich mit Graf Gerhard vertrug (1330). Man vereinigte sich dahin, daß Waldemar sein Herzogthum Schleswig wieder übernehme mit der Bedingung, daß, wenn Waldemar ohne gesetzliche Erben stürbe, das Lehen an Graf Gerhard falle. Durch Annahme dieser eventuellen Belehnung suchte Graf Gerhard den ihm durch die Investiturbriefe König Waldemars übertragenen Rechtstitel zu verstärken. Der letzte von Wal-

demars Geschlecht, sein Sohn und Nachfolger Herzog Heinrich, starb 1375, und so erlosch der jüngere Zweig des Swend'schen Stammes, und kurz darauf, in demselben Jahre, auch der ältere Zweig durch den Tod König Waldemars IV. des Wiederherstellers (Atterdag), doch hatte derselbe vorher das Herzogthum Schleswig, mit Ausnahme der Schlösser Gottorp und Nienhues, welche die Grafen von Holstein behielten, in Besitz genommen.

Nach dem Tode Herzog Heinrichs machten die Grafen von Holstein, Rendsburger Linie, Heinrich, Johann und Claus, auf das Herzogthum Schleswig als eventuelle Erben von Herzog Waldemars Lehen Anspruch und nahmen den Titel Herren von Süd-Jütland an. Mittlerweile erwählten die Dänen Oluf zum König, den Enkel Waldemars durch dessen Tochter Margarethe, die Gemahlin König Hakons von Norwegen. Oluf war bereits zum Nachfolger seines Vaters auf dem norwegischen Throne ernannt. Dieser Umstand sicherte jedoch sein Anrecht auf die dänische Krone nicht vor Widerspruch, da auch der Sohn einer ältern Tochter des Königs Waldemar, unterstützt von Schweden und Mecklenburg, einen Anspruch erhob.

Aus Politik erhielt die Königin Margaretha das Friedensverhältniß mit Holstein nach dem Tode König Hakons aufrecht, damit sie in ihren Bestrebungen, Schweden mit Norwegen und Dänemark zu vereinigen, nicht durch Besorgnisse für die Sicherheit der südlichen Grenze gestört werde; zu diesem Zwecke gab König Oluf dem Neffen des Grafen Claus von Holstein, Gerhard, das Herzogthum Schleswig als ein Lehen der dänischen Krone (1386). Nach dem Tode des Grafen Claus erbte Graf Gerhard ein Drittel der Grafschaft Holstein, ließ aber seine beiden Brüder keinen Antheil an dem Herzogthum Schleswig nehmen und sicherte durch den Vertrag von Wordingburg 1392 sich und seinen Nachkommen die Erbfolge in dem Herzogthum.

Nach seinem 1404 erfolgten Tode konnte man jedoch über die Bedingungen der Erbfolge in den Lehen nicht einig werden und es entstand daraus ein 20jähriger Krieg zwischen König Erich dem Pommer und den Grafen von Holstein und ihren Verbündeten, welche die Ansprüche von Herzog Gerhards Erben unterstützten.

Nach verschiedenen Versöhnungsversuchen erwählten beide Parteien den Kaiser Sigismund zum Schiedsrichter über die Streitfrage. Bei dieser Gelegenheit wurden die Ansprüche beider streitenden Parteien auf das Lehen ausführlich dargelegt; die Verhandlung vor dem Kaiser mit der spätern Appellation an Papst Martin V. ist noch vorhanden und kann in der Sammlung der Scriptores Rerum Danicarum von Langebek im 7. Bande nachgelesen werden. Der Spruch des Kaisers lautet: „Habita matura et diligenti deliberatione ac consilio cum praelatis, baronibus, nobilibus, doctoribus, juris peritis et aliis, nos, Sigismundus, rex prefatus, arbiter per dictas partes electus rigore compromissi in nos facti, dicimus, decernimus, laudamus, arbitramur et in his scriptis pronunciamus, totam Jutiam Australem, in qua situata sunt Sleswik, Gottorp et alia loca ad ipsam Jutiam pertinentia, una cum sylva Danica et insula Alsen et provincia Friesie, vulgariter Hertden nuncupata, cum omnibus juribus et pertinentiis suis pertinuisse et pertinere ac pertinere debere jure directi et utilis dominii ad regem et regnum Danie, ipsumque inducendum fore et induci debere in possessione ducatus predicti et terrarum cum suis pertinentiis, ut supra, prenarratarum, et dictis Henrico, Adolfo et Gerardo Comitibus (Holsatiae) prefatis in et super dicto ducatu Slesuicensi cum suis pertinentiis ut supra, ullum (nullum?) jus nomine feudi competiisse nec competere, et ita per hanc nostram arbitralem sententiam finalem allegata et prolata illis scriptis diffini-

mus et arbitramur pro jure dictis partibus, super aliis hinc inde petitis ex causis animum nostrum moventibus utrique parti actionem reservantes.“

Dieser Spruch des Kaisers, durch welchen er feierlich das Herzogthum Schleswig für ein Lehen der Krone Dänemark erklärte, und welchen Dahlmann in seiner Geschichte Dänemarks im dritten Theil Seite 116 deutsch mittheilt, hat einigen Bezug auf die gegenwärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes zu dem Herzogthum Schleswig, da er die Ansicht darstellt, welche das deutsche Reich in der Person seines Oberhauptes nach einer langen und gründlichen Untersuchung im 15. Jahrhundert hegte. Allerdings appellirte Graf Heinrich von Holstein, die durch den Ausspruch des Schiedsrichters benachtheiligte Partei, von dem Kaiser an Papst Martin V., aber der Kaiser gestattete dem Papste nicht, sein Urtheil zu revidiren.

Trotz der Entscheidung des Kaisers hörten die Feindseligkeiten zwischen Graf Erich und Graf Heinrich nicht auf, bis Letzterer durch eigne Unvorsichtigkeit bei der Belagerung von Flensburg das Leben verlor, worauf durch den Frieden von Wordingburg 1435 ein Vergleich zwischen Graf Adolf und dem König geschlossen wurde.

Vier Jahre später trieb ein erfolgreicher Aufstand des dänischen Adels, unterstützt vom Grafen Adolf, König Erich von seinem Throne, worauf man den Neffen des vertriebenen Christoph von Bayern zu seinem Nachfolger berief. Fast die erste Handlung des neuen Königs war, dem Grafen Adolf aus Dankbarkeit für die geleisteten Dienste das Herzogthum Schleswig als Erblehn zu übertragen. Dies geschah zu Kolding im Jahre 1440. Die Feierlichkeit der Belehnung fand diesmal nach deutscher Form statt und der dänische Reichsrath bestätigte ausdrücklich die Beleh-

nung. Graf Adolf aber war der letzte Repräsentant des Rendsburgischen Hauses aus dem Hause Schauenburg und so schienen in dem Augenblicke, wo die Bestrebungen dieser Familie nach einem Kampfe von 200 Jahren mit Erfolg gekrönt wurden, dieselben keine Früchte zu tragen.

Bei Erwähnung dieser Ereignisse bemerkt Dahlmann in seiner Geschichte, Band III, S. 146: „Die Lande Schleswig und Holstein hatten es dem Könige Erich und Niemand sonst zu danken, daß sie, verschieden redend und von verschiedenen Gesetzen, sich in der gemeinsamen Noth des Widerstandes zusammenfanden; der Grund zu Schleswig-Holstein ward damals gelegt. Als in den nächsten Jahren der Geist der Unruhe durch alle Lande Erichs ging, die Bauern in Jütland drohende Bewegungen gegen Prälaten und Adel als ihre Dränger machten, da sahen die herrschenden Stände auf Herzog Adolf als den Helfer hin."

§. 2. Die oldenburgische Dynastie.

Erste Periode von 1448—1650.

Der Tod Christophs von Bayern ohne Erben 1448 bringt uns zu der wichtigsten Periode der dänischen Geschichte, soweit sie sich auf die Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein bezieht. Der dänische Adel beschloß bei dieser Gelegenheit, die Krone dem Grafen Adolf von Holstein, Herzog von Schleswig, anzubieten; Adolf aber verweigerte deren Annahme und empfahl ihnen seiner Schwester Sohn, den Grafen Christian von Oldenburg, der außerdem noch von einer Tochter des Königs Erich V. von Dänemark abstammte. Dieser Vorschlag fand Anklang und am 22. Sept. 1448 huldigten die Stände von Dänemark Christian. Schon vor diesen Ereignissen hatte Graf Adolf den schleswigschen Adel aufgefordert, dem Grafen Christian als seinem

wahrscheinlichen Nachfolger im Herzogthum zu huldigen, und auch ein Theil des holsteinischen Adels war einem gleichen Verlangen Adolfs in Bezug auf die Grafschaften Holstein und Stormarn nachgekommen.

Später, als die Wahl Christians zum König von Dänemark zur Sprache kam, soll Graf Adolf von ihm verlangt haben, vor Annahme der Krone für sich und seine Erben auf das Nachfolgerecht in Schleswig und Holstein zu verzichten, worein Christian auch willigte und in seinem Briefe vom 18. Juni 1448 die sogenannte Waldemar'sche Constitution in Bezug auf Schleswig bestätigte: Item Ducatus Suderjutiae regno et Coronae Daniae non unietur nec annectetur, ita ut unus sit Dominus utriusque" (Dumont, Corps Diplomatique, tom. III. pars I. p. 166). Nach ausdrücklicher Bestätigung dieses Artikels verpflichtete sich Christian feierlich in seinem und seiner Nachkommen Namen ihn in unverletzlicher und voller Kraft aufrecht zu halten, damit stets dauerhafter Friede zwischen dem Königreiche Dänemark, dem Herzogthum Schleswig und den Grafschaften Holstein und Stormarn bestehe.

Die Aechtheit der Waldemar'schen Constitution ist von verschiedenen Schriftstellern bestritten worden und ihre Beweisführung würde große Berücksichtigung verdienen, wenn die Kraft des Artikels von seiner Aechtheit abhinge, während doch im Gegentheil die verbindliche Kraft der Constitution, mag sie nun Waldemar mit Recht oder nicht mit Recht zugeschrieben werden, von der Autorität abhängt, welche man Christians Briefe zuschreibt, in welchen dieser Artikel eingerückt ist und von dem er einen wesentlichen Theil bildet. Die Bedeutung der Bestimmung ist paßlicher in einem spätern Capitel zu betrachten; nur kurz wollen wir andeuten, daß, obgleich die concise Fassung des Artikels ohne Licht von außen einige Verlegenheit verursachen könnte, doch die Schwie-

rigkeit, welche das Wort dominus zuerst darzubieten scheint, durch ein Zurückgehen auf gleichzeitigem Gebrauch, dem besten Ausleger der Gesetze, hinweggeräumt wird.

1455, wenige Jahre nachdem sein Neffe auf den dänischen Thron gelangt, empfing Graf Adolf aus seinen Händen die Bestätigung der Uebergabe des Herzogthums Schleswig als rechtes Erblehen, obgleich er schon 1450 von König Christoph eine Schenkung nebst Belehnung behalten hatte. Die Schriftsteller sind uneinig über den Zweck, den Graf Adolf dabei im Auge hatte. Molbech meint, er habe dadurch die Verpflichtung Christians von 1448 nicht aufheben wollen, so daß nach dem Tode des Grafen ohne directe Nachkommen das Lehen Schleswig entweder an die Krone Dänemark heimfiele, oder an Christian selbst, als den nächsten Seitenverwandten seines Oheims. Dahlmann glaubt, Adolf habe die 1448 gehegte Absicht, die Erbfolge im Herzogthum einem von Christians Brüdern, Moritz oder Gerhard, sichern zu wollen, aufgegeben und jetzt Alles in Christians Hand vereinigen wollen, obgleich er Alles unentschieden ließ. Auch noch eine dritte Vermuthung ist zulässig, nämlich, daß Graf Adolf durch einen feierlichen Act seinen Neffen als obersten Lehnsherrn habe anerkennen und durch die ausdrückliche Erklärung, daß er ihm das Herzogthum Schleswig als eignes Erblehn gegeben, den obersten Lehnsherrn gegen Ansprüche auf die Erbfolge von Seiten der Grafen von Schauenburg sichern wollen. Aber es ist keineswegs unwahrscheinlich, daß das Gesetz des Lehens den Vasallen verpflichtete, die Belehnung bei jedem Wechsel in der Person des obersten Lehnsherrn zu erneuern, und daß die Belehnung des Grafen Adolf durch seinen Neffen dem gewöhnlichen Verfahren gemäß war und keine besondere Erklärung fordert.

Adolf VIII., Herzog von Schleswig, Graf von Holstein und Stormarn, der letzte von dem Rendsburger Zweige des Hau-

ses Schauenburg, starb 1459. Sein nächster Seitenverwandter von der väterlichen Seite, Graf Otto von Schauenburg, machte sogleich Anspruch auf die Nachfolge in den Grafschaften Holstein und Stormarn aus diesem Grunde und zugleich gestützt auf einen Familienerbvertrag von 1390 zwischen dem Rendsburger und dem westphälischen Zweige des schauenburgischen Hauses, von welchem letztern Zweig er der Repräsentant war. Der holsteinische Adel aber verwarf die Berechtigung durch einen Familienvertrag gänzlich, da der Rath des Landes ihn nie bestätigt oder gebilligt*); und rücksichtlich der Vererbung des Lehns erklärten sie, daß König Christian und seine Brüder nähere Erben wären, als er, da sie Schwesterkinder des Grafen Adolf seien und in ihrem Lande die Spindelseite so gut erbe, wie die Schwertseite**).

So schreibt ein gleichzeitiger Lübecker Chronist, welcher Ditmar's Chronik von 1401—1472 fortsetzt, und dessen Werk Dahlmann und andere holsteinische Geschichtsschreiber den Charakter vorzüglicher Autorität beilegen.

Dieser Widerstand gegen die Ansprüche Graf Otto's, dem die Mehrheit des Adels beistimmte, führte zuletzt zu einem Vergleich von seiner Seite, durch welchen er gegen eine Entschädigung von 43000 rhein. Gulden von König Christian allen Ansprüchen auf die Grafschaften Holstein und Stormarn für sich und seine Nachkommen entsagte. Dieser Vergleich wurde ausdrücklich bestätigt von dem Bischof von Lübeck, dem beständigen Commissar des Kaisers, im Namen des obersten Lehnsherrn. Hinsichtlich des

---

*) „Wente de rad des landes hadde dat nicht belevet unde bevulbordet.“ Ditmars Chronik bei Molbech.

**) „To dissen reden Antwerten de Holsten, dat Konyngh Christiern unde sine bruder van Erptales weghen reger weren van he, wente se weren susterkynder hertigen Alves, de vorstorven was, unde de spillesyde mochte erven in ereme lande sowol, alse de swertsyde.“ Ebend.

aufhörten; namentlich war es z. B. bei Collisionen zwischen den verschiedenen Lehnsherren leicht denkbar, daß der Vasall eins der Lehne verbrach, weil er die Lehnstreue, die er seinem Lehnsherrn schuldete, nicht gehalten. In der Wahlcapitulation, die Christian I. ausstellte, sind auch die Lande genau von einander getrennt gehalten. Jedes der beiden sollte seinen besondern Landtag haben; jedes von ihnen sollte fortfahren, sein besonderes Recht zu haben, namentlich Schleswig das dänische oder jütische Recht, und in jedem sollte ein besonderer höchster Richter oder Obrigkeitsperson sein, in Schleswig ein Drost und in Holstein ein Marschall, die den Geschäften, namentlich in Abwesenheit des Lehnsherrn, vorstanden.*)

Neben diesen enthielt nun Christians I. Wahlcapitulation, oder die sogenannten Privilegien, eine Bestimmung, die für den Grundstein des sogenannten schleswig-holsteinischen Staatsrechts ausgegeben wird, und durch welche die ewige Untrennbarkeit der beiden Lande eingeräumt sein soll.

Vorläufig muß hier bemerkt werden, daß, wenn auch ein solcher Ausspruch im Privilegium enthalten wäre, das Recht des dänischen Reichs über Schleswig durch des Königs einseitige Erklärung nicht weggegeben werden konnte.**) Zu einer solchen Abtretung bedurfte es eines förmlichen Reichstagsbeschlusses. Und ist man erst aus dem alten Irrthum herausgekommen, daß Christians I. Wahl durch den holsteinischen Adel der Rechtsgrund für die Herrschaft des oldenburgischen Stammes in Schleswig und Holstein sein sollte, da müßte es scheinen, daß es nicht schwer sei auch aus dem zweiten Irrthum herauszukommen, daß der ohne

*) Es wird dabei vorausgesetzt, daß des Königs Kanzler kein Eingeborner zu sein brauchte.

**) Ebensowenig konnte natürlich Holsteins Lehnsabhängigkeit von dem holsteinischen Adel bei Seite gesetzt werden.

gesetzliche Berechtigung wählende Adel und der Gewählte eine Grundbestimmung sollten annehmen können, die das Recht der Betheiligten, nämlich beider Lehnsherren berührt. Auffallend genug hat doch Einer der Scharfsinnigsten unter den augustenburger Separatisten, Sammer*) es anerkannt, daß die Belehnung und nicht die Wahl des Adels das eigentliche Fundament sei für Christians rechtliche Herrschaft in den Herzogthümern, aber dahingegen hat er noch nicht die so eben hervorgehobene, für seine Lehre so gefährliche, Consequenz eingesehen, die mit Nothwendigkeit aus seinem ersten Zugeständniß hervorgeht.

Aber diese vorläufige Bemerkung soll keineswegs an die Stelle einer Betrachtung der Zusage treten, auf die man sich beruft. Untersucht man dieselbe genauer, so wird man ohne Zweifel finden, daß in derselben ein ganz anderer Sinn liegt, als der, den die Separatisten hineinlegen. Nachdem nämlich die Privilegien eine Reihe von Bestimmungen hinsichtlich der Rechtspflege gebracht hatten, so z. B. darüber, wie der Drost (in Schleswig) und der Marschall (in Holstein und Stormarn) Thing halten, wie sie Gott vor Augen haben und sich hüten sollen, Gunst oder Gaben anzunehmen, wie Alle dem Drost oder Marschall Beistand zu leisten haben, wenn ihnen Jemand Gewalt anthun will, heißt es: diese vorbenannten Lande geloben wir aus allen unseren Kräften im guten Frieden zu erhalten und daß sie bleiben sollen „ewich tosammen ungedelt;" darum soll Niemand den Andern „veyden," sondern Jeder soll sich begnügen mit dem, was Recht ist. Unter diesen Bestimmungen über guten Frieden befindet sich also die, daß die Lande ewig ungetheilt, ungetrennt, zusammen bleiben sollen; mit andern Worten, man suchte dem entgegenzuwirken, daß die Lande unter mehrere Erben zer-

*) „Staatserbfolge," S. 38—39, vergl. S. 149.

stückelt würden. Ein solcher Gedanke war damals ganz natürlich und ähnliche Bestimmungen finden wir daher auch in entsprechenden Actenstücken in deutschen Ländern. Auf diese Weise versteht man auch die Bestimmung in Kaiser Rudolphs Bestätigung des Primogeniturstatuts der gottorpischen Linie von 1608, und mehr als ein Jahrhundert später bezeichnet Breitenau diese Bestimmung als ein Statutum de non divisione ducatuum, wie eine Bestimmung über die Unzertheilbarkeit, nicht aber die Untrennbarkeit der Herzogthümer.*)

Ich füge hierüber nur noch eine Bemerkung hinzu. Es ist sehr weit davon entfernt, daß die Privilegien, sei es im Allgemeinen genommen oder mit Bezug auf das an und für sich zweckmäßige Verbot der Zerstückelung, irgend eine Bestätigung in der Geschichte der späteren Zeit finden könnten. Das Wahlrecht z. B., das in den Privilegien zugesagt wird, ward nie von dem deutschen Kaiser anerkannt; im Jahr 1590 protestirte der Kaiser sogar gegen das Wahlrecht, das die Stände in Folge derselben in Anspruch nahmen, als seinen Lehnsgerechtsamen über Holstein widerstreitend. Und im Jahr 1603 protestirte Christian IV., als König von Dänemark, durch einen förmlichen Act **) gegen jede Vereinbarung, die zum Nachtheil der Gerechtsame der Krone Dänemarks, zwischen den Königen von Dänemark, als Herzögen von Holstein und Schleswig, und den damaligen Ständen, ohne die Einwilligung des ganzen dänischen Reichsraths getroffen sein könnte. Aber vor Allem ist es ja offenkundig, daß das Versprechen, welches die Privilegien unbezweifelt enthielten, daß nämlich die Lande unge-

---

*) Kampz „Staatsrechtliche Untersuchungen" S. 331 ff. — „Briefe über die schleswig-holsteinischen Bewegungen, 2. Smlg. S. 6 ff. — Molbech, „Neue historische Zeitschrift" II, 1, S. 292 ff. — Dirking-Holmfeldt, „Der dänische Staat und die Separatisten" S. 149 ff.

**) Samwer, Staatserbfolge, S. 270 ff.

theilt bleiben sollten, schon bei Christians Tode durch die Theilung der Herzogthümer zwischen seinen beiden Söhnen gebrochen ward, und daß dieses Theilungssystem sich in der Folge noch lange geltend machte. Angenommen also, daß die Privilegien eine Zusage in Bezug auf Schleswigs und Holsteins Untrennbarkeit enthalten hätten — was keineswegs nachgewiesen werden kann — angenommen ferner, daß diese Privilegien staatsrechtliche Gültigkeit hätten — was ebenso wenig dargethan werden kann — so würden die Separatisten doch noch ihre eigentliche Aufgabe nicht gelöst haben; wenn die ganze Grundlage der angeblichen schleswig-holsteinischen Staatseinheit eine sichere sein soll, so muß man auch auf einen Beweis dafür bedacht sein, daß jene Untrennbarkeitsregel im Gegensatz zu andern staatsrechtlichen Satzungen, z. B. jener Untheilbarkeitsregel, Ansprüche auf ein ewiges Bestehn, auf eine Heiligkeit machen kann, die dem Alles verzehrenden Zahn der Zeit trotzt; denn sonst könnte das Einheitsgebäude ja doch zusammenfallen. Ein solcher Beweis ist natürlich nicht geführt, denn er kann nicht geführt werden; dahingegen zeigt die spätere Geschichte, daß das Einheitsgebäude, wenn überhaupt je ein Grundstein dazu gelegt war — was, wie gesagt, nicht zur Gewißheit gebracht werden kann — schon längst eingestürzt ist.

In den zunächst folgenden zwei Jahrhunderten spüren wir ebenfalls, wie sich verschiedenartige Kräfte kreuzen.

Dänemark fuhr fort bis **1660** ein untheilbares Wahlreich zu sein; dieses scandinavische Vorbild war es, dem der Adel in den Herzogthümern es gern nachmachen wollte. Aber in der Wirklichkeit machte sich doch eine Erblichkeit und Theilbarkeit in Schleswig und Holstein, zum Trotz der Wahltendenz, geltend, und so wurden die dänischen Könige dabei interessirt, eine Scheidewand zwischen den Herzogthümern und dem Königreich zu ziehn.

Das wichtigste Vereinigungsmoment bestand darin, daß die Stände, die nach der Bestimmung von **1460** für jedes Land besonders sein sollten, in der folgenden Zeit, nach Brauch und Gewohnheit, ohne daß man recht weiß, wann dies anfing, in einer Versammlung zusammentraten, die abwechselnd in Schleswig oder Holstein abgehalten wurde. Diese Stände repräsentirten übrigens bekannterweise nicht das ganze Land oder das ganze Volk. Große Districte waren ausgeschlossen, wie z. B. der ganze frühere schauenburgsche District, Dithmarschen, Nordstrand und Eiderstedt, so wie die jüngern Städte Altona, Glückstadt und Husum. Nur die Geistlichkeit, der Adel und die ältern Städte hatten ihre Sprecher auf diesen mittelalterlichen, aristokratischen Landtagen; nach der Reformation sanken sie immer mehr herab zu einer ritterschaftlichen Corporation. Antheil an der gesetzgebenden Macht hatten sie niemals, und die Landesherren konnten ohne ihre Zustimmung den Bauern in ihren eigenen Aemtern Steuern auflegen.

Trotz dieser ritterschaftlichen Verbindung dauerte doch natürlich die ursprüngliche, grundwesentliche Verschiedenheit zwischen den Herzogthümern fort.

H o l s t e i n war und blieb ein entschieden deutsches Land und ein deutsches Reichslehn, das sowohl der König von Dänemark, in der Eigenschaft eines Herzogs von Holstein, wie die andern oldenburgischen Fürsten, welchen nach dem deutschen Lehnsrecht ein Antheil am Lehn zufiel, auf die gewöhnliche Weise von dem deutschen Kaiser zu Lehn nehmen mußten. Dieser und das deutsche Reich übten die Oberherrschaft über Fürsten und Land aus, wie sie in der allgemeinen deutschen Reichsverfassung begründet war.

Das Herzogthum S c h l e s w i g dahingegen war und blieb ein Lehn des dänischen Reichs; die schleswigschen Herzöge mußten also von den dänischen Königen belehnt werden; das deutsche Reich hatte in Schleswig durchaus nichts zu befehlen. Und wir sehn da-

her auch, daß ohngeachtet der ritterschaftlichen ständischen Verbindung dennoch bisweilen eine Trennung stattfindet, wenn es sich um Holsteins Verhältniß zu Deutschland handelt, z. B. wenn von Beiträgen zu Deutschlands Vertheidigung die Rede ist. *)

Das wichtigste Moment in Schleswigs Geschichte während dieser zwei Jahrhunderte ist eben die Entwickelung des Lehnsverhältnisses, theils im Allgemeinen, theils namentlich mit Bezug auf das Successionsverhältniß und zuletzt auf die bedingte Auflösung des Lehnsverhältnisses. Hier haben wir nämlich die Erklärung der Theilungen, welche die Lande zwischen verschiedenen und feindlichen Dynastien zersplitterten, wo innere Streitigkeiten in der folgenden Zeit die Auflösung der alten Landstände beschleunigten und den Weg zu einer vollständigen Umbildung der Territorialverhältnisse anbahnten.

In dem Jahrhundert, das auf 1460 folgte, zeigte es sich so recht, wie wenig man im gedachten Jahre zu einer klaren Entscheidung des Verhältnisses gelangt war. Bei jedem neuen Todesfall erhoben sich die streitigen Forderungen auf's Neue; irgend eine feste Rechtsregel, die der Entscheidung zu Grunde gelegt werden kann, giebt es nicht; man hilft sich jedes Mal so gut man kann unter der Macht der jedes Mal herrschenden Einflüsse, aber die Streitfragen werden offen gehalten. Auch die Behauptung, daß Schleswig unter die dänische Krone eingezogen worden sei, kommt uns häufig entgegen, aber vor Allem finden wir die allerwidersprechendsten Ansichten über die Natur des Lehensverhältnisses. Wichtige Theilungen finden statt, aber das wirkliche Rechtsverhältniß fährt fort, unbestimmt zu sein. Ich werde diese beiden Verhältnisse zu beleuchten versuchen.

Schon als Christian I. starb, fand eine Theilung statt zwi-

*) Als Beispiel kann der Revers vom 16. Septbr. 1623 angeführt werden, den man in Lunig „Collectio nova" II, 925 ff. findet.

schen König Hans und Herzog Friedrich. Von Friedrich ward eine Belehnung nachgesucht: aber die ganze Theilung verlor ihre Bedeutung, als die Lande wieder vereinigt wurden. Um so wichtiger war die große Theilung in drei Theile, im Jahr 1544, unter die Söhne Friedrichs I., bei welcher Christian III. den sogenannten sonderburgischen Antheil, Herzog Adolph den gottorpischen und Herzog Johann der Aeltere den haderslebenschen erhielt. Als Johann 1580 ohne Erben starb, wurde aus dieser Theilung in drei Theile eine Haupttheilung in zwei Theile, indem König Friedrich II. und Adolph sich in seine Besitzungen theilten. Darauf ward der königliche (sonderburgische) Antheil wieder zerstückelt zwischen Friedrich II. (die königliche Linie) und seinem Bruder Johann dem Jüngeren, dem Stammvater der sonderburgischen Linien, von denen jetzt nur noch die augustenburger und die beck-glücksburgische übrig sind. Johann der Jüngere hatte jedoch nur einen verhältnißmäßig geringern Antheil bekommen, als der König, da ein dritter Bruder, der Herzog Magnus, dem König sein Recht abgetreten hatte; er vergrößerte sein Land durch einige dazu gekaufte adelige Güter, aber nach seinem Tode ward sein ganzes Land unter seine Nachkommen getheilt. Es waren jedoch nur die Herzöge von der königlichen und gottorpischen Hauptlinie, denen gehuldigt ward, als eigentlichen regierenden Herren; die sonderburgischen Herzöge konnten diese Anerkennung nicht für sich gewinnen.

Wer die wunderliche mittelalterliche Rechtsverwirrung nicht kennt, wird es nicht glauben können, daß es bei allen diesen Entscheidungen an einer festen Rechtsregel fehlte, und selbst wer an dergleichen Unsicherheit gewöhnt ist, wundert sich, wenn er Gelegenheit bekommt, sich in diese ganze Ungewißheit und diesen Streit hineinzuarbeiten. Man verstand es im 16. Jahrhundert ebenso gut, wie im 19., gelehrte Abhandlungen über allerlei Dinge zu schreiben; die Verhandlungen, die über die Natur des Lehnsver-

hältnisses 1547, 1567, 1569 und 1579 geführt wurden, und nicht minder die über die Lehnssuccession nach Johann des Aeltern Tode sind zu einer ermüdenden Weitläuftigkeit ausgesponnen, von der man sich nicht leicht einen Begriff macht, und die in einem sonderbaren Widerspruch steht zu den gewöhnlich nur dürftigen Resultaten. Einen Hauptruhepunkt bildet der Odenseer Vergleich von 1579. Man hatte über alles Mögliche gestritten: ob das schleswigsche Lehn seit 1460 ein altes oder neues Lehn sei, über die ganze Bedeutung des alten Lehnsrechts, ob der Lehnsmann von aller Lehnspflicht frei sein sollte, welche Lehnsformalitäten beobachtet werden sollten, und welche Lehnssuccessionsregeln als gültig anzusehn wären.

Beim Odenseer Vergleich konnte man sich über die zukünftige Succession nicht einigen (Art. 4); es ward also in diesem Stücke das Recht eines Jeden vorbehalten, sowie man überhaupt mit der gewöhnlichen Vorsicht annahm, daß das Uebereinkommen durchaus kein dem Reich, oder den Herzögen, oder dem schleswigschen Land, oder der Ritterschaft zustehendes Recht präjudiciren solle (Art. 12). Aber über Eines ward man doch einig. Der König von Dänemark erklärte sich bereit, für sich und im Namen des dänischen Reichs binnen Jahr und Tag den Herzögen das schleswigsche Lehn als ein altes, von den Vätern ererbtes Fahnenlehn vom Reiche Dänemark zu geben; in diese Belehnung sollten alle Herzöge von Holstein aus dem oldenburgischen Stamm, die jetzt am Leben waren oder künftig geboren werden würden, wenn sie nicht durch besondere Verträge abgefunden würden, einbegriffen sein. Der König und seine Nachfolger im Reiche Dänemark sollten daher unweigerlich den Herzögen und ihren Lehnserben eine Erneuerung des Lehns zukommen lassen, und umgekehrt sollte, so oft entweder der Lehnsherr oder der Lehnsmann starb, binnen Jahr und Tag Erneuerung des Lehns nachgesucht werden. So war die Nothwendig-

keit der Lehnserneuerung für alle damaligen und zukünftigen Herzöge aus dem oldenburgischen Stamme festgesetzt.

Die zweite wichtige Frage, welche in's Reine gebracht ward, war der Lehnsdienst. Früher war eine lange Zeit gar keiner geleistet. Nun wurden die Lehnsmänner verpflichtet, eine Lehnshülfe zu stellen, die uns freilich unbedeutend vorkommt; aber in Wirklichkeit ward das Band zwischen dem Reich und dem Lehn hierdurch verstärkt; denn man folgte hier dem Beispiel ähnlicher Lehnsverhältnisse im deutschen Reich. Dies ganze Uebereinkommen galt natürlich für alle Herzöge und also auch für den König wegen seines Antheils.

In Uebereinstimmung mit dem Odenseer Vergleich wurden nun Lehnsbriefe an alle Betheiligten ausgestellt. Aber die Lehnssuccessionsfrage war noch offen gehalten. Kurz darauf stirbt Johann der Aeltere. Wiederum finden lange und mühselige Unterhandlungen, unter Vermittlung fremder Fürsten, statt. Der Bruder des Verstorbenen, Herzog Adolph, berief sich auf das Landesgesetz, als Gewähr für die Ausschließung des Brudersohns, König Friedrichs II., vom Antheil an dem schleswigschen Erbe; der König meinte, daß man hier der Analogie des in Holstein geltenden sächsischen Lehnrechts, wodurch er selbst mitberechtigt war, folgen müsse. Die Masse von Facultätsbedenken und anderen gelehrten Gründen, die hier geltend gemacht wurden, ist erdrückend. Man kam durch einen Vergleich dahin überein, daß die Lehne und das unbewegliche Eigenthum der Erbmasse in gleiche Theile getheilt werden, dahingegen die beweglichen Güter dem Herzog Adolph zufallen sollten. Also auch hier setzte der dänische König die ihm günstige Behauptung durch, aber nur durch ein gütliches Uebereinkommen für diesen einzelnen Fall. Mit Bezug auf diese Uebereinkunft (1581) ging nun die Theilung (1582) zwischen dem König und Johann dem

Jüngern vor sich, und in dem neuen Lehnsbrief, der in demselben Jahr von dem König Johann dem Jüngern ausgestellt wird, finden wir, daß man Ausdrücke gebraucht hatte, die uns geraden Weges auf festen Boden führen. Wir finden nämlich darin die Belehnung zur „gesammten Hand, Simultaninvestitur.“

Dieses ganze Verhältniß hat eine so große rechtliche Bedeutung, daß ich genöthigt bin, mich hier etwas näher zu erklären.

Das Successionsrecht der Seitenlinie war nach dem deutschen oder sächsischen Lehnsrecht nicht ein so ohne Weiteres auf Verwandtschaftsverhältniß zum ersten Erwerber gegründetes Erbrecht. In der Regel konnte ein Lehn nur vom Vater auf den Sohn vererben, und Seitenverwandte, die nicht im wirklichen Mitbesitz des Lehns waren, hatten kein Successionsrecht. Um nun den Seitenlinien ein solches Successionsrecht zu verschaffen, bediente man sich eines besonderen künstlichen Rechtsinstituts, der Belehnung zur gesammten Hand, welche den Betheiligten einen fingirten Mitbesitz des Lehns gab, aber deren Aufrechthaltung, Wirksamkeit und Rechtskraft an die Voraussetzung gebunden war, daß bei einem jeden Wechsel des Lehnsherrn oder Vasallen auf eine Erneuerung der Belehnung Bedacht genommen werde. Ward dies versäumt, so ward die bei der Simultaninvestitur symbolisch repräsentirte Gemeinschaft aufgehoben und der, welcher die Erneuerung versäumt hatte, ebenso wie seine Nachkommen, von der Lehnsfolge ausgeschlossen.

Diese besondere Theorie ward also mit Bezug auf den Odenseer Vergleich, bei dem darnach angenommenen Lehnsgebrauch, bestimmt in das dänisch-schleswigsche Lehnsrecht aufgenommen, und wir haben so wenigstens einen festen Stützpunkt gewonnen, der uns später zu Gute kommen wird.

Aber nicht bloß in dieser Richtung nahmen die Verhältnisse eine bestimmtere, immer mehr unzweideutige Gestalt an. Ich

könnte hier die Tendenz hervorheben, die sich im Anfang des 17. Jahrhunderts kundgab, endlich durch das Gesetz der Erstgeburt den verderblichen Zerstückelungen Einhalt zu thun. Aber ich will mich vor Allem an die strenge Spaltung halten, die sich zwischen den zwei Hauptlinien, zwischen den Herzögen von der königlichen und der gottorpischen Linie, nun immer mehr kundgiebt. Bei der Haupttheilung von 1544 war bestimmt worden, daß die adligen Klöster, die Ritterschaft und theilweise die Städte ungetheilt unter der gemeinsamen Regierung des Landesherrn (die sogenannte Communion) verbleiben sollten, während im Uebrigen ein jeder Landesherr in seinem Land nach eigenem Gutbefinden regierte.

Aber es war eine traurige Gemeinschaft. Ein so gemischtes Verhältniß konnte sich nicht halten. Die Herzöge von Gottorp benutzten die feindlichen Verbindungen, die sich gegen Dänemark darboten, und der König Friedrich III. ward nach dem schwedischen Kriege 1658 genöthigt, dem gottorpischen Herzog Friedrich und seinen männlichen Descendenten „die Souveränität und supremum dominium" über den gottorpischen Theil von Schleswig einzuräumen, d. h. mit andern Worten die Aufhebung des Lehnsverhältnisses, die Befreiung von allen aus dem Lehnsverhältniß zu Dänemark fließenden Verpflichtungen. Da nun gleichzeitig der König dadurch eine gleiche Freiheit für sich und seine männlichen Descendenten mit Bezug auf den königlichen Theil von Schleswig erwarb, so war damals freilich der größte Theil von Schleswig souverän geworden. Aber keineswegs existirte ein souveränes Herzogthum Schleswig, wie die Schleswig-Holsteiner uns erzählen wollen; denn erstens gab es, außer den Lehnsfürsten, zwei souveräne Herzöge in Schleswig, und demnächst war die Souveränität — was hier die Aufhebung des Lehnsverhältnisses bedeutet — keineswegs dem Lande selbst, als ein ihm für beständig zukommendes Recht, zugestanden; diese Befreiung war bloß den männlichen Agnaten

der beiden regierenden Hauptlinien zugestanden (sie war also bloß eine persönliche oder temporäre) und es war daher ausdrücklich vorbehalten, daß sie Nichts von dem Lehn an Andere, zur Beeinträchtigung des eventuellen Rechts der Krone Dänemark, veräußern durften. Und noch weniger war das Lehnsverhältniß auf irgend eine Weise zum Vortheil der sonderburgischen Seitenlinie aufgehoben, die auch nach der Zeit fortfahren mußte, allen aus dem Lehnsverhältniß hervorgehenden Verpflichtungen nachzukommen.

Also selbst zu der Zeit, wo das Band zwischen Schleswig und Dänemark am allerlosesten war, hatte man doch für das Recht der zukünftigen Zeit zu sorgen gewußt, und was den einen großen Theil Schleswigs, den königlichen, anlangt, so war die Lösung des Bandes mehr scheinbar, als wirklich.

Man brauchte bloß die Erblichkeit in Dänemark einzuführen, und die Schranke zwischen dem königlichen Theil von Schleswig und Dänemark war niedergerissen.

Es dauerte nicht viele Jahre, bis dieser Wechsel in Dänemark wirklich eintrat.

Die Staatsumwälzung von 1660 warf die ganze Wahlverfassung über den Haufen. Die verborgenen Gedanken der neuen Herrscher wurden einige Jahre später im Königsgesetz niedergelegt. Es ist in diesem Gesetz ein Grundsatz ausgesprochen, welcher der leitende Gedanke für die folgenden Jahrhunderte auch in der schleswigschen Frage wird. Es ist dies die Pflicht, welche der Art. 19 dem dänischen König auferlegt, nicht bloß die Reiche Dänemark und Norwegen mit allen dazu gehörenden Provinzen und Landen, sondern auch Alles, was dort mit dem besondern Recht eines Eigenthümers besessen, Alles, was dort mit dem Schwert gewonnen oder durch irgend einen andern gesetzlichen Titel oder Mittel erworben wird, unvertauscht und ungetheilt unter der Krone zu erhalten, so daß die Reiche Dänemark und Norwegen und

alle die Lande, die der König 1665 besaß oder in Zukunft durch Erbschaft oder auf andere Weise gewinnen konnte, durchaus nicht getrennt, vertauscht oder getheilt werden durften.

Hierdurch war natürlich nicht eine Regel gegeben, die das gute Recht Anderer aufheben konnte, aber es war eine Regel, die einen jeden Regenten aus dem dänischen Königshause binden mußte, es war ein bindendes Hausgesetz, es war das natürliche Interesse des Reiches, das hier zugleich Familienpolitik war.

Die Frage war also von nun an die: wie weit konnten die dänischen Könige rechtlich diese ihnen auferlegte Verpflichtung durchführen; gab es irgend ein rechtliches Hinderniß für die Beobachtung dieses Gebots des Königsgesetzes?

Es muß geantwortet werden, daß das dänische Königshaus wirklich diesen Gedanken mit Rücksicht auf ganz Schleswig durchgeführt hat, indem die rechtlichen Hindernisse, die im Wege standen, überwunden, so wie auch die Theile Schleswigs, die im Besitz anderer Fürsten waren, wiedergewonnen sind.

Ich will zuvörderst die gottorpische Linie und deren Antheil betrachten. Die beständigen Streitigkeiten zwischen der königlichen und der gottorpischen Linie mußten zuletzt ein jedes Band zwischen den Ländern der beiden Linien sprengen. Es konnte keine Rede sein von irgend einem Zusammenhalten zwischen zwei verschiedenen Theilen Schleswigs und Holsteins, sondern es bildeten sich dort zwei sich gegenüberstehende Mächte, der König von Dänemark mit seinen Besitzungen und der Herzog von Holstein-Gottorp mit den ihm zugehörenden Landen. Ein jeder der Landesherren hatte sogar, zufolge der Tractate, für sich das selbstständige Recht zu Kriegsrüstungen und Anlegung von Festungen, das Recht, Bündnisse mit fremden Mächten einzugehen; selbst den Rest von Gemeinschaft, der beim Frieden von Travendal (1700) übrigblieb, sahen die Landesherren aufzuheben sich für berechtigt, sobald sie

darüber einig werden könnten. *) Es ist natürlich in den Verhandlungen jener Zeit nirgends die Rede von einem anderen Staaten gegenüber auftretenden Staat Schleswig-Holstein, dahingegen aber von den zwei Mächten, dem König von Dänemark und dem Herzog von Holstein-Gottorp.

Die langen Streitigkeiten erreichten später ihre Endschaft. Als Folge des offenbar feindlichen Verhaltens, in das sich die gottorpische Regierung gegen Dänemark eingelassen hatte, wurden die Würfel des Krieges geworfen. Der gottorpische Theil Schleswigs ward in dem großen nordischen Krieg gewonnen; das war das einzige wesentliche Resultat dieses Krieges; desto stärker ward auch bei dem Friedensschluß der Besitz Schleswigs der dänischen Krone garantirt, desto bestimmter war auch dem König von Dänemark und seinen Successoren nach den Vorschriften des Königsgesetzes, secundum tenorem Legis regiae, gehuldigt.

Ich weiß wohl, daß man diese Acte von 1721 zu wenden und zu drehen versucht hat, um eine andere Meinung herauszubringen. Aber ich weiß auch, daß alle diese Wendungen und Verdrehungen unverantwortlich sind; sie bedürfen an diesem Ort keiner Widerlegung.

Nur ein Wort über die Incorporation in die dänische Krone. Dieser Begriff ist sehr einfach, obgleich darüber sehr viel Unklarheit geherrscht hat. Es war keine Incorporation in das Königreich Dänemark; Schleswig ward Jütland nicht zur Seite gestellt, noch weniger ward es Jütland, wie das alte Südjütland, einverleibt. Aber es ward ausgesprochen, daß Schleswig ein unabtrennbarer Staatstheil des dänischen Staats sei, was in der monarchischen und dynastischen Sprache jener Zeit natürlich heißt, daß Schleswig der dänischen Krone einverleibt ward.

*) Siehe den Kopenhagener Vergleich von 1658, Art. 3. und die Resolution von 1707.

Der leitende Gedanke in den Begebenheiten dieses Jahres ist also klar genug. Es war eine Kriegserwerbung, die durch den Frieden gesichert ward. Als solche konnte sie natürlicherweise der dänischen Krone wieder von dem gottorpischen Hause streitig gemacht werden, das nicht dahin zu vermögen war, von seinen Forderungen abzustehn. Dieses Haus nahm seine Residenz in Kiel und suchte auf jede Weise der dänischen Krone diese Erwerbung wieder zu entreißen. Manches Mal waren die Aussichten günstig: das gottorpische Haus erwarb sich große Macht und Ansehn; Dänemark war von großer Uebermacht bedroht. Das wechselnde Verhalten der Diplomatie will ich hier nicht näher verfolgen; zuletzt wurden fast alle europäischen Staaten darüber einig, daß Dänemarks Recht aufrecht erhalten werden müsse, und endlich erhielt man vom Großfürsten Paul eine vollständige Renunciation auf die Rechte der gottorpischen Linie mit Rücksicht auf das Herzogthum Schleswig zu Gunsten des Königs von Dänemark und seiner königlichen Kronerben. Die Vollständigkeit dieser Abtretung erscheint, wo möglich, noch klarer, wenn man damit die gleichzeitig für Holstein, in Veranlassung des Austausches von Oldenburg und Delmenhorst gegen den gottorpischen Theil von Holstein, ausgestellte Abtretungsacte zusammenhält, die bloß auf den „König Christian VII. und dessen Bruder Prinz Friedrich, nebst männlichen Nachkommen" lautet. Dem auf solche Weise vom Großfürsten Paul, als Repräsentanten der älteren gottorpischen Linie, ausgestellten Verzicht trat der Zweig von der jüngern Linie des Hauses bei, der in den Besitz Oldenburgs gelangte.

Soweit die gottorpische Linie. Wir wollen jetzt die sonderburgischen Besitzungen und die sonderburgischen Linien betrachten.

Die Zurückerwerbung der sonderburgischen Besitzungen ging langsam, aber sicher vor sich. Sonderburg und Norburg, die zweien

von Johann des Jüngern Söhnen zugetheilt worden waren, wurden schon 1667 und 1669 erworben, als die Herzöge Schulden halber in Concurs geriethen und Friedrich III., als Lehnsherr, die Besitzungen derselben gegen Bezahlung der Schulden übernahm. Nordburg ward freilich dem ploenschen Herzog, als Entschädigung für dessen Renunciation auf Oldenburg und Delmenhorst, überlassen, ward aber von Ploen 1729 wieder Friedrich IV. übertragen. So hatte der König gleichfalls den größten Theil von Aeroe gewonnen, und der Rest ward 1749 der alten glücksburgischen Linie abgekauft. 1761 starb die ploensche Linie aus und das Land fiel, in Folge Erbvertrags, an die dänische Krone; auf dieselbe Weise ward auch das glücksburgische Land erworben, als diese Linie ausstarb.

So war also das ganze Schleswig unter der dänischen Krone vereinigt. Von den durch Johann den Jüngern gestifteten Linien waren bloß noch zwei Zweige von der Linie des ältesten Sohnes übrig, nämlich die augustenburgische und die becksche (die jüngere glücksburgische). Keine dieser Linien ist regierend. Aber haben sie nicht ein Erbrecht, wenn der dänische Mannsstamm ausstirbt?

Die Antwort hierauf ist geradezu verneinend. Man braucht sich nicht einmal an die besondern Gründe zu halten, durch welche die augustenburgische Linie doppelt ausgeschlossen ist, ich meine die Huldigung von 1721 und den Verzicht von 1786. Man wolle sich an den festen Grund halten, den das alte Lehnsrecht giebt. Diese jüngeren Linien konnten ein Successionsrecht in Schleswig allein durch die gesammte Hand und deren beständige Erneuerung bewahren. Wir finden auch, daß einzelne von den sonderburgischen Linien die gesammte Hand länger bewahrten, als andere; dies gilt namentlich von der ausgestorbenen glücksburgischen Linie; dahingegen haben die augustenburgische und die becksche Linie im Laufe der Zeit die Lehnserneuerung nicht be-

halten, ja nicht einmal zu behalten versucht. Der Grund hiervon ist leicht einzusehen. Es ist leicht zu begreifen, daß die ganze alte Lehnssuccessionsordnung nicht eine unwiderruflich beschlossene Erbfolgeordnung war; es ist vielmehr eine Reihe bedingter Möglichkeiten, deren Verwirklichung von den wechselnden Verhältnissen und Umständen abhängt. Ebenso wie das ältere Theilungswesen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Erstgeburtsstatuten hervorgerufen hatte, ohne Rücksicht auf die Eventualitäten, die danach für jüngere Kinder verloren gingen, wirkte auch die seit 1665 veränderte Erbfolge in der königlichen Hauptlinie offenbar auf die Verhältnisse der jüngern königlichen Seitenlinie ein. Sie suchten und fanden Unterstützung und Hülfe bei den Königen; es konnte ihnen also nicht einfallen, mit dem Verlangen nach Lehnssuccessionszusage bei einem Hofe einzukommen, dessen rechtliches Interesse ein durchaus entgegengesetztes war, und dessen Gnade sie nicht entbehren konnten.

Alle diese Successionsfragen liegen freilich in diesem Augenblick fern. Es darf aber doch nicht vergessen werden, daß diese Frage, obgleich sie in diesem Augenblick nicht gelöst werden soll, dennoch der Ausgangspunkt gewesen ist, um den die Verhandlungen der letzten Jahre wesentlich geführt worden sind. Daher müssen wir Dänen, insofern überhaupt in der schleswigschen Angelegenheit Etwas durch die Feder ausgerichtet werden kann, diese Frage nicht gleichgültig nehmen, am allerwenigsten in einem Augenblick, wo der König von Preußen seinerseits der Erbfolgefrage im augustenburgischen Interesse vorgegriffen hat, während in Folge hiervon der preußische Gesandte in London, Ritter Bunsen, mit gelehrten Deductionen den Ansichten seines Königs in England Eingang verschaffen will. Es darf ohnehin nicht übersehen werden, daß die schleswigsche Frage im engsten Zusammenhang mit der dynastischen Frage steht.

Ich habe in den allgemeinsten Hauptumrissen das Verhältniß Schleswigs zu der dänischen Krone zu schildern versucht. Ich darf nicht unterlassen, einige besondere Verhältnisse zu berühren, an die sich die Schleswig-Holsteiner zu halten pflegen.

Wie nämlich die Schleswig-Holsteiner die Acte von **1460** als ein klares und unzweideutiges Grundgesetz hinzustellen streben, so suchen sie auch die Sache so darzulegen, als ob dieses Grundgesetz seit dieser Zeit beständig anerkannt worden sei, und auf alle Fälle behaupten sie, daß auch ohne Rücksicht hierauf von Seiten der dänischen Krone eine bindende Verpflichtung auf Anerkennung der schleswig-holsteinischen Einheit vorliege, deren Aufhebung eine Kränkung der bestehenden Rechte wäre. Diese Behauptungen stützen sich jedoch auf merkwürdig schwache Gründe.

Man wagt zu behaupten, daß die dänischen Könige in einer Reihe von Bestätigungen der Privilegien von **1460**, die fortwährend staatsrechtliche Gültigkeit der darin enthaltenen Zusagen anerkannt hätten, daß die dänischen Könige, mit andern Worten, für die Zukunft diese mittelalterlichen Gerechtsame als die Rechte des schleswigschen Landes anerkennen müßten. Einem Fremden, der sich nicht schon an die schleswig-holsteinischen Doctrinen gewöhnt hat, muß es ganz sonderbar vorkommen, alle die Widersprüche, die hierin liegen, zu entdecken. Es ist bekannt, daß die alte mittelalterliche, ritterschaftliche Ständeverfassung, die für das alte Holstein und Schleswig eine gemeinschaftliche geworden war, nach und nach aufgelöst wurde. Diese Auflösung lag in dem Geiste der Zeit; sie ward beschleunigt und erleichtert durch die Streitigkeiten, die zwischen dem König von Dänemark und dem Herzog von Gottorp stattfanden. Die letzte Versammlung der alten Stände war **1675**; an einer ritterschaftlichen Versammlung von **1712** nahmen die Städte nicht Theil. Von der Souveränitätsperiode an war die Macht der alten Stände im Abnehmen. Da-

mals erklärte die Ritterschaft, daß ihr nur noch „obsequii gloria" übrig bleibe; des Königs Gnade war das Höchste in dieser Welt.*)

Aber giebt es denn nicht eine schleswig-holsteinische Ritterschaft? Giebt es nicht viele Bestätigungen der Privilegien der Ritterschaft?

Gewiß giebt es eine solche ritterschaftliche Corporation, deren besondere Corporationsinteressen sich bis jetzt aufrecht erhalten haben. Aber diese Ritterschaftsgerechtsame sind etwas ganz Anderes, als Verfassungsrechte. Man hat mit diesen Corporationsgerechtsamen ein ganz eigenes Spiel getrieben. Es ist eine geschichtliche Gerechtigkeit, daß alle diese Mißbräuche gestraft werden, wie auch immer die jetzige Krisis enden mag. Die schleswig-holsteinische Ritterschaft hat nur den Schein des Daseins unter der allzu milden Regierung der dänischen Könige bewahren können. In den letzten Jahren ist sie Hand in Hand mit ihren bittersten Widersachern gegangen, in dem Glauben, daß, wenn das Recht des dänischen Königs erst überwunden wäre, man mit seinen demokratischen Freunden wohl fertig werden könne. Die Ritterschaft hat sich verrechnet.

Doch ich will ja nicht von der Zukunft reden, ich muß zum Jahr 1721 zurückkehren. Die schleswigsche Ritterschaft huldigte dem König von Dänemark und seinen Erben nach dem Königsgesetz, welche Huldigung ihre symbolische Bedeutung hatte, weil die Ritterschaft noch als die letzten Ueberbleibsel der alten Landstände übrig war. Während jedoch die schleswigsche Ritterschaft auf solche Weise dem dänischen Könige huldigte, konnte sie natürlich nicht ohne Weiteres in irgend einer Verbindung mit der holsteinischen Ritterschaft verbleiben, die zugleich fortfuhr unter dem Herzog von Holstein-Gottorp (Kiel) zu stehen.

*) Vergl. die zweite Sammlung von „Briefen über die schleswig-holsteinische Bewegung." S. 13.

Die Ritterschaft suchte daher im Jahre 1731 darum nach, daß ihr nexus socialis demohngeachtet beibleiben möge, und dies ward denn aus königlicher Gnade bewilligt, doch bloß insofern dies nicht der Souveränetät des Königs zum Präjudiz gereiche. Diese Socialverbindung bezog sich nun allein auf die adeligen Jungfrauenklöster und andere corporative und communale Verhältnisse, und die alten Privilegien sind lange Zeit bestätigt worden, nicht als schleswig-holsteinische Landesprivilegien, sondern für sich in Schleswig und für sich in Holstein, einzig und allein als besondere Standesprivilegien.

Daher konnte es wohl der Ritterschaft zugestanden werden, eine eigene, immerwährende Deputation zu haben, eine Art Corporationsrath; aber dieses Zugeständniß konnte auch zurückgenommen werden (Resolution vom 5. Dec. 1818), und es war ganz in der Ordnung, daß der Versuch der holsteinischen Ritterschaft, die Anerkennung der fortwährenden Wirksamkeit der alten Stände durch den deutschen Bund zu erhalten mißlang. Der Bundesbeschluß vom 27. Nov. 1823 sprach es aus, daß die alten Landstände nicht in anerkannter Wirksamkeit beständen*); seit der Zeit sind nicht bloß die neuen Provinzialstände in Wirksamkeit getreten, sondern sie haben sogar schon ihre erste Daseinsform durchlebt; in diesen Provinzialständen wird freilich eine gewisse Rücksicht auf die schleswigsche Ritterschaft, als eine besondere Corporation, genommen, aber es war eine königliche Gnade, die sich hier zeigte, nicht irgend ein staatsrechtlicher Anspruch, dem genügt werden mußte.

---

*) Es war bei dieser Gelegenheit, wo die preußische Regierung es aussprach, daß der Bund in keinem Fall competent sein könne, sich mit Schleswig zu befassen (vergl. Protokolle der deutschen Bundesversammlung XV, 390—392). Man sieht daraus, daß die Erklärung einer Regierung an den Bund nicht gerade als sehr bindend für ein späteres Ministerium betrachtet wird.

Die Gerechtsame, die der Ritterschaft zugesagt worden sind, sind also nichts anderes als Corporationsrechte, die ohne Erneuerung wegfallen würden, und die ganz gut in der einfacheren Form eines gewöhnlichen, directen Gesetzes ausgesprochen werden könnten, wenn man nicht fände, daß die Anforderungen auf staatsbürgerliche Gleichheit durch Aufrechthaltung von solchen Vorrechten beeinträchtigt würden.*)

Soweit über die ritterschaftliche Verbindung zwischen einigen Gutsbesitzern in Schleswig und Holstein.

Es giebt noch eine andere Verbindung, die Schleswig unberechenbaren Schaden zugefügt hat — die administrative. Diese ist es, die in diesem Jahrhundert eine so gefährliche Rolle gespielt hat; staatsrechtlich und grundgesetzlich ist diese Verbindung jedoch niemals befestigt gewesen.

Es ist bekannt, daß man im Jahr 1460 einen besondern eingebornen Drost in Schleswig, einen besondern eingebornen Marschall in Holstein verlangte, wogegen der Kanzler des Königs ein Fremder sein konnte. Wir dürfen diesen Anfang nicht aus den Augen lassen, wir sehen daraus, wie wenig eine locale schleswig-holsteinische Verwaltung eine Nothwendigkeit gewesen ist. Es ist auch bekannt, daß der König stets nach seinem Gutdünken die Staatsadministration angeordnet hat. Die meisten höchsten Regierungscollegien waren für die ganze Monarchie gemeinschaftlich, und was die schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei an-

*) Eine ausführliche Beleuchtung der staatsrechtlichen Unwesentlichkeit der Privilegienbestätigungen wird man finden in L. S. Navne's „Auszug aus Briefen über die schleswig-holsteinische Bewegung", 2te Sammlung, namentlich S. 4—50. — Uebrigens kann hier bemerkt werden, daß, ebenso wie die schleswigsche und holsteinische Ritterschaft in einer solchen eigenthümlichen communalen Verbindung stehen, so auch Schleswig besondere, weit wichtigere administrative Verbindungen mit dem Königreich hat. Alsen und Aeroe sind z. B. ein ganz dänisches Bisthum unter der dänischen Kirchenverwaltung; das Törninglehn steht unter dem Bisthum Ribe.

belangt, so hing die Anordnung und übrige Organisation derselben stets vom Willen des Königs ab; daher hat man eine kurze Zeit die schleswigschen Angelegenheiten unter die dänische Kanzlei verlegt gesehen, man hat gesehen, daß ein Mann in beiden Kanzleien den Vorsitz führte, man hat gesehen, daß die lauenburgischen Kanzleisachen unter dieselbe Autorität gelegt wurden, wie die holsteinischen und schleswigschen, obgleich dieses Land doch gewiß in gar keiner staatsrechtlichen Verbindung weder mit Holstein, noch mit Schleswig steht. Die schleswig-holsteinische Regierung ward 1834 errichtet, sie ist also eine ganz neue Schöpfung, ebenso das schleswig-holstein-lauenburgische Oberappellationsgericht. Es war früher niemals angenommen, daß Schleswig und Holstein nothwendiger Weise gemeinschaftliche Gerichte haben müßten. Gerade um die Zeit, wo die ständische Verbindung zwischen den Herzogthümern am stärksten war, waren sogar die adeligen Landgerichte für Schleswig und Holstein gesondert, also gerade die Gerichte, die sich auf die gemeinschaftlichen Districte bezogen. In den eigenen Districten ordnete die Regierung Gerichte nach eigenem Dafürhalten an. Auf solche Weise bestand wohl für des Königs Antheil an Schleswig und Holstein früher eine Justizkanzlei in Glückstadt; aber in Folge der Begebenheiten von 1713—1720 errichtete der König ein eigenes Obergericht für Schleswig und ein besonderes für die holsteinischen Besitzungen, unter welches letztere 1773 auch die großfürstlichen Besitzungen gelegt wurden. Diese besondern Gerichte waren die höchsten Instanzen bis 1834, insofern durch die Kanzlei nicht eine gewisse Supplication an den Thron stattfinden konnte.

Diese administrative Verbindung zwischen den Herzogthümern ist es, deren Aufhebung an und für sich gesetzlich ist, welche aber die königliche Regierung nicht ohne Noth hat aufheben wollen, nachdem sie einmal eingeführt worden war. Man zog eine admini-

strative Einheit für die ganze Monarchie vor, aber man blieb doch, wo diese ohne Schwierigkeiten nicht durchgeführt werden konnte, bei einer Theilung in zwei Theile stehen, ohne Schleswigs Recht auf eine in drei Theile zu berücksichtigen. Wir finden außerdem in den letzten Jahren mehrere Erklärungen der Regierung, die darauf hinauslaufen, daß man die bestehende administrative Verbindung zwischen Schleswig und Holstein nicht aufhebe oder aufzuheben gesonnen sei. Wir finden eine solche Erklärung schon in der Verordnung vom 28. Mai 1831, §. 1*); wir finden sie öfter wiederholt von Christian VIII., z. B. 1842 durch den königlichen Commissär in der schleswigschen Ständeversammlung, 1844 in der Bekanntmachung an die schleswigsche Ständeversammlung, 1846 in dem offenen Brief wegen der Successionsverhältnisse und in den daran sich schließenden Actenstücken. Man kann endlich noch die Aeußerung des Königs Friedrich VII. in seinem Rescript vom 28. Januar d. J. dahin rechnen.

Diese Erklärungen sind es, auf die man sich ab und zu hat berufen wollen, als ob sie eine verfassungsmäßige Garantie für Schleswigs und Holsteins grundgesetzliche Verbindung enthielten.

Es bedarf nur einer sehr oberflächlichen Kenntniß der Verhältnisse, um zu sehen, wie unbegründet diese Behauptung ist.

Die Sache ist einfach die. Die Regierung des dänischen Staats hielt, so lange dies auf irgend eine Weise anging, in Uebereinstimmung mit den Wünschen ihrer deutschen Rathgeber, den Gedanken eines festen Anschlusses von Holstein an die übrigen Theile der Monarchie fest. Sie verkannte es nicht, daß man hier auf Schwierigkeiten stoßen könnte, sie hoffte, sie wünschte, daß diese zu entfernen sein würden. Unter diesen Verhältnissen erklärte sie,

*) Verordnung wegen Einführung berathender Ständeversammlungen im Königreich und in den Herzogthümern. A. d. U.

daß sie nicht gewilligt sei, Etwas in den bisher zwischen Schleswig und Holstein bestehenden Verbindungen zu ändern, und hieran ward öfter die Aeußerung geknüpft, daß Schleswigs Selbstständigkeit vollkommen aufrecht erhalten werden sollte. Mit andern Worten, man widersetzte sich Dem auf das bestimmteste, daß Schleswig als Provinz in das Königreich einverleibt werde; man wies einen jeden Gedanken an willkürliche Eingriffe in Schleswigs besondere Gesetze und Einrichtungen zurück; aber man widersetzte sich ebenso bestimmt einer jeden Behauptung von irgend einer constitutionellen, irgend einer verfassungsmäßigen Einheit zwischen Schleswig und Holstein; man wollte sich ganz an das bestehende Verhältniß halten; daher behauptete man die königliche Machtvollkommenheit, als die centrale Mündigkeit den provinziellen Forderungen gegenüber, und ließ die bisherige administrative Vereinigung zwischen Schleswig und Holstein bestehn; denn die Könige wollten nicht glauben, daß ihr eigenes Werk, ihre eigene Schöpfung so schädlich, so auflösend würde wirken können, wie Manche behaupteten.

Dieselbe Politik ward 1846 festgehalten, als der offene Brief über die Erbverhältnisse, ausgestellt ward. In diesem ward ausgesprochen, daß Schleswig ein von der dänischen Krone untrennbarer Staatstheil sei; es dürfe nicht behauptet werden, daß dasselbe mit Bezug auf Holstein durchgesetzt werden könne; es wird indessen gehofft; daher wird auch erklärt, daß der König nicht im Sinne habe, die jetzige Verbindung zwischen Schleswig und Holstein aufzulösen, ebenso wenig, wie er irgend einen Eingriff in Schleswigs, als eines besondern Landestheils, Selbstständigkeit zu thun Willens sei, in Schleswigs Selbstständigkeit, wie sie bisher vom König anerkannt worden.

Als es endlich offenbar ward, daß die Rolle des Absolutismus ausgespielt war, als am 28. Januar der Verfassungsplan erschien, da finden wir wieder eine Aeußerung über diese Verhältnisse, die man in Frankfurt auf eine bemerkenswerthe Weise benutzt hat. Es ward erklärt, daß durch die neue ständische Verfassung keine Aenderung getroffen werde in dem allgemeinen Gesetz über die Provinzialstände, in der bestehenden Verbindung zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein, in Holsteins und Lauenburgs Verhältnissen zum deutschen Bunde, in Lauenburgs Verfassung oder in der isländischen Althingsinstitution.

Es sei fern von mir, behaupten zu wollen, daß alle die Erklärungen, die Christian VIII. selbst, oder durch seine holstein-lauenburgischen Bundesorgane, oder seine schleswig-holsteinischen Beamten ausgesprochen hat, so scharf und klar abgefaßt worden sind, wie z. B. unser jetziges Ministerium gesprochen haben würde, wenn es denselben Gedanken hätte aussprechen wollen. Ebenso wie ich mir getraue, vor einer jeden unpartheiischen Jury es darzuthun, daß der Geist, der durch Christian's VIII. Regierung geht, der bezeichnete ist, bin ich auch davon überzeugt, daß die Verdrehung der Worte Friedrich des Siebenten, welche der Bundestagsgesandte des preußischen Königs sich am 2. April in Frankfurt erlaubte, ihres Gleichen sucht. Zwischen den Worten des Rescripts, daß durch die neue Verfassung keine Veränderung in der bestehenden Verbindung zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein statt finden werde, und der Behauptung des preußischen Bundestagsgesandten, daß das Rescript ausdrücklich Holsteins Recht auf eine *immerwährende Verbindung* mit Schleswig anerkenne, ist der Mangel an Uebereinstimmung ebenso groß, der Widerspruch so entschieden, daß ich ihn nur beispielsweise mit des Königs von Preußen Rede an den vereinigten Landtag von 1847 und seiner Proclamation an das deutsche Volk

von 1848 zu vergleichen weiß. Man kann viele Gewalt und vieles Unrecht begreifen, aber es wird Einem schwer zu begreifen, wie die preußische Regierung in dem Grade der Wahrheit Trotz bieten kann, daß sie zu behaupten wagt, „das Recht der Herzogzogthümer auf eine immerwährende Verbindung, ihr Recht auf Untrennbarkeit" sei bisher stets von der dänischen Regierung anerkannt, daß sie es als etwas ganz Neues hinzustellen sich erlaubt, wenn Friedrich VII. von Schleswigs untrennbarer Verbindung mit Dänemark spricht. Brauche ich an die mannigfachen königlichen Erklärungen zu erinnern, die in dieser Richtung in den spätern Jahren gegeben worden sind? Man wolle sich z. B. bloß in's Gedächtniß zurückrufen, wie die jütschen Ständeverhandlungen von 1844 sich gegen die Zweideutigkeit aussprachen, die sich in die Erklärung des Königs an die schleswigsche Ständeversammlung von 1842 eingeschlichen zu haben schien, und wie die königliche Antwort vom 13. October 1846 eine jede Furcht davor zurückwies, daß jene Erklärungen auch nur das Allergeringste mit Rücksicht auf das Recht der dänischen Krone über das Herzogthum Schleswig vergeben haben sollten. Oder soll ich an die bestimmte Zurückweisung erinnern, mit der der König 1846 den schleswig-holsteinischen Parteianträgen entgegentrat? Oder an des Königs Bekanntmachung vom 18. Septbr. 1846, die geradezu darauf hinweist, daß Holsteins Vereinigung mit Schleswig nur aufrecht erhalten werden könnte, wenn Holsteins beständige Vereinigung mit den übrigen Theilen der dänischen Monarchie gesichert wird? Sollten diese Aeußerungen eines Commentars bedürfen, so findet dieser sich in des Staatsministers Carl Moltke Rede vom 9. Septbr. 1846. Es wird darin geradezu ausgesprochen, daß Holstein nur vereint mit Dänemark seine Verbindung mit Schleswig erhalten kann. Der einzige Sinn, der in diesen Worten liegen kann, ist der, daß Schleswigs und Holsteins bisherige Verbindung auflösbar,

daß sie vermittelt ist durch beider Vereinigung mit Dänemark, und daß wiederum Schleswigs Vereinigung mit Dänemark unauflösbar ist.

Die alten Regierungsmänner haben Vieles auf ihrem Gewissen; aber man muß ihnen darum auch nicht schwerere Bürden auferlegen, als sie zu tragen verpflichtet sind. Es mangelte ihnen der Glaube an die Freiheit, es mangelte ihnen Energie, es mangelte ihnen die Initiative, aber man ist durchaus nicht berechtigt, zu behaupten, daß sie das Recht der dänischen Krone auf Schleswig vergeben haben. Es ist dieses Recht der Krone, das die Krone gerne ihrem treuen Volk in Dänemark und Schleswig übergiebt, das sie sich aber nicht gutwillig von den Männern in Frankfurt nehmen lassen darf.

Kopenhagen, den 25. April 1848.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

de la Haye

de la Haye

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krieger, Andreas Friedrich / Allen, Carl Ferdinand, / Paulsen, C.

Beiträge zur schleswig-holsteinischen Frage in sieben Abhandlungen über die politischen, nationalen und sprachlichen Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig und Holstein

Leipzig 1849

Hols. 35
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10932095-6